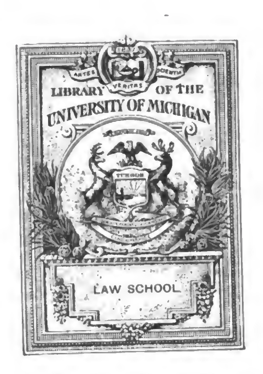
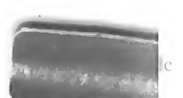







ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
LAW SCHOOL



Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das

Großherzogthum Baden.

Jahrgang 1897.

Nr. I. bis XXV.



Karlsruhe.
Druck und Verlag von Malsch & Vogel.
1897.



Inhalts-Uebersicht.

Sach-Register

zum

Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Jahr 1897.

A.

Seite

B.

C.

D.

E.

Seite

T.

U.

V.

W.

Z.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe

Nr. I.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 5. Januar 1897.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 30. Dezember 1896.)

Die Waisenrichterordnung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir hinsichtlich einer Aenderung der Waisenrichterordnung vom 30. Oktober 1889 beschlossen und verordnen, was folgt:

I. In § 12 wird der Eingang der Ziffer 1 wie folgt gefaßt:

„1. wenn der Ort, wo das Geschäft vorgenommen wird, nicht mehr als 4 Kilometer von der Wohnung des Waisenrichters entfernt ist,"

Der Eingang der Ziffer 2 erhält die folgende Fassung:

„2. wenn der Geschäftsort mehr als 4 Kilometer von der Wohnung des Waisenrichters entfernt ist,"

II. § 17 wird wie folgt gefaßt:

„Für auswärtige Geschäfte haben die Waisenrichter, wenn der Geschäftsort von ihrem Wohnorte mehr als 4 Kilometer entfernt ist, eine Vergütung von je 15 Pfennig für jedes angefangene weitere Kilometer der einfachen Ortsentfernung als Reisegebühr für Hin- und Rückweg anzusprechen.

Sind die Orte mittelst Eisenbahnen oder Dampfschiffen verbunden, so wird statt dessen ohne Rücksicht auf die Entfernung der Betrag der Fahrtaxe und, wo Rückfahrkarten ausgegeben werden, die Taxe hiefür gewährt. Für Waisenrichter in Gemeinden von mehr als

4000 Einwohnern und in allen Amtsgerichtssitzen ist hiebei die Benützung der II. Eisenbahn- und I. Dampfbootklasse gestattet, sonst ist allgemein die III. Eisenbahn- und II. Dampfbootklasse zu benützen.

In Ermangelung einer Eisenbahn- oder Dampfbootsverbindung wird statt der Gebühr des Absatzes 1 die Auslage für Benützung des Postwagens oder eines besondern Gefährts

in Gemeinden von mehr als 4000 Einwohnern und in allen Amtsgerichtssitzen hinsichtlich des Postwagens allgemein ohne Rücksicht auf die Entfernung, hinsichtlich eines besondern Gefährts nur bei einer Ortsentfernung von wenigstens 8 Kilometer,

in andern Gemeinden bei jeder Ortsentfernung nur unter der Voraussetzung, daß eine Fußreise wegen Alters oder Gebrechlichkeit des Waisenrichters oder im Einzelfall wegen besonderer Naturereignisse (z. B. tiefen Schneefalls) nicht ausführbar ist,

ersetzt".

III. § 21 erhält folgende Zusätze (Absatz 3 und 4):

„Der Einzug der nach Absatz 1 angewiesenen Gebühren geschieht für Rechnung des Waisenrichters durch den Gemeinderechner nach Maßgabe des § 2 Absatz 2 der Gemeinderechnungsanweisung und der Vorschriften über die Beitreibung öffentlich-rechtlicher Forderungen der Gemeinden.

Hinsichtlich derjenigen Gebühren, welche nach Absatz 1 der Anweisung nicht bedürfen, bleibt dem Waisenrichter der Selbsteinzug überlassen."

Gegeben zu Schloß Baden, den 30. Dezember 1896.

Friedrich.

Nokk.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heintze.

Verordnung.

(Vom 31. Dezember 1896.)

Die Gebührenordnung für die Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten betreffend.

In Folge Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium werden mit Wirkung vom 1. Januar 1897 ab die Verordnungen über den Gebührenbezug der Gemeindebeamten und Bediensteten vom 30. November 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt

Nr. LVIII), vom 11. Februar 1885 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. VII.) und vom 19. Januar 1886 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. III.) aufgehoben und durch folgende

Gemeindegebührenordnung

ersetzt:

Tagesgebühren und Reisegebühren.

§ 1.

Für Verrichtung solcher Dienstgeschäfte, wofür eine besondere Geschäftsgebühr nicht bewilligt ist, erhalten die Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten als Vergütung für Zeitaufwand und Verpflegung eine Tagesgebühr.

In den der Städteordnung unterstehenden Städten wird die Tagesgebühr bei Geschäften, welche für die Gemeinde selbst verrichtet werden, durch Ortsstatut festgesetzt.

In den übrigen Gemeinden und in den vorgenannten Städten bei Geschäften, welche für Andere als die Gemeinde verrichtet werden, beträgt die Tagesgebühr:

I. wenn der Ort, wo das Geschäft vorgenommen wird, nicht mehr als 4 Kilometer von dem ständigen Geschäftslokal, in Ermangelung eines solchen von der Wohnung des Gemeindebeamten oder Bediensteten entfernt ist:

a. für die Gemeindebeamten (Oberbürgermeister, Bürgermeister, Stadträthe, Gemeinderäthe, Stadtverordneten, Ausschußmitglieder, Grund- und Pfandbuchführer, Rathschreiber, Gemeinderechner, Förster, Baumeister, Waldmeister, Waagmeister und dergleichen):

1. in Gemeinden von über 4000 Einwohnern, sowie in allen Amts- und Amtsgerichtssitzen . . . 5 Mark

2. in anderen Gemeinden . . . 4 „

b. für die Gemeindebediensteten (Rathsdiener, Ortspolizeidiener, Feldhüter, Waldhüter, Wächter, Boten und dergleichen):

1. in Gemeinden von über 4000 Einwohnern und in allen Amts- und Amtsgerichtssitzen . . . 2 Mark 50 Pfennig,

2. in anderen Gemeinden . . . 2 Mark.

II. wenn der Geschäftsort mehr als 4 Kilometer von dem ständigen Geschäftslokal beziehungsweise von der Wohnung entfernt ist:

a. für die Gemeindebeamten:

1. in Gemeinden von über 4000 Einwohnern und in allen Amts- und Amtsgerichtssitzen . . . 8 Mark,

2. in anderen Gemeinden . . . 6 „

b. für die Gemeindebediensteten:

1. in Gemeinden von über 4000 Einwohnern und in allen Amts- und Amtsgerichtssitzen . . . 3 Mark,

2. in anderen Gemeinden . . . 2 Mark 50 Pfennig.

Bei einem Zeitaufwand von 6 Stunden und weniger wird die Hälfte, bei einem größeren Zeitaufwand die volle Tagesgebühr bezahlt. Dabei macht es keinen Unterschied, ob sich das Geschäft über Mittag erstreckt oder nicht.

Werden mehrere Geschäfte am nämlichen Tage vorgenommen, so wird die Tagesgebühr auf dieselben nach Verhältniß des Zeitaufwands vertheilt.

§ 2.

Bei Geschäften, welche für die Gemeinde selbst verrichtet werden, wird eine Tagesgebühr nur dann bezahlt, wenn das Geschäft außerhalb des Ortes vorzunehmen ist und in diesem Falle dafür nicht ein Aversum nach § 22 Absatz 2 der Gemeindeordnung ausgeworfen wurde.

In den der Städteordnung unterstehenden Städten wird durch Ortsstatut festgesetzt, unter welcher Voraussetzung ein Geschäft als außerhalb Orts verrichtet gilt.

In den übrigen Gemeinden gilt das Geschäft als außerhalb Orts verrichtet, wenn es in der Entfernung von wenigstens einem Kilometer von dem ständigen Geschäftslokal bezw. der Wohnung des Beamten oder Bediensteten (§ 1) vorgenommen wird.

§ 3.

Auch wenn die Geschäfte für Andere als die Gemeinde selbst verrichtet werden (§ 2), dürfen für Dienstverrichtungen innerhalb des Ortes Tagesgebühren nur angesetzt werden:

1. in den in § 12 Ziffer 1 lit. b., §§ 13, 14, 19, 21 und 22 gegenwärtiger Verordnung genannten Fällen;
2. von den Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten jeder Art, wenn sie vermöge ihres Amtes verbunden sind, den Verhandlungen einer Staatsbehörde oder eines öffentlichen Dieners als Urkundspersonen anzuwohnen oder wenn sie in ihrer amtlichen Eigenschaft berufen oder beauftragt sind, Siegelanlegungen, Versteigerungen, Augenscheine oder Inventarisationen vorzunehmen;
3. von dem Bürgermeister:
   für protokollarische Vernehmungen in Pflegschaftssachen;
4. von dem Gemeindediener:
   für seine Hilfeleistung bei den rechtspolizeilichen Geschäften der Notare.

§ 4.

Für auswärtige Geschäfte haben die Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten neben der Tagesgebühr, wenn der Geschäftsort vom Wohnorte mehr als 4 Kilometer entfernt ist, eine Vergütung von je 15 Pfennig für jedes angefangene weitere Kilometer der einfachen Ortsentfernung als Reisegebühr für Hin- und Rückweg anzusprechen. Sind die Orte mittelst Eisenbahnen oder Dampfschiffen verbunden, so wird statt dessen ohne Rücksicht auf die Entfernung der Betrag der Fahrtaxe, wo Rückfahrkarten ausgegeben werden, die Taxe hiefür gewährt. Für Gemeindebeamte in Gemeinden von über 4000 Einwohnern und in allen Amts- und Amtsgerichtssitzen ist hiebei die Benützung der II. Eisenbahn- und I. Dampfbootklasse gestattet; sonst ist allgemein die III. Eisenbahn- und II. Dampfbootklasse zu benutzen.

In Ermangelung einer Eisenbahn- und Dampfbootsverbindung wird statt der Gebühr des Absatzes 1 die Auslage für Benützung des Postwagens oder eines besonderen Gefährtes, gleichfalls ohne Rücksicht auf die Entfernung beider Orte, dann gewährt, wenn eine Fußreise wegen Alters oder Gebrechlichkeit des Beamten oder Bediensteten oder im Einzelfall wegen besonderer Naturereignisse (z. B. tiefen Schneefalls) nicht ausführbar ist. Hiervon abgesehen, ist die Anrechnung der Auslage für Benützung des Postwagens und bei einer Entfernung von wenigstens 8 Kilometer auch für ein besonderes Gefährt nur den Gemeindebeamten in Gemeinden von über 4000 Einwohnern und in den Amts- und Amtsgerichtssitzen gestattet.

In den der Städteordnung unterstehenden Städten kann Art und Maaß der den Gemeindebeamten und Bediensteten zu gewährenden Reisevergütung bei Geschäften, welche für die Gemeinde selbst verrichtet werden, durch Ortsstatut geregelt und auf gleiche Weise für andere Geschäfte den Gemeindebeamten oder einzelnen derselben der Ersatz der Auslagen für ein besonderes Gefährt ohne Rücksicht auf die Entfernung zugebilligt werden.

§ 5.

Höhere als die in § 1 bestimmten Tagesgebühren dürfen durch Dienstvertrag nicht bewilligt werden.

Dagegen können für auswärtige Geschäfte der Gemeinde vor deren Vornahme mit Zustimmung der zuständigen Gemeindebehörde und Genehmigung der Staatsbehörde höhere als die geordneten Tagsgebühren zugestanden werden.

Geschäftsgebühren.

§ 6.

Für schriftliche Gutachten und Berichte in Parteisachen (mit Ausnahme der bloßen Vorlage- oder Erinnerungsberichte, der Eröffnungsschreiben) werden 60 Pfennig vergütet.

Beauftragt der Bürgermeister einen anderen Gemeindebeamten mit deren Abfassung, so erhalten von der Gebühr der Bürgermeister ein Drittel, der Verfasser zwei Drittel. Gleiches ist der Fall bezüglich der Gebühr des § 11 Ziffer 4, wenn der Bürgermeister mit der Aufnahme des Gesuchs einen Anderen beauftragt.

Wenn der Bürgermeister zu Verhandlungen, wofür er eine Gebühr (§§ 11, 13) bezieht, den Rathschreiber oder einen anderen Gemeindebeamten beizieht, so hat er diesem die Hälfte der Gebühr zu überlassen.

§ 7.

Für alle Abschriften, Ausfertigungen und Auszüge, deßgleichen für Einträge in die Grund- und Pfandbücher und für Vermerke darin, soweit sie zur Offenkundigmachung und nicht blos zur Erleichterung der Geschäftsführung der Grund- und Pfandbuchbehörde dienen, werden, soweit nicht etwas Anderes ausdrücklich bestimmt ist, Schreibgebühren gewährt.

Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, welche mindestens 20 Zeilen von durchschnittlich 12 Silben enthält, 10 Pfennig, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege (durch Verwendung gedruckter Impressen und dergl.) stattgefunden hat. Jede angefangene Seite wird für voll berechnet.

Die Schreibgebühren hat der Rathschreiber oder wer sonst die schriftlichen Fertigungen besorgt hat, zu beziehen.

§ 8.

Für Gestattung der Einsicht der Grund-, Pfand-, Lagerbücher, der Stock-, Flur-, Saalbücher u. s. w. sammt Beilagen, des Vermessungswerks nebst Materialien, des laufenden Veränderungsverzeichnisses außerhalb der Offenlegungsfrist, ferner des Besitzstandsregisters, der Akten über ein Pfandbuchbereinigungsgeschäft und dergl. sind dem Rathschreiber 40 Pfennig und, wenn die Einsicht mehr als eine Stunde Zeit in Anspruch nimmt, für jede angefangene weitere Stunde nochmals 40 Pfennig zu entrichten.

Dieselbe Gebühr hat, wenn die Einsicht unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Bürgermeisters oder eines von ihm damit beauftragten Gemeinderathsmitgliedes stattzufinden hat, dieser zu beziehen.

§ 9.

Der Bürgermeister erhält für Vermögenszeugnisse . . . . 60 Pfennig, für andere Zeugnisse und für Beglaubigungen — und zwar neben der Schreibgebühr des Rathschreibers, soweit derselbe eine solche für die zu beglaubigende Fertigung anzusprechen hat — . . . . 30 Pfennig.

Von dieser Gebühr hat, wenn die Abfassung einem anderen Gemeindebeamten übertragen worden ist, der Bürgermeister ein Drittel, der Verfasser zwei Drittel zu beziehen.

Vermögens- und Sittenzeugnisse, welche der Untersuchungsrichter einfordert, sowie Sittenzeugnisse der Dienstboten sind unentgeltlich zu fertigen.

§ 10.

Der Gemeindediener hat anzusprechen:

1 für Zustellungen an Parteien, Zeugen oder Sachverständige je . . . 10 Pfennig,
2 für den Anschlag einer Verfügung oder Bekanntmachung am Verkündigungsbrette und für die darüber auszustellende Beurkundung zusammen . . . . . 15 Pfennig,
3. für eine Verkündigung mittelst der Schelle oder durch Umsagen eine nach der Verschiedenheit der Orte von der Verwaltungsbehörde besonders festzusetzende Gebühr, mindestens . . . . 40 Pfennig.

Wenn die Verkündigung durch mehrere Gemeindediener geschieht, so hat jeder diese Gebühr anzusprechen; geschieht sie mehr als einmal, so ist die Gebühr eben so oft zu entrichten.

Gebühren in Verwaltungssachen.

§ 11.

Der Bürgermeister oder sein Stellvertreter hat zu beziehen:

1. Für Verhandlungen in Verwaltungssachen, welche er im Interesse einer Partei vor-

nimmt und protokollirt, einschließlich der Erledigung . . . . 1 Mark,
oder, wenn die Verhandlung über einen halben Tag andauert, ... 2 „

2. Für schriftliche Verfügungen, welche er an eine Partei erläßt, ... 30 Pfennig.

Für die Protokollirung einfacher Gesuche darf außer der Gebühr des § 6 nichts angerechnet werden.

3. Für Erstattung der Berichte wegen Ausstellung von Heimathsscheinen einschließlich der Schreibgebühr . . . . 10 Pfennig.

4. Für die schriftliche Ertheilung der Erlaubniß auf Gesuche um vorgeschriebene polizeiliche Erlaubniß, z. B. zur Ausdehnung der Polizeistunde, zum Wirthschaften bei vorübergehenden Gelegenheiten, zur Darbietung von Schaustellungen und Musikaufführungen, einschließlich der Aufnahms- und Schreibgebühr . . . . 60 Pfennig.

Diese Gebühren dürfen nur erhoben werden, wenn gewiß ist, daß davon nichts der Gemeinde selbst zur Last fallen werde.

§ 12.

Für Dienstverrichtungen im Feuerversicherungswesen haben anzusprechen:

1. bei Fahrnißversicherungen:

a. der Gemeinderath im Ganzen für Prüfung und Erledigung eines neuen Versicherungsvertrags oder für die Ermäßigung eines bereits bestehenden, zur Verlängerung angemeldeten — nicht aber auch für die einfache Anordnung der Vormerkung einer solchen — oder für die Zurücknahme der Bescheinigung eines Versicherungsvertrags bei einem Versicherungswerthe bis 2000 Mark 1 Mark,
von jedem weiteren 100 Mark . . . . 2 Pfennig,
jedoch in der Art, daß der höchste Betrag 3 Mark nicht übersteigen darf; wenn auf Antrag des Gesuchstellers eine besondere Gemeinderathssitzung anberaumt wird, das Doppelte;

b. für etwa nöthige besondere Inventarisation das dabei mitwirkende Personal der Gemeinde die Tagsgebühren (§ 1);

c. der Rathschreiber für den Eintrag in das Fahrnißversicherungsbuch, auch in den Fällen, wenn bereits versicherte Gegenstände in Folge von Wohnsitzveränderung oder aus sonstigen Gründen in eine andere Gemeinde des Landes verbracht werden und eine nochmalige gemeinderäthliche Prüfung der Zulässigkeit der Versicherung am neuen Niederlassungsort nicht erforderlich ist, einschließlich der Ausfertigung der Bescheinigung . . . . 40 Pfennig,

für den Eintrag einer unbeanstandeten Verlängerung eines Versicherungsvertrages, sowie einer zur Anzeige gebrachten Verminderung in dem Bestande der versicherten Fahrnisse, wenn diese nur $^1/_5$ oder weniger beträgt . . 20 Pfennig,

für Auflegung des Versicherungsbuchs zur Einsicht und zwar für jeden Eigenthümer, um dessen Versicherung es sich handelt, ... 20 Pfennig.

2. bei Gebäudeversicherungen:
   a. für Auszüge aus dem Feuerversicherungsbuche:
   der Rathschreiber von jeder beschriebenen Seite . . . . 10 Pfennig,
   der Bürgermeister für seine Unterschrift . . . . 20 „
   b. der Rathschreiber für Auflegung des Versicherungsbuchs zur Einsicht und zwar für jeden Eigenthümer, um dessen Versicherung es sich handelt, . . 20 Pfennig,
   c. für Eintragung neuer oder verlängerter Versicherungen der von der Landesversicherungsanstalt ausgeschlossenen Gebäude oder Gebäudefünftel einschließlich der Ausfertigung der Bescheinigung:
   der Rathschreiber . . . . 20 Pfennig.
   Die Bescheinigung, hier wie im Falle Ziffer 1c, gilt nicht als Beglaubigung im Sinne des § 9 Absatz 1.

Gebühren in bürgerlichen Streit- und in gerichtlichen Strafsachen.

§ 13.

Für seine Thätigkeit in gemeindegerichtlichen Sachen hat der Bürgermeister oder sein Stellvertreter, vorbehaltlich des § 25 Absatz 2, die in § 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 22. Februar 1879, betreffend die Einführung des Reichsgerichtskostengesetzes, bestimmten Gebühren zu beziehen.

Für hiebei außerhalb des Gemeindehauses vorzunehmende Geschäfte, insbesondere für Augenscheine, wird die Tagesgebühr (§ 1) gewährt.

Für Sühneverhandlungen, welche der Bürgermeister oder sein Stellvertreter als Schiedsmann über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten sowie über Beleidigungen und Körperverletzungen nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die Bestellung von Vergleichsbehörden in streitigen Rechtsangelegenheiten, vom 16. April 1886, vornimmt, hat derselbe vorbehaltlich des § 25 Absatz 2, die geordneten Gebühren zu beziehen.

Gebühren bei Vollstreckungen.

§ 14.

Gemeinderathsmitglieder und Rathschreiber, welche bei der Zwangsversteigerung von Liegenschaften als Protokollführer verwendet werden, haben hiefür die Tagesgebühr (§ 1) zu beziehen.

Gebühren aus der Grund- und Pfandbuchsführung.

§ 15.

Die Mitglieder des Gemeinderathes beziehen, — sofern sie über die Theilung nichts Anderes verabreden, — zu gleichen Theilen:

1. Für die Eintragung eines Kaufes oder Tausches über Liegenschaften, eines bedungenen Unterpfands:

a. wenn der Kaufpreis, der Gesammtwerth der Tauschgegenstände, die unterpfändlich zu versichernde Kapitalsumme 200 Mark oder weniger beträgt, . . 90 Pfennig,
b. von je weiteren 200 Mark bis zu 6000 Mark . . . . . 30 " ,
c. von je weiteren 200 Mark von 6001 Mark bis 12000 Mark 12 " ,
d. von je weiteren 200 Mark von 12001 Mark bis 40000 Mark . 6 " ,
e. von je weiteren 200 Mark von 40001 Mark bis 100000 Mark . 3 " ;

von dem 100000 Mark übersteigenden Betrage wird keine weitere Gebühr entrichtet; in den Fällen b—e werden Beträge unter 100 Mark außer Berechnung gelassen, Beträge von 100 Mark bis 199 Mark für 200 Mark gerechnet; an Stelle der unterpfändlich zu versichernden Kapitalsumme ist der Werth der Liegenschaften zu Grunde zu legen, wenn er niedriger ist.

2. Für die Eintragung des Eigenthumsübergangs von Liegenschaften aus einem anderen Rechtstitel als dem des Kaufes oder Tausches mit Ausnahme der Fälle des § 21 a Ziffer 3 gegenwärtiger Verordnung: drei Zehntel dieser Gebühr (Ziffer 1). Wenn der Werth der Liegenschaft nicht ausgedrückt ist, wird die Gebühr durch den jüngsten Kaufpreis, in Ermangelung eines solchen durch das Ermessen des Bürgermeisters bestimmt.

3. Für die Fertigung und Beurkundung von Auszügen zum Zwecke der Zwangsvollstreckung in Liegenschaften (§ 49 des badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen) sowie zum Zwecke der Erbverzeichnung oder sonstiger Vermögensaufnahme oder öffentlicher Liegenschaftsversteigerungen (Notariatsordnung § 109 Absatz 2 c, §§ 160, 166, 167 und 72 Absatz 1, Dienstweisung für die Waisenrichter § 38, Dienstweisung für die Bürgermeister und Gemeinderäthe als Rechtspolizeibehörden § 45 Absatz 1 und § 27 Absatz 1); für Zeugnisse nach L. R. S. 2127 a (Verlagscheine) und für Zeugnisse über den Liegenschaftsbesitz einer Person und über dessen Belastung in anderen Fällen, wenn damit auf Antrag eine Schätzung der verzeichneten Liegenschaften verbunden wird:

a. wenn der Schätzungswerth der darin verzeichneten Liegenschaften weniger als 200 Mark beträgt, ... 1 Mark,
b. bei einem Betrage von 200 Mark bis 1000 Mark . . 1 " 50 Pfennig,
c. bei einem Betrage von 1001 Mark bis 2000 Mark . . 2 " ,
d. bei einem Betrage von 2001 Mark bis 10000 Mark . 3 " ,
e. bei einem Betrage von mehr als 10000 Mark . . . . 4 " .

Wenn das Zeugniß oder der Auszug nicht mehr als eine Liegenschaft enthält, so darf keine höhere Gebühr als drei Mark angesetzt werden. Die Gebühr für Auszüge nach § 109 Absatz 2 c. der Notariatsordnung ist für deren drei Abtheilungen als eine einheitliche nach dem Werthe der vorhandenen (Abtheilung 1) und den Verkaufspreisen der veräußerten Liegenschaften (Abtheilung 3) anzusetzen. Die Gebühr für Verlagscheine ist, wenn auf Grund derselben ein bedungenes Unterpfandsrecht eingetragen wird, zur Hälfte auf die Eintragsgebühr (§ 15 Ziffer 1) in Anrechnung

zu bringen. In den Städten, auf welche das Gesetz vom 24. Juni 1874, die Führung der Grund- und Pfandbücher in einigen Städten betreffend, Anwendung findet, kommen für Zeugnisse der oben bezeichneten Art die Gebühren des § 19 a dieser Verordnung in Ansatz

4. Für die Ausstellung sonstiger Zeugnisse, für Einträge jeder anderen als der unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Art mit Ausnahme der Fälle des § 21 a Ziffer 3 gegenwärtiger Verordnung, für die Aufnahme des Gesuchs um Erneuerung eines Eintrags und für die Erneuerung selbst, für Aufnahme einer Strichbewilligungs-Urkunde und für Löschung oder Berichtigung von Einträgen:
bei einem Betrage von weniger als 60 Mark . . . . 50 Pfennig,
bei einem höheren Betrage . . . . 1 Mark.

5. Die gleiche Gebühr (Ziffer 4) hat der Bürgermeister anzusprechen für die Eintragung der Vollstreckungsverfügung (§ 46 des badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen) und für die Aufnahme einer Strichbewilligungsurkunde.

Für die Beglaubigung der Unterschriften einer Privaturkunde über die Bewilligung der Löschung eines Pfandeintrags bezieht derselbe . . . . 20 Pfennig.

§ 16.

Der Rathschreiber hat (in den Fällen des § 15 Ziffer 1 bis mit 4 neben der Schreibgebühr) zu beziehen:

1. für die Mitwirkung bei Grund- und Pfandbucheinträgen nach § 15 Ziffer 1 bei einem Werthe bis zu 1 000 Mark . . . . 1 Mark,
über 1 000 Mark . . . . 1 Mark 50 Pfennig;

2. für Einträge nach § 15 Ziffer 2:
bei einem Werthe bis zu 1 000 Mark . . . . 80 Pfennig,
bei einem Werthe über 1 000 Mark . . . . 1 Mark;

3. für Zeugnisse und Auszüge nach § 15 Ziffer 3:
bei einem Werthe bis zu 1 000 Mark . . . . 80 Pfennig,
bei einem Werthe über 1 000 Mark . . . . 1 Mark.
Die hiernach für Verlagscheine gewährte Gebühr wird auf die Gebühr des nachfolgenden Pfandeintrags (Ziffer 1) nicht angerechnet;

4. für die in § 15 Ziffer 4 bezeichneten Geschäfte, sofern ihm ihre Abfassung überlassen wird, die Hälfte der Gebühr des Gemeinderaths; die andere Hälfte bleibt dem Gemeinderath;

5. für den Eintrag in eines der Register der Grund- und Pfandbücher und für die Ausstreichung eines solchen Eintrags je . . . . 6 Pfennig.

Die nach Ziffer 1, 2 und 4 für Einträge bewilligten Gebühren kommen auch dann zum Ansatz, wenn der Eintrag vollständig vorbereitet ist, aber nicht vollzogen wird.

§ 17.

Der Gemeindediener erhält für seine Hilfeleistung bei Führung der Grund- und Pfandbücher einschließlich der Ladung der Betheiligten zur Fertigung und Unterzeichnung von jedem Eintrage:

in den Fällen des § 15 Ziffer 1 . . . . 15 Pfennig,
in den Fällen des § 15 Ziffer 2, 3, 4 . . . . 10 „ .

Auf die in den Fällen des § 15 Ziffer 1 gewährte Gebühr kommt die wegen des Verlagsscheins (§ 15 Ziffer 3) bezogene Gebühr nicht in Anrechnung.

§ 18.

Hat der Gemeinderath, weil ihm keine oder eine unvollständige Vertragsurkunde vorgelegt wird, nach der mündlichen Angabe der Betheiligten den Eintrag zu fertigen oder zu vervollständigen, so ist hiefür eine besondere Gebühr von 1 Mark Demjenigen zu entrichten, der den Eintrag verfaßte.

§ 19.

Für die Mitwirkung bei Wiederherstellung zerstörter oder verlorener Grund- und Pfandbücher ist die Tagesgebühr (§ 1) anzusetzen.

Die gleiche Gebühr ist in den Gemeinden, auf welche das Gesetz vom 24. Juni 1874, die Führung der Grund- und Pfandbücher in einigen Städten betreffend, keine Anwendung findet, für den zur Abschätzung zu verpfändender Liegenschaften nothwendigen Augenschein anzusetzen.

§ 19 a.

In Städten, auf welche das Gesetz vom 24. Juni 1874, die Führung der Grund- und Pfandbücher in einigen Städten betreffend, Anwendung findet, erhebt die Gemeindekasse für die nach L.-R. S. 2127 a Ziffer 3 vorzunehmende gleichwie für die in anderen Fällen auf Antrag vollzogene Schätzung von Liegenschaften einschließlich des etwa nothwendigen Augenscheins und des auszustellenden Zeugnisses:

a. wenn der Schätzungswerth der darin verzeichneten Liegenschaften weniger als 200 Mark beträgt, ... 1 Mark 50 Pfennig,
b. bei einem Betrage von 200 Mark bis 1 000 Mark . . . . 2 Mark,
c. bei einem Betrage von 1 001 Mark bis 2 000 Mark . . . . 3 „ ,
d. bei einem Betrage von 2 001 Mark bis 10 000 Mark . . . . 5 „ ,
e. bei einem Betrage 10 001 Mark bis 20 000 Mark . . . . 6 Mark 50 Pfennig,
f. bei einem Betrage von 20 001 Mark bis 30 000 Mark . . . . . . 8 Mark,
g. bei einem Betrage von 30 001 Mark bis 40 000 Mark . . . . . . 10 „ ,
h. bei einem Betrage von 40 001 Mark bis 50 000 Mark . . . . . . 12 „ ,
i. bei einem Betrage von mehr als 50 000 Mark . . . . 15 „ .

Für die Schätzung der mehreren, gemeinsam zu Unterpfand bestimmten Liegenschaften des nämlichen Schuldners findet nur ein einmaliger Ansatz der Gebühr aus dem zusammenzurechnenden Werthe der Liegenschaften statt.

Die Gebühren oder Aversalvergütungen, welche die mit der Vornahme der etwa nothwendigen Augenscheine betrauten Gemeindebeamten aus der Gemeindekasse anzusprechen haben, werden durch Ortsstatut, in Städten, welche der Städteordnung nicht unterstehen, durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der Ministerien der Justiz und des Innern, die Belohnungen anderer Sachverständiger werden auf dem Wege des Vertrags festgesetzt.

§ 20.

Werden durch ein Rechtsgeschäft mehrere derselben Gemarkung angehörende Liegenschaften einer oder mehrerer Personen erworben, so wird zum Zwecke des Ansatzes der Gebühren der §§ 15 und 16 der Betrag aller Erwerbungen zusammengerechnet; liegen aber die auf solche Weise erworbenen Güter in verschiedenen Gemarkungen, so wird die Gebühr in jeder Gemarkung für die daselbst zu gewährenden Liegenschaften besonders erhoben.

Wenn nach dem Inhalte eines Grundbucheintrages mehrere Personen bei einem Rechtsgeschäfte (z. B. Versteigerung, Theilung, Schenkung) je besonderes Eigenthum an Liegenschaften einer und derselben Gemarkung erwerben, so sind für diesen Eintrag die Gebühren der §§ 15 und 16 jedem Erwerber von dem Werthe seiner Erwerbung besonders anzusetzen und ist zu diesem Zwecke, sofern die Erwerbung des Einzelnen mehrere Liegenschaften in sich begreift, der Betrag aller dieser seiner Erwerbungen zusammenzurechnen.

Sollen Liegenschaften verschiedener Gemarkungen für ein und dieselbe Schuld verpfändet werden, so ist die Gebühr des § 15 Ziffer 1 einfach anzusetzen und unter die verschiedenen Pfandgerichte nach dem Verhältnisse des Werthes der Unterpfänder zu vertheilen.

§ 20 a.

Soweit der Betrag der in §§ 15 bis 20 ausgeworfenen Gebühren sich nach dem Werthe von Liegenschaften bemißt, ist, wenn eine Schätzung stattfindet, der Schätzungswerth, wenn der Werth in dem einzutragenden Rechtsgeschäfte angegeben ist, diese Werthangabe zu Grunde zu legen.

Wenn weder Schätzung noch Werthangabe vorliegt und die Parteien auch auf Befragen den Werth nicht angeben, so ist eine etwa in anderer Sache in nicht zu ferner Zeit erfolgte Schätzung oder der jüngste Kaufpreis zu Grunde zu legen und wird in Ermangelung des Einen und Anderen der Werth durch das Ermessen des Bürgermeisters bestimmt.

Gebühren wegen Führung der Lagerbücher.

§ 21.

Für die Mitwirkung bei Aufstellung, Ergänzung und Fortführung der Lagerbücher (Artikel 5, 7, 10, 13, 14, 20 der landesherrlichen Verordnung vom 11. September 1883, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XX) beziehen die Gemeindebeamten die Tagesgebühr (§ 1)

Dem Rathschreiber sind aus der Gemeindekasse zu entrichten:

a. für die Vormerkung der Lagerbuchsnummern im Pfandbuch (Artikel 16 und 26 der landesherrlichen Verordnung vom 11. September 1883) je . . . 10 Pfennig, wenn aber bei allen in Betracht kommenden Pfandeinträgen zusammen mehr als fünf Grundstücksnummern vorzumerken sind, für die sechste und jede folgende nur . . . . 3 Pfennig;

b. für den Eintrag in das Verzeichniß der Veränderungen (Artikel 24 der angeführten Verordnung) je . . . . 10 Pfennig, wenn aber gleichzeitig mehr als fünf durch ein und dasselbe Rechtsgeschäft (z. B. Steigerung, Erbtheilung) veranlaßte Aenderungen im Grundeigenthum des nämlichen, bisher eingetragenen Eigenthümers zu verzeichnen sind, für den sechsten und jeden weiteren Eintrag . . . . 5 Pfennig.

Für die Fertigung von Auszügen aus dem Lagerbuch sind als Schreibgebühr 5 Pfennig für jedes beschriebene Grundstück, falls aber die Beschreibung eines Grundstücks mehr als eine Seite Raum in Anspruch nimmt, für dieses je . . . . 10 Pfennig für die angefangene Seite zu entrichten

Gebühren für Verzeichnisse und Nachweisungen bei Feldbereinigungen und bei Einführung gemeiner Schafweiden.

§ 21 a.

Der Rathschreiber hat zu beziehen:

1. Für die Aufstellung des nach § 3 Ziffer 2 der landesherrlichen Verordnung vom 21. Mai 1886 zum Feldbereinigungsgesetz zu fertigenden Güterverzeichnisses eine Itemgebühr von 3 Pfennig für das erste Tausend Grundstücke und eine solche von 2 Pfennig für jedes weitere Grundstück

2. Für Fertigung der nach § 19 der angeführten Verordnung aufzustellenden Nachweisung der in Folge der Verlegung oder Zusammenlegung des Grundeigenthums in den Vorzugs- und Unterpfandsrechten auf bestimmte Liegenschaften eingetretenen Aenderungen die Tagesgebühr (§ 1); eine Schreibgebühr darf daneben nicht berechnet werden.

   Für die nach dem Schlußsatz des genannten Paragraphen den Vorzugs- oder Unterpfandsberechtigten zu übermittelnden Fertigungen und zu ertheilenden Beurkundungen kommen Schreibgebühren in Ansatz

3. Für den Eintrag im Grundbuch über Feldbereinigungen, welcher nach Bestätigung des Geschäfts durch die Grundbuchbehörde von Amtswegen zu bewirken ist (Artikel 21 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1886 und § 18 der landesherrlichen Vollzugsverordnung hiezu vom gleichen Tage) und für die Vormerkung der in Folge der Verlegung oder Zusammenlegung des Grundeigenthums in den Vorzugs- und Unter-

pfandsrechten eingetretenen Aenderungen bei den einzelnen Pfandbucheinträgen (§ 19 der angeführten Vollzugsverordnung) kommen nur Schreibgebühren in Ansatz.

Die Gewähr- und Pfandgerichte haben für die bezeichneten Einträge keine Gebühren zu beanspruchen.

4. Für die Aufstellung des Verzeichnisses der Grundbesitzer nach Maßgabe des Artikel 7 des Gesetzes vom 17. April 1884 über die gemeinen Schafweiden eine Gebühr von 6 Pfennig für jeden Grundbesitzeseintrag

Gebühren im Zwangsabtretungsverfahren.

§ 22.

Bei dem Zwangsabtretungsverfahren nach dem Gesetze vom 28. August 1835 (Regierungsblatt Nr. XLII.) mit den durch § 113 des badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen vom 3. März 1879 bewirkten Abänderungen erhalten:

I. Die Mitglieder des Gemeinderaths, zu gleichen Theilen, wenn nichts Anderes verabredet ist:

a. die in § 15 Ziffer 4 dieser Verordnung bestimmte Gebühr:

1. für den Grundbuchauszug nach § 4 des Gesetzes unter Zugrundelegung des jüngsten Erwerbpreises der Liegenschaften;
2. für den Grundbucheintrag nach § 3 der Justizministerialverordnung vom 23. November 1841 (Regierungsblatt Nr. XXXIX. Seite 370) verglichen mit §§ 77 und 80 des Gesetzes;
3. für die Bescheinigung nach § 81 Absatz 1 des Gesetzes;
4. für die Randbeurkundung nach § 4 der unter Ziffer 2 genannten Verordnung.

Hiebei (2, 3, 4) ist die Summe, welche zur Zeit des Eintrags auf Grund einer Uebereinkunft, eines Urtheils oder einer einstweiligen Verfügung an die Betheiligten oder an die Hinterlegungskasse bezahlt ist oder (§ 81 Absatz 1 des Gesetzes) zu bezahlen war, zu Grunde zu legen.

5. für Zeugnisse über die in den sechs letzten Jahren erzielten Preise für Güter von der Art, Beschaffenheit, Lage und Größe der abzutretenden (§ 24 des Gesetzes).

b. die in § 15 Ziffer 3 dieser Verordnung bestimmte Gebühr:

Für die Fertigung, Bekanntmachung, Berichtigung und Beurkundung des Zeugnisses (§§ 40 bis 44 des Gesetzes) und für die damit verbundene Vormerkung im Grundbuche (§ 44 des Gesetzes). Hiebei ist der jüngste Erwerbspreis der zur Abtretung bestimmten Liegenschaften zu Grunde zu legen Wenn das Zeugniß mehr als 10 Liegenschaften umfaßt, wird für jede weitere Liegenschaft außerdem eine Gebühr von 20 Pfennig gewährt.

II. Der Bürgermeister:

a. für die Bekanntmachung (§ 8 des Gesetzes) im Ganzen . . . 50 Pfennig;

b. für seine Mitwirkung als Kommissionsmitglied (§ 9 Ziffer 3 und § 11 Ziffer 4 des Gesetzes) und in der nach § 71 Absatz 1 des Gesetzes zu bestimmenden Tagfahrt die Tagesgebühr (§ 1 dieser Verordnung).

III. Der Rathschreiber:

a. für die unter I a bezeichneten Geschäfte, sofern ihm ihre Abfassung überlassen wird, die Hälfte der Gebühr des Gemeinderaths; die andere Hälfte verbleibt dem Gemeinderathe;

b. für die unter I b. bezeichneten Geschäfte die in § 16 Ziffer 3 bestimmte Gebühr.

IV. Die §§ 7, 16 Ziffer 5 und 17 dieser Verordnung finden auch hier Anwendung.

Gebühren für Einträge hinsichtlich des Bergwerkseigenthums.

§ 22 a.

Für die Geschäfte der Grund- und Pfandbuchführung hinsichtlich des Bergwerkseigenthums sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. die Gebühren des § 15 Ziffer 2 und § 16 Ziffer 2 dieser Verordnung für den Grundbucheintrag nach § 4, § 6 Absatz 1 und § 10 der Verordnung über Führung der Grund- und Pfandbücher hinsichtlich des Bergwerkseigenthums vom 21. Juli 1891 und für den Pfandbucheintrag nach § 6 Absatz 1 dieser Verordnung;
2. die Gebühren des § 15 Ziffer 4, unter Anwendung auch des § 16 Ziffer 4 dieser Verordnung, für die Verzeichnisse nach § 7 Absatz 1 und für jeden der Einträge nach § 7 Absatz 3, § 9 Absatz 1 a., § 9 Absatz 2 und § 9 Absatz 3 der unter 1 genannten Verordnung vom 21. Juli 1891.

Außerdem kommen auch die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung über Schreibgebühren und über Gebühren für Registereinträge und für den Gemeindediener zur Anwendung.

Verbot weiteren Gebührenansatzes.

§ 23.

Bei denjenigen Geschäftszweigen, auf welche die Bestimmungen der §§ 13 bis 22 a. sich beziehen, dürfen Gebühren nur für solche Geschäfte, für welche dies ausdrücklich vorgesehen ist, aufgerechnet werden.

Die weiteren Dienstverrichtungen hiebei sind unentgeltlich zu besorgen, mit Ausnahme der schriftlichen Fertigungen, der Gestattung der Einsicht öffentlicher Bücher, der Zustellungen, öffentlichen Anschläge und Verkündigungen, für welche die in den §§ 7, 8, 10 der gegenwärtigen Verordnung festgesetzten Gebühren zu entrichten sind.

Wenn auf Antrag eine Eintragung im Grundbuche und im Pfandbuche zu vollziehen ist, obgleich die Eintragung in eines dieser Bücher genügen würde, so ist die Gebühr für jeden Eintrag besonders anzusetzen.

Gebührenfreiheit.

§ 24.

Die Gemeinden haben für Dienstverrichtungen innerhalb Orts (§ 2) keine Gebühren zu entrichten. Ausgenommen hievon sind die Gewährgebühren (§§ 15 bis 22 a) und Schreibgebühren (§ 7) in den auf die Grund- und Pfandbuchführung bezüglichen Angelegenheiten.

Stiftungen (Orts-, Distrikts-, Landesstiftungen), an deren Erträgnissen die Gemeindeangehörigen regelmäßig genußberechtigt sind, sind von Entrichtung der Gebühren befreit. Ausgenommen sind die Tagesgebühren (§§ 1, 4), die Gewährgebühren und in dem in Absatz 1 bezeichneten Umfange auch die Schreibgebühren.

In Armensachen werden keine Gebühren erhoben.

Gebührenerhebung.

§ 25.

Der Einzug der den Gemeindebeamten und Bediensteten zukommenden Gebühren geschieht für Rechnung der Bezugsberechtigten durch den Gemeinderechner nach Maßgabe des § 2 Absatz 2 der Gemeinderechnungsanweisung und der Vorschriften über die Beitreibung öffentlich-rechtlicher Forderungen der Gemeinden.

Wo Gemeindebeamte für gewisse Geschäfte Bauschsummen oder erhöhte Gehalte beziehen, können die Geschäftsgebühren nach Beschluß der Gemeinde entweder für die Gemeindekasse erhoben, oder es kann von deren Erhebung Umgang genommen werden.

In denjenigen Städten, auf welche das Gesetz vom 24. Juni 1874, die Führung der Grund- und Pfandbücher in einigen Städten betreffend, Anwendung findet, werden die den Gemeinderathsmitgliedern und dem Rathschreiber durch § 15 Ziffer 1, 2, 3, 4, 5, §§ 16, 18, 19, 21, 22 und 22 a dieser Verordnung bewilligten Gebühren stets für die Gemeindekasse erhoben. Ueber ihre Verwendung wird auf dem durch § 7 g der Städteordnung bezeichneten Wege, in Städten, welche der Städteordnung nicht unterstehen, durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der Ministerien der Justiz und des Innern verfügt.

§ 26.

Die anzusetzenden Gebühren sind sowohl auf den Urschriften, als auf den Ausfertigungen einzeln zu verzeichnen. Wenn aber ein besonderes Gebührenbuch geführt wird, in welchem die Gebührenansätze einzeln verzeichnet sind, so genügt auf den Urschriften, sofern diese nicht zugleich als Ausfertigung dienen, die summarische Angabe unter Hinweisung auf die betreffende Nummer des Gebührenbuchs.

Die Aufsichtsbehörde kann, vorbehaltlich disziplinärer Ahndung, den Ersatz dessen, was der gegenwärtigen Verordnung zuwider an Gebühren zu viel erhoben ist, anordnen.

Karlsruhe, den 31. Dezember 1896.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. A. Roth.

Bekanntmachung.

(Vom 30. Dezember 1896.)

Die Ausführung des Börsengesetzes betreffend.

Wir bringen zur allgemeinen Kenntniß, daß der Bundesrath mit Beschluß vom 10. beziehungsweise 17. d. M. auf Grund des § 35 Ziffer 1 des Börsengesetzes zugelassen hat:

a. daß an der Börse in Mannheim die amtliche Feststellung des Börsenpreises von Werthpapieren und Waaren ohne Mitwirkung von Kursmaklern erfolgt und

b. daß bei dieser Feststellung die Mitglieder der Interessentenvereine zugegen sein dürfen.

Zugleich wird auf Grund der durch die landesherrliche Verordnung vom 13. Oktober d. J., den Vollzug des Börsengesetzes betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVII. — ertheilten Ermächtigung und zu Ziffer 2 nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, verfügt:

1. Zu § 1 des Gesetzes:

Die unmittelbare Aufsicht über die Börse in Mannheim wird der Handelskammer daselbst übertragen.

2. Zu § 2 des Gesetzes:

Die Thätigkeit des Staatskommissars wird für die Börse in Mannheim im Handel mit Werthpapieren auf die Mitwirkung beim ehrengerichtlichen Verfahren beschränkt.

3. Zu § 4 des Gesetzes:

In dem Vorstand der Mannheimer Börse — Abtheilung für Produkte — muß die Landwirthschaft und die Müllerei eine entsprechende Vertretung finden.

4. Zu § 9 des Gesetzes:

Das Ehrengericht an der genannten Börse wird von einem 5 Mitglieder zählenden Ausschusse der Handelskammer gebildet.

5. Zu § 38 des Gesetzes:

Für die mit Staatsgenehmigung ausgegebenen Schuldverschreibungen inländischer Gemeinden und Kreise ist bei deren Einführung an der Mannheimer Börse die Einreichung eines Prospektes nicht erforderlich. Das Gleiche gilt bezüglich der Pfandbriefe der Rheinischen Hypothekenbank.

Die zu Ziffer 3 und 4 nöthigen näheren Bestimmungen werden durch die Börsenordnung getroffen.

Karlsruhe, den 30. Dezember 1896.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Kamm.

Bekanntmachung.

(Vom 31. Dezember 1896.)

Die Ein- und Durchfuhr von Vieh aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche aus der Bukowina wiederholt in das Reichsgebiet eingeschleppt worden ist, wird die Ein- und Durchfuhr von Klauenthieren aus diesem Lande mit sofortiger Wirkung bis auf Weiteres verboten.

Karlsruhe, den 31. Dezember 1896.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Kamm.

Verordnung.

(Vom 31. Dezember 1896.)

Die Arzneitaxe betreffend.

Die Apotheker und Besitzer von Handapotheken haben vom 1. Januar 1897 an die Preise für Arzneistoffe, Arbeiten und Gefäße nach der Preußischen Arzneitaxe vom 19. Dezember d. J. zu berechnen.

Die Bestimmungen der §§ 32, 34 und 35 der Verordnung vom 11. September d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXV.) bleiben aufrecht erhalten

Karlsruhe, den 31. Dezember 1896.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Dr. v. Bohlen u. Halbach.

Verordnung.

(Vom 31. Dezember 1896.)

Gebühren für außergewöhnliche Dienstleistungen der Steuererheber betreffend.

Die Gebührenerhebung nach Maßgabe unserer Verordnung in obigem Betreff vom 1. August 1891 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 170) hat auch einzutreten, wenn der Steuererheber nach einer auf Grund des Artikel 12 Absatz 2 des Biersteuergesetzes vom 30. Juni 1896 von Großherzoglicher Steuerdirektion erlassenen Kontrolvorschrift die Benützung einer Mühle zu überwachen hat, deren Besitzer die Bierbereitung betreibt und die zum Malzbrechen nicht verwendet werden darf.

Karlsruhe, den 31. Dezember 1896.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Buchenberger.

Vdt. Eichhorn.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 30. Januar 1897.

Inhalt.

Gesetz.

(Vom 24. Januar 1897.)

Die Umwandlung der 4%igen Staatsanlehen in 3½%ige betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Eisenbahnschuldentilgungskasse wird ermächtigt, die zur Heimzahlung der 4%igen Staatsanlehen von 1859/61, 1862/64, 1875, 1878, 1879, 1880 und 1886 erforderlichen Mittel, soweit nöthig, im Weg der Aufnahme eines Staatsanlehens aufzubringen.

§ 2.

Bevor die obigen Staatsanlehen zur Heimzahlung gekündigt werden, ist den Gläubigern die Umwandlung ihrer 4%igen Schuldverschreibungen in 3½%ige anzubieten. Das Angebot gilt als angenommen, wenn nicht binnen einer vom Finanzministerium zu bestimmenden Frist eine schriftliche Ablehnung der angebotenen Umwandlung unter Vorlegung der Schuldverschreibungen erfolgt.

§ 3.

Eine weitere Herabsetzung des Zinsfußes, sowie außerordentliche Tilgungen der umgewandelten Staatsanlehen finden vor Ablauf von 10 Jahren von der erfolgten Umwandlung an nicht statt.

§ 4.

Das Finanzministerium wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Schloß Baden, den 24. Januar 1897.

Friedrich.

Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heintze.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 24. Januar 1897.)

Die Gebühren für Zeugen und Sachverständige betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unserer Ministerien der Justiz, des Kultus und Unterrichts und des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen Wir mit sofortiger Wirksamkeit, was folgt:

§ 1.

Die Bestimmungen der Reichsgebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 finden entsprechende Anwendung in Rechtssachen, welche vor besonderen Gerichten oder in besonderem Verfahren zu verhandeln sind, in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, im staatsanwaltschaftlichen Verfahren, sowie im Verfahren in Verwaltungssachen und Verwaltungsstreitsachen.

§ 2.

Bei Urkundszeugen beträgt die nach den §§ 2 und 5 der Gebührenordnung zu gewährende Entschädigung für die erforderliche Zeitversäumniß 40 Pfennig für jede angefangene Stunde und höchstens 3 Mark für einen Tag.

Weitere Entschädigungen für Reiseaufwand (§§ 6—12 der Reichsgebühren-Ordnung) werden nicht gewährt.

§ 3.

Auf Gendarmeriebedienstete finden in Fällen des § 14 der Reichsgebührenordnung vom 30. Juni 1878 die Bestimmungen der Verordnung vom 5. November 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLIX.) über die Bezüge der Beamten und Angestellten des Zivilstaatsdienstes mit der Maßgabe Anwendung, daß die Oberwachtmeister nach der Klasse VII., die Wachtmeister nach der Klasse VIII. und die Gendarmen nach der Klasse IX. zu behandeln sind.

Kann sich der Bedienstete zur Erreichung des Ortes seiner Einvernahme der Eisenbahn, eines Dampfschiffes oder einer Postverbindung nicht bedienen, so erhält er eine Weggebühr von fünf Pfennig für jedes zurückgelegte Kilometer des Hinweges und des Rückweges, soweit die Entfernung des Ortes der Einvernahme von seinem Stationsorte mehr als vier Kilometer beträgt und sofern der Ort der Einvernahme in dem Amtsbezirke des Stationsortes liegt oder, wenn derselbe einem benachbarten Amtsbezirke angehört, nicht mehr als fünfundzwanzig Kilometer vom Stationsorte entfernt ist. Bei größerer Entfernung kommt die Bestimmung des § 12 Absatz 2 und eventuell Absatz 3 Unserer Verordnung vom 5. November 1874 in Anwendung.

§ 4.

Die Erledigung der Beschwerden (§ 17 Absatz 3 der Reichsgebührenordnung) gegen die von den Bezirksämtern bewirkte Festsetzung der Zeugen- und Sachverständigengebühren wird dem Verwaltungshof übertragen.

§ 5.

Unsere Verordnungen vom 29. Oktober 1874, die Gebühren der Zeugen, Parteien, Sachverständigen, Geschworenen und Schöffen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLVI.), und vom 14. September 1879, die Gebühren für Zeugen und Sachverständige betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLII.), sind hierdurch aufgehoben.

Gegeben zu Schloß Baden, den 24. Januar 1897.

Friedrich.

Noll. Eisenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heintze.

Bekanntmachung.

(Vom 6. Januar 1897.)

Die Abänderungen im Stande der Aichungsämter für das Jahr 1896 betreffend.

Unter Hinweis auf unsere Veröffentlichungen vom 5. März 1886, 5. Januar 1887, 14. Februar 1888, 8. Februar 1889, 6. Januar 1890, 14. Januar 1891, 11. Januar 1892,

14. Januar 1893, 11. Januar 1894, 11. Januar 1895 und 10. Januar 1896 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1886 Seite 63, 1887 Seite 57, 1888 Seite 62, 1889 Seite 41, 1890 Seite 85, 1891 Seite 45, 1892 Seite 26, 1893 Seite 3, 1894 Seite 12, 1895 Seite 11 und 1896 Seite 43) bringen wir nachstehend ein Verzeichniß der seit der letztgenannten Veröffentlichung erfolgten Abänderungen im Umfange der aichamtlichen Befugnisse der Aichungsämter hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Karlsruhe, den 6. Januar 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Dr. Schneider.

Verzeichniß

über die Abänderungen und Ergänzungen, welche in dem im Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. VIII. vom Jahre 1886 bekannt gemachten Verzeichnisse über die Aichungsämter des Großherzogthums vorzunehmen sind.

Ort.	Stempel-Nummer.	Umfang der Befugnisse.	Bemerkungen.
Diersburg . . .	21/275	Fässer.	Neu errichtet.
Pforzheim . . .	21/153	Langwaarenmaaßstäbe, Hohlmaaße, auch gläserne Flüssigkeitsmaaße, Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten und Meßflaschen, Fässer, Gewichte einschließlich Präcisionsgewichte, Waagen bis 10000 kg Tragkraft und Präcisionswaagen.	Bisher nur Waagen bis 2000 kg Tragkraft.
Tauberbischofsheim	21/[illegible]	Langwaarenmaaßstäbe, Hohlmaaße, auch gläserne Flüssigkeitsmaaße, Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten und Meßflaschen, Fässer, Gewichte und Waagen bis 10000 kg Tragfähigkeit.	Desgleichen.
Waldkirch . . .	21/[illegible]	Langwaarenmaaßstäbe, Flüssigkeitsmaaße (ausschließlich gläserne Flüssigkeitsmaaße, Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten und Meßflaschen), Fässer, Gewichte und Waagen bis 2000 kg Tragkraft.	Bisher keine Langwaarenmaaßstäbe.

Ort.	Stempel-Nummer.	Umfang der Befugnisse.	Bemerkungen.
Hockenheim . . .	" 176	Fässer.	Neu errichtet.
Untergrombach . .	" 140	Fässer.	Wieder errichtet.
Offenburg . . .	" 143	Längenmaaße (ausgenommen Bandmaaße und Präcisionsmaaßstäbe), Hohlmaaße (ausschließlich gläserne Flüssigkeitsmaaße, Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten und Meßflaschen), Fässer, Gewichte, Waagen über 10000 kg Tragfähigkeit.	Seither auch gläserne Flüssigkeitsmaaße, Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten und Meßflaschen.

Verordnung.

(Vom 19. Januar 1897.)

Den Vollzug der Invaliditäts- und Altersversicherung betreffend.

Auf Grund der durch Staatsministerial-Entschließung vom 14. Januar 1897 ertheilten Allerhöchsten Ermächtigung erhält der § 11 der diesseitigen Verordnung obigen Betreffs vom 27. Oktober 1890 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 651 — mit sofortiger Wirksamkeit folgenden Zusatz:

Soferne bei Durchführung der Bestimmungen der §§ 104, 126 und 127 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 die Ausstellung, der Umtausch oder die Erneuerung von Quittungskarten erforderlich wird, sind der Vorstand der Versicherungsanstalt, sowie deren Kontrolbeamte befugt, die Ausstellung, den Umtausch und die Erneuerung selbst vorzunehmen. Hiebei finden die Vorschriften der Anweisung vom 28. Oktober 1890, die Ausgabe der Quittungskarten betreffend, entsprechende Anwendung.

Karlsruhe, den 19. Januar 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. E. Muser.

Verordnung.

(Vom 25. Januar 1897.)

Den Vollzug der Gewerbeordnung betreffend.

Die Verordnung vom 23. Dezember 1883, den Vollzug der Gewerbeordnung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 357), erhält folgende Fassung:

§ 47 Absatz 4.

Als Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus ist der Verkauf in Mengen unter zwei Litern zu behandeln, jedoch mit der Maßgabe, daß zum Verkauf von feinerem Branntwein oder Liqueur in versiegelten Flaschen, welche ein halbes Liter oder mehr enthalten, eine Erlaubniß nicht erforderlich ist. Auf den Kleinhandel mit denaturirtem Branntwein findet § 33 Gew.-Ordg. keine Anwendung (Bundesrathsbeschluß vom 27. Februar 1896, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 78).

§ 51.

Die dermalen bestehenden realen Wirthschaftsrechte dürfen nicht auf andere Gebäude übertragen, sie können aber auf jede nach Vorschrift des Gesetzes zum Betrieb des Wirthschaftsgewerbes befähigte Person in der Weise übertragen werden, daß dieselbe das Recht für eigene Rechnung ausüben darf (§ 48 Gew.-Ordg.).

Wer auf Grund einer solchen Uebertragung ein Realrecht ausüben will, hat das Gesuch um Ertheilung der Erlaubniß unter Anschluß der auf die Verleihung und den Erwerb oder Pacht des Realrechts bezüglichen Urkunden in Gemäßheit des § 43 dieser Verordnung beim Gemeinderath einzureichen.

Auf das weitere Verfahren finden die §§ 44 und 45 dieser Verordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß eine Taxe nur für den pachtweisen Betrieb einer Realwirthschaft (§ 25 Ziffer 19 Absatz 6 Verw. Gebühren-Ges.) erhoben wird und daß nur die Persönlichkeit des Gesuchstellers und die Beschaffenheit des Wirthschaftslokals, nicht aber auch die Lage des letzteren und die Bedürfnißfrage einer Prüfung zu unterziehen ist.

Bei Realwirthschaften jedoch, welche länger als 5 Jahre eingestellt waren, kann in Gemeinden, in denen nach § 33 Gew.-Ordg. beziehungsweise § 42 dieser Verordnung die Bedürfnißfrage zu prüfen ist, die Erlaubniß solange versagt werden, als weder eine Verminderung der Zahl der bestehenden Wirthschaften noch ein Bedürfniß nach einer Vermehrung der Wirthschaften eingetreten ist.

Karlsruhe, den 25. Januar 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Schmitt.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 9. Februar 1897.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 29. Januar 1897.)

Die Staatsprüfung der Maschineningenieure betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen Wir in theilweiser Abänderung Unserer Verordnung vom 21. März 1878 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 55), was folgt:

1.

Der § 8 der genannten Verordnung wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Der Nachweis der speziellen Berufsbildung (§ 1 Ziffer 2) wird durch das Bestehen einer maschinentechnischen Staatsprüfung geliefert. Dieselbe erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

1. Festigkeitslehre,
2. mechanische Wärmetheorie,
3. Hydraulik,
4. theoretische Maschinenlehre,
5. Maschinenkonstruktionslehre (Konstruktion der Kraft- und Hebemaschinen und spezieller Lokomotivbau),
6. ausgewählte Kapitel der mechanischen Technologie (Metall- und Holzbearbeitung),

7 ausgewählte Kapitel der chemischen Technologie (Eisenhüttenkunde, Heizung und Beleuchtung u. s. f.),
8. Bauingenieurwesen (Eisenbahnbau, Eisenbahnbetrieb, Eisenkonstruktionen, Baumaschinen und Gründungen),
9 Elektrotechnik, Erzeugung des elektrischen Stromes und Verwendung desselben zur Beleuchtung und Kraftübertragung.

2.

Im § 10 erhält Absatz 2 Ziffer 2 folgende Fassung:

2. Zeugnisse über mindestens drei und einhalbjährige Studien auf einer höhern technischen Lehranstalt (§ 1 Ziffer 2), die über den bisherigen Studiengang Auskunft geben und insbesondere nachweisen, daß der Kandidat neben den Fachkollegien noch folgende Vorträge gehört hat:
   1. praktische Geometrie,
   2. Baukonstruktionslehre,
   3. synthetische Geometrie,
   4. Wasserbau,
   5. Mineralogie,
   6. Volkswirthschaftslehre,
   7. Rechtslehre mit Bezug auf die Bedürfnisse des Technikers, sowie
   8. daß er in einem elektrotechnischen Laboratorium während eines Semesters gearbeitet hat.

3.

Badische Kandidaten des Maschinenfaches, die bei Verkündung dieser Verordnung die mathematisch-naturwissenschaftliche Prüfung (§§ 3—7) schon bestanden haben, können bis zum Schluß des Jahres 1898 die maschinentechnische Staatsprüfung noch auf Grund der Bestimmungen in §§ 8 und 10 der Verordnung vom 21. März 1878 ablegen.

Gegeben zu Schloß Baden, den 29. Januar 1897.

Friedrich.

von Brauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heintze.

Bekanntmachung.

(Vom 30. Januar 1897.)

Die Besetzung von Beamtenstellen mit Militäranwärtern betreffend.

1.

An Stelle des der Verordnung vom 23. August 1886 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XL. Seite 375 ff.) beigefügten Verzeichnisses der mit Militäranwärtern zu besetzenden

Stellen im badischen Staatsdienste wird das hier folgende Verzeichniß bekannt gegeben. In demselben sind durch ein † diejenigen Stellen, für welche die Qualifikation durch eine Prüfung nachzuweisen ist, und durch ein * diejenigen Stellen bezeichnet, welche den Militäranwärtern nur im Wege des Aufrückens, beziehungsweise der Beförderung zugänglich sind.

2.

Die durch die diesseitige Bekanntmachung vom 21. September 1882 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXIX Seite 275 ff.) bekannt gegebenen Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern haben durch die nachstehend abgedruckten Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 19. März 1894 und vom 29. Januar 1895 eine Abänderung und Ergänzung erfahren.

Karlsruhe, den 30. Januar 1897.

Großherzogliches Staatsministerium.

Nokk.

Vdt. Dr. Heintze.

Verzeichniß

der den Militäranwärtern im badischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen.

Bemerkung: Für die mit † bezeichneten Stellen ist die Qualifikation durch eine Prüfung nachzuweisen.
Diejenigen Stellen, welche den Militäranwärtern vorbehalten, aber denselben nur im Wege des Aufrückens beziehungsweise der Beförderung zugänglich sind, sind mit einem * bezeichnet.

Ord.-Zahl	Stellen.	Ob ausschließlich oder theilweise mit Militäranwärtern zu besetzen.	Anmeldebehörde.
	I. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.		
	1. Ministerium.		
1.	Kanzleidiener	ausschließlich	Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
	2. Eisenbahnverwaltung.		
2.	Büreaudiener, *Kanzlei- und *Kassendiener	ausschließlich	Generaldirektion der Staatseisenbahnen.
3.	Schreibgehilfen, *Kanzleigehilfen . . .	„	
4.	† Werkschreiber	„	„

Ord.-Zahl.	Stellen.	Ob ausschließlich oder theilweise mit Militäranwärtern zu besetzen.	Anmeldebehörde.
5.	Büreaugehilfen, †Expeditionsgehilfen, *†Stationsaufseher, *†Stationsvorsteher	zur Hälfte	Generaldirektion der Staatseisenbahnen.
6.	Billetdruckereigehilfen, *Billetdrucker . .	ausschließlich	"
7.	†Magazinsaufseher, *†Magazinsmeister .	"	"
8.	†Stationsmeister	"	"
9.	†Schaffner, *†Oberschaffner, *†Zugmeister	"	"
10.	Wagenwärter, Wagenrevidenten . . .	"	"
11.	Pförtner	"	"
12.	Bahn- und Weichenwärter	"	"
	II. **Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.**		
1.	Schreibgehilfen und Kanzleigehilfen des Ministeriums, der Gerichte und Staatsanwaltschaften	ausschließlich	Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
2.	Kanzleidiener, Hilfsdiener, Heizer des Ministeriums, der Gerichte und Staatsanwaltschaften	"	"
3.	†Incipienten der Gerichte und Staatsanwaltschaften	zur Hälfte	"
4.	†Aktuare, *Kanzlei- und *†Registraturassistenten, *†Expeditoren und *†Registratoren der Gerichte und Staatsanwaltschaften	"	"
5.	†Gerichtsvollzieher	zu zwei Drittel	"
6.	Hilfsgefangenwärter	ausschließlich	"
7.	*†Gefangenwärter	zu zwei Drittel	"
8.	†Hilfsaufseher und *†Aufseher (einschließlich der sog. *†Werkaufseher), wobei die bestandene Aufseherprüfung nur ein Anrecht auf Stellen der Gewerbegattung gibt, für welche sie bestanden ist	"	Zentralstrafanstalts - Direktionen.

Ord.-Zahl.	Stellen.	Ob ausschließlich oder theilweise mit Militäranwärtern zu besetzen.	Anmeldebehörde.
9.	†Aktuare der Hochschulen	zur Hälfte	Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
10.	Oberpedellen, Pedellen, Kanzlei-, Kassen-, Bibliothek-, Instituts- und Hausdiener der Hochschulen	ausschließlich	"
11.	Fecht- und Reitlehrer	"	"
12.	Diener der Akademie der bildenden Künste, der Alterthumshalle, des Naturalienkabinets, der Hof- und Landesbibliothek, Heizer und Pförtner im Sammlungengebäude	"	"
13.	Kanzleidiener des Oberschulraths . .	"	Oberschulrath.
14.	Schuldiener der Gymnasien, Progymnasien und Lehrerseminarien	"	"
15.	Diener der Turnlehrerbildungsanstalt .	"	"
16.	Schreibgehilfen und Kanzleigehilfen des Oberschulraths	"	"
17.	Schreibgehilfen und Kanzleigehilfen des Gewerbeschulraths	"	Gewerbeschulrath.
18.	Kanzleidiener des Gewerbeschulraths . .	"	"
19.	Diener der Kunstgewerbeschulen und der Baugewerkeschule	"	"
20.	Aufseher der Kunstgewerbeschulen .	"	"
	III. Ministerium des Innern.		
1.	Diener der beiden Kammern der Ständeversammlung	ausschließlich	Ministerium des Innern.
2.	Kanzleidiener, Hilfsdiener bei dem Ministerium des Innern, dem Verwaltungsgerichtshof, dem Verwaltungshof, der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, dem Generallandesarchiv, dem Verwaltungsrath der Generalbrandkasse und dem statistischen Büreau (beziehungsweise statistischen Landesamt) .	"	"

Ord.-Zahl.	Stellen.	Ob ausschließlich oder theilweise mit Militäranwärtern zu besetzen.	Anmeldebehörde.
5.	Büreaugehilfen, †Expeditionsgehilfen, *†Stationsaufseher, *†Stationsvorsteher	zur Hälfte	Generaldirektion der Staatseisenbahnen.
6.	Billetdruckereigehilfen, *Billetdrucker . .	ausschließlich	"
7.	†Magazinsaufseher, *†Magazinsmeister .	"	"
8.	†Stationsmeister	"	"
9.	†Schaffner, *†Oberschaffner, *†Zugmeister	"	"
10.	Wagenwärter, Wagenrevidenten . . .	"	"
11.	Pförtner	"	"
12.	Bahn- und Weichenwärter	"	"
	II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.		
1.	Schreibgehilfen und Kanzleigehilfen des Ministeriums, der Gerichte und Staatsanwaltschaften	ausschließlich	Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
2.	Kanzleidiener, Hilfsdiener, Heizer des Ministeriums, der Gerichte und Staatsanwaltschaften	"	"
3.	†Incipienten der Gerichte und Staatsanwaltschaften	zur Hälfte	"
4.	†Aktuare, *Kanzlei- und *†Registraturassistenten, *†Expeditoren und *†Registratoren der Gerichte und Staatsanwaltschaften	"	"
5.	†Gerichtsvollzieher	zu zwei Drittel	"
6.	Hilfsgefangenwärter	ausschließlich	"
7.	*†Gefangenwärter	zu zwei Drittel	"
8.	†Hilfsaufseher und *†Aufseher (einschließlich der sog. *†Werkaufseher), wobei die bestandene Aufseherprüfung nur ein Anrecht auf Stellen der Gewerbegattung gibt, für welche sie bestanden ist	"	Zentralstrafanstalts - Direktionen.

Ord.-Zahl.	Stellen.	Ob ausschließlich oder theilweise mit Militäranwärtern zu besetzen.	Anmeldebehörde.
9.	†Aktuare der Hochschulen	zur Hälfte	Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
10.	Oberpedellen, Pedellen, Kanzlei-, Kassen-, Bibliothek-, Instituts- und Hausdiener der Hochschulen	ausschließlich	"
11.	Fecht- und Reitlehrer	"	"
12.	Diener der Akademie der bildenden Künste, der Alterthumshalle, des Naturalienkabinets, der Hof- und Landesbibliothek, Heizer und Pförtner im Sammlungengebäude	"	"
13.	Kanzleidiener des Oberschulraths . .	"	Oberschulrath.
14.	Schuldiener der Gymnasien, Progymnasien und Lehrerseminarien	"	"
15.	Diener der Turnlehrerbildungsanstalt .	"	"
16.	Schreibgehilfen und Kanzleigehilfen des Oberschulraths	"	"
17.	Schreibgehilfen und Kanzleigehilfen des Gewerbeschulraths	"	Gewerbeschulrath.
18.	Kanzleidiener des Gewerbeschulraths . .	"	"
19.	Diener der Kunstgewerbeschulen und der Baugewerkeschule	"	"
20.	Aufseher der Kunstgewerbeschulen .	"	"
	III. Ministerium des Innern.		
1.	Diener der beiden Kammern der Ständeversammlung	ausschließlich	Ministerium des Innern.
2.	Kanzleidiener, Hilfsdiener bei dem Ministerium des Innern, dem Verwaltungsgerichtshof, dem Verwaltungshof, der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, dem Generallandesarchiv, dem Verwaltungsrath der Generalbrandkasse und dem statistischen Büreau (beziehungsweise statistischen Landesamt) .	"	"

Ord.-Zahl.	Stellen.	Ob ausschließlich oder theilweise mit Militäranwärtern zu besetzen.	Anmeldebehörde.
3.	Diener (etatsmäßige und nichtetatsmäßige) bei den Landeskommissären und Bezirksämtern	ausschließlich	Ministerium des Innern.
4.	†Schutzmänner, *†Polizeisergeanten, *†Polizeiwachtmeister	"	"
5.	Trinkhalleverwalter in Baden	"	"
6.	Verwalter des Friedrichsbades in Baden	"	"
7.	†Badewärter im Friedrichsbad in Baden	"	"
8.	Portier im Friedrichsbad in Baden . .	"	"
9.	Heizer bei der Bad-Anstalten-Verwaltung in Baden	"	"
10.	Hausmeister im Landesbad in Baden .	"	"
11.	†Wärter bei der Heil- und Pflegeanstalt zu Pforzheim	"	Verwaltungshof.
12.	†Aufseher beim polizeilichen Arbeitshaus	zu zwei Drittel	"
13.	Brückenwärter	ausschließlich	Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.
14.	Straßenwärter	"	"
15	†Straßenmeister	zur Hälfte	"
16.	Brückenmeister	"	"
17.	†Dammmeister	"	"
18.	†Floßaufseher	"	"
19.	†Bauaufseher	"	"
20.	Kanzleigehilfen bei dem Ministerium des Innern, dem Verwaltungsgerichtshof, dem Verwaltungshof, der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, dem Generallandesarchiv, dem Verwaltungsrath der Generalbrandkasse, bei der Landesgewerbehalle, beim statistischen Büreau und bei sämmtlichen Bezirksstellen	ausschließlich	Verwaltungshof.
21.	†Büreauassistenten bei den Wasser- und Straßenbau-Inspektionen	"	Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

Ord.-Zahl.	Stellen.	Ob ausschließlich oder theilweise mit Militäranwärtern zu besetzen.	Anmeldebehörde.
22.	†Incipienten der Bezirksämter . . .	zur Hälfte	Verwaltungshof.
23.	†Aktuare, *†Polizeiaktuare und *†Registratoren der Bezirksämter	„	Ministerium des Innern.
24.	†Gendarmen, *†Wachtmeister, *†Oberwachtmeister	ausschließlich Es können auch Unteroffiziere angestellt werden, welche nicht im Besitze des Civilversorgungsscheines sind; dieselben müssen jedoch neun Jahre bei der Fahne, darunter fünf Jahre als Unteroffiziere, od. — wenn solche Leute nicht in hinreichender Zahl vorhanden — mindestens drei Jahre als Unteroffiziere gedient haben.	Kommando des Gendarmeriekorps.
	IV. Ministerium der Finanzen.		
1.	Kanzleidiener (auch Hilfskanzleidiener) beim Ministerium, bei der Domänendirektion, Steuerdirektion, Zolldirektion und Baudirektion	ausschließlich	Finanzministerium.
2.	Kassendiener bei den Zentralkassen der Finanzverwaltung	„	„
3.	Diener bei den Bezirksstellen der Finanzverwaltung, sowie bei Nebenzoll- und Untersteuerämtern	„	Zolldirektion.
4.	Schreibgehilfen (Kanzleigehilfen), *Kanzleiassistenten beim Ministerium, bei den Zentralkassen der Finanzverwaltung, der Baudirektion	„	Finanzministerium.
5.	Schreibgehilfen (Kanzleigehilfen), *Kanzleiassistenten bei der Domänendirektion, Steuerdirektion und Zolldirektion.	„	Steuerdirektion.

Ord.-Zahl.	Stellen.	Ob ausschließlich oder theilweise mit Militäranwärtern zu besetzen.	Anmeldebehörde.
6.	Stempelverwaltungsgehilfen	ausschließlich	Steuerdirektion.
7.	†Steuereinnehmer, †Gehilfen der Steuereinnehmer	"	"
8.	*†Zolleinnehmer, *†Nebenzollamtsassistenten, *†Untersteueramtsgehilfen . .	"	Zolldirektion
9.	†Steueraufseher, *†Steueroberaufseher .	"	Steuerdirektion.
10.	†Grenzaufseher, *†Rübenzuckersteueraufseher, *†Salzsteueraufseher, *†Revisionsaufseher	"	Zolldirektion.
11.	*Steuerboten, von der Steuerdirektion ernannte Steuermahner und Zettelträger	"	Steuerdirektion.
12.	Salineschreiber und Salinediener . .	"	Domänendirektion.
13.	Güter-, Wiesen-, Torf- und Rebaufseher	"	"
14.	Gartenaufseher	"	"
15.	*†Schiffsbegleiter, *†Hafen- und *†Lagerhausaufseher . . . . . (bei der Zollverwaltung)	"	Zolldirektion.
16.	Gewichtssetzer, *†Waagmeister . .	"	"
17.	†Bauaufseher, *†Hafenmeister, *†Hafenmeistergehilfen	"	"
18.	†Privatlageraufseher, *Hilfsaufseher, Ständige Arbeiter, Fährleute . .	"	"
19.	†Zweite Gehilfen der Bezirksfinanzstellen	zu einem Drittel	Steuerdirektion.
20.	Büreaugehilfen der Bezirksfinanzstellen .	zur Hälfte	"

V. **Oberrechnungskammer.**

Ord.-Zahl.	Stellen.	Ob ausschließlich oder theilweise mit Militäranwärtern zu besetzen.	Anmeldebehörde.
1.	Kanzleidiener bei der Oberrechnungskammer	ausschließlich	Oberrechnungskammer.
2.	Schreibgehilfen und Kanzleigehilfen bei der Oberrechnungskammer	"	"

Bekanntmachung.

(Zentralblatt für das Deutsche Reich 1894. Seite 78.)

Die auf den Forstversorgungsschein bezügliche Anmerkung zu § 10 Ziffer 4 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern (Zentralblatt von 1882 Seite 123) hat unter Ziffer 1 folgende Fassung erhalten:

„1. nach Ablauf der 12 jährigen Militärdienstzeit, wenn dieselbe mit 3 Jahren (bei Einjährig-Freiwilligen mit 1 Jahre) im aktiven Dienst, im übrigen aber in der Reserve abgeleistet ist."

Berlin, den 19. März 1894.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
v. Rottenburg.

Bekanntmachung.

(Zentralblatt für das Deutsche Reich 1895, Seite 17.)

Der § 1 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern (Zentralblatt von 1882 Seite 123) hat am Schlusse folgenden Zusatz erhalten:

„Dem Eintritt in eine militärisch organisirte Gendarmerie oder Schutzmannschaft steht der Eintritt in eine der in den deutschen Schutzgebieten durch das Reich oder die Landesverwaltung errichteten Schutz- oder Polizeitruppen oder die Anstellung als Grenz- oder Zollaufsichtsbeamter in den Schutzgebieten gleich.

Ein auf Grund dieser Bestimmung ausgestellter Civilversorgungsschein hat für den Reichsdienst sowie für den Civildienst aller Bundesstaaten Gültigkeit; er wird nach dem anliegenden Muster (A[1]) durch das Reichs-Marine-Amt ausgestellt. Diejenigen, welche auf Grund der vorstehenden Bestimmung den Civilversorgungsschein erhalten haben, stehen in Bezug auf die Reihenfolge der Einberufung von Stellenanwärtern den im § 18 unter Nr. 3 bezeichneten Unteroffizieren gleich, insoweit sie im stehenden Heere oder in der Kaiserlichen Marine unter Hinzurechnung der Dienstzeit in den Schutzgebieten eine Gesammtdienstzeit von mindestens acht Jahren erreicht haben."

Berlin, den 29. Januar 1895.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
v. Boetticher.

Anlage A[1].

Civilversorgungsschein.

Dem (Vor- und Zuname, letzte Stellung in einem der Schutzgebiete) ist gegenwärtiger Civilversorgungsschein nach

einer aktiven Militärdienstzeit von . . . Jahren . . . Monaten,
einer weiteren Dienstzeit in der Polizeitruppe (Schutztruppe, im Grenz- bezw. Zollaufsichtsdienst) von . . Jahren . . Monaten,

mithin nach einer Gesammtdienstzeit von . . Jahren . . Monaten ertheilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Civildienste bei den

Reichsbehörden sowie den Staatsbehörden aller Bundesstaaten

nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Pension von . *M* . . *₰* monatlich.

N. N., den . . ten . . . . . 18 . .

(Stempel.)

(Behörde, welche über den Anspruch auf den Civilversorgungsschein entschieden hat.)

Alter: . . Jahre.

(Unterschrift des betreffenden Militärvorgesetzten.)

(Nr. des Civilversorgungsscheines.)
(Nr. der Invalidenliste.)

Verordnung.

(Vom 26 Januar 1897.)

Die Mahnung wegen evangelischer Kirchensteuern betreffend.

In Ergänzung des § 27 Absatz 5 und 6 unserer Orts-Kirchensteuer-Verordnung (vom 6 September 1890, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 537, mit Nachträgen vom

3. Februar 1896, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 46
27. Oktober 1896 „ „ „ „ 376)

und des § 75 Absatz 1 unserer Allgemeinen Kirchensteuer-Verordnung

(vom 6. August 1895, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 247
27. Oktober 1896 „ „ „ „ 372)

wird im Benehmen mit dem Ministerium des Innern und im Einverständniß mit dem Evangelischen Oberkirchenrathe bestimmt:

Geschieht die Mahnung wegen rückständiger Kirchensteuer durch einen Mahner, so ist als solcher der Gemeindediener oder der für die betreffende politische Gemeinde von dem Gemeinderath (Stadtrath) besonders aufgestellte, von dem Bezirksamte verpflichtete Mahner zu verwenden.

Ausnahmsweise kann auch für ein Kirchspiel ein besonderer Mahner durch den Kirchengemeinderath bestellt werden. Derselbe ist durch das Bezirksamt handgelübdlich zu verpflichten.

Karlsruhe, den 26 Januar 1897.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

Vdt. Kimmig.

Bekanntmachung.

(Vom 25. Januar 1897.)

Die Errichtung von Schiedsgerichten für die Fleischerei-Berufs-Genossenschaft betreffend.

Unter Bezugnahme auf unsere Veröffentlichung vom 21. September 1896 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 350 — machen wir bekannt, daß für den, Württemberg, Baden, Hessen, die Hohenzollerschen Lande, Elsaß-Lothringen und die Pfalz umfassenden, Bezirk VII der, nicht in Sektionen eingetheilten, Fleischerei-Berufs-Genossenschaft ein Schiedsgericht mit dem Sitz in Karlsruhe errichtet worden ist.

Karlsruhe, den 25. Januar 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. E. Muser.

Bekanntmachung.

(Vom 26. Januar 1897.)

Viehеinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Aus den ungarischen Komitaten Arva, Liptó (Liptau), Pozsony (Preßburg), Trencsén (Trentschin) und Nógrád ist die Einfuhr von Rindvieh bis auf Weiteres verboten. (Vrgl. die Bekanntmachung vom 30. Januar 1893, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 21).

Die diesseitige Bekanntmachung vom 26. Dezember 1896 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 550) tritt außer Kraft.

Karlsruhe, den 26. Januar 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Kamm.

Bekanntmachung.

(Vom 30. Januar 1897.)

Die Vereinigung der abgesonderten Gemarkung Weilerhof mit der Gemarkung Helmstadt betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerial-Entschließung d. d. Schloß Baden, den 24. Januar 1897 Nr. 52 Allergnädigst auszusprechen geruht:

1. Mit Wirkung vom 1. Januar 1897 wird die Gemarkung Weilerhof mit der Gemeindegemarkung Helmstadt vereinigt.
2. In gemeinde- und armenrechtlicher Beziehung hat der bisherige Aufenthalt in Weilerhof dieselbe Wirkung, wie wenn er in Helmstadt zugebracht wäre.

Karlsruhe, den 30. Januar 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Dr. Schneider.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe

Nr IV.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 16. Februar 1897.

Inhalt.

Verordnung.

(Vom 29. Januar 1897.)

Die Haltung der Zuchtfarren, Zuchteber und Zuchtböcke betreffend.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 12. Mai 1896 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIII Seite 129), betreffend die Haltung der Zuchtfarren, Zuchteber und Zuchtböcke, und auf **Grund der §§ 74 Ziffer 1, 108 Ziffer 5 Pol. Str. G.-B. und 367 Ziffer 11 R.-Str.-G.-B. wird verordnet wie folgt:**

Allgemeine Bestimmungen.

(§§ 1–4 des Gesetzes).

§ 1.

Die nach § 1 des Gesetzes für Farren und Eber, welche zur Paarung mit Thieren Dritter verwendet werden sollen, erforderlichen Körscheine stellt das Bezirksamt auf Grund einer vorgängigen sachverständigen Untersuchung (Körung) durch den Bezirksthierarzt nach anliegendem Formular aus.

Anlage 1.

Die Ausfertigung des Körscheins erfolgt ohne Sportelansatz.

Die Anmeldung der Farren und Eber zur Vornahme der Körung ist durch Vermittlung des Bürgermeisteramts schriftlich bei dem Bezirksamt zu bewirken, welches das Erforderliche anordnet.

§ 2.

Die Körung ist der Regel nach an dem Orte der Aufstellung der zu körenden Farren und Eber vorzunehmen.

Sie hat den Zweck, festzustellen, ob die Farren und Eber für die Gemeinde, in welcher sie zur Verwendung kommen sollen, zur Zucht tauglich sind.

Als tauglich in diesem Sinne sind nur solche Farren und Eber anzuerkennen, welche

1. gesund, sprungfähig und von Fehlern, die sich zu vererben pflegen, frei sind,
2. eine ihrem Alter und ihrer Rasse entsprechende Körperentwicklung haben,
3. der in der Gemeinde maßgebenden Zuchtrichtung entsprechen und
4. mit den weiblichen Thieren, mit welchen sie gepaart werden sollen, in keinem nahen Verwandtschaftsverhältniß stehen

Zur Feststellung der Gesundheit empfiehlt es sich, die zur Körung angemeldeten Farren insbesondere auch der Impfung mit Tuberkulin zu unterziehen. Thiere, die die Impfprobe nicht bestehen, sollten zur Zucht nicht aufgestellt werden.

Als sprungfähig sind in der Regel Farren im Alter unter 15 Monaten und Eber im Alter unter 6 Monaten nicht zu betrachten.

§ 3.

In dem an das Bezirksamt über die vorgenommene Körung zu erstattenden Bericht hat sich der Bezirksthierarzt hinsichtlich aller in dem vorigen Paragraphen bezeichneten Erfordernisse, welche zu dem Begriffe der Zuchttauglichkeit gehören, zu äußern.

Fehlt eine der gedachten Voraussetzungen, so ist die Ausstellung eines Körscheins zu versagen.

§ 4.

Wird die Ausstellung eines Körscheins versagt, so kann der Besitzer die Vornahme einer zweiten Körung verlangen; der bezügliche Antrag ist spätestens 8 Tage nach erfolgter Eröffnung des ablehnenden Ausspruches schriftlich bei dem Bezirksamte einzureichen.

Die Vornahme der zweiten Körung erfolgt durch einen von Großherzoglichem Ministerium des Innern zu ernennenden Bezirksthierarzt eines anderen Bezirks sowie durch die Mitglieder der Bezirksfarrenschaukommission des Bezirks, in welchem das zu körende Thier aufgestellt werden soll.

Ersterer führt in der Kommission den Vorsitz.

§ 5.

Die als zuchttauglich erkannten Farren sind mit einem am Horn anzubringenden vom Ministerium zu bestimmenden Brandzeichen zu versehen.

Die Namen der mit Körscheinen versehenen Besitzer von Privatfarren werden durch das Bezirksamt öffentlich bekannt gegeben

§ 6.

Der Körschein ist seitens des Bezirksamtes zurückzuziehen, wenn eine der Voraussetzungen, die der Ertheilung des Körscheins zu Grund lagen, in Wegfall gekommen ist.

§ 7.

Wird ein Farren oder Eber, für welchen ein Körschein bereits ertheilt ist, in einer anderen Gemeinde behufs Verwendung zur Zucht aufgestellt, so ist durch Vermittlung des Bürgermeisteramts des neuen Aufstellungsortes dem vorgesetzten Bezirksamte unter Vorlage des Körscheins alsbald Anzeige hiervon zu erstatten, welches eine Prüfung darüber veranlaßt, ob das betreffende Zuchtthier die Eigenschaft der Zuchttauglichkeit im Sinne des § 2 dieser Verordnung noch besitzt und insbesondere der in dem Aufstellungsort eingeschlagenen Zuchtrichtung entspricht.

Farrenhaltung und Zuchteberhaltung der Gemeinden.

(§§ 5–13 des Gesetzes.)

§ 8.

Gemeinden, bezüglich welcher die Voraussetzungen der §§ 5 und 11 des Gesetzes vorliegen, haben die erforderliche Anzahl Farren und Eber zu beschaffen (§§ 6 und 12 des Gesetzes), wobei es ihnen freisteht, dieselben selbst zu unterhalten oder die Unterhaltung zu vergeben. (§§ 8 und 13 des Gesetzes.) Die Vergebung darf nur an zuverlässige und bewährte Viehzüchter auf Grund eines schriftlichen Vertrages erfolgen, in welchem die Bestimmungen der §§ 10 Absatz 2, 3 und 4, bezw. 11 Absatz 3 Schlußsatz des Gesetzes aufzunehmen und die Art der Fütterung für jedes Thier nach Tagesmengen vorzuschreiben sind.

Die Neuvergebung der Farren- und Eberhaltung hat frühestens ein Vierteljahr vor Ablauf des alten Vertrages stattzufinden.

Vor endgiltigem Abschluß des bezüglichen Vertrages ist der Entwurf desselben dem Großherzoglichen Bezirksamte zur Prüfung vorzulegen, welches sich im Benehmen mit dem Bezirksthierarzt insbesondere über Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes vom 12. Mai 1896 und dieser Vollzugsverordnung vergewissert.

§ 9.

Von der Verpflichtung zur Anschaffung der Eber auf eigene Kosten sind vom Bezirksamte diejenigen Gemeinden zu befreien, welche mit zuverlässigen und bewährten Privateberhaltern wegen der Haltung der für die Schweinezüchter nöthigen Anzahl gekörter Eber (§ 12 des Gesetzes) Verträge abgeschlossen haben. (§ 11 Absatz 2 des Gesetzes.)

In diesen auf die Dauer von mindestens 3 Jahren abzuschließenden Verträgen ist einerseits die dem Eberhalter zu gewährende Vergütung so zu bemessen, daß es demselben möglich ist, die Thiere ohne Verlust zweckmäßig zu füttern und zu pflegen, und anderseits der Gemeinde die Befugniß vorzubehalten, den Vertrag bei Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen seitens des Eberhalters jederzeit mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

Hinsichtlich Vorlage des Entwurfs des bezüglichen Vertrags an Großherzogliches Bezirksamt gilt die Bestimmung des § 8 letzter Absatz dieser Verordnung.

§ 10.

Für die Zahl der in einer Gemeinde zu haltenden Farren und Eber (§§ 6 und 12 des Gesetzes) ist die Zahl der sprungfähigen weiblichen Thiere des Rinder- bezw. des Schweinegeschlechts maßgebend.

Zur Ermittelung dieser Zahl hat in Verbindung mit der Zählung der landwirthschaftlichen Hausthiere in den einzelnen Gemeinden am 3. Dezember eines jeden Jahres eine Aufnahme des Rindvieh-, Schweine- und Ziegenbestandes stattzufinden.

§ 11.

Der zur Deckung der weiblichen Thiere dienende Platz (Sprungplatz) muß zweckentsprechend angelegt, insbesondere von angemessener Größe, und so abgeschlossen sein, daß ein Einblick in denselben von außen unmöglich ist.

Auch muß zur Sicherung des Wärters ꝛc. in der Umfassungswand des Sprungplatzes an geeigneter Stelle eine Thüre oder eine Schutzwand angebracht werden.

Zu gleichem Zwecke sind sämmtliche Farren mit Nasenringen zu versehen.

§ 12.

Findet Weidegang der weiblichen Thiere in einer Gemeinde statt, so dürfen nur solche geschlechtsreife Farren oder Eber mit der Herde gehen, welche gekört sind (§ 1 des Gesetzes). Für die Dauer des Weideganges des Rindviehs muß ein Farren im Orte aufgestellt bleiben.

§ 13.

In jeder Gemeinde ist über die Paarung der Thiere des Rindvieh- und Schweinegeschlechtes ein Sprungregister zu führen.

§ 14.

Die Ueberwachung der den Gemeinden obliegenden Haltung von Farren und Ebern sowie der Sprungplätze ꝛc geschieht durch das Bezirksamt unter berathender Mitwirkung der Bezirksfarrenschaukommission, welche aus dem Bezirksthierarzt als Vorsitzenden und zwei sachverständigen Landwirthen zusammengesetzt ist. Die Bestellung der Letzteren, wie ihrer Ersatzmänner, erfolgt durch den Bezirksrath auf die Dauer von vier Jahren. In räumlich ausgedehnten Amtsbezirken können durch Beschluß des Bezirksraths zwei oder mehrere Schaubezirke und für jeden eine besondere Schaukommission mit dem Bezirksthierarzt als Vorsitzenden gebildet werden.

Bei der im Wohnorte eines Mitgliedes der Farrenschaukommission vorzunehmenden Schau tritt nach näherer Bestimmung des Bezirksamtes für das erstere ein Ersatzmann ein.

§ 15.

Von der Farrenschaukommission wird mindestens einmal im Jahre eine Prüfung (Schau) sämmtlicher gekörter Farren (auch der gekörten Privatfarren) und Eber auf ihre Zucht-

tauglichkeit am Orte ihrer Aufstellung vorgenommen und über das Ergebniß der Schau unter Benützung des angeschlossenen Formulars an das Bezirksamt berichtet. Zu der Schautagfahrt ist der Gemeinderath und, wenn die Haltung der Farren und Eber vergeben ist, auch der Einsteller dieser rechtzeitig einzuladen. Ingleichen sind die sonstigen Besitzer von gekörten Farren und Ebern in der betreffenden Gemeinde von der Schau zu verständigen.

Anlage 2 a b.

Die Kommission faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Von dem Ergebniß der Schau ist den Betheiligten sofort Kenntniß zu geben.

Der Bericht über das Ergebniß der Schau ist an dem Tage der Vornahme abzufassen und von sämmtlichen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen. Einer vorhandenen Meinungsverschiedenheit der Kommissionsmitglieder ist im Berichte Erwähnung zu thun.

§ 16.

Hinsichtlich der als zuchtuntauglich befundenen Farren und Eber hat das Bezirksamt den ausgestellten Körschein alsbald zurückzuziehen und, soweit diese Thiere Gemeindefarren beziehungsweise Gemeindeeber (§ 5 und 11 Absatz 1 des Gesetzes) sind, weiterhin anzuordnen, daß an Stelle derselben alsbald zuchttaugliche Farren und Eber beschafft werden.

Auch hat das Bezirksamt bei sich ergebenden sonstigen Mißständen (wie mangelhafter Fütterung, Wartung ɛc.) die zur Beseitigung erforderlichen Anordnungen zu treffen und gegebenenfalls eine Nachschau durch den Bezirksthierarzt zu veranlassen.

Ziegenbockhaltung der Gemeinden.

(§ 14 des Gesetzes.)

§ 17.

Erscheint die Ziegenzucht in einer Gemeinde von erheblicher Bedeutung, so hat das Bezirksamt nach Anhörung des Gemeinderaths und der Farrenschaukommission wegen Einführung der Ziegenbockhaltung durch die Gemeinde eine Entschließung des Ministeriums des Innern herbeizuführen.

§ 18.

Wird eine Gemeinde zur Einführung der Ziegenbockhaltung verpflichtet, so hat sie die erforderliche Zahl von Ziegenböcken zu beschaffen und dieselben entweder selbst zu unterhalten oder deren Unterhaltung zu vergeben. Im letzteren Falle finden die Bestimmungen in §§ 11 und 13 des Gesetzes mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß die Mindestdauer des Verstellungsvertrags auf drei Jahre festzusetzen ist.

Von der Verpflichtung zur Beschaffung der Zuchtböcke sind diejenigen Gemeinden entbunden, die dafür Sorge getroffen haben, daß durch zuverlässige und bewährte Privat-Ziegenbockhalter zuchttaugliche Böcke (§ 19 d. V.) in genügender Anzahl zur Verfügung der Ziegenbesitzer gehalten werden.

Macht eine Gemeinde von dieser Ermächtigung Gebrauch, so finden die Bestimmungen in § 9 dieser Verordnung sinngemäße Anwendung.

§ 19.

Ueber die Wahl der Rasse (des Schlages) der Zuchtböcke entscheidet unter Berücksichtigung der wirthschaftlichen und Bodenverhältnisse der Gemeinderath nach Anhörung der Ziegenbesitzer und nach vorherigem Benehmen mit dem Bezirksthierarzt.

Eine Aenderung in der Wahl der Rasse (des Schlages) soll thunlichst vermieden werden.

§ 20.

Auf einen Ziegenbock dürfen regelmäßig nicht mehr als 60 sprungfähige Ziegen und wenn die Zahl der letzteren 120 übersteigt, regelmäßig nicht mehr als 80 sprungfähige Ziegen entfallen.

§ 21.

Die aufzustellenden Ziegenböcke müssen gesund, sprungfähig und von Fehlern, die sich zu vererben pflegen, frei sein, eine ihrem Alter und ihrer Rasse entsprechende Körperentwicklung besitzen, der in der Gemeinde maßgebenden Zuchtrichtung entsprechen und dürfen zu den weiblichen Thieren, mit welchen sie gepaart werden sollen, in keinem nahen Verwandtschaftsverhältniß stehen

§ 22.

Hinsichtlich der Ueberwachung der Ziegenbockhaltung durch die Gemeinden finden die §§ 13 bis 16 dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

Kostentragung.

§ 23.

Die landwirthschaftlichen Mitglieder der Farrenschaukommission erhalten für ihre Thätigkeit bei der Farren-, Eber- und Bockschau eine nach den Bestimmungen der Verordnung vom 31. Dezember 1896 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1897 Seite 3) zu berechnende Tagesgebühr von 8 Mark.

§ 24.

Die durch die Mitwirkung der Bezirksthierärzte bei der Vornahme der Gemeindefarren-, Eber- und Bockschau (§§ 14 und 21 d. V.) und bei der Körung von Farren und Ebern erwachsenden Kosten werden auf die Staatskasse übernommen.

Die übrigen durch die Körung und Farrenschau (Eber- und Bockschau) erwachsenden Kosten einschließlich jener für Herstellung der Formularien zu den Farrenschauberichten bleiben den Gemeindekassen beziehungsweise den betreffenden Besitzern der Privat-Farren und -Eber mit der Maßgabe zur Last, daß, wenn die Schau am nämlichen Tage in mehreren Gemeinden vorgenommen wird, die Kosten auf diese Gemeinden sowie auf die Besitzer von Privat-Farren und Ebern nach dem Verhältniß der Zahl der der Beschau unterzogenen Thiere zu vertheilen sind.

War auf ergriffene Beschwerde eines Farren- oder Eberbesitzers eine zweite Körung vorzunehmen, (§ 4 V. V. O.) welche nach dem Ausspruch der Kommission zur Abweisung der

Beschwerde führt, so bleiben dem Besitzer sämmtliche Kosten zur Last. Im anderen Falle trägt die Kosten die Staatskasse.

Schlußbestimmungen.

§ 25.

Aus triftigen Gründen können Gemeinden von dem Vollzug einzelner oder sämmtlicher Vorschriften der §§ 5, 6, 8—13 des Gesetzes von dem Ministerium des Innern entbunden werden.

Gesuche um Nachsichtsertheilung sind bei dem Bezirksamte einzureichen und nach Anhörung des Bezirksraths dem Ministerium des Innern vorzulegen.

§ 26.

Die Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 26. Mai 1890, betreffend die Verwendung von Zuchtfarren (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXIV.), ist aufgehoben.

Karlsruhe, den 29. Januar 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Kamm.

Amtsbezirk . . . . Anlage 1.

Körschein.

Dem . . . . zu . . . .
wird in Gemäßheit des Gesetzes vom 12. Mai 1896 für den untenbezeichneten Farren — Eber — ein Körschein ertheilt.

Alter . . . .
Rasse (Schlag) . . . .
Farbe . . . .
Abzeichen . . . .

. . . . den . . . . 18 . .

Großherzogliches Bezirksamt.

Bemerkung: In § 7 der Verordnung vom 29. Januar 1897 ist bestimmt:

„Wird ein Farren oder Eber, für welchen ein Körschein bereits ertheilt ist, in einer anderen Gemeinde behufs Verwendung zur Zucht aufgestellt, so ist durch Vermittlung des Bürgermeisteramts des neuen Aufstellungsortes dem vorgesetzten Bezirksamte unter Vorlage des Körscheins alsbald Anzeige hiervon zu erstatten, welches eine Prüfung darüber veranlaßt, ob das betreffende Zuchtthier die Eigenschaft der Zuchttauglichkeit im Sinne des § 2 dieser Verordnung noch besitzt, und insbesondere der in dem Aufstellungsort eingeschlagenen Zuchtrichtung entspricht."

Anlage 2 a.

Amtsbezirk . . . . . Gemeinde . . . .

Bericht

über den Stand der Farrenhaltung für das Jahr 18 . .

Fragen:	Antworten:
1. Wie groß ist die Zahl der Kühe und sprungfähigen Kalbinnen? (nach der letzten Viehzählung)	Kühe . . . . . — sprungfähige Kalbinnen a. über 1½ Jahr. . . . . . b. unter 1½ Jahr. . . . . . — Zusammen . . . .
2. Zahl der Gemeindefarren*), und zwar: a. der vorhandenen und untersuchten, auf folgender Seite beschriebenen Gemeindefarren,	a. . . . . . .
b. der z. Zt. (wegen Verkaufs, Todes 2c.) zufällig fehlenden Gemeindefarren?	b. . . . .
3. Gehen die Farren mit den Kühen zur Weide?	
4. Werden die Farren herumgehalten?	
5. Wer ist Eigenthümer der Gemeindefarren, die Gemeinde oder der Farrenhalter?	
6. Wer besorgt die Unterhaltung derselben, die Gemeinde oder der Farrenhalter?	
7. Besteht mit dem Farrenhalter ein Vertrag? Von wann, bis wann läuft derselbe?	
8. Ist die Farrenhaltung eine dingliche Last? Wem liegt dieselbe ob?	
9. Wird ein Sprunggeld erhoben? Wie viel beträgt dasselbe jedes Mal? Wer bezieht dieses Sprunggeld?	
10. In wie vielen Stallungen stehen die Gemeindefarren? Wie viele Sprungplätze sind für dieselben vorhanden?	. . . . . . Stallungen, ... Sprungplätze.
11. Wie viele zur Zucht verwendete Privatfarren**) sind außer obigen Gemeindefarren vorhanden? a. gekörte?	a. . . . .
b. nicht gekörte?	b. . . . . . .
12. Für wie viele weibliche Thiere werden diese Privatfarren verwendet? a. die gekörten Farren?	a. . . . .
b. die nicht gekörten Farren?	b. . . . .

*) Unter Gemeindefarren sind alle diejenigen Farren verstanden, welche der Gemeinde gehören oder mit Unterstützung der Gemeinde gehalten werden.

**) Die Spalten 1—12 auf der folgenden Seite sind auch bezüglich der gekörten Privatfarren auszufüllen.

Far-

Ordnungszahl der Farren	Name und Wohnort des Eigenthümers.	Name und Wohnort des Farrenhalters.	Alter.	Rasse*) und Herkunft.
1.	2.	3.	4.	5.

*) Zu Spalte 5 „Rasse, Schlag“. Die Angabe der Rasse hat möglichst genau und bestimmt zu erfolgen, z. B. nicht etwa rc. rc. Rasse oder Kreuzung, nicht englische Rasse, sondern Shorthorn-, Ayrshire- rc. Rasse.

Allgemeine Bemerkung:

1. Im Falle ein früher gehaltener Farren zufällig (wegen Verkaufs, Todes) abgegangen, aber seither nicht ersetzt ist, so ist Farrens in Rücksicht auf die Zahl der vorhandenen weiblichen Thiere die Anschaffung eines weiteren Farrens für nöthig.
2. Ist ein Farren für zuchtuntauglich oder seine weitere Verwendung wegen Aufstellung in einer Gemeinde mit nicht geleitet haben, anzugeben.
3. Es ist am Schluß ausdrücklich zu bestätigen, ob ein Vertreter der Gemeinde beziehungsweise der Pächter der Farren-

ren.						
Körperbau	Farbe, Abzeichen	Ernährung	Hautpflege	Tauglichkeit zur Zucht.	Zustand des Stalles.	Zustand des Sprungplatzes.
6	7	8	9	10	11.	12.

Landschlag, Schweizer Rasse oder Schweizer Kreuzung, sondern Neckar-, Schwarzwälder- x x. Schlag, Simmenthaler-, Rigi-

dessen Fehlen zur Zeit der Schau oben zu beurkunden. Hält die Kommission, abgesehen von dem zufälligen Fehlen eines
so ist solches gleichfalls oben zu bemerken.
entsprechender Zuchtrichtung für unzulässig erklärt werden, so sind die Gründe, welche die Kommission bei diesem Ausspruch

haltung bei der Vornahme der Schau zugegen war.

Far-

Ordnungszahl der Farren.	Name und Wohnort des Eigenthümers.	Name und Wohnort des Farrenhalters.	Alter.	Rasse *) und Herkunft.
1.	2.	3.	4.	5.

*) Zu Spalte 5 „Rasse, Schlag“ Die Angabe der Rasse hat möglichst genau und bestimmt zu erfolgen, z. B. nicht etwa x x. Rasse oder Kreuzung, nicht englische Rasse, sondern Shorthorn-, Ayrshire- x. Rasse.

Allgemeine Bemerkung:

1. Im Falle ein früher gehaltener Farren zufällig (wegen Verkaufs, Todes) abgegangen, aber seither nicht ersetzt ist, so ist Farrens in Rücksicht auf die Zahl der vorhandenen weiblichen Thiere die Anschaffung eines weiteren Farrens für nöthig.
2. Ist ein Farren für zuchtuntauglich oder keine weitere Verwendung wegen Aufstellung in einer Gemeinde mit nicht geleitet haben, anzugeben.
3. Es ist am Schluß ausdrücklich zu bestätigen, ob ein Vertreter der Gemeinde beziehungsweise der Pächter der Farren-

ren.						
Körperbau	Farbe, Abzeichen	Ernährung	Hautpflege	Tauglichkeit zur Zucht.	Zustand des Stalles.	Zustand des Sprungplatzes.
6.	7	8	9	10	11.	12.

Landschlag, Schweizer Rasse oder Schweizer Kreuzung, sondern Neckar-, Schwarzwälder- x. x. Schlag, Simmenthaler-, Rigi-

dessen Fehlen zur Zeit der Schau oben zu beurkunden. Hatte die Kommission, abgesehen von dem zufälligen Fehlen eines so ist solches gleichfalls oben zu bemerken.
entsprechender Zuchtrichtung für unzulässig erklärt werden, so sind die Gründe, welche die Kommission bei diesem Ausspruch

haltung bei der Vornahme der Schau zugegen war.

Maße.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Ordnungs-Zahl der Farren.	Widerristhöhe.	Höhe der Kreuzspitze.	Höhe der Mitte des Rückens.	Höhe des Schwanzansatzes.	Länge von der Bugspitze bis zum Gesäßhöcker.	Brustbreite hinter der Schulter.	Beckenbreite zwischen den Hüftgelenken	Brusttiefe unmittelbar hinter der Schulter.	Länge des Kopfes vom Genickrand bis zur Schnauze	Länge der Schulter von der Bugspitze bis zum Widerrist.	Seitliche Länge des Beckens von dem Hüfthöcker bis zum Gesäßhöcker	Entfernung von der letzten Rippe bis zum Hüfthöcker, an dem oberen Rande der Hungergrube gemessen.
1.												
2.												
3.												
4.												
5.												
6.												
7.												
8.												
9.												
10.												

Punkte.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Ordn.-Zahl der Farren.	Richtung der Rückenlinie.	Rückenbreite.	Rumpflänge.	Brustbreite.	Beckenbreite.	Brusttiefe.	Rasse und Farbe.	Kopf und Hörner	Haut	Milchzeichen.	Bau und Stellung der Gliedmaßen.	Bewegung	Gesammterscheinung.
1.													
2.													
3.													
4.													
5.													
6.													
7.													
8.													
9.													
10.													

(Die Punkte — Points — sind in Zahlen auszudrücken: 3 = vorzüglich, 2 = gut, 1 = genügend, 0 = schlecht.)

Erhält ein Thier von allen Kommissionsmitgliedern für eine und dieselbe Eigenschaft oder für mehrere die Note 0, so ist das Thier als zuchtuntauglich zu erklären. Bei der Beurtheilung der Gesammterscheinung werden die oben bezeichneten Noten verdoppelt: 6 = vorzüglich, 4 = gut, 2 = genügend. Die Begutachtung des ganzen Thieres wird durch die aus der Addition der Einzelpunkte sich ergebende Summe ausgedrückt: 42 = untadelhaft, beziehungsweise vorzüglich, 28 = gut, 14 = genügend. Thiere, die weniger als 14 Punkte aufweisen, sind unter allen Umständen als zuchtuntauglich zu erklären.

Anlage 2 b.

Amtsbezirk . . . Gemeinde . . . .

Bericht

über den Stand der Eberhaltung für das Jahr 18 . .

Fragen:	Antworten:
1. Wie groß ist die Zahl der sprungfähigen weiblichen Schweine? (nach der letzten Viehzählung.)	
2. Zahl der Gemeindeeber *) und zwar: a. der vorhandenen und untersuchten, auf folgender Seite beschriebenen Gemeindeeber, b. der zur Zeit (wegen Verkaufs, Todes rc.) zufällig fehlenden Gemeindeeber?	a. . . . . b. . . . .
3. Gehen die Eber mit den Sauen zur Weide?	
4. Werden die Eber herumgehalten?	
5. Wer ist Eigenthümer der Gemeindeeber, die Gemeinde oder der Eberhalter?	
6. Wer besorgt die Unterhaltung derselben, die Gemeinde oder der Eberhalter?	
7. Besteht mit dem Eberhalter ein Vertrag? Von wann, bis wann läuft derselbe?	
8. Wird ein Sprunggeld erhoben? Wie viel beträgt dasselbe jedes Mal? Wer bezieht dieses Sprunggeld?	
9. In wie vielen Stallungen stehen die Gemeindeeber? Wie viele Sprungplätze sind für dieselben vorhanden?	. . . . . . Stallungen, ... Sprungplätze.
10. Wie viele zur Zucht verwendete Privateber**) sind außer obigen Gemeindeebern vorhanden? a. gekörte? b. nicht gekörte?	a. . . . . b. . . . .
11. Für wie viele weibliche Thiere werden diese Privateber verwendet? a. die gekörten Eber? b. die nicht gekörten Eber?	a. . . . . . . b. . . . .

*) Unter Gemeindebern sind alle diejenigen Eber verstanden, welche der Gemeinde gehören oder mit Unterstützung der Gemeinde gehalten werden.

**) Die Spalten 1–12 auf der folgenden Seite sind auch bezüglich der gekörten Privateber auszufüllen.

				Eber.
Ordnungszahl der Eber.	Name und Wohnort des Eigenthümers.	Name und Wohnort des Eberhalters.	Alter.	Rasse und Herkunft.
1.	2.	3.	4.	5.

Allgemeine Bemerkung:

1. Im Falle ein früher gehaltener Eber zufällig (wegen Verkaufs, Todes) abgegangen, aber seither nicht ersetzt ist, so ist dessen Rücksicht auf die Zahl der vorhandenen weiblichen Thiere die Anschaffung eines weiteren Ebers für nöthig, so ist solches
2. Ist ein Eber für zuchtuntauglich oder seine weitere Verwendung wegen Aufstellung in einer Gemeinde mit nicht entsprechender anzugeben.
3. Es ist am Schluß ausdrücklich zu bestätigen, ob ein Vertreter der Gemeinde beziehungsweise der Pächter der Eberhaltung

Körperbau	Farbe, Abzeichen	Ernährung	Hautpflege	Tauglichkeit zur Zucht	Zustand des Stalles	Zustand des Sprungplatzes
6	7.	8	9	10.	11.	12.

Fehlen zur Zeit der Schau oben zu beurkunden. Hält die Kommission, abgesehen von dem zufälligen Fehlen eines Ebers, in
gleichfalls oben zu bemerken.
Zuchtrichtung für unzulässig erklärt worden, so sind die Gründe, welche die Kommission bei diesem Ausspruch geleitet haben,

bei der Vornahme der Schau zugegen war.

Anlage 2 c.

Amtsbezirk . . . . Gemeinde . . . .

Bericht

über den Stand der Ziegenbockhaltung für das Jahr 18 . .

Fragen:	Antworten:
1. Wie groß ist die Zahl der sprungfähigen weiblichen Ziegen? (nach der letzten Viehzählung.)	
2. Zahl der Gemeindeböcke*), und zwar: a. der vorhandenen und untersuchten, auf folgender Seite beschriebenen Gemeindeböcke, b. der zur Zeit (wegen Verkaufs, Todes 2c.) zufällig fehlenden Gemeindeböcke?	a. . . . . . . b. . . . . . .
3. Werden die Böcke herumgehalten?	
4. Wer ist Eigenthümer der Gemeindeböcke, die Gemeinde oder der Bockhalter?	
5. Wer besorgt die Unterhaltung derselben, die Gemeinde oder der Bockhalter?	
6. Besteht mit dem Bockhalter ein Vertrag? Von wann, bis wann läuft derselbe?	
7. Wird ein Sprunggeld erhoben? Wie viel beträgt dasselbe jedes Mal? Wer bezieht dieses Sprunggeld?	
8. In wie vielen Stallungen stehen die Gemeindeböcke? Wie viele Sprungplätze sind für dieselben vorhanden?	. . . . . . Stallungen. . . . . . Sprungplätze.
9. Wie viele zur Zucht verwendete Privatböcke sind außer obigen Gemeindeböcken vorhanden?	
10. Für wie viele weibliche Thiere werden diese Privatböcke verwendet?	

*) Unter Gemeindeböcken sind alle diejenigen Böcke verstanden, welche der Gemeinde gehören, oder mit Unterstützung der Gemeinde gehalten werden.

Ordnungszahl der Böcke.	Böcke.			
	Name und Wohnort des Eigenthümers.	Name und Wohnort des Bockhalters.	Alter.	Rasse und Herkunft.
1.	2.	3.	4.	5.

Allgemeine Bemerkung:

1. Im Falle ein früher gehaltener Bock zufällig (wegen Verkaufs, Todes) abgegangen, aber seither nicht ersetzt ist, so ist dessen Rücksicht auf die Zahl der vorhandenen weiblichen Thiere die Anschaffung eines weiteren Bockes für nöthig, so ist solches
2. Ist ein Bock für zuchtuntauglich oder seine weitere Verwendung wegen Aufstellung in einer Gemeinde mit nicht entsprechender anzugeben.
3. Es ist am Schluß ausdrücklich zu bestätigen, ob ein Vertreter der Gemeinde beziehungsweise der Pächter der Bockhaltung

Körperbau.	Farbe, Abzeichen.	Ernährung.	Hautpflege.	Tauglichkeit zur Zucht.	Zustand des Stalles.	Zustand des Sprungplatzes.
6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

Fehlen zur Zeit der Schau oben zu beurkunden. Hält die Kommission, abgesehen von dem zufälligen Fehlen eines Bockes, in gleichfalls oben zu bemerken.
Zuchtrichtung für unzulässig erklärt worden, so sind die Gründe, welche die Kommission bei diesem Ausspruch geleitet haben,

bei der Vornahme der Schau zugegen war.

Verordnung.

(Vom 8. Februar 1897.)

Die Postsendungen der Gemeindebehörden betreffend.

Aus Anlaß der zwischen den Bundesregierungen zur Herbeiführung eines einheitlichen Geschäftsverkehrs getroffenen Verständigung, wird im Einvernehmen mit den übrigen Ministerien über die Behandlung der portopflichtigen Postsendungen der Gemeindebehörden verordnet, was folgt:

§ 1.

Alle von Gemeindebehörden ausgehenden portopflichtigen Postsendungen an Staats-, Gemeinde- und sonstige Kommunalbehörden eines anderen Bundesstaats sind zu frankiren.

§ 2.

Dasselbe gilt von allen portopflichtigen Postsendungen von Gemeindebehörden an badische Gemeinde- und Kreisbehörden.

§ 3.

Hinsichtlich der portopflichtigen Postsendungen an Großherzogliche Staatsbehörden behält es bei den bestehenden Bestimmungen sein Bewenden.

§ 4.

Den Gemeindebehörden wird empfohlen, auf die etwa zulässige Wiedereinziehung des im Verkehr mit den in §§ 1 und 2 bezeichneten Behörden verauslagten Portos überall grundsätzlich zu verzichten.

Karlsruhe, den 8. Februar 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Kamm.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 4. März 1897.

Inhalt.

Bekanntmachung.

(Vom 25. Februar 1897.)

Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Aus den ungarischen Komitaten Arva, Bars, Liptó (Liptau) Pozsony (Preßburg) und Trencsén (Trentschin) ist die Einfuhr von Rindvieh bis auf Weiteres verboten (vergleiche die Bekanntmachung vom 30. Januar 1893, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 21).

Die diesseitige Bekanntmachung vom 26. Januar d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 36) tritt außer Kraft.

Karlsruhe, den 25. Februar 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Kamm.

Verordnung.

(Vom 9. Februar 1897.)

Die Zustellung in Finanzverwaltungssachen betreffend.

Zum Vollzug des § 4 der landesherrlichen Verordnung vom 31. August 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 385), das Verfahren in Verwaltungssachen betreffend, wird mit Zustimmung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts mit sofortiger Wirkung verordnet, was folgt:

Auf Zustellungen in Finanzverwaltungssachen finden, soweit hierüber nicht besondere Vorschriften bestehen, die Bestimmungen der §§ 23—25 vergl. §§ 1—20 der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 22. September 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 401), die Zustellungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren und in Verwaltungssachen betreffend, sinngemäße Anwendung.

Zustellungen von Zahlungsaufforderungen an Personen, deren Aufenthalt unbekannt ist, zum Zwecke der Unterbrechung der Verjährung geschehen durch Anheftung an die Gerichtstafel des für den Sitz der Steuer- und Zollkassen zuständigen Amtsgerichts, dessen Gerichtsschreiber auf Ersuchen der ersteren das Erforderliche zu besorgen hat. Die Zustellung gilt für vollzogen, wenn seit der Anheftung zwei Wochen verstrichen sind.

Karlsruhe, den 9. Februar 1897.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Buchenberger.

Vdt. Eichhorn.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. VI.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 22. März 1897.

Inhalt.

Allerhöchste Entschließung.

(Vom 22. März 1897.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Um dem heutigen Tage, als dem hundertjährigen Geburtstage des hochseligen Kaisers **Wilhelm** eine besondere Weihe zu geben, haben Wir Uns im Einverständniß mit Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen gnädigst bewogen gefunden zu bestimmen, daß die Offiziere, Sanitätsoffiziere, Beamten und Mannschaften Unseres Truppenkontingents fortan neben der badischen Landeskokarde die deutsche Kokarde anlegen. Letztere tritt bei den Offizieren ꝛc. an die Stelle der bisher neben der Landeskokarde getragenen preußischen Kokarde.

Gegeben zu Karlsruhe, den 22. März 1897.

Friedrich.

Nokk.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heintze.

Bekanntmachung.

(Vom 5. März 1897.)

Die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten betreffend.

Die Bestimmungen in der Verordnung vom 15. November 1894, die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 430), finden mit Wirkung vom 1. Juni d. Js. ab auch auf die Gemeinde Schweinberg im Amtsbezirk Buchen Anwendung.

Karlsruhe, den 5. März 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Schmitt.

Verordnung.

(Vom 6. März 1897.)

Das Waffentragen betreffend.

Zum Vollzug des § 41 Ziffer 5 Polizeistrafgesetzbuch — in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juni 1896 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 143) — wird und zwar hinsichtlich der Zuständigkeitsbestimmungen auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 20. Februar d. Js. verordnet, was folgt:

§ 1.

Minderjährigen Personen ist es untersagt, ohne polizeiliche Erlaubniß an öffentlichen Orten Schußwaffen, Stockdegen, Dolche oder ähnliche im Griffe feststehende oder mittels einer Vorrichtung feststellbare Stichwaffen mit sich zu führen.

Das Gleiche gilt für Landstreicher, Zuhälter, Zigeuner und alle nach Zigeunerart wandernden Personen.

§ 2.

Die Erlaubniß (§ 1 Absatz 1) ertheilt das Bezirksamt.

Die Ausstellung eines Jagdpasses an einen Minderjährigen gilt als Erlaubniß zum Mitführen der zur Jagdausübung erforderlichen Waffen.

§ 3.

Personen, die wegen vorsätzlicher Tödtung, wegen erschwerter Körperverletzung, wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt, wegen Diebstahls, Raubs, Erpressung sowie wegen

unberechtigten Jagens bestraft worden sind, kann durch das Bezirksamt das Mitführen von Waffen überhaupt oder bestimmter Arten von Waffen auf bestimmte Zeit jedoch nicht für länger als fünf Jahre, nachdem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist, untersagt werden.

§ 4.

Die Erledigung von Beschwerden gegen die bezirksamtlichen Verfügungen wird den Landeskommissären übertragen.

§ 5.

Zur Erlassung der in § 41 Ziffer 5 Polizeistrafgesetzbuch erwähnten polizeilichen Anordnungen, wodurch für einzelne Fälle das Mitführen von Waffen untersagt werden kann, ist das Bezirksamt zuständig.

Für länger als acht Tage können solche Anordnungen jedoch von dem Bezirksamt nicht erlassen werden; dauert der Grund zu einer derartigen Anordnung fort, so kann eine Erneuerung derselben nur durch das Ministerium verfügt werden.

§ 6.

Für Personen des Soldatenstandes sind lediglich die Dienstvorschriften maßgebend.

Karlsruhe, den 6. März 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern
Eisenlohr.

Vdt. F. von Zuccalmaglio.

Verordnung:

(Vom 15. März 1897.)

Brückenordnungen für die Rheinschiffbrücken zwischen dem Großherzogthum Baden und Elsaß-Lothringen betreffend.

Im Einverständniß mit dem Kaiserlichen Herrn Statthalter in Elsaß-Lothringen wird auf Grund des § 154 des Polizeistrafgesetzbuchs mit Wirksamkeit von der Verkündigung an verordnet, was folgt:

Die mit diesseitiger Verordnung vom 9. Juni 1883 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 146 ff.) erlassenen Brückenordnungen für die Rheinschiffbrücken zwischen dem Großherzogthum Baden und Elsaß-Lothringen erhalten folgende bei der Brückenordnung für die Schiffbrücke bei Hüningen—Leopoldshöhe (Ziffer I. obiger Verordnung) als Absatz 2 des § 4,

bei den übrigen Brückenordnungen (Ziffer II. und III. obiger Verordnung) als Absatz 2 des § 5 einzufügende Ergänzung:

„Radfahrer haben vor den Landständern der Brücke abzusteigen und das Fahrrad an der Hand über die Brücke zu befördern".

Karlsruhe, den 15. März 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Dr. Schneider.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. VII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 7. April 1897.

Inhalt.

Bekanntmachung.

(Vom 27. März 1897.)

Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Aus den ungarischen Komitaten Liptó (Liptau), Nyitra (Neutra) und Szepes (Zips) ist die Einfuhr von Rindvieh bis auf Weiteres verboten. (Vergleiche die Bekanntmachung vom 30. Januar 1893, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 21.)

Die diesseitige Bekanntmachung vom 25. Februar d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 57) tritt außer Kraft.

Karlsruhe, den 27. März 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Fr. Wielandt.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 24. April 1897.

Inhalt.

Bekanntmachung.

(Vom 6. April 1897.)

Die Vereinigung der abgesonderten Waldgemarkung Kybfelsenwald mit der Gemeindegemarkung Freiburg betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung d. d. Karlsruhe, den 30. März 1897 Nr. 190 die Vereinigung der abgesonderten Waldgemarkung Kybfelsenwald mit der Gemeindegemarkung Freiburg und die hierdurch bedingte Verlegung der Gemarkungsgrenze der Stadt Freiburg gnädigst zu genehmigen geruht.

Karlsruhe, den 6. April 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
I. A.
Schenkel.

Vdt. Fr. Wielandt.

Verordnung.

(Vom 14. April 1897.)

Die Hafenordnung für Konstanz betreffend.

Für den Hafen zu Konstanz wird unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Juli 1882 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 195 ff.) und der hiezu ergangenen Abänderungen im Einverständniß mit den betheiligten Ministerien nachstehende

Hafenordnung

erlassen:

A. Allgemeine Bestimmungen.

I. Umfang des Hafengebiets.

§ 1.

Das Hafengebiet umfaßt:

a. den kleinen Hafen, d. h. das durch den Landungs- und Verbindungssteg und die anschließenden Kaimauern begrenzte Wasserbecken zwischen dem Pegelhaus und der nordöstlichen Ecke des mittleren Hafendammes,

b. den großen Hafen, d. h. das zwischen der nordöstlichen Ecke des mittleren Hafendammes, dem Pegelhaus und dem Leuchtthurm gelegene Wasserbecken, mit Ausnahme der für Zwecke der Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsverwaltung vorbehaltenen Theile bei der Werfthalle und dem Trajektdamm.

§ 2.

Zugehörden des Hafens sind:

a. der Leuchtthurm, die Hafenschirmmauer, das Pegelhaus, der Verbindungs- und Landungssteg und die sich anschließende sogenannte schiefe Ebene am nördlichen Hafendamm,

b. die Anlege- und Verladeplätze an den beiden Hafenbecken nebst Zufahrtsstraßen, nämlich der nördliche Theil des Trajektdammes zwischen dem Hafenbecken, den Schienengleisen und dem anstoßenden Lagerplatz, die zollfreie Straße zwischen den Eisenbahnübergängen bei der Hafenstraße und dem Konziliumsgebäude mit dem vorliegenden Raum bis zum Hafengewässer, der mittlere Hafendamm, die Zufahrtsstraße und der freie Platz zwischen dem kleinen Hafen, dem Güterverwaltungsgebäude, Schienengleise, Konziliumsgebäude, Dampfschifffahrtsverwaltungsgebäude und der schiefen Ebene,

c. die für den Zolldienst bestimmten Abfertigungs-, Geschäfts- und Niederlageräume im Güterverwaltungsgebäude.

II. Hafenverwaltung.

§ 3.

Die Hafenverwaltung und die Handhabung der Ordnung im Hafengebiet steht dem Hauptsteueramt Konstanz zu, welchem zur Durchführung und Ueberwachung des äußeren Dienstes ein Hafenmeister beigegeben ist.

B. Besondere Bestimmungen.

I. Bestimmungen über den Hafendienst.

a. Hafenbeleuchtung und Signaldienst.

§ 4.

Die Hafeneinfahrt ist während der ganzen Nacht (von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) an beiden Hafenköpfen zu beleuchten und zwar am rechtsseitigen Hafenkopf (vom Land aus gesehen) mit rothem, am linksseitigen mit weißem Licht. Die übrige Hafenbeleuchtung, einschließlich des Hafenfeuers im Leuchtthurm, ist, wenn nicht wegen der Verkehrs- oder Zollsicherheit eine längere Beleuchtungsdauer geboten erscheint, nach Eintreffen des letzten angemeldeten Dampfbootes und nach Beendigung seines Ladegeschäfts einzustellen, hat vor dem Aus- oder Einlaufen des ersten Bootes wieder zu beginnen und bis zum Tagesanbruch zu dauern.

Bei unsichtigem Wetter (Nebel, Schneegestöber u. s. w.) werden den einlaufenden Fahrzeugen vom Leuchtthurm aus die in der Signalordnung für die Bodensee-Schifffahrt (Anlage III zur Verordnung des Ministeriums des Innern vom 17. Dezember 1892 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 631 ff. —) vorgeschriebenen Nebelsignale mit dem Nebelhorn und der Nebelglocke gegeben.

Die von den Schiffen gegebenen Nothsignale sind zum Zeichen, daß sie verstanden worden sind, durch Kanonenschüsse oder durch Blickfeuer zu beantworten.

b. Rettungsdienst.

§ 5.

Im Hafen ist ein mit den nöthigen Geräthschaften ausgerüstetes Rettungsboot in Bereitschaft zu halten. Die Hafenbehörde ist befugt, zu seiner Bemannung und zur Hilfeleistung überhaupt nach Bedarf die verfügbare Mannschaft der im Hafen liegenden Schiffe heranzuziehen, sowie auch sonst alle erforderlichen Maßnahmen anzuordnen.

Nach Umständen haben nach Maßgabe der Verabredung in Artikel 17 Absatz 2 und 3 der internationalen Schifffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee vom 22. September 1867 (Regierungsblatt 1868 Seite 215 ff.) eines oder mehrere der im Hafen liegenden Dampf- oder Segelschiffe zur Rettung auszulaufen.

c. Ueberwachung der Schiffe und Mannschaft.

§ 6.

Die Hafenbehörde hat darüber zu wachen, daß die im Hafen verkehrenden Schiffe in vorschriftsmäßigem Stand gehalten und ausgerüstet sind, daß sich die Mannschaft in dienstfähigem Zustand befindet und daß die zuläßige Belastung der Schiffe nicht überschritten wird.

Wahrgenommene Mängel sind der zuständigen Polizeibehörde oder der betreffenden Schifffahrtsverwaltung zur Kenntniß zu bringen. Ist jedoch in Folge solcher Mängel eine unmittelbare Gefahr für Leben oder Gesundheit der an Bord befindlichen Personen oder für die Sicherheit des Schifffahrtsbetriebes zu besorgen, so ist die Hafenbehörde befugt, auf die sofortige Hebung der festgestellten Mängel zu dringen und gegebenenfalls bis zu deren Beseitigung das Auslaufen der Schiffe zu untersagen.

Von der getroffenen Anordnung ist die zuständige Polizeibehörde und die Verwaltung, welcher das Schiff untersteht, sofort zu verständigen.

d. Freihaltung der Hafenkais, der Hafendämme, Anlegeplätze u. s. w.

§ 7.

Die Hafenverwaltung hat dafür zu sorgen, daß unter Wahrung der im Interesse der Zollsicherheit getroffenen Anordnungen der Verkehr von Personen und Gütern innerhalb des Hafengebietes stets ungehindert bleibt.

Die Anlandeplätze und die Stellen des Hafengebiets, auf denen Güter niedergelegt sind, dürfen, abgesehen von den im Dienst befindlichen Beamten und der Schiffsmannschaft, nur von Reisenden und dem in § 21 genannten Dienstpersonal betreten werden.

Beim Aus- und Einsteigen der Reisenden ist insbesondere jedes Zudrängen von Zuschauern fern zu halten. Personen, welche den Anordnungen der Hafenbehörde keine Folge leisten, können aus dem Hafengebiet ausgewiesen werden.

§ 8.

Der Landungs- und Verbindungssteg (§ 2 a) dient ausschließlich dem Personenverkehr und zum Verbringen von Gepäck von oder nach den Dampfbooten; er darf zur Niederlegung und zum Verladen von Gütern nicht benützt und mit Wagen, Handkarren ausgenommen, nicht befahren werden; eine größere Menschenansammlung auf demselben ist fernzuhalten.

Die Lande- und Verladepritschen des Hafens dürfen ebenfalls mit Wagen nicht befahren werden, auch dürfen auf einem Felde nur Gewichtsmengen bis höchstens 50 Zentner niedergelegt werden.

Die schiefe Ebene (§ 2 a) bleibt der Wasser- und Straßenbauinspektion zur Ablagerung von Hafenunterhaltungsmaterialien vorbehalten.

e. Freihaltung der Hafenbecken und sonstige Vorschriften.

§ 9.

Die Hafenbehörde hat dafür zu sorgen, daß die Hafenbecken für den Schiffsverkehr stets frei gehalten sind; insbesondere liegt ihr die thunlichste Freihaltung des Hafens vom Eise nach Maßgabe der hierwegen getroffenen besonderen Anordnung ob.

Das Fahren mit Motorbooten, Nachen und Gondeln im Hafengebiet ist nur mit besonderer Erlaubniß der Hafenbehörde gestattet.

Das Fischen mit Angelruthen von sämmtlichen Hafenkais, Hafendämmen, Hafenköpfen und der Schirmmauer, ebenso von den Schiffen aus ist verboten.

Das Fischen mit Netzen in den Hafenbecken, insbesondere der Fang von Köderfischen, ist nur mit besonderer Erlaubniß der Hafenbehörde und unter Beobachtung der von ihr getroffenen Anordnungen gestattet. Das Baden und Waschen in den Hafenbecken, sowie das Schießen im Hafengebiet, mit Ausnahme des üblichen Salutschießens der Dampfboote, ist verboten.

Das Abbrennen von Feuerwerk im Hafengebiet ist nur mit besonderer Genehmigung der Hafenbehörde gestattet.

Die Hafenbecken dürfen in keiner Weise verunreinigt werden, namentlich dürfen in dieselben weder schwimmende noch sinkende Gegenstände geworfen werden, auch ist das Auswerfen von Ruß, Schlacken, Asche, Scherben, Küchenabfällen, Koth von Thieren und dergl. innerhalb des Hafengebiets untersagt. In das Wasser gefallene Gegenstände, welche die Schifffahrt hindern können, hat der Schuldtragende, gegebenen Falls unter Haftung des Schiffsführers oder Schiffseigenthümers, heben und beseitigen zu lassen. Wird dieser Bestimmung innerhalb der von der Hafenbehörde hierfür festgesetzten Frist nicht entsprochen, so erfolgt die Wegschaffung auf Kosten des Schuldigen unbeschadet der diesen treffenden Bestrafung. In gleicher Weise ist beim Sinken von Fahrzeugen innerhalb des Hafens zu verfahren.

f. Beschädigung der Hafenanlagen.

§ 10.

Beschädigungen der Hafenbauten, Krahnen, Anbinde- und Schutzpfähle, Geländer, Wege, Beleuchtungseinrichtungen u. s. w. sind untersagt und haben bei nachgewiesenem absichtlichem oder fahrlässigem Verschulden neben etwaiger Bestrafung die Ersatzpflicht zur Folge. Für den Ersatz des durch Bedienstete der Dampf- und Segelschiffe verursachten Schadens haftet der Schiffseigenthümer; derselbe ist von jeder eingetretenen Beschädigung alsbald in Kenntniß zu setzen.

II. Benützung der Hafenanstalten.

a. Des Hafens.

§ 11.

Die Benützung des Hafens und seiner Anstalten ist nach Maßgabe der internationalen Schifffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee vom 22. September 1867 und der gegenwärtigen Hafenordnung allgemein gestattet. Bohlwerks-, Beleuchtungs- und Krahnengebühren werden hierbei nicht erhoben.

§ 12.

Auf der Gemarkung Konstanz zu Wasser ankommende oder abgehende Güter und Waaren aller Art dürfen nur im Hafen aus- oder eingeladen werden.

Nicht zollpflichtige Gegenstände können indeß mit besonderer Genehmigung des Hauptsteueramts auch an andern, nicht zum Hafengebiet gehörigen, Anlandeplätzen ein- und ausgeladen werden.

b. Der Hafengebietstheile.

§ 13.

Die Hafenbehörde (der Hafenmeister) hat die Plätze zu bestimmen, auf welchen Gegenstände niedergelegt werden dürfen. Letztere werden zwar durch das Hafen- und Grenzaufsichtspersonal überwacht, doch übernimmt die Hafenverwaltung in keiner Weise eine Verantwortlichkeit für dieselben. Nach Abfuhr der Güter ist der Platz sofort durch den Benützer reinigen zu lassen; im Unterlassungsfall wird dieses von der Hafenbehörde auf seine Kosten veranlaßt werden.

Die Hafenbehörde ist befugt, die Entfernung der gelagerten Gegenstände innerhalb 24 Stunden jederzeit zu verlangen und nach Ablauf dieser Frist auf Kosten des säumigen Niederlegers bewirken zu lassen.

§ 14.

Von allen Gegenständen, welche nach der Ausladung oder Abladung länger als zwei Tage auf dem Hafenplatze liegen bleiben, ist für jede weiteren, auch nur angefangenen 24 Stunden der Lagerung eine Platzgebühr an das Hauptsteueramt zu entrichten und zwar:

a. von eigentlichen Handelsgütern 5 Pfennig für 100 Kilogramm,

b. von sogenannten Massengütern wie Hau- und Bruchsteinen, Backsteinen, Ziegeln, Brenn-, Nutz- und Stammholz, Schnitt- und Sägewaaren, Steinkohlen, Getreide, Stroh, Heu und dergleichen 1 Pfennig von 500 Kilogramm.

Bruchtheile von 100 Kilogramm werden hiebei für voll gerechnet.

c. Der Krahnen.

§ 15.

Die Benützung der zollärarischen Krahnen ist nur nach Anweisung des Hafenmeisters und bis zu dem durch Anschlag an jedem Krahnen bekannt gegebenen Maße der zulässigen Belastung gestattet.

Die Reihenfolge der Benützung richtet sich nach der Zeit der Anmeldung, wobei jedoch der Großherzoglichen Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsverwaltung der Vorrang zusteht.

Für Beschädigungen, welche beim Aus- und Einladen mittelst der Krahnen an Gütern, Land- und Wasserfahrzeugen u. s. w. vorkommen, übernimmt die Hafenverwaltung in keiner Weise eine Verantwortlichkeit. Die Schiffs- und Waarenführer sind dagegen für jede durch Verschulden der Arbeiter entstehende Beschädigung der Krahnen und deren Zubehör haftbar, auch verpflichtet, die Plätze um die Krahnen nach Beendigung der Arbeit reinigen zu lassen; im Unterlassungsfall wird dieses durch die Hafenbehörde auf Kosten der Säumigen veranlaßt werden.

§ 16.

Schiffs- und Waarenführer, welche einen zollärarischen Krahnen benützen wollen, haben dies zuvor beim Hafenmeister anzumelden und, mit Ausnahme der regelmäßige Kursfahrten unterhaltenden Dampfschifffahrtsverwaltungen, ihre Haftbarkeit nach Maßgabe des vorstehenden Paragraphen unterschriftlich anzuerkennen, zugleich auch sich zu verpflichten, die ihnen zur Verfügung gestellten Geräthschaften (Ketten, Seile u. s. w.) nach gemachtem Gebrauche in gutem Zustande und an die hiefür bestimmten Orte zurückzuschaffen, ferner das Aus- und Einladegeschäft bis zur Abfuhr der Güter entweder selbst zu überwachen oder durch einen hiefür bestellten verantwortlichen Bevollmächtigten überwachen zu lassen.

§ 17.

Die Schiffs- und Waarenführer haben die zum Betriebe der Krahnen nöthige Mannschaft selbst zu stellen und sind für dieselbe verantwortlich. Sie können sich dabei ihrer eigenen oder solcher Leute bedienen, welche zu Handdienstleistungen im Hafen von der Hafenbehörde zugelassen sind.

Der Hafenbehörde steht jederzeit zu, ungeeignete Persönlichkeiten oder Leute, welche den Anordnungen des Hafenmeisters nicht nachkommen oder im Ladegeschäft säumig sind, von der Beschäftigung im Hafengebiet auszuschließen.

III. Der Schiffsverkehr im Hafengebiet.

a. Ein- und Auslaufen der Schiffe u. s. w.

§ 18.

Das Ein- und Auslaufen der Schiffe auch mit zollpflichtigen Gegenständen ist, soweit nicht zollgesetzliche oder sonstige Vorschriften entgegenstehen, unter Beachtung der im § 13 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 17. Dezember 1892 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 631) hierwegen getroffenen Bestimmungen zu jeder Zeit auch bei Nacht gestattet, ebenso der Aufenthalt der Schiffe im Hafen.

Die regelmäßigen Kursfahrten der Schiffe der Dampfschiffsverwaltungen bedürfen einer besonderen Anmeldung nicht, dagegen sind Sonderfahrten von dem betreffenden Schiffsführer oder der ihm vorgesetzten Verwaltung rechtzeitig und mindestens eine Stunde vor Abfahrt oder Ankunft des Schiffes der Hafenbehörde schriftlich oder telegraphisch anzumelden.

Die Führer der einlaufenden Segelschiffe haben sich sofort beim Hafenmeister zu melden.

§ 19.

Die zollamtliche Abfertigung der Ladungen und Reisenden richtet sich im Allgemeinen nach den in § 133 des Zollgesetzes bezüglich der Geschäftsstunden bei den Zoll- und Steuerstellen gegebenen Vorschriften; außerhalb der geordneten Geschäftsstunden können Ein- und Ausladungen von Gütern nur auf Grund besonderer zollamtlicher Genehmigung erfolgen.

Das Gepäck der mit den Dampfbooten ankommenden oder nach vereinsländischen Hafenplätzen sich begebenden Reisenden wird zu jeder Zeit zollamtlich abgefertigt.

§ 20.

Bei der Aus- und Einladung und der Beförderung gefährlicher Stoffe auf dem Bodensee sind von den Schiffsführern die hierwegen ergangenen besonderen Vorschriften und Sicherheitsmaßregeln genau zu beachten. (Ziffer III der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 21. Januar 1895, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 12 ff.)

Vieh ist sofort nach der Ausladung von dem Hafenplatze wegzutreiben.

Der Handel mit Waaren und Vieh im Hafengebiet ist verboten.

§ 21.

Die Reisenden dürfen erst nach vollständiger Befestigung des Schiffes, nach Auslegung der Schiffsbrücke und nach Eintritt des zur Herausschaffung und Verbringung des Reisegepäcks zur Zollrevision amtlich bestellten Personals (Gepäckträger) das Schiff verlassen. Von anderen Personen dürfen die ankommenden Dampfboote zum Zweck des Wegtragens von Gepäck nicht betreten werden.

Den Vollzug dieser Anordnung hat in erster Reihe der Schiffsführer zu überwachen.

Hausdiener von Gasthöfen und Dienstmänner haben bis nach Vornahme der Zollrevision an den ihnen bestimmten Plätzen die Reisenden zu erwarten.

Zur Verbringung von Gepäck dürfen die abgehenden Schiffe nur vom Personal der amtlichen Gepäckbestätterei, von den der Dienstmannsordnung unterstehenden Dienstmännern, von Gasthofdienern zur Besorgung des von den Gasthofwagen abgeladenen Gepäcks und vom eigenen Dienstpersonal der Reisenden betreten werden.

b. Anlegeplätze der Schiffe und Flöße.

§ 22.

Alle Schiffe haben an den ihnen von der Hafenbehörde bezeichneten Stellen anzulegen und ihre Ladungen einzunehmen und zu löschen.

Für die Kursdampfboote werden die Anlegeplätze zu Beginn jeder Fahrplanperiode im Benehmen mit dem Großherzoglichen Dampfschifffahrtsinspektor in Konstanz vorbehaltlich anderweiter Anordnung bei besonderer Veranlassung ein für allemal bestimmt; Sonderdampfern, Schleppkähnen, Segelschiffen werden dieselben in jedem einzelnen Fall vom Hafenmeister zugewiesen.

Im Allgemeinen dient der kleine Hafen dem Personenverkehr (Dampfschiffsverkehr), der große Hafen dem Güterverkehr.

Personendampfboote gehen beim Anlanden und bei der Löschung den Güterschiffen vor; letztere haben, selbst wenn sie schon in der Ausladung begriffen sind, den ersteren auf die Dauer der Ausschiffung der Reisenden und Güter nachzustehen.

§ 23.

Das Anlegen, Einbinden und Verladen von Flößen ist nur beim Trajektdamm des großen Hafens gestattet. Dieselben sind gut zu befestigen; losgelöste und im Hafenbecken herumschwimmende Stämme darf die Hafenbehörde auf Kosten des Floßführers oder Eigenthümers sammeln und gehörig befestigen lassen. Unbeschadet etwaiger Bestrafung sind dieselben für jeden durch losgelöste Stämme oder durch das Floß selbst erwachsenden Schaden haftbar.

c. Verhalten der Schiffe während des Aufenthalts im Hafengebiet.

§ 24.

Die Führer der im Hafen sich aufhaltenden Schiffe haben dafür zu sorgen, daß durch letztere der Verkehr daselbst so wenig wie möglich gehindert wird. Stillliegende Schiffe sind sicher an den hiezu bestimmten Anbindevorrichtungen (Pfählen und Ringen) zu befestigen.

Das Anbinden der Schiffe an die Geländer, Treppen oder Theile der Eisenkonstruktionen, ebenso das Hinwegstoßen oder Beiziehen von Schiffen unter Benützung der genannten Bautheile und das Hinübersteigen über die Geländer ist verboten.

Die Schalter zur Fortbewegung oder zum Wenden der Schiffe im Hafen dürfen nur auf der Hafensohle aufgesetzt und nur, wenn dieses nicht möglich ist, auch gegen die Anbindepfähle und — jedoch nur im äußersten Nothfall — gegen die Kai- und Hafenmauer und gegen die Eisentheile der Stege und Ladepritschen gestemmt werden.

§ 25.

Auf jedem im Hafengebiet liegenden Schiffe soll, insbesondere zur Nachtzeit, eine Schiffswache aufgestellt sein, welche für die Sicherheit des Schiffs zu sorgen hat.

Entstehen in Folge mangelnder oder lässiger Bewachung des Schiffes Schäden an eigenen oder fremden Fahrzeugen, so sind hiefür der Schiffsführer und der Schiffseigenthümer verantwortlich.

Im Hafen vertaut liegende Schiffe müssen nach eingetretener Dunkelheit jedem einlaufenden Dampfschiffe und den von diesen geführten Schleppschiffen an den der Hafeneinfahrt zugekehrten Schiffsenden und an den am weitesten hervorragenden Schiffstheilen (Radkästen) helle weiße Lichter zeigen. Alle Fahrzeuge, welche nicht an beleuchteten Anlegeplätzen vertaut liegen und eine Landungstreppe ausgesetzt haben, müssen während der Nacht den Schiffseingang mit weißen Lichtern beleuchten.

Das Halten von offenen Feuern, sowie der unvorsichtige Gebrauch von Feuer und Licht auf den im Hafengebiet vertauten Schiffen ist strengstens untersagt.

C. Strafbestimmungen.

§ 26.

Abgesehen von jenen Strafen, welche in Gemäßheit des Zollgesetzes (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1869 Nr. XVII. Seite 263 ff.) verwirkt werden, unterliegen Uebertretungen

vorstehender Hafenordnung nach § 155 des Polizeistrafgesetzbuches einer Geldstrafe bis zu 100 ℳ oder einer Haft bis zu vierzehn Tagen.

Karlsruhe, den 14. April 1897.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Buchenberger.

Vdt. Prokopp.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. IX.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 6. Mai 1897.

Inhalt.

Bekanntmachung.

(Vom 26. April 1897.)

Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Aus den ungarischen Komitaten Nyitra (Neutra) und Szepes (Zips) ist die Einfuhr von Rindvieh bis auf Weiteres verboten. (Vergleiche die Bekanntmachung vom 30. Januar 1893, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 21).

Die diesseitige Bekanntmachung vom 27. März d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 63) tritt außer Kraft.

Karlsruhe, den 26. April 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A.

Schenkel.

Vdt. Kamm.

Verordnung.

(Vom 27. April 1897.)

Die Gebühren der Sanitätsbeamten für amtliche Verrichtungen betreffend.

Mit höchster Genehmigung aus Großherzoglichem Staatsministerium wird mit Wirksamkeit vom 1. Mai d. J. ab wie folgt verordnet:

§ 1.

Die Bezirksthierärzte und Thierärzte haben für folgende im Dienste der Verwaltung und der Rechtspflege vorgenommenen Verrichtungen Geschäftsgebühren anzusprechen:

1. für die veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung der Vieh- und Pferdemärkte und der marktähnlichen Veranstaltungen einschließlich der Ausstellung der etwa erforderlichen Gesundheitszeugnisse und zwar

der Großviehmärkte:

a. bei einer Stückzahl von 1—20 Thieren . . . . 3 M.
b. bei einer Stückzahl von 21—100 Thieren . . . . 6 „
c. für jedes weitere angefangene Mehrfache von hundert . . . . 3 „
im Höchstbetrag bis zu . . . . 20 „;

der Kleinviehmärkte

(Kälber-, Schafe-, Ziegen-, Schweinemärkte):

bei gleicher Stückzahl je die Hälfte dieser Sätze.

Fällt der Geschäftsort mit dem Wohnort des Bezirksthierarztes nicht zusammen, so wird nur Ersatz der Reisekosten gemäß §§ 10 und 11 der Verordnung vom 23. Dezember 1874 ohne Diät gewährt;

2. für die an ihrem Wohnsitz vorgenommene Untersuchung eines Thierbestandes einschließlich der Ausstellung der etwa erforderlichen Gesundheitszeugnisse 2 M., für jede Untersuchung eines weiteren Thierbestandes am gleichen Tage 1 M. im Höchstbetrag bis zu 8 M.

In diesen Fällen sind die Gebühren jeweils gleichmäßig auf die betreffenden Thierbesitzer auszuschlagen;

3. für die Oeffnung eines Kadavers . . . . 3 M.
für jede weitere Oeffnung am gleichen Tage . . . . 2 „

War das geöffnete Thier an Milzbrand, Rauschbrand, Rotz oder Wuth erkrankt, so erhöht sich die Gebühr auf 8 beziehungsweise 4 M.

Die Gebühren für alle an einem Tage vollzogenen Oeffnungen dürfen jedoch im Ganzen den Betrag von 12 M. nicht übersteigen;

4. für die periodische Prüfung der Desinfektionen der Eisenbahnviehwagen 8 M.

5. Die nicht mit festen Bezügen angestellten Thierärzte erhalten, soweit nicht die vorausgehenden Sätze Anwendung finden oder für einzelne Fälle besondere Bestimmungen getroffen werden, für alle im Dienste der Verwaltung vorzunehmenden amtlichen Verrichtungen eine nach dem Zeitaufwand und nach den §§ 5 und 6 der Verordnung vom 23. Dezember 1874 zu berechnende Gebühr.

§ 2.

Die Bezüge für amtliche Verrichtungen werden aus der Staatskasse vorbehaltlich des Ersatzes durch die Betheiligten entrichtet.

In den Fällen des § 67 der Verordnung vom 19. Dezember 1895 bleiben die entstandenen Reisekosten und Diäten der Staatskasse ganz zur Last, wogegen in den Fällen des § 33 der genannten Verordnung an Stelle des Rückersatzes dieser Kosten bei den betreffenden Thierbesitzern eine nach § 1 Ziffer 2 der gegenwärtigen Verordnung bestimmte Gebühr zur Erhebung gelangt.

§ 3.

Die Verordnungen vom 6. Mai 1881 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 135) und vom 21. April 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 140) sind aufgehoben.

Karlsruhe, den 27. April 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. A.
Schenkel.

Vdt. F. v. Zuccalmaglio.

Verordnung.

(Vom 22. April 1897.)

Die Ordnung für die Anlandestelle in Sipplingen betreffend.

Nachdem eine Dampfbootanlandestelle in Sipplingen nicht mehr besteht, wird die für die frühere Anlandestelle erlassene Ordnung vom 1. September 1882 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 270) hiermit außer Kraft gesetzt.

Karlsruhe, den 22. April 1897.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Buchenberger.

Vdt. Prokopp.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 20. Mai 1897.

Inhalt.

Verordnung.

(Vom 6. Mai 1897.)

Maßregeln gegen Diphtherie und Scharlach betreffend.

Auf Grund der §§ 85 und 87a des Polizeistrafgesetzbuchs wird im Einverständniß mit dem Großherzoglichen Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts verordnet, was folgt:

Die §§ 1, 5 und 13 der Verordnung vom 8. Dezember 1894, Maßregeln gegen Diphtherie und Scharlach betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. L., erhalten nachstehende veränderte Fassung:

§ 1.

Das Familienhaupt, in dessen Wohnung eine Erkrankung an Diphtherie oder Scharlach vorkommt, ist verpflichtet:

a. für thunlichste Absonderung des Erkrankten zu sorgen,

b. die zu seinem Hausstand gehörenden Kinder im Alter bis zu 14 Jahren — diejenigen, welche die Volksschule besuchen, ohne Unterschied des Alters — vom Besuche der Schule und der Kirche abzuhalten und darauf hinzuwirken, daß der Verkehr dieser Kinder mit anderen Kindern, insbesondere auf öffentlichen Straßen und Plätzen, thunlichst beschränkt werde,

c. die erforderlichen Desinfektionsmaßnahmen gemäß der beigedruckten Anweisung (Anlage I) zu bewirken.

Die Maßregeln unter a und b sind zu beobachten, bis 4 Wochen seit Beginn der Erkrankung abgelaufen sind und eine sorgfältige Reinigung des Kranken entsprechend der Anweisung über das Desinfektionsverfahren stattgefunden hat.

Wird der Kranke oder werden die zum Hausstand gehörenden gesunden Kinder aus der Wohnung entfernt, so hat die Maßregel unter b auf die letzteren bis zum Ablauf von 8 Tagen seit dieser Entfernung Anwendung zu finden.

Wenn mehrere Erkrankungen im gleichen Hausstande erfolgen, ist die Maßregel unter b bis zum Ablauf von 4 Wochen seit Beginn der letzten Erkrankung zu beachten, sofern nicht entsprechend der Bestimmung in Absatz 3 die Abkürzung dieser Dauer statthaft ist.

Bei stattgehabter Erkrankung an Diphtherie kann auf Grund einer ärztlichen Bescheinigung, daß die vollständige Genesung des Erkrankten eingetreten, die vorschriftsmäßige Reinigung und Desinfektion vorgenommen und kein neuer Erkrankungsfall im Hausstande vorgekommen ist, die Beobachtung der Maßregeln unter a und b durch den Bezirksarzt schon nach 14 Tagen seit Beginn der Erkrankung nachgelassen werden.

§ 5.

In Volksschulen hat der Vorsitzende der Ortsschulbehörde (das Rektorat), beziehungsweise wo ein erster Lehrer durch die Oberschulbehörde bestellt ist, dieser, in höheren Lehranstalten und in Privatanstalten der Anstaltsvorstand Schüler (Schülerinnen), die an Diphtherie oder Scharlach erkranken oder in deren Hausstande Diphtherie- oder Scharlach-Erkrankungen eingetreten sind, — letzteren Falls nach Maßgabe von § 1 Absatz 1 b — von dem Besuche der Schule auszuschließen, bis das Familienhaupt, zu dessen Hausstande der Schüler gehört, der Schulbehörde persönlich oder schriftlich anzeigt, daß 4 Wochen seit Beginn der letzten in dem Hausstand aufgetretenen Diphtherie- oder Scharlach-Erkrankung abgelaufen sind und die vorgeschriebene Reinigung des Kranken stattgefunden hat, oder 8 Tage seit Entfernung des Erkrankten beziehungsweise der gesunden Kinder aus der Wohnung verstrichen sind.

Im Falle des § 1 Absatz 5 (Erkrankung an Diphtherie) ist auf Vorlage der bezirksärztlichen Erlaubniß der Schulbesuch schon nach 14 Tagen seit Beginn der Krankheit wieder zuzulassen.

Außerdem haben die in Absatz 1 bezeichneten Behörden und Personen die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß die zu Ziffer 1 c der Anweisung über das Desinfektionsverfahren (Anlage 1) gegebenen Vorschriften gehörig vollzogen werden.

§ 13.

Sämmtliche in den §§ 1—12 dieser Verordnung einschließlich der in § 1 unter Absatz 5 enthaltenen Bestimmungen gelten auch beim Vorkommen von Kroup.

Karlsruhe, den 6. Mai 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Fr. Wielandt.

Verordnung.

(Vom 6. Mai 1897.)

Maßregeln gegen Masern und Keuchhusten betreffend.

Auf Grund der §§ 85 und 87a des Polizeistrafgesetzbuchs wird im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts verordnet, was folgt:

I.

Der § 1 Absatz 2 der Verordnung vom 8. Dezember 1894, Maßregeln gegen Masern und Keuchhusten betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. L., erhält folgende veränderte Fassung:

Auf Antrag des Bezirksarztes sind bei gefährlichem Auftreten der Masern auch nicht erkrankte Schüler (Schülerinnen), welche die Volksschule besuchen oder welche, beim Besuche anderer Schulen, noch nicht vierzehn Jahre alt sind, von dem Schulbesuche auszuschließen, wenn in deren Hausstand Fälle dieser Krankheit vorkommen.

II.

Die Bestimmung in § 2 Absatz 5 der unter I. angeführten Verordnung ist aufgehoben.

Karlsruhe, den 6. Mai 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Fr. Wielandt.

Bekanntmachung.

(Vom 14. Mai 1897.)

Die Ein- und Durchfuhr von Vieh aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Tirol und Vorarlberg nach amtlichen Ausweisen nunmehr gänzlich erloschen ist, wird die Bekanntmachung vom 15. Dezember v. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 539) hiermit außer Kraft gesetzt und die Ein- und Durchfuhr von Klauenthieren aus diesen Ländern unter den gleichen Bedingungen, unter welchen dieselbe vor Erlaß des erwähnten Ein- und Durchfuhrverbots zulässig war, wieder gestattet.

Karlsruhe, den 14. Mai 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

I. A.

Baader.

Vdt. Schmitt.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XI.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 12. Juni 1897.

Inhalt.

Bekanntmachung.

(Vom 9. Juni 1897.)

Die Führung der Grund- und Pfandbücher und der Standesregister für abgesonderte Gemarkungen betreffend.

In Ergänzung der diesseitigen Bekanntmachungen vom 19. Mai 1888 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIX. — und vom 2. März 1889 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. VI. — wird die abgesonderte Gemarkung „Hofgut Lindau“ im Amtsgerichtsbezirke St. Blasien hinsichtlich der Führung der Grund- und Pfandbücher sowie der Standesregister der Gesammtgemeinde Ibach zugewiesen.

Karlsruhe, den 9. Juni 1897.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

von Neubronn.

Vdt. Grimm.

Bekanntmachung.

(Vom 26. Mai 1897.)

Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Aus den ungarischen Komitaten Arva, Nyitra (Neutra) und Pozsony (Preßburg) ist die Einfuhr von Rindvieh bis auf Weiteres verboten. (Vergleiche die Bekanntmachung vom 30. Januar 1893, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 21).

Die diesseitige Bekanntmachung vom 26. April d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 75) tritt außer Kraft.

Karlsruhe, den 26. Mai 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. A.
Baader.

Vdt. Dr. Schneider.

Bekanntmachung.

(Vom 29. Mai 1897.)

Die Trennung des Zinkens Poche von der Gemeinde Schönberg und dessen Vereinigung mit der Gemeinde Reichenbach betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung d. d. Karlsruhe, den 24. Mai 1897 Allergnädigst auszusprechen geruht, daß der zur Gemeinde Schönberg gehörige Zinken Poche mit Wirkung vom 1. Januar 1898 an mit der Gemeindegemarkung Reichenbach zu vereinigen sei.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 29. Mai 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. A.
Schenkel.

Vdt. Kamm.

Bekanntmachung.

(Vom 31. Mai 1897.)

Die Ein- und Durchfuhr von Thieren aus der Schweiz betreffend.

Mit Wirkung vom 15. Juni d. J. ab wird unter Aufhebung der Bekanntmachungen vom 11. Oktober 1894 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 399) und 25. Juni 1896 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 151) bestimmt:

Die Einfuhr von Pferden, Maulthieren und Eseln, Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen aus der Schweiz ist unter den in I. der Verordnung vom 24. Juni 1893 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 67) bezeichneten Bedingungen nur gestattet:

1. über die Zollstelle am Kreuzlinger Thor und die Zollstelle Hauptamt (Hafen) in Konstanz an allen Werktagen von 7—10 Uhr Vormittags und — ausgenommen Mittwoch und Samstag — von 3—6 Uhr Nachmittags;
2. über die Zollstelle (Hauptamt) in Singen an jedem Donnerstag von 2—4 Uhr Nachmittags und außerdem nach vorausgegangener Anmeldung an allen übrigen Werktagen;
3. über die Zollstelle (Nebenzollamt) Radolfzell nach vorausgegangener Anmeldung an allen Werktagen;
4. über die Zollstelle (Nebenzollamt) Wangen nach vorausgegangener Anmeldung an allen Werktagen;
5. über die Zollstelle (Nebenzollamt) Randegg nach vorausgegangener Anmeldung an allen Werktagen;
6. über die Zollstelle (Nebenzollamt) Gailingen an jedem Dienstag und Freitag von 2—4 Uhr Nachmittags und außerdem an den Viehmarkttagen in Dießenhofen und Schaffhausen jeweils von 1—4 Uhr Nachmittags;
7. über die Zollstelle am Bahnhof in Stühlingen an jedem Donnerstag von 3—5 Uhr Nachmittags und außerdem an den Viehmarkttagen in Stühlingen von 7—8 Uhr Vormittags;
8. über die Zollstelle am Bahnhof in Erzingen an jedem Dienstag und an den Viehmarkttagen in Schaffhausen, Neunkirch, Unterhallau und Wilchingen von ½11 Uhr Vormittags bis ½1 Uhr Nachmittags; ferner an den Viehmarkttagen in Erzingen, Grießen, Thiengen und Waldshut von ½7 Uhr bis ½8 Uhr Vormittags;
9. über die Zollstelle in Riedern (Bühl) nach vorausgegangener Anmeldung an allen Werktagen;
10. über die Zollstelle in Kadelburg nach vorausgegangener Anmeldung an allen Werktagen;
11. über die Zollstelle Rheinheim nach vorausgegangener Anmeldung an allen Werktagen;
12. über die Zollstelle Fahrhaus an jedem Dienstag und Freitag von 5—6 Uhr Nachmittags und an den Viehmarkttagen in Waldshut und Thiengen im Winter von 7 8 Uhr, im Sommer von 6—7 Uhr Vormittags;
13. über die Zollstelle am Bahnhof in Waldshut täglich von ½4—½5 Uhr Nachmittags;
14. über die Zollstelle Rheinbrücke in Säckingen an jedem Montag und Donnerstag von 4—6 Uhr Nachmittags, ferner an jedem Dienstag und in der Zeit vom 1. März bis 1. Oktober, auch an jedem Freitag von ¾7 Uhr bis 8¼ Uhr Abends;
15. über die Zollstelle Rheinbrücke in Kleinlaufenburg jeden Dienstag von 8—10 Uhr Vormittags und nach vorausgegangener Anmeldung an allen Werktagen;
16. über die Zollstelle bei Rheinfelden-Rollingen jeden Donnerstag von 8—10 Uhr Vormittags und an den Viehmarkttagen in Rheinfelden von 7—8½ Uhr Vormittags;
17. über die Zollstelle am badischen Bahnhof in Basel nach vorausgegangener Anmeldung und außerdem regelmäßig Dienstag und Freitag Nachmittags von 2—½4 Uhr;

18. über die Zollstelle Stetten jeden Montag und Mittwoch Vormittags von ½ 9 bis ½ 10 Uhr und nach vorausgegangener Anmeldung an allen Werktagen.

Für die thierärztliche Untersuchung der auf besondere Anmeldung über die genannten Zollstellen eingeführten Thiere ist mindestens eine Gebühr von 6 Mark an die Kasse der Eingangszollstelle zu entrichten, sofern der nach Maßgabe der diesseitigen Bekanntmachung vom 24. Juni 1893 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 73 74) zu erhebende Betrag nicht diese Höhe erreicht.

Karlsruhe, den 31. Mai 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. A.
Schenkel.

Vdt. Dr. Schneider.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 26. Juni 1897.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 13. Juni 1897.)

Abgesonderte Gemarkungen im Amtsbezirk Schwetzingen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Das Gesetz vom 30. Juni 1896, „Abgesonderte Gemarkungen im Amtsbezirk Schwetzingen betreffend," tritt für die abgesonderte Gemarkung Karl Ludwig See am 1. Januar 1899, für die übrigen in § 1 des Gesetzes bezeichneten abgesonderten Gemarkungen am 1. Januar 1898 in Wirksamkeit.

Gegeben zu Schloß Baden, den 13. Juni 1897.

Friedrich.

Nokk. Eisenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heinze.

Bekanntmachung.

(Vom 22. Juni 1897.)

Den Erlaß einer neuen Telegraphenordnung für das Deutsche Reich betreffend.

In Folge der seit Erlaß der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 15. Juni 1891 im Laufe der Zeit eingetretenen Aenderungen, sowie wegen der im Hinblick auf die

Beschlüsse der vorjährigen Budapester internationalen Telegraphen-Konferenz auch im inneren deutschen Telegraphenverkehr einzuführenden abändernden Bestimmungen, ist eine neue Ausgabe der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich für erforderlich erachtet und unterm 9. Juni d. J. die nachstehend abgedruckte neue Telegraphenordnung erlassen worden, welche am 1. Juli d. J. in Kraft tritt.

Karlsruhe, den 22. Juni 1897.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage:

von Reck.

Vdt. Heinze.

Telegraphenordnung für das Deutsche Reich

vom 9. Juni 1897.

Inhaltsverzeichniß.

Auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung wird nachstehende

Telegraphenordnung

erlassen.

§ 1.

I. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Die Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Telegraphenanstalten zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Korrespondenz zu schließen. Benutzung des Telegraphen.

II. Privattelegramme, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzuläßig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Entscheidung über die Zuläßigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabeanstalt, beziehungsweise der Zwischen- oder Ankunftsanstalt oder dessen Vertreter, in zweiter Instanz der dieser Anstalt vorgesetzten Oberpostdirection und in letzter Instanz dem Reichs-Postamte zu, gegen dessen Entscheidung eine Berufung nicht stattfindet. Bei Staatstelegrammen steht den Telegraphenanstalten eine Prüfung der Zuläßigkeit des Inhaltes nicht zu.

§ 2.

I. Die Telegramme zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen: Eintheilung der Telegramme.

1. Staatstelegramme,
2. Telegraphen-Diensttelegramme,
3. a) dringende } Privattelegramme.
   b) gewöhnliche }

Bei der Beförderung genießen die Staatstelegramme, welche als solche bezeichnet und durch Siegel oder Stempel beglaubigt sein müssen, vor den übrigen Telegrammen, die Telegraphen-Diensttelegramme vor den Privattelegrammen und die dringenden Privattelegramme vor den gewöhnlichen Privattelegrammen den Vorrang.

II. In Bezug auf die Abfassung sind zu unterscheiden:

1. Telegramme in offener Sprache,
2. Telegramme in geheimer Sprache.

Die geheime Sprache scheidet sich in

a) verabredete Sprache,
b) chiffrirte Sprache.

III. Unter „Telegrammen in offener Sprache" werden solche Telegramme verstanden, welche in einer oder in mehreren der für den telegraphischen Verkehr zugelassenen Sprachen derart abgefaßt sind, daß sie einen verständlichen Sinn geben. Sie behalten die Eigenschaft als Telegramme in offener Sprache auch, wenn sie Handelszeichen enthalten. Welche Sprachen neben der deutschen für Telegramme in offener Sprache gestattet sind, wird von der Telegraphenverwaltung bekannt gemacht. Für Telegramme, welche streckenweise, oder ausschließlich durch Telegraphen der innerhalb des Deutschen Reiches gelegenen Eisenbahnen zu befördern sind, ist jedoch die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird.

IV. Als „Telegramme in verabredeter Sprache" werden diejenigen Telegramme angesehen, in denen Wörter angewendet sind, welche, obwohl jedes für sich eine sprachliche Bedeutung hat, keine für die betheiligten Dienststellen verständlichen Sätze bilden.

Diese Wörter werden aus Wörterbüchern, welche für die Korrespondenz in verabredeter Sprache zugelassen sind, entnommen. Von einem noch festzusetzenden Zeitpunkte ab sind alle Wörter, die zur Abfassung von Telegrammen in verabredeter Sprache gebraucht werden sollen, aus dem vom Internationalen Büreau der Telegraphenverwaltungen aufgestellten Wörterverzeichniß zu entnehmen. Die Wörter der verabredeten Sprache dürfen höchstens 10 Buchstaben nach dem Morsealphabete enthalten und müssen einer oder mehreren der nachgenannten Sprachen, nämlich der deutschen, englischen, spanischen, französischen, holländischen, italienischen, portugiesischen und lateinischen Sprache, entnommen sein. Eigennamen dürfen in den ganz oder theilweise in verabredeter Sprache abgefaßten Telegrammen nur mit ihrer Bedeutung in offener Sprache vorkommen. Die in das amtliche Wörterbuch aufgenommenen Eigennamen können jedoch mit einer verabredeten Bedeutung gebraucht werden.

Die Aufgabeanstalt kann von dem Aufgeber die Vorlegung des Wörterbuches fordern, um die Ausführung der vorstehenden Vorschriften einer Prüfung zu unterziehen.

V. Unter „Telegrammen in chiffrirter Sprache" versteht man diejenigen Telegramme, deren Text gänzlich oder zum Theil aus Gruppen oder aus Reihen von Ziffern oder Buchstaben mit geheimer Bedeutung besteht.

Der chiffrirte Text der Privattelegramme muß ausschließlich aus arabischen Ziffern zusammengesetzt sein; der Gebrauch von Buchstaben oder Gruppen von Buchstaben mit geheimer Bedeutung ist nicht gestattet. Als Gruppen von Buchstaben mit geheimer Bedeutung werden nicht angesehen die zu Handelsmarken verwendeten Buchstaben, sowie in Seetelegrammen (vergl. § 16) die durch Buchstaben dargestellten Zeichen des allgemeinen Handelskodex.

In Staatstelegrammen kann der chiffrirte Text sowohl in Gruppen oder Reihen von Ziffern, als auch in Gruppen oder Reihen von Buchstaben mit geheimer Bedeutung abgefaßt werden; jedoch dürfen Ziffern und Buchstaben mit geheimer Bedeutung nebeneinander in einem und demselben Telegramm nicht vorkommen.

§ 3.

Allgemeine Erfordernisse der zu befördernden Telegramme.

I. Die Urschrift jedes zu befördernden Telegramms muß in solchen deutschen oder lateinischen Buchstaben beziehungsweise in solchen Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, leserlich geschrieben sein. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber des Telegramms oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden.

II. Der Absender eines Privattelegramms ist verpflichtet, auf Verlangen der Aufgabeanstalt sich über seine Persönlichkeit auszuweisen. Andererseits steht es ihm frei, in sein Telegramm die Beglaubigung seiner Unterschrift aufnehmen zu lassen (vergl. unter XI).

III. Die einzelnen Theile eines Telegramms müssen in folgender Ordnung aufgeführt werden:

1. die besonderen Angaben,
2. die Aufschrift,
3. der Text und
4. die Unterschrift.

IV. Die etwaigen besonderen Angaben bezüglich der Bestellung am Bestimmungsorte, der bezahlten Antwort, der Empfangsanzeige, der Dringlichkeit, der Vergleichung, der Nachsendung, der Weiterbeförderung, der offenen oder der eigenhändigen (nur an den Empfänger selbst zu bewirkenden) Bestellung des Telegramms ꝛc. müssen vom Aufgeber in der Urschrift, und zwar unmittelbar vor die Aufschrift niedergeschrieben werden. Für diese Vermerke sind folgende, zwischen Klammern zu setzende Abkürzungen zugelassen:

(D) für „dringend“,
(RP) für „Antwort bezahlt“,
(RPx) für „Antwort bezahlt x Wörter“,
(RPD) für „dringende Antwort bezahlt“,
(RPDx) für „dringende Antwort bezahlt x Wörter“,
(TC) für „Vergleichung“,
(PC) für „Telegramm mit telegraphischer Empfangsanzeige“,
(PCP) für „Telegramm mit Empfangsanzeige durch die Post“,
(FS) für „nachzusenden“,
(PR) für „Post eingeschrieben“,
(XP) für „Eilbote bezahlt“,

(RXP) für „Antwort und Bote bezahlt",
(RO) für „offen zu bestellen",
(MP) für „eigenhändig zu bestellen",
(TR) für „telegraphenlagernd",
(PG) für „postlagernd",
(PGR) für „postlagernd eingeschrieben",
(TMx) für „x Aufschriften".

V. Die Aufschrift muß alle Angaben enthalten, welche nöthig sind, um die Uebermittelung des Telegramms an dessen Bestimmung zu sichern, und ferner so beschaffen sein, daß die Bestellung an den Empfänger ohne Nachforschungen und Rückfragen erfolgen kann. Sie muß für die großen Städte die Straße und die Hausnummer nachweisen oder in Ermangelung dieser Angaben Näheres über die Berufsart des Empfängers oder andere zweckentsprechende Mittheilungen enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß dem Namen des Empfängers eine ergänzende Bezeichnung beigefügt wird, welche geeignet ist, im Falle einer Entstellung des Eigennamens der Bestimmungsanstalt für die Ermittelung des Empfängers einen Anhalt zu gewähren. Die genaue Bezeichnung der geographischen Lage des Bestimmungsorts ist erforderlich, sofern ein Zweifel über die dem Telegramm zu gebende Richtung bestehen kann, namentlich bei gleichlautenden Ortsbezeichnungen.

VI. Die Aufgabe von Telegrammen mit der Bezeichnung „bahnhoflagernd" ist zulässig.

VII. Die Anwendung einer abgekürzten Aufschrift ist zulässig, wenn dieselbe vorher seitens des Empfängers mit der Telegraphenanstalt seines Wohnortes vereinbart worden ist. Demjenigen Korrespondenten, welcher eine mit der Telegraphenanstalt vereinbarte abgekürzte Aufschrift hinterlegt hat, ist gestattet, diese Aufschrift in den für ihn bestimmten Telegrammen an Stelle des vollen Namens und der Wohnungsangabe anwenden zu lassen. Der Name der Bestimmungs-Telegraphenanstalt muß außerdem angegeben werden.

Ist das Telegramm an eine dritte Person gerichtet, welche sich bei dem Inhaber einer abgekürzten Aufschrift aufhält, so muß vor der letzteren „bei", „durch Vermittelung von" oder eine andere gleichbedeutende Angabe stehen.

VIII. Für die Hinterlegung und Anwendung einer abgekürzten Aufschrift bei einer Telegraphenanstalt ist eine Gebühr von 30 Mark für das Kalenderjahr im Voraus zu entrichten. Diese Vergünstigung erlischt, falls die Verabredung nicht verlängert wird, mit dem Ablauf des 31. Dezember des Jahres, für welches die Gebühr entrichtet worden ist.

IX. Als eine Abkürzung der Aufschrift wird auch angesehen, wenn der Empfänger verlangt, daß an ihn gerichtete Telegramme, ohne nähere Angaben in der Aufschrift, zu gewissen Zeiten in bestimmten Lokalen, z. B. an Wochentagen in dem

Geschäftslokal, an Sonntagen in der Wohnung, oder zu gewissen Stunden in dem Komtoir, zu anderen in der Wohnung oder der Börse regelmäßig bestellt werden sollen. Die hierfür im Voraus zu entrichtende Gebühr beträgt ebenfalls 30 Mark für das Kalenderjahr; sie kommt auch dann zur Erhebung, wenn der betreffende Korrespondent für die an ihn gerichteten Telegramme mit der Telegraphenanstalt eine abgekürzte Aufschrift vereinbart hat.

X. Telegramme, deren Aufschrift den in vorstehenden Punkten vorgesehenen Anforderungen nicht entspricht, sollen zwar dennoch zur Beförderung angenommen werden, jedoch nur auf Gefahr des Absenders. Der Absender kann eine nachträgliche Vervollständigung des Fehlenden nur gegen Aufgabe und Bezahlung eines neuen Telegramms beanspruchen.

XI. Die Aufgabe von Telegrammen ohne Text ist zulässig. Die Unterschrift kann in abgekürzter Form geschrieben oder weggelassen werden. Die etwaige Beglaubigung der Unterschrift (vergl. unter II) ist hinter dieselbe zu setzen.

§ 4.

Aufgabe von Telegrammen.

I. Die Aufgabe von Telegrammen kann bei jeder für den Telegraphenverkehr eröffneten Telegraphenanstalt (auch brieflich) erfolgen.

II. Telegramme können auch bei den Bahnposten, und zwar in der Regel mittels der an den Bahnpostwagen befindlichen Briefeinwürfe, zur Beförderung an die nächste Telegraphenanstalt eingeliefert, sowie den Telegraphenboten und den Landbriefträgern bei der Bestellung von Telegrammen oder Postsendungen zur Besorgung der Aufgabe übergeben werden.

III. An größeren Verkehrsorten können sämmtliche Postanstalten, auch wenn mit diesen eine Telegraphenbetriebsstelle nicht verbunden ist, zur Annahme von Telegrammen ermächtigt, auch kann die Benutzung der Briefkasten zur Auflieferung von Telegrammen gestattet werden.

IV. Die Aufgabe von Telegrammen kann auch mittels Fernsprechers nach den darüber erlassenen besonderen Bestimmungen erfolgen.

V. Bei der Mitnahme der Telegramme durch die Telegraphenboten und die Landbriefträger kommt eine Zuschlagsgebühr von 10 Pfennig für jedes Telegramm zur Erhebung.

§ 5.

Orte, nach welchen Telegramme gerichtet werden können.

I. Telegramme können nach allen Orten aufgegeben werden, nach welchen die vorhandenen Telegraphenverbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten.

II. Ist am Bestimmungsorte eine Telegraphenanstalt nicht vorhanden, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten beziehungsweise der seitens des Aufgebers bezeichneten Telegraphenanstalt entweder durch die Post, oder durch Eilboten, oder

durch Post und Eilboten. Der Aufgeber eines Telegramms kann verlangen, daß dasselbe bis zu einer von ihm bezeichneten Telegraphenanstalt telegraphisch und von dort bis zum Bestimmungsorte durch die Post befördert werde. Die Verwendung von Eilboten zur Beförderung von Telegrammen zwischen Orten, in welchen Telegraphenanstalten bestehen, ist dagegen ausgeschlossen. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, dann wählt die Ankunfts-Telegraphenanstalt die zweckmäßigste Art derselben nach ihrem besten Ermessen. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

§ 6.

Dienststunden der Telegraphenanstalten.

Die Telegraphenanstalten zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für den Verkehr mit dem Publikum offen zu halten sind, in vier Klassen, nämlich:

a) Anstalten mit ununterbrochenem Dienst (Tag und Nacht),
b) Anstalten mit verlängertem Tagesdienst (bis Mitternacht),
c) Anstalten mit vollem Tagesdienst (bis 9 Uhr Abends),
d) Anstalten mit beschränktem Tagesdienst.

An Sonn- und Festtagen wird jedoch von der Mehrzahl aller Anstalten beschränkter Dienst abgehalten. Die Dienststunden der Anstalten unter b und c beginnen in der Zeit vom 1. April bis Ende September um 7 Uhr Morgens, in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende März um 8 Uhr Morgens. Die Dienststunden der Anstalten unter d werden, ebenso wie der Dienst an Sonn- und Festtagen, den örtlichen Bedürfnissen entsprechend, für jeden Ort besonders festgestellt.

§ 7.

Wortzählung.

Bei Ermittelung der Wortzahl eines Telegramms gelten die folgenden Regeln:

a. Alles, was der Aufgeber in die Urschrift seines Telegramms zum Zwecke der Beförderung an den Adressaten niederschreibt, wird bei der Berechnung der Gebühren mitgezählt, mit Ausnahme der Unterscheidungszeichen, Bindestriche und Apostrophe.

b. Der Name der Abgangsanstalt, der Tag, die Stunde und Minute der Aufgabe werden von Amtswegen in die dem Empfänger zuzustellende Ausfertigung eingeschrieben. Nimmt der Aufgeber diese Angaben ganz oder theilweise in den Text seines Telegramms auf, dann werden sie bei der Wortzählung mitgerechnet.

c. Die größte Länge eines Taxwortes in offener Sprache ist auf 15 Buchstaben nach dem (durch die Ausführungs-Uebereinkunft zu dem internationalen Telegraphenvertrage eingeführten) Morse-Alphabet festgesetzt. Der Ueberschuß, je bis zu weiteren 15 Buchstaben, wird für ein Wort gezählt.

d. Die größte Länge eines Taxwortes in verabredeter Sprache ist auf 10 Buchstaben festgesetzt. Die Wörter in offener Sprache, welche im Text eines gemischten, d. h. aus Wörtern der offenen und der verabredeten Sprache zusammengesetzten Telegramms enthalten sind, werden bis zur Höhe von 10 Buchstaben für ein Wort gezählt. Vom etwaigen Ueberschuß wird jede Reihe bis zu 10 Buchstaben für ein weiteres Wort gezählt. Wenn dieses gemischte Telegramm außerdem einen chiffrirten Text enthält, so werden die chiffrirten Stellen nach den Bestimmungen unter h gezählt.

Wenn das gemischte Telegramm nur einen Text in offener und einen solchen in chiffrirter Sprache enthält, so werden die in offener Sprache abgefaßten Stellen den Bestimmungen unter c, und der in chiffrirter Sprache abgefaßte Text den Vorschriften unter h entsprechend gezählt.

e. Als je ein Wort werden gezählt:
1. in der Aufschrift:
   a. der Name der Bestimmungsanstalt,
   b. der Name des Bestimmungslandes oder der Unterabtheilung des Gebiets,

   ohne Rücksicht auf die Zahl der zu ihrem Ausdruck gebrauchten Wörter und Buchstaben, unter der Bedingung, daß diese Wörter so geschrieben sind, wie sie in den amtlichen Verzeichnissen erscheinen,
2. jedes einzeln stehende Schriftzeichen (Buchstabe oder Ziffer),
3. das Unterstreichungszeichen,
4. die Klammer (die beiden Zeichen, welche zu ihrer Bildung dienen),
5. die Anführungszeichen (die beiden Zeichen am Anfang und am Ende einer einzelnen Stelle),
6. die nach § 3 IV zugelassenen Abkürzungen für die besonderen Angaben vor der Telegrammaufschrift (einschließlich der zugehörigen Klammern).

f. Die durch einen Apostroph getrennten oder durch einen Bindestrich verbundenen Wörter werden als einzelne Wörter gezählt. Es können jedoch die in der englischen und französischen Sprache vorkommenden zusammengesetzten Wörter, deren Gebräuchlichkeit nöthigen Falles durch Vorzeigung eines Wörterbuches nachgewiesen werden muß, als ein Wort geschrieben und den Bestimmungen unter c entsprechend taxirt werden.

g. Dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen oder Veränderungen von Wörtern werden nicht zugelassen. Es können jedoch die Eigennamen von Städten und Ländern, die Geschlechtsnamen einer und derselben Person, die Namen von Ortschaften, Plätzen, Boulevards, Straßen u. s. w., die Namen von Schiffen, ebenso wie die in Buchstaben ausgeschriebenen Zahlen und Brüche als ein Wort ohne Apostroph oder Bindestrich ge-

schrieben werden. Die Taxirung geschieht in diesem Falle nach den Bestimmungen unter c.

h. Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie je 5 Ziffern enthalten, nebst einem Wort mehr für den etwaigen Ueberschuß. Dieselbe Regel findet Anwendung auf die Zählung von Buchstaben-Gruppen in Staatstelegrammen, ebenso auch auf Gruppen von Buchstaben und Ziffern, welche entweder als Handelsmarken oder in den Seetelegrammen angewendet werden (vergl. §§ 2 V und 16 I).

i. Für je eine Ziffer werden gezählt: die zur Bildung der Zahlen benutzten Punkte, Kommata, Bindestriche und Bruchstriche; ebenso jeder Buchstabe, welcher den Ziffern angehängt wird, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen.

k. Wenn die Abgangsanstalt nach Abgabe eines Telegramms in demselben unzulässige Gruppen von Buchstaben, oder Wörter, welche keiner der zulässigen Sprachen angehören, bemerkt, oder wenn die Ankunftsanstalt das Vorhandensein solcher Gruppen oder Wörter der Abgangsanstalt mittheilt, so zählt die Abgangsanstalt zwecks Berechnung der vom Aufgeber einzuziehenden Nachschußgebühr diese Gruppen oder Wörter gemäß den Bestimmungen unter h des gegenwärtigen Paragraphen.

l. Die Wortzählung der Aufgabeanstalt ist für die Gebührenberechnung dem Aufgeber gegenüber entscheidend.

§ 8.

Gebühren für gewöhnliche Telegramme.

I. Für das gewöhnliche Telegramm wird auf alle Entfernungen eine Gebühr von 5 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 50 Pfennig erhoben.

II. Für gewöhnliche Stadttelegramme, welche in solchen Städten zugelassen werden, innerhalb deren Weichbild mehrere unter sich durch Telegraphenleitungen verbundene Telegraphenanstalten dem Verkehr geöffnet sind, wird eine Gebühr von 3 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 30 Pfennig erhoben.

III. Für jedes bei einer Eisenbahn-Telegraphenstation aufgegebene Telegramm kann von den Eisenbahnverwaltungen ein Zuschlag von 20 Pfennig vom Aufgeber erhoben werden. Außerdem sind die Eisenbahn-Telegraphenstationen berechtigt, für jedes von ihnen bestellte Telegramm vom Empfänger ein Bestellgeld von 20 Pfennig zu erheben. Beides zusammen darf aber für die ausschließlich mit dem Bahntelegraphen beförderten Telegramme nicht erhoben werden. Für diese Telegramme ist vielmehr nur die Erhebung der Bestellgebühr von 20 Pfennig gestattet.

IV. Die für den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande maßgebenden Tarife können bei den Telegraphenanstalten eingesehen werden.

V. Ein bei Berechnung der Gebühren sich ergebender, durch 5 nicht theilbarer Pfennigbetrag ist bis zu einem solchen aufwärts abzurunden.

§ 9.

Dringende Telegramme.

Der Aufgeber eines Privattelegramms kann für dasselbe den Vorrang bei der Beförderung und der Bestellung vor den gewöhnlichen Privattelegrammen erlangen, wenn er das Wort „dringend“ oder abgekürzt die Bezeichnung „(D)“ vor die Aufschrift setzt und die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von gleicher Länge erlegt. Für dringende Telegramme wird demnach eine Gebühr von 15 Pfennig, bei Stadttelegrammen eine Gebühr von 9 Pfennig für das Wort, mindestens jedoch der Betrag von 1 ℳ 50 ₰ bezw. von 90 Pfennig erhoben (vergl. § 8). Der im § 8 unter III. angegebene Zuschlag für die bei einer Eisenbahn-Telegraphenstation aufgegebenen Telegramme kommt dagegen nur einfach — wie für gewöhnliche Telegramme — zur Erhebung.

§ 10.

Bezahlte Antwort.

I. Der Aufgeber eines Telegramms kann die Antwort, welche er von dem Empfänger verlangt, vorausbezahlen; die Vorausbezahlung darf indessen die Gebühr eines Telegramms irgend einer Art von 30 Wörtern nicht überschreiten.

II. Will der Aufgeber die Antwort vorausbezahlen, so hat er in der Urschrift, und zwar vor die Aufschrift, den Vermerk „Antwort bezahlt“ oder „(RP)“, eintretenden Falles unter Angabe der vorausbezahlten Wortzahl, niederzuschreiben und den entsprechenden Betrag innerhalb der durch die Bestimmung zu I gezogenen Grenze zu entrichten. Hat der Aufgeber die Wortzahl nicht angegeben, so wird die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern erhoben. Der Aufgeber, welcher eine dringende Antwort vorausbezahlen will, hat den unter Umständen durch die Angabe der Wortzahl zu ergänzenden Vermerk „dringende Antwort bezahlt“ oder „(RPD)“ vor die Aufschrift niederzuschreiben; es kommt alsdann die Gebühr eines dringenden Telegramms von entsprechender Wortzahl zur Erhebung.

III. Am Bestimmungsorte übersendet die Ankunftsanstalt dem Empfänger mit der Telegrammausfertigung ein Antwortsformular, welches demselben die Befugniß ertheilt, in den Grenzen der vorausbezahlten Gebühr ein Telegramm an eine beliebige Bestimmung innerhalb 6 Wochen, vom Tage der Ausstellung des Formulars ab gerechnet, unentgeltlich aufzugeben.

IV. Wenn die für ein Antwortstelegramm zu entrichtende Gebühr den für dasselbe vorausbezahlten Betrag übersteigt, so ist der Mehrbetrag baar zu entrichten. Im entgegengesetzten Falle verbleibt das Mehr des vorausbezahlten Betrages gegen die tarifmäßige Gebühr der Telegraphenverwaltung.

V. Eine Rückzahlung der Antwortgebühr findet, abgesehen von dem im § 19 I erwähnten Falle, nicht statt.

VI. Kann das Ursprungstelegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im § 21 vorgesehene telegraphische Meldung über die Unbestellbarkeit

an die Aufgabeanstalt sogleich erstattet. Wenn keine Berichtigung erfolgt, und die zur Auffindung des Empfängers unternommenen Nachforschungen fruchtlos geblieben sind, so bleibt das Antwortsformular während einer Frist von 6 Wochen dem Telegramm angeheftet. Nach Ablauf dieser Frist wird dasselbe, wenn es bis dahin nicht abgefordert ist, vernichtet.

VII. Verweigert der Empfänger ausdrücklich die Annahme des Telegramms oder des für die Antwort bestimmten Formulars, so gibt die Ankunftsanstalt dem Aufgeber durch eine dienstliche Meldung, welche die Stelle der Antwort vertritt, hiervon Kenntniß.

§ 11.

Telegramme mit Vergleichung.

I. Der Aufgeber eines Telegramms hat die Befugniß, die Vergleichung desselben zu verlangen. In diesem Falle hat er vor die Aufschrift den Vermerk „Vergleichung" oder „(TC)" niederzuschreiben. Das Telegramm ist dann von den verschiedenen Anstalten, welche bei seiner Beförderung mitwirken, vollständig zu vergleichen.

II. Die Gebühr für die Vergleichung eines Telegramms ist gleich einem Viertel der Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm von gleicher Länge.

§ 12.

Empfangsanzeigen.

I. Der Aufgeber eines Telegramms kann verlangen, daß ihm Tag und Stunde der Bestellung des Telegramms sofort nach deren Ausführung telegraphisch oder brieflich angezeigt werde. Wenn das Telegramm seiner endgültigen Bestimmung mittels der Post zugeführt wird, so gibt die Empfangsanzeige Tag und Stunde der Uebergabe an die Post an.

II. Soll die Anzeige telegraphisch erfolgen, so hat der Aufgeber vor die Aufschrift den Vermerk „Empfangsanzeige" oder „(PC)" zu setzen. Wird Empfangsanzeige durch die Post verlangt, so ist vor die Aufschrift der Vermerk „Empfangsanzeige mittels Post" oder „(PCP)" niederzuschreiben.

III. Für telegraphische Empfangsanzeige ist dieselbe Gebühr, wie für ein gewöhnliches Telegramm von 10 Wörtern, für Empfangsanzeige mittels Post sind 20 Pfennig zu entrichten.

IV. Kann das Telegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im § 21 vorgesehene Unbestellbarkeitsmeldung sogleich erlassen. Die Empfangsanzeige wird später abgesandt, entweder nach erfolgter Bestellung des Telegramms, wenn sie möglich geworden ist, oder nach 24 Stunden, wenn sie nicht hat stattfinden können; in diesem Falle zeigt sie den Grund der Unbestellbarkeit an.

V. Der Aufgeber kann verlangen, daß ihm die Empfangsanzeige nach einem anderen Orte, als nach dem Aufgabeorte des Ursprungstelegramms übermittelt werde, insofern er die dazu erforderlichen Angaben in das Ursprungstelegramm aufnimmt.

§ 13.

Telegraphische Postanweisungen.

I. Die Telegraphenanstalten an solchen Orten, an denen eine Postanstalt besteht, sind ermächtigt, in Vertretung der Orts-Postanstalt Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

II. Auch sind die Telegraphenanstalten, mit Ausnahme der Eisenbahn-Telegraphenstationen, ermächtigt, wenn bei ihnen Postanweisungen auf telegraphischem Wege eingehen, die Auszahlung an den Empfänger in Vertretung der Orts-Postanstalt vor geschehener Bestellung der telegraphischen Postanweisung an die Orts-Postanstalt zu bewirken:

a. im Falle nach Inhalt des Telegramms der Absender den Wunsch ausgesprochen hat, daß die Auszahlung durch die Telegraphenanstalt geschehe, was durch den Zusatz auf der Postanweisung: „telegraphenlagernd“ oder „(TR)“ auszudrücken ist;

b. im Falle der Geldempfänger, indem er die telegraphische Postanweisung erwartet, der Telegraphenanstalt den Wunsch ausgedrückt hat, die Zahlung gleich nach der Ankunft der Anweisung bei der Telegraphenanstalt in Empfang zu nehmen.

In beiden Fällen muß der Auszahlung des Betrages der vollständige Ausweis des Empfängers, falls derselbe nicht persönlich und als verfügungsfähig bekannt ist, vorhergehen. Die telegraphische Postanweisung ist alsdann von der Telegraphenanstalt mit dem (vorzuschreibenden) Quittungsvermerk zu versehen, dieser vom Empfänger zu unterschreiben und die Unterschrift durch die Telegraphenanstalt mit dem Zusatze zu beglaubigen, daß der Empfänger bekannt sei, oder daß und in welcher Weise er den Ausweis geführt habe.

§ 14.

Nachsendung von Telegrammen.

I. Der Aufgeber eines Telegramms kann, indem er vor die Aufschrift den Vermerk „nachzusenden“ oder „(FS)“ niederschreibt, verlangen, daß dasselbe sofort nach der vergeblich versuchten Zustellung von der Bestimmungsanstalt nachgesandt wird.

II. Der Vermerk „nachzusenden“ oder „(FS)“ kann auch von mehreren hintereinander stehenden Bestimmungsangaben begleitet sein; das Telegramm wird dann nacheinander an jeden der angegebenen Bestimmungsorte, nöthigenfalls bis zum letzten, befördert.

III. Bei der Aufgabe eines nachzusendenden Telegramms ist nur die auf die erste Beförderungsstrecke entfallende Gebühr zu entrichten, wobei die vollständige Aufschrift in die Wortzahl einbegriffen wird. Für jede Nachtelegraphirung an einen neuen Bestimmungsort wird die volle tarifmäßige Gebühr berechnet und vom Empfänger erhoben.

IV. Jedermann kann nach gehörigem Ausweis verlangen, daß die bei einer Telegraphenanstalt ankommenden und in deren Bestellbezirk ihm zuzustellenden Telegramme an eine von ihm angegebene Adresse bestellt oder weiterbefördert werden. Die bezüglichen Anträge sind schriftlich oder mittels gebührenpflichtiger Dienstnotiz zu stellen, und zwar entweder durch den Empfänger selbst, oder in seinem Namen durch eine der im § 20 unter VI. aufgeführten Personen, welche die Telegramme an Stelle des Empfängers in Empfang nehmen können. Wer einen solchen Antrag stellt, verpflichtet sich damit, die Gebühren zu zahlen, welche von der Bestellungsanstalt etwa nicht eingezogen werden können.

V. Wenn der Empfänger seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben die für ihn eingehenden Telegramme an den neuen Aufenthaltsort nachtelegraphirt, auch ohne daß dies ausdrücklich verlangt worden ist, sofern dieser neue Aufenthaltsort des Empfängers unzweifelhaft bekannt ist, innerhalb Deutschlands liegt, und sich am ursprünglichen wie am neuen Aufenthaltsorte Anstalten der Reichs-Telegraphenverwaltung beziehungsweise der Staats-Telegraphenverwaltung Bayerns oder Württembergs befinden.

VI. Derjenigen Person, welche ein Telegramm nachsenden läßt, steht es frei, die Nachsendungsgebühr selbst zu entrichten, vorausgesetzt, daß das Telegramm nur nach einem einzigen Orte nachzusenden ist, und die Weiterbeförderung nach anderen Orten nicht verlangt wird. Dieselbe Person kann in diesem Falle sogar verlangen, daß die Nachsendung als „dringend" erfolge; sie ist jedoch dann gehalten, die dreifache Gebühr selbst zu entrichten.

§ 15.

Vervielfältigung von Telegrammen.

I. Die Telegramme können gerichtet werden entweder an mehrere Empfänger in einer Ortschaft oder in verschiedenen, aber in den Bestellbezirk einer und derselben Telegraphenanstalt fallenden Oertlichkeiten oder an einen und denselben Empfänger nach verschiedenen Wohnungen in derselben Ortschaft mit oder ohne Weiterbeförderung durch Post oder Eilboten.

Vor die Aufschrift ist der gebührenpflichtige Vermerk „x Aufschriften" oder „(TMx)" zu setzen.

II. Der Aufgeber eines zu vervielfältigenden Telegramms muß je nach den Umständen vor die Aufschrift eines jeden Empfängers die besonderen Angaben (vergl. § 3 IV.) niederschreiben; handelt es sich jedoch um ein dringendes oder zu vergleichendes Telegramm, welches zu vervielfältigen ist, so genügt es, wenn die Angabe der ersten Aufschrift voransteht.

III. Wenn ein zu vervielfältigendes Telegramm an mehrere Empfänger gerichtet ist, so darf jede Ausfertigung des Telegramms nur die ihr zukommende Aufschrift tragen, es sei denn, daß der Aufgeber das Gegentheil verlangt hätte; dieses Verlangen muß durch den vor die Aufschrift niederzuschreibenden gebührenpflichtigen Zusatz „sämmtliche Aufschriften mitzutheilen" ausgedrückt werden.

IV. Das zu vervielfältigende Telegramm wird als ein einziges Telegramm taxirt, wobei alle Aufschriften in die Wortzahl eingerechnet werden. Als Vervielfältigungsgebühr werden daneben bei Telegrammen bis zu 100 Wörtern für die zweite und jede weitere Ausfertigung 40 Pfennig erhoben. Bei längeren Telegrammen erhöht sich diese Gebühr für jede weitere Reihe oder den Bruchtheil einer Reihe von 100 Wörtern um je 40 Pfennig. Für dringende Telegramme beträgt die Vervielfältigungsgebühr 80 Pfennig für jede Reihe von 100 Wörtern. In der Berechnung der Vervielfältigungsgebühr erscheint die Gesammtzahl der Wörter des Textes, der Unterschrift und der Aufschrift, und zwar wird die Gebühr für jede Abschrift besonders festgestellt.

V. Wenn für einzelne Ausfertigungen eines zu vervielfältigenden Telegramms nach § 22 eine Gebührenerstattung einzutreten hat, so ergibt sich der zu erstattende Betrag für jede Vervielfältigung aus der Theilung der erhobenen Gesammtgebühr durch die Zahl der Vervielfältigungen, wobei das Telegramm selbst gleichfalls als eine solche zählt.

§ 16.

Seetelegramme.

I. Telegramme, welche mit den Schiffen in See mittels der an der Küste gelegenen Seetelegraphen gewechselt werden, müssen entweder in deutscher Sprache, oder in Zeichen des allgemeinen Handelskodex abgefaßt sein. In dem letzteren Falle werden sie als chiffrirte Telegramme behandelt.

II. Wenn sie für in See befindliche Schiffe bestimmt sind, muß die Aufschrift außer den gewöhnlichen Angaben den Namen oder die amtliche Nummer und die Nationalität des Bestimmungsschiffes enthalten.

III. Ist das Schiff, für welches ein Seetelegramm bestimmt ist, innerhalb 28 Tagen nicht angekommen, so gibt die See-Telegraphenanstalt dem Aufgeber hiervon am Morgen des 29. Tages durch eine dienstliche Meldung Kenntniß. Der Aufgeber kann gegen Bezahlung eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern verlangen, daß die See-Telegraphenanstalt sein Telegramm während eines weiteren Zeitraums von 30 Tagen für die Zustellung bereit halte. Geht ein solches Verlangen nicht ein, so wird das Telegramm von der See-Telegraphenanstalt am 30. Tage (den Tag der Aufgabe nicht mitgerechnet) als unbestellbar zurückgelegt.

IV. Die Gebühr für Telegramme, welche durch Vermittelung einer See-Telegraphenanstalt mit Schiffen in See ausgewechselt werden, beträgt 80 Pfennig für das Telegramm. Dieselbe wird den nach den sonstigen Bestimmungen zu erhebenden Gebühren hinzugerechnet. Die Gesammtgebühr für die an die Schiffe in See gerichteten Telegramme wird vom Aufgeber und für die von den Schiffen kommenden Telegramme vom Empfänger erhoben.

§ 17.

Weiterbeförderung.

I. Die Weiterbeförderung von Telegrammen über die Telegraphenlinien hinaus erfolgt nach Wunsch des Absenders entweder durch die Post oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten.

II. Der Aufgeber hat die Art der von ihm verlangten Weiterbeförderung in einem gebührenpflichtigen Zusatz vor der Aufschrift anzugeben (vergl. § 3 IV.).

III. Die Ankunfts-Telegraphenanstalt ist berechtigt, sich der Post zu bedienen:

a. wenn in dem Telegramm die Art der Weiterbeförderung nicht angegeben ist,
b. wenn es sich um eine von dem Empfänger zu bezahlende Weiterbeförderung durch Eilboten handelt, und jener sich früher geweigert hat, Kosten derselben Art zu bezahlen.

IV. Die Ankunftsanstalt ist verpflichtet, sich der Post zu bedienen:

a. wenn solches ausdrücklich vom Aufgeber (vergl. unter I) oder vom Empfänger (vergl. § 14 IV.) verlangt worden ist,
b. wenn dieser Anstalt kein schnelleres Beförderungsmittel zu Gebote steht.

V. Telegramme jeder Art, welche durch die Post an ihre Bestimmung gelangen, also auch solche, welche postlagernd niedergelegt werden sollen, werden von der Ankunftsanstalt ohne Kosten für den Aufgeber und für den Empfänger als gewöhnliche Briefe zur Post gegeben. Ausgenommen sind jedoch folgende Fälle:

1. Telegramme, welche als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden sollen, sind mit der vor die Aufschrift niederzuschreibenden Angabe „Post eingeschrieben" oder „(PR)" zu versehen und unterliegen einer vom Aufgeber zu entrichtenden Einschreibgebühr von 20 Pfennig. Diese Einschreibgebühr von 20 Pfennig kommt auch bei der Auflieferung aller Telegramme mit Empfangsanzeige, welche mit der Post weiterbefördert, oder postlagernd niedergelegt werden sollen, zur Erhebung, da diese Telegramme stets als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden.
2. Für Telegramme, welche einer an der Grenze gelegenen deutschen Telegraphenanstalt zur Weiterbeförderung mit der Post nach dem Nachbargebiete und darüber hinaus übermittelt werden sollen, ohne daß der Fall einer Unterbrechung der über die Grenze führenden Telegraphenverbindungen vorliegt, wird eine besondere Gebühr von 40 Pfennig für die Weiterbeförderung erhoben.

VI. Die Kosten für die Zustellung von Telegrammen mittels Eilboten an Empfänger außerhalb des Ortsbestellbezirks der Bestimmungs-Telegraphenanstalt können vom Aufgeber durch Entrichtung einer festen Gebühr von 40 Pfennig für jedes Telegramm vorausbezahlt werden. Der Aufgeber hat in diesem Falle den Vermerk „Eilbote bezahlt" oder „(XP)" vor die Telegrammaufschrift zu setzen.

Im Weiteren steht es dem Aufgeber eines Telegramms mit bezahlter Antwort frei, die etwa entstehende Eilbestellgebühr für das Antwortstelegramm nach dem Satze von 40 Pfennig im Voraus bei der Aufgabe des Ursprungstelegramms zu entrichten. Das Ursprungstelegramm ist in diesem Falle vor der Aufschrift mit dem taxpflichtigen Vermerk „Antwort und Bote bezahlt" oder „(RXP)" zu versehen.

Findet die Vorausbezahlung des Eilbotenlohnes nicht statt, so werden die wirklich erwachsenden Auslagen vom Empfänger oder, falls dieser nicht zu ermitteln ist oder die Zahlung verweigert, vom Aufgeber eingezogen.

VII. In Fällen der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Telegramme durch denselben Boten an denselben Empfänger findet die vorstehende Bestimmung unter VI. gleichmäßig Anwendung. Werden im Uebrigen durch denselben Boten an denselben Empfänger gleichzeitig solche Telegramme abgetragen, für welche das Botenlohn im Voraus bezahlt ist, und solche, bei welchen dies nicht der Fall ist, so ist vom Empfänger das erwachsene Botenlohn, abzüglich der im Voraus bezahlten Beträge, zu entrichten. Die auf etwa gleichzeitig zur Abtragung gelangende Eilpostsendungen im Voraus bezahlte Bestellgebühr bleibt hierbei außer Betracht.

VIII. In geeigneten Fällen werden auf besonderes schriftliches Verlangen des Empfängers die für ihn eingehenden Telegramme seitens der Telegraphenanstalt nicht durch Eilboten bestellt, sondern den Boten des Empfängers gelegentlich der jedesmaligen Abholung von Postsendungen mitgegeben. Unzuträglichkeiten, welche etwa aus dieser Einrichtung entstehen, hat die Telegraphenverwaltung nicht zu vertreten.

§ 18.

Erhebung der Gebühren.

I. Sämmtliche bekannte Gebühren sind bei Aufgabe des Telegramms im Voraus zu entrichten.

II. Eine Gebührenerhebung vom Empfänger am Bestimmungsorte tritt jedoch in den Ausnahmefällen ein, welche

a. für die nachzusendenden Telegramme im § 14,
b. für die Seetelegramme im § 16,
c. für die Eilbestellung von Telegrammen im § 17

vorgesehen sind.

In allen Fällen, wo eine Gebührenerhebung bei der Bestellung stattzufinden hat, wird das Telegramm dem Empfänger nur gegen Erstattung des schuldigen Betrages ausgehändigt.

III. Die Entrichtung der Gebühren kann bei den Telegraphenanstalten mittels Werthzeichen oder baar — bei den Eisenbahn-Telegraphenstationen nur baar — erfolgen. Eine Bescheinigung über die erhobenen Gebühren wird nur auf Verlangen und gegen Entrichtung eines Zuschlags von 20 Pfennig ertheilt. Bei gebührenfreien Staatstelegrammen ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Auflieferung unentgeltlich zu ertheilen.

IV. Personen, welche sich des Telegraphen häufiger bedienen, kann auf ihren Antrag gestattet werden, die Gebühren für die von ihnen bei Telegraphenanstalten aufgegebenen Telegramme monatlich zu entrichten. Sie haben alsdann an die betreffende Verkehrsanstalt, bei welcher sie ihre Telegramme aufgeben wollen, einen entsprechenden Vorschuß einzuzahlen, und als besondere Vergütung für die entstehende Mühewaltung eine Gebühr von 50 Pfennig für den Kalendermonat und außerdem für jedes Telegramm, dessen Gebühren gestundet werden, 2 Pfennig zu entrichten. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 19.

Zurückziehung und Unterdrückung von Telegrammen.

I. Jedes Telegramm kann von dem Absender, welcher sich als solcher ausweist, zurückgezogen oder in der Beförderung aufgehalten werden, sofern es noch Zeit ist. Wenn in einem solchen Falle die Beförderung des Telegramms noch nicht begonnen hat, so werden dem Absender die Gebühren nach Abzug von 20 Pfennig erstattet. Hat die Abtelegraphirung bereits begonnen, so verbleiben die Gebühren der Telegraphenverwaltung; vorausbezahlte Beträge für Weiterbeförderung, bezahlte Antwort, Empfangsanzeigen ꝛc. werden jedoch dem Aufgeber zurückgezahlt, wenn die vorausbezahlte Leistung nicht ausgeführt worden ist.

II. Ein Telegramm, welches durch die Ursprungsanstalt bereits befördert worden ist, kann nur auf Grund eines besonderen, von der Aufgabeanstalt nach den Bestimmungen im § 23 zu erlassenden Telegramms angehalten und vernichtet werden; für dieses Telegramm sind die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen. Von dem Erfolge wird dem Aufgeber mittels unfrankirten Briefes Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphische Auskunft, so hat er die Gebühr für eine telegraphische Antwort vorauszubezahlen. Die erlegten Gebühren für das Telegramm, dessen Bestellung auf Verlangen unterdrückt wird, werden nicht zurückgezahlt. Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als Absender oder dessen Beauftragter auszuweisen.

§ 20.

Zustellung der Telegramme am Bestimmungsorte.

I. Die Telegramme werden bei der Aufnahme beziehungsweise gleich nach der Ankunft bei der Bestimmungsanstalt, wenn die offene Bestellung nicht ausdrücklich verlangt ist, verschlossen (vergl. unter VI.)

II. Dieselben werden, ihrer Aufschrift entsprechend, entweder nach der Wohnung, dem Geschäftslokal ꝛc. des Empfängers bestellt oder weiterbefördert oder postlagernd, telegraphenlagernd oder bahnhoflagernd niedergelegt. Sie können den Empfängern auch mittels Fernsprechers nach den hierüber erlassenen besonderen Bestimmungen übermittelt werden.

III. Die Bestellung oder Weiterbeförderung der Telegramme geschieht mit thunlichster Beschleunigung nach der Reihenfolge ihrer Aufnahme und ihres Vor-

ranges. (Wegen Uebergabe der Telegramme an die Boten des Empfängers vergl. § 17 VIII.)

IV. Staats-, sowie Dienst- und dringende Privattelegramme werden mit Vorrang vor anderen Telegrammen bestellt. Die Aushändigung der Staatstelegramme und der Telegramme mit bezahlter Empfangsanzeige erfolgt gegen Vollziehung eines denselben beizugebenden Empfangsscheines.

V. Zur Vollziehung des Empfangsscheines über ein an eine Behörde oder deren Vorstand gerichtetes Staatstelegramm kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder, in dessen Abwesenheit, sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden.

VI. Privattelegramme, sowie die nicht an eine Behörde oder deren Vorstand gerichteten dienstlichen Telegramme sind dagegen im Falle der Abwesenheit des Empfängers an ein erwachsenes Familienmitglied oder, wenn auch ein solches nicht zur Stelle ist, an die Geschäftsgehülfen, die Dienerschaft, die Haus- oder Wirthsleute oder den Thürhüter des Gasthofes beziehungsweise des Hauses zu bestellen, insofern der Empfänger für derartige Fälle nicht einen besonderen Bevollmächtigten der Anstalt schriftlich namhaft gemacht, oder der Aufgeber durch den vor die Aufschrift gesetzten Vermerk „eigenhändig zu bestellen" oder „(MP)" verlangt hat, daß die Zustellung nur zu Händen des Empfängers selbst stattfinden soll.

Der Aufgeber kann auch verlangen, daß das Telegramm offen bestellt werde, indem er vor die Aufschrift den Vermerk „Offen zu bestellen" oder „(RO)" setzt.

VII. Sofern Privatbriefkasten oder Einwürfe sich an der Thür 2c. der Wohnung des Empfängers befinden, können die Telegramme, für welche Empfangsscheine nicht abzugeben sind, in jene Briefkasten 2c. gesteckt werden. Telegramme, welche den Vermerk „eigenhändig zu bestellen" oder „(MP)" tragen, sind jedoch stets an den Empfänger selbst zu bestellen; ebenso werden Telegramme mit dem Vermerk „postlagernd" oder „(PC)" beziehungsweise „telegraphenlagernd" oder „(TR")" nur dem Empfänger oder seinem Bevollmächtigten nach gehörigem Ausweis ausgehändigt. Telegramme, welche die Bezeichnung „bahnhoflagernd" tragen, werden an den Bahnhofsvorsteher oder dessen Stellvertreter abgegeben.

VIII. Die an Reisende nach einem Gasthof gerichteten Telegramme werden, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist, an den Wirth 2c. des Gasthofes mit dem Ersuchen abgegeben, das Telegramm vorläufig in Verwahrung zu nehmen und dem Empfänger bei seinem Eintreffen auszuhändigen. Am Tage nach der erfolgten Uebergabe eines solchen Telegramms wird dasselbe, wenn die Uebergabe an den Empfänger inzwischen nicht hat bewirkt werden können, durch einen Boten gegen Hinterlassung eines Benachrichtigungszettels wieder abgeholt und zur Verkehrsanstalt zurückgebracht. Diese erläßt nunmehr die Unbestellbarkeitsmeldung an

die Aufgabeanstalt; im Uebrigen wird das Telegramm wie alle sonstigen unbestellbaren Telegramme behandelt.

IX. Ist weder der Empfänger noch sonst Jemand aufzufinden, der das Telegramm annimmt, so hat der Bote, wenn es sich um ein Telegramm handelt, für welches ein Empfangsschein ausgefertigt ist, oder wenn sich für die Bestellung eines Telegramms ohne Empfangsschein ein Privatbriefkasten oder ein anderer Weg der Bestellung nicht darbietet, einen Benachrichtigungszettel in der Wohnung 2c. des Empfängers zurückzulassen oder an die Eingangsthür anzuheften, das Telegramm selbst aber zur Anstalt zurückzubringen. Mit den Telegrammen, welche mit dem Vermerk „eigenhändig zu bestellen" oder „(MP)" versehen sind, ist in gleicher Weise zu verfahren, wenn der bezeichnete Empfänger selbst nicht angetroffen wird.

X. Wenn der Bote bei der Bestellung von Telegrammen mit Empfangsscheinen den Empfänger nicht selbst antrifft und das Telegramm einem Anderen aushändigt, hat der Letztere in dem Empfangsschein seiner eigenen Unterschrift das Wort „für" und den Namen des Empfängers beizufügen.

XI Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

§ 21.

Unbestellbare Telegramme.

I. Von der Unbestellbarkeit eines Telegramms und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabeanstalt telegraphisch Meldung gemacht. Liegt für die Unbestellbarkeit eines Telegramms ein Grund vor, welcher nicht ohne Weiteres aus dienstlicher Veranlassung beseitigt werden kann und muß, und ist der Absender des unbestellbaren Telegramms aus der Unterschrift oder auf andere Weise mit genügender Sicherheit bekannt: dann wird die Unbestellbarkeitsmeldung diesem sobald als möglich übermittelt. Der Aufgeber kann die Aufschrift des unbestellbar gemeldeten Telegramms nur durch ein bezahltes Telegramm in Form einer gebührenpflichtigen Dienstnotiz vervollständigen, berichtigen oder bestätigen.

II. Ein Telegramm, welches von dem abtragenden Boten als unbestellbar zur Anstalt zurückgebracht wird, ist bei der letzteren aufzubewahren. Hat sich innerhalb sechs Wochen der Empfänger zur Empfangnahme des Telegramms nicht gemeldet, so wird solches vernichtet. In gleicher Weise wird mit Telegrammen verfahren, welche die Bezeichnung: „telegraphen-", „post-" oder „bahnhoflagernd" tragen.

§ 22.

Erstattung und Nachzahlung von Gebühren.

I. Die Telegraphenverwaltung leistet für die richtige Ueberkunft der Telegramme oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Gewähr und hat Nachtheile, welche durch Verlust, Entstellung oder Verspätung der Telegramme entstehen, nicht zu vertreten.

II. Auf Antrag wird jedoch erstattet:

a. die volle Gebühr für jedes Telegramm, welches durch Schuld des Telegraphenbetriebes nicht an seine Bestimmung gelangt ist;

b. die volle Gebühr für jedes Telegramm, welches durch Schuld des Telgraphenbetriebes nicht innerhalb 24 Stunden oder später angekommen ist, als es mit der Post (als Eilbrief) angekommen wäre;

c. die volle Gebühr für jedes Telegramm mit Vergleichung, welches in Folge von Irrthümern bei der Uebermittelung nachweislich seinen Zweck nicht hat erfüllen können, sofern die Fehler nicht durch gebührenpflichtige Dienstnotiz berichtigt worden sind (vergl. § 23 II);

d. die Nebengebühr für eine besondere Dienstleistung, welche nicht ausgeführt worden ist (z. B. für Vergleichung);

e. die volle Gebühr für jede gebührenpflichtige Dienstnotiz, deren Absendung durch einen Fehler des Betriebes veranlaßt worden ist.

Die Beschwerden oder Rückforderungen sind bei der Aufgabeanstalt einzureichen. Als Beweisstück ist beizufügen:

eine schriftliche Erklärung der Bestimmungsanstalt oder des Empfängers, wenn das Telegramm verzögert oder nicht angekommen ist,

die dem Empfänger zugestellte Ausfertigung, wenn es sich um Entstellung handelt.

III. Bei Rückforderungen wegen Entstellung muß nachgewiesen werden, daß und durch welche Fehler das Telegramm derart entstellt ist, daß es seinen Zweck nicht hat erfüllen können.

IV. Jeder Anspruch auf Erstattung der Gebühr muß bei Verlust des Anrechtes innerhalb dreier Monate, vom Tage der Erhebung an gerechnet, anhängig gemacht werden.

Bei der Einreichung eines Erstattungsantrags wird von dem Beschwerdeführer eine Beschwerdegebühr von 20 Pfennig erhoben. Diese Gebühr wird zurückgezahlt, wenn der Erstattungsantrag sich als begründet erweist.

V. Die Erstattung bezieht sich lediglich auf die Gebühr einschließlich der Nebengebühren der Telegramme selbst, welche verzögert, entstellt, oder nicht angekommen sind, und auf die Gebühren der im § 23 vorgesehenen Telegramme, nicht aber auf die Gebühren solcher Telegramme, welche etwa durch die Verzögerung, Entstellung oder Nichtankunft jener Telegramme veranlaßt oder nutzlos gemacht worden sind.

VI. Gebühren, welche irrthümlich zu wenig erhoben sind, oder deren Einziehung vom Empfänger nicht erfolgen konnte — sei es, daß derselbe die Bezahlung verweigert hatte, sei es, daß er nicht aufgefunden worden war — hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen. Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Aufgeber zurückgezahlt.

VII. Der Betrag der vom Aufgeber zu viel verwendeten Werthzeichen wird jedoch nur auf seinen Antrag erstattet.

§ 23.

Berichtigungstelegramme

I. Der Aufgeber und der Empfänger eines jeden beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms können innerhalb einer Frist von 72 Stunden (Sonntage nicht einbegriffen), welche entweder der Auflieferung oder der Ankunft dieses Telegramms folgt, auf telegraphischem Wege Auskunft über das Telegramm verlangen oder Erläuterungen zu demselben geben. Sie können auch zum Zweck einer Berichtigung ein Telegramm, welches sie aufgegeben oder erhalten haben, entweder durch die Bestimmungs- oder Ursprungsanstalt oder durch eine Durchgangsanstalt vollständig oder theilweise wiederholen lassen. Sie haben folgende Beträge zu hinterlegen:

1. die Gebühr für das Telegramm, welches das Verlangen enthält,
2. die Gebühr für ein Antworttelegramm, wenn eine telegraphische Antwort gewünscht wird.

II. Die Telegramme, welche die Berichtigung, Ergänzung oder Unterdrückung von bereits beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegrammen bezwecken, ebenso alle übrigen, solche Telegramme betreffenden Mittheilungen, dürfen, wenn sie für eine Telegraphenanstalt bestimmt sind, nur von Amt an Amt als gebührenpflichtige, vom Aufgeber oder Empfänger zu bezahlende Dienstnotizen gerichtet werden.

III. Die für die Berichtigungstelegramme erhobenen Gebühren werden auf desfallsigen Antrag zurückgezahlt, wenn die Wiederholung erweist, daß das oder die wiederholten Wörter im Ursprungstelegramm unrichtig wiedergegeben worden sind. Wenn im Ursprungstelegramm einige Wörter richtig und einige andere Wörter unrichtig wiedergegeben worden sind, so wird die Gebühr für diejenigen Wörter nicht erstattet, welche in dem Verlangen der Wiederholung und in der Antwort sich ausschließlich auf die im Ursprungstelegramm richtig übermittelten Wörter beziehen.

IV. Die Gebühr für das Ursprungstelegramm, welches zu dem Antrage auf Berichtigung Anlaß gegeben hat, wird nicht zurückgezahlt.

V. Dem Antrage auf Berichtigung eines beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms darf von den Telegraphenanstalten nur dann Folge gegeben werden, wenn der Antragsteller sich als Aufgeber oder Empfänger des betreffenden Ursprungstelegramms oder als Bevollmächtigter eines derselben ausgewiesen hat.

§ 24.

Telegrammabschriften.

I. Der Aufgeber und der Empfänger oder auch deren Bevollmächtigte, falls sie sich als solche gehörig ausweisen, sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen, und der an sie gerichteten Telegramme ausfertigen zu lassen, wenn sie Ort und Tag der Aufgabe genau angeben können, und die Urschriften noch vorhanden sind. Diese Urschriften werden in der Regel 6 Monate lang aufbewahrt.

II. Für jede Abschrift eines unter Angabe der Aufgabezeit und des Aufgabeortes genau bezeichneten Telegramms sind bei Telegrammen bis zu 100 Wörtern 40 Pfennig, bei längeren Telegrammen 40 Pfennig mehr für jede Reihe von 100 Wörtern oder einen Theil derselben zu entrichten. Bei ungenau bezeichneten Telegrammen sind außer der Schreibgebühr die durch die Aufsuchung des Telegramms entstehenden Kosten zu zahlen.

§ 25.

Nebentelegraphen und besondere Telegraphenanlagen. Fernsprecheinrichtungen.

Die Bedingungen für Nebentelegraphen und besondere Telegraphenanlagen, sowie für die Fernsprecheinrichtungen werden vom Reichs-Postamte festgesetzt.

§ 26.

Geltungsbereich.

I. Die vorstehenden Bestimmungen gelten, soweit nicht Abweichungen ausdrücklich vorgeschrieben sind, auch für die Telegramme, welche unter Benutzung von Eisenbahntelegraphen befördert werden.

II. In Bezug auf den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande kommen die Bestimmungen des internationalen Telegraphenvertrags und der etwaigen besonderen Telegraphenverträge zur Anwendung.

§ 27.

Zeitpunkt der Einführung.

Gegenwärtige Telegraphenordnung tritt am 1. Juli 1897 in Kraft.

Berlin, den 9. Juni 1897.

Der Reichskanzler.
Fürst **zu Hohenlohe.**

Bekanntmachung.

(Vom 12. Juni 1897.)

Die Einführung einer Bezeichnung für 100 kg betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach Beschluß des Bundesraths vom 8. April d. J. im amtlichen Verkehr sowie bei dem Unterricht in öffentlichen Lehranstalten als Bezeichnung für 100 Kilogramm das Wort „Doppelzentner" mit der Abkürzung „dz" in Anwendung zu bringen ist.

Karlsruhe, den 12. Juni 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. A.
Schenkel.

Vdt. Schmitt.

Bekanntmachung.

(Vom 24. Juni 1897.)

Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Aus den ungarischen Komitaten Arva und Pozsony (Preßburg) ist die Einfuhr von Rindvieh bis auf Weiteres verboten. (Vergleiche die Bekanntmachung vom 30. Januar 1893, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 21).

Die diesseitige Bekanntmachung vom 26. Mai d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 83) tritt außer Kraft.

Karlsruhe, den 24. Juni 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Oelenheinz.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XIII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 7. Juli 1897.

Inhalt.

Verordnung.

(Vom 1. Juli 1897.)

Die Organisation der Großherzoglichen Hofverwaltung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Entschließung d. d. Schloß Baden, den 30. Juni 1897 in theilweiser Abänderung der durch die Allerhöchste Verordnung vom 28. September 1880 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXII.) getroffenen Anordnungen gnädigst zu bestimmen geruht:

1.

Die Verwaltung des Hof-Forst- und Jagdwesens der Civilliste wird aus dem Geschäftskreis der Generalintendanz der Großherzoglichen Civilliste ausgeschieden und einer Oberhofstelle übertragen, welche die Benennung

Großherzogliches Hof-Oberforst- und Jagdamt

erhält.

Das Großherzogliche Hof-Oberforst- und Jagdamt besorgt in unmittelbarer Erledigung die bisherigen dienstlichen Aufgaben des Großherzoglichen Hof-Forst- und Jagdamts Karlsruhe. Demselben wird das Hof-Forst- und Jagdamt Friedrichsthal unterstellt.

2.

Für die Führung der Allerhöchsten Handkasse und die Verwaltungen des Privatvermögens der Großherzoglichen Familie wird eine besondere Hofstelle unter dem Namen

Großherzogliches Hoffinanzamt

errichtet. Dasselbe ist dem Präsidenten der Generalintendanz der Großherzoglichen Civilliste unmittelbar untergeben.

Dieses wird im Allerhöchsten Auftrage zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die Bestimmungen treten mit dem heutigen Tage in Kraft.

Karlsruhe, den 1. Juli 1897.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Brauer.

Vdt. Heinze.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XIV.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 17. Juli 1897.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 12. Juli 1897.)

Die Bestimmung der Wahlorte bei den Wahlen der Abgeordneten zur zweiten Kammer betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Die landesherrliche Verordnung vom 16. April 1870, die Bestimmung der Wahlorte bei den Wahlen der Abgeordneten zur zweiten Kammer betreffend, wird dahin abgeändert, daß die Wahl des Abgeordneten zur zweiten Kammer für den 52. Wahlbezirk abwechselnd in Eberbach und Buchen zu erfolgen hat.

Gegeben zu St. Blasien, den 12. Juli 1897.

Friedrich.

Eisenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heinze.

Verordnung.

(Vom 23. Juni 1897.)

Die Ausdehnung der §§ 135 bis 139 und des § 139 b. der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion betreffend.

In Vollzug der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Mai d. J., betreffend die Ausdehnung der §§ 135 bis 139 und des § 139 b. der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, Reichsgesetzblatt Seite 459, werden die in § 7 daselbst bezeichneten Zuständigkeiten

der unteren Verwaltungsbehörde den Bezirksämtern,
der höheren Verwaltungsbehörde den Landeskommissären

übertragen.

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der §§ 155 und 156 der Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung (in der Fassung der Verordnung vom 24. März 1892, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 39) sinngemäße Anwendung.

Karlsruhe, den 23. Juni 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Oelenheinz.

Bekanntmachung.

(Vom 5. Juli 1897.)

Die Landtagswahlordnung betreffend.

Auf Grund der in Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Juli 1896, Einige Aenderungen der Wahlordnung zur Verfassungsurkunde betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 173), dem Ministerium des Innern ertheilten Ermächtigung wird der Text der Wahlordnung zur Verfassungsurkunde des Großherzogthums vom 23. Dezember 1818, wie er sich aus den Gesetzen vom 31. Oktober 1833 (Regierungsblatt Seite 251), 25. August 1876 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 297), 6. März 1880 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 49) und vom 10. Juli 1896 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 173) ergibt, nachstehend bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 5. Juli 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Schmitt.

Landtagswahlordnung.

Vom 23. Dezember 1818 (Regierungsblatt Nr. XXVII. Seite 173),
in der durch die Gesetze vom 31. Oktober 1833 (Regierungsblatt Nr. XLVI. Seite 251), vom 25. August 1876 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXIX. Seite 297), vom 6. März 1880 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. X. Seite 49) und vom 10. Juli 1896 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XVII. Seite 173) bewirkten Fassung.

Zum Vollzug der über die Wahl der Abgeordneten für die erste und zweite Kammer in der Verfassungsurkunde gegebenen, allgemeinen grundgesetzlichen Bestimmungen werden folgende nähere Vorschriften ertheilt.

I. Wahl der grundherrlichen Abgeordneten in die erste Kammer.

§ 1.

Das Großherzogthum ist in zwei grundherrliche Wahlbezirke eingetheilt, welche die Murg scheidet. Ein jeder der beiden Bezirke wählt vier Abgeordnete.

§ 2.

Stimmfähig sind alle adeligen Besitzer von Grundherrschaften, die im Lande wohnen, und das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Wählbar ist jeder im Lande wohnende Grundherr, der das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat.

Der Besitz mehrerer Grundherrschaften gibt kein Recht auf mehrere Stimmen.

Von mehreren Theilhabern an einer Grundherrschaft ist jeder stimmfähig und wählbar.

Grundherrn, welche in beiden Bezirken Herrschaften besitzen, üben ihr Stimmrecht nur in demjenigen Bezirke aus, wo der größere Theil ihrer steuerbaren Güter und Gefälle gelegen ist.

§ 3.

Das Ministerium des Innern wird, vor Vornahme jeder Wahl, eine Liste der stimmfähigen und wählbaren Grundherrn in jedem Bezirke bekannt machen. Reklamationen dagegen sollen, wenn sie nicht sogleich als gegründet erscheinen, in dem geeigneten Wege erörtert und entschieden werden. Die Entscheidung hat keine Rückwirkung auf die Gültigkeit früherer Wahlen.

§ 4.

Jeder Bezirk wählt seine Abgeordneten aus der Mitte der, ihm angehörigen, wählbaren Grundherrn durch relative Stimmenmehrheit.

§ 5.

Der Wahlort ist für den Bezirk oberhalb der Murg Freiburg, für den untern Bezirk Mannheim.

§ 6.

Der Großherzog ernennt aus der Zahl der höheren Staatsdiener oder der Grundherrn des Bezirks einen Kommissär zur Leitung der Wahl in einem jeden der beiden Bezirke.

§ 7.

Diejenigen stimmfähigen Grundherrn, die, aus welch immer einer Ursache, bei der Wahl zu erscheinen verhindert sind, können einen andern zur Abgabe ihrer Stimme bevollmächtigen.

Die Vollmacht muß von dem Aussteller eigenhändig unterzeichnet und mit dessen Familiensiegel versehen sein.

Wer weder persönlich erscheint, noch einem andern stimmfähigen Grundherrn seine Stimme überträgt, wird dafür angesehen, daß er für diesen Fall auf sein Stimmrecht verzichtet habe.

§ 8.

Von den am Tage der Wahl versammelten Grundherrn werden die zwei ältesten, unbeschadet ihres Stimmrechts, zur Leitung des Wahlgeschäfts dem landesherrlichen Kommissär beigegeben.

Dieser wählt einen Sekretär aus der Zahl der im Wahlorte angestellten Kanzleipersonen.

§ 9.

Bei der Abstimmung muß jeder Stimmende eben so viele Abgeordnete in Vorschlag bringen, als der Bezirk zu wählen hat.

§ 10.

Die Abstimmung geschieht durch Uebergabe eines Wahlzettels.

Der Wahlzettel muß auf der innern Seite, welche den Vorschlag enthält, mit einem beliebigen Wahlspruch, oder einer anderen schicklichen Bezeichnung versehen sein.

§ 11.

Wer zur Ausübung des Stimmrechts für einen Abwesenden bevollmächtigt ist, übergibt für die übertragene Stimme einen besonderen Wahlzettel, dessen Bezeichnung von derjenigen verschieden sein muß, die er seinem eigenen Wahlzettel gegeben hat.

§ 12.

Die Wahlzettel sind in Briefform so zusammen zu legen, daß der Vorschlag die innere Seite bildet. Jeder Wahlzettel ist mit einem Umschlag zu versehen, dem der Stimmende die Aufschrift seines Namens eigenhändig beizusetzen hat. Die Wahlzettel der Abwesenden, sowie die Aufschriften der Umschläge, worin ihre Abstimmung enthalten ist, können sowohl von den Vollmachtgebern, als den Bevollmächtigten geschrieben sein.

§ 13.

Die mit diesen Aufschriften versehenen und gesammelten Abstimmungen sind mit der Liste der Anwesenden und der durch Vollmacht vertretenen Grundherrn zu vergleichen.

§ 14.

Ergibt sich dabei kein Anstand, so sind sämmtliche Wahlzettel in Gegenwart aller erschienenen Grundherrn aus den Umschlägen herauszunehmen. Ehe dies mit jeder einzelnen Abstimmung geschieht, hat jedesmal derjenige Grundherr, der dieselbe übergeben hat, die Namensunterschrift zu recognosciren.

Sämmtliche Wahlzettel werden in einer Urne gesammelt und gemischt.

§ 15.

Ohne Unterbrechung des Akts werden die einzelnen Wahlzettel von dem landesherrlichen Kommissär eröffnet, und die Vorschläge mit der Bezeichnung der Zettel von dem Sekretär in eine Liste getragen. Einer der, dem landesherrlichen Kommissär beigegebenen, Grundherrn führt die Gegenliste.

§ 16.

Diejenigen vier Grundherrn, welche unter allen vorgeschlagenen die meisten Stimmen erhalten haben, werden als ernannte Abgeordnete in das Protokoll eingetragen.

§ 17.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, zu dessen Ziehung zwischen den Betheiligten sogleich geschritten wird. Für Abwesende, die betheiligt sind, zieht ihr Bevollmächtigter, und wenn sie keine Vollmacht gegeben haben, oder ihr Bevollmächtigter selbst betheiligt ist, ernennt der landesherrliche Kommissär zur Ziehung des Looses einen Stellvertreter.

§ 18.

Wahlzettel, die unleserlich geschrieben sind, oder die Person des Vorgeschlagenen nicht hinlänglich bezeichnen, werden den anwesenden Stimmgebern vorgelegt. Wenn sich der Aussteller zu dem zweifelhaften oder unleserlichen Vorschlag bekennt, so kann die Berichtigung noch giltig nachgetragen werden. Geschieht dieses nicht, so wird hierauf, bei Erhebung der Stimmenmehrheit, keine Rücksicht genommen.

§ 19.

Beim Schlusse der Wahlhandlung werden alle Wahlzettel vernichtet, mit Ausnahme der beanständigten, die dem Protokoll beizulegen sind.

§ 20.

Der landesherrliche Kommissär und sämmtliche anwesende Grundherrn unterzeichnen das abgehaltene Protokoll, das unter Anschluß der übergebenen Vollmachten und übrigen Beilagen an die landesherrliche Centralkommission*) einzusenden ist.

*) Jetzt das Ministerium des Innern.

Es ist jedem, der in Person, oder durch einen Bevollmächtigten abgestimmt hat, gestattet, eine Abschrift vom Protokoll zu nehmen, oder nehmen zu lassen.

II. Wahl der Abgeordneten der Landes-Universitäten in die erste Kammer.

§ 21.

Die Wahl der Abgeordneten der Landes-Universitäten wird, von einer jeden der beiden Universitäten, in einer vollständigen Versammlung der ordentlichen Professoren vorgenommen.

§ 22.

Sie kann nicht giltig vor sich gehen, wenn nicht wenigstens drei Viertel der aktiven ordentlichen Professoren erscheinen, oder durch Bevollmächtigte vertreten sind.

Kein Stimmberechtigter kann sein Stimmrecht anders als in Person ausüben, wenn er nicht erweislich zu erscheinen, ohne eigene Schuld verhindert ist.

In diesem Falle vertritt bei allen vorkommenden Handlungen der Bevollmächtigte die Person des Vollmachtgebers.

§ 22 a.

(Gesetz vom 6. März 1880.)

Wenn auf den festgesetzten Wahltag mehr als ein Viertel der Stimmberechtigten ausbleiben, so wird von dem landesherrlichen Kommissär ein zweiter Wahltag angeordnet.

Bei diesem zweiten Wahltag genügt es, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten erschienen oder — soweit zulässig — durch Bevollmächtigte vertreten ist.

Bei der Einladung zur Wahl sind die Stimmberechtigten auf diese Folge aufmerksam zu machen.

§ 22 b.

(Gesetz vom 6. März 1880.)

Wenn es auch an diesem zweiten Wahltage an der erforderlichen Anzahl der Stimmberechtigten fehlt (§ 22 a.), so ruht die Vertretung der betreffenden Universität für die Dauer des Landtags, für welchen die Wahl zunächst vorzunehmen war.

§ 23.

Der jeweilige Prorektor ist landesherrlicher Kommissär bei der Wahlversammlung, unbeschadet seines Stimmrechts.

§ 24.

Der Abgeordnete wird nach Willkür, aus der Mitte der Professoren, oder aus der Zahl der Gelehrten oder Staatsdiener des Landes gewählt.

§ 25.

Die Wahl geschieht durch absolute Stimmenmehrheit.

§ 26.

Die Abstimmung erfolgt durch Uebergabe von Wahlzetteln, welche den Vorschlag des Votanten enthalten. Es gelten hierüber die Vorschriften, welche in den §§ 10 bis 15 für die Abstimmung der Grundherrn bei der Wahl der grundherrlichen Deputirten gegeben sind.

§ 27.

(Gesetz vom 31. Oktober 1833.)

Wenn bei der ersten Abstimmung für die Stelle des Abgeordneten auf eine Person nicht wenigstens eine Stimme mehr gefallen ist, als die Zahl der übrigen ihr nicht zugefallenen Stimmen der Anwesenden und Vollmachtgeber beträgt, so wird zu einer zweiten Abstimmung geschritten.

§ 28.

Nur in dem Fall, daß nur zwei Personen vorgeschlagen wurden, deren jede eine gleiche Stimmenzahl, also eine jede die Hälfte sämmtlicher Stimmen erhielt, tritt zwischen diesen beiden sogleich die Entscheidung durch das Loos ein.

§ 29.

Bei einer zweiten Abstimmung darf nur zwischen den drei Vorgeschlagenen, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, gewählt werden. Wenn außer einem oder zweien, welche die meisten Stimmen zählen, noch mehrere gleich viele Stimmen erhalten haben, so findet die Wahl unter allen statt, welche nach dem ersten oder nach den zwei ersten zunächst die meisten und gleich viel Stimmen erhalten haben.

§ 30.

Wenn bei dieser zweiten Abstimmung wiederum keine absolute Mehrheit vorhanden ist, und auch der im § 28 vorhergesehene Fall nicht eintritt, so wird zur dritten Abstimmung geschritten, wobei nur zwischen denjenigen zwei Vorgeschlagenen gewählt wird, die bei dieser zweiten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben; in so ferne nicht wiederum eine Stimmengleichheit sich auf mehrere erstreckt, in welchem Falle die Wahl unter allen stattfindet, die nach dem einen, der etwa die höchste Stimmenzahl erhalten hat, zunächst die meisten und gleich viele Stimmen zählen.

§ 31.

Wenn sich in diesem letzteren Falle, bei der dritten Abstimmung, keine absolute Mehrheit ergibt, so entscheidet relative Stimmenmehrheit und bei Gleichheit der Stimmen das Loos, wobei nach § 17 verfahren wird.

§ 32.

Bei unleserlichen Abstimmungen oder unvollständiger oder unrichtiger Bezeichnung des Vorgeschlagenen wird nach § 18 verfahren. Wenn der Anstand nicht gehoben wird, so ist

zwar der Vorschlag nicht zu beachten, die Stimme aber, bei Berechnung der Stimmenzahl, die zur absoluten Mehrheit erforderlich ist, mitzuzählen.

§ 33.

Die Bestimmungen, welche in den §§ 19 und 20 über die Wahl der grundherrlichen Abgeordneten enthalten sind, gelten auch für die Wahlen der Landes-Universitäten.

III. Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

A. Wahl der Wahlmänner.

1 Eintheilung der Wahlbezirke in Wahldistrikte.

§ 34.

(Gesetz vom 25 August 1876.)

Die Bezirke für die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer werden zum Vollzug der Wahl der Wahlmänner in Wahldistrikte eingetheilt.

In jedem Wahldistrikte wird auf je 200 Einwohner ein Wahlmann ernannt.

Gemeinden von mindestens 200 Seelen bilden je einen Wahldistrikt.

Kleinere Gemeinden, Kolonien und Hofgüter werden mit einer benachbarten Gemeinde zu einem Wahldistrikte vereinigt.

Gemeinden, welche mehr als acht Wahlmänner zu wählen haben, werden nach der Einwohnerzahl in zwei oder mehrere Wahldistrikte eingetheilt, so daß in jedem Distrikte mindestens vier und höchstens acht Wahlmänner zu wählen sind.

In keinem Wahlbezirke sollen weniger als 48 Wahlmänner gewählt werden.

Vor jeder Abgeordnetenwahl sind, auch wenn eine Neuwahl sämmtlicher Wahlmänner nicht stattfinden muß (Artikel 39 der Verfassung), an Stelle der durch Tod, Wegzug oder aus anderen Gründen ausgeschiedenen Wahlmänner in den betreffenden Wahldistrikten neue Wahlmänner zu wählen, sofern es ohne erhebliche Verzögerung der Abgeordnetenwahl geschehen kann.

Die mit der Wahl der Abgeordneten beauftragten landesherrlichen Kommissäre haben die Vereinigung der kleineren Gemeinden zu einem Wahldistrikte anzuordnen und die in den größeren Gemeinden von dem Gemeinde-(Stadt-)rathe entworfene Eintheilung in Wahldistrikte zu genehmigen.

2. Stimmrecht und Wählbarkeit bei Ernennung der Wahlmänner.

§ 35.

(Gesetz vom 25. August 1876.)

Bei der Wahl der Wahlmänner sind von dem Wahlrecht und der Wählbarkeit ausgeschlossen:

1. Entmündigte und Mundtodte;

2. Personen, über deren Vermögen die Gant gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer des Gantverfahrens;
3. Personen, welche — den Fall eines vorübergehenden Unglücks ausgenommen — eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen, oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben;
4. Personen, welchen das Wahlrecht oder die Wählbarkeit in Folge eines strafgerichtlichen Urtheils entzogen ist.

§ 36.

(Gesetz vom 25. August 1876.)

Für Personen des Soldatenstandes des Heeres ruht die Berechtigung zum Wählen so lange, als dieselben sich bei der Fahne befinden.

§ 37.

(Gesetz vom 25. August 1876.)

Die Urwähler üben das Wahlrecht in dem Distrikte aus, in welchem sie wohnen. Niemand kann in zwei Distrikten wählen.

3. Anordnung und Leitung der Wahl der Wahlmänner.

§ 38.

(Gesetz vom 25. August 1876.)

Das Bezirksamt hat auf die von dem Ministerium des Innern ergehende Weisung die Wahl der Wahlmänner anzuordnen.

§ 39.

(Gesetz vom 25. August 1876.)

Zur Besorgung des Wahlgeschäftes wird in jeder einen oder mehr Wahldistrikte bildenden Gemeinde eine Wahlkommission niedergesetzt. Sie besteht:

1. aus dem ersten Ortsvorgesetzten oder seinem Stellvertreter als Vorstand;
2. aus einem vom Gemeinde-(Stadt-)rathe aus seiner Mitte gewählten Mitgliede;
3. aus zwei weiteren vom Gemeinde-(Stadt-)rathe aus der Zahl der Wahlberechtigten gewählten Mitgliedern;
4. aus dem Rathschreiber, der zugleich Protokollführer ist.

Für kleinere Gemeinden, die mit einer größeren Gemeinde zu einem Wahldistrikte vereinigt sind, tritt noch deren Ortsvorgesetzter in die Wahlkommission der größeren Gemeinde ein, die zugleich den Wahlort bildet.

§ 40.

(Gesetz vom 25. August 1876.)

In Gemeinden, welche in mehrere Wahldistrikte einzutheilen sind, werden neben der in § 39 bestimmten Wahlkommission für mehrere oder alle Distrikte weitere Wahlkommissionen

durch den Gemeinde-(Stadt-)rath gebildet und zwar jedenfalls so viele, daß die Wahlhandlung nicht länger als drei Tage in Anspruch nimmt.

Die Vorstände derselben ernennt der Gemeinde-(Stadt-)rath aus seiner Mitte oder aus den Mitgliedern des Ausschusses, die vier weitern Mitglieder, deren eines als Protokollführer zu bezeichnen ist, aus der Zahl der Wahlberechtigten.

§ 41.

(Gesetz vom 25. August 1876.)

Die Wahllokale und die Wahlzeiten der einzelnen Wahldistrikte sind vom Gemeinde-(Stadt-)rath zu bestimmen, und zugleich mit den Wahlkommissionen durch Anschlag am Rathhause und durch Einrücken im amtlichen Verkündigungsblatt und nach Gutfinden in einem oder einigen der vorhandenen Lokalblätter bekannt zu geben.

§ 42.

(Gesetz vom 25. August 1876.)

Die Mitglieder der Wahlkommissionen verlieren durch Ausüben dieser ihrer Funktionen ihr Stimmrecht nicht.

§ 43.

(Gesetz vom 25. August 1876.)

Die Wahlhandlung wird giltig vorgenommen, so lange drei Mitglieder der Wahlkommission anwesend sind. Die Gründe der Abwesenheit des einen oder andern Mitglieds sind im Protokoll zu vermerken.

4. Verfahren bei Ernennung der Wahlmänner.

§ 44.

(Gesetz vom 25. August 1876.)

In jedem Wahldistrikte sind zum Zwecke der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden.

Diese Listen sind spätestens 4 Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht aufzulegen und ist dies zuvor unter Hinweisung auf die Einsprachefrist öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen 8 Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten 14 Tage durch den Gemeinde-(Stadt-)rath, in streitigen Fällen durch den Bezirksrath, zu erledigen.

Nur Diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

§ 45.
(Gesetze vom 25. August 1876 und 10. Juli 1896.)

Die Wahlhandlung, welcher die Einladung der Wahlberechtigten mindestens zwei Tage vorausgehen muß, sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich und geschehen vor versammelter Wahlkommission.

§ 45a.
(Gesetz vom 10. Juli 1896.)

Das Wahlrecht wird in Person durch Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt. Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein. Sie sind außerhalb des Wahllokals mit den Namen der Wahlmänner, welchen der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung zu versehen.

Die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit der Stimmzettel trifft das Großherzogliche Ministerium des Innern.

§ 45b.
(Gesetz vom 10. Juli 1896.)

Der Stimmzettel ist in einem amtlich abgestempelten, mit keinem Kennzeichen versehenen Umschlag abzugeben. Die Umschläge sollen aus undurchsichtigem Papier gefertigt und für das ganze Land von gleicher Größe, Form und Farbe sein. Die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit der Umschläge trifft das Ministerium des Innern; die Kosten der Beschaffung der Umschläge trägt die Staatskasse.

Die erforderliche Zahl der amtlich abgestempelten Umschläge ist im Wahllokal zur Verfügung der Wahlberechtigten bereit zu halten.

§ 45c.
(Gesetz vom 10. Juli 1896.)

Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, tritt an den Tisch, an welchem sich die Wahlkommission befindet, nennt seinen Namen und erhält hier einen abgestempelten Umschlag; er begibt sich sodann in einen der Beobachtung unzugänglichen, mit dem Wahllokale in unmittelbarer Verbindung stehenden Raum, in welchem er seinen Stimmzettel ohne Beisein Anderer in den Umschlag steckt; den so verdeckten Stimmzettel übergibt er, sobald der Protokollführer seinen Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, dem Wahlvorstande, welcher denselben uneröffnet in die Wahlurne legt.

Wähler, welche durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Stimmzettel, welche die Wähler nicht in den amtlich gestempelten Umschlägen abgeben wollen, hat der Wahlvorstand zurückzuweisen; ebenso die Stimmzettel solcher Wähler, welche den obenerwähnten der Beobachtung unzugänglichen Raum noch nicht betreten haben.

§ 46.

(Gesetz vom 25. August 1876.)

Wer nach Ablauf des Abstimmungstermins die relative Stimmenmehrheit erhalten hat, ist Wahlmann.

Wo mehrere Wahlmänner ernannt werden, sind es diejenigen, die unter allen übrigen die meisten Stimmen zählen, und zwar ebenso viele, als der Distrikt zu wählen hat.

Bei eintretender Stimmengleichheit entscheidet das Loos, dessen Ziehung die Wahlkommission anordnet, indem sie die Betheiligten dazu einladet und für die etwa Abwesenden oder nicht Erscheinenden Bevollmächtigte aufstellt. Eine freiwillige Abtretung eines oder des andern Betheiligten wird nicht angenommen.

§ 47.

(Gesetz vom 25. August 1876.)

Ueber die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Wahlzettel beschließt die Wahlkommission nach Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der dem Bezirksrathe im Falle einer Anfechtung des ganzen Wahlaktes mit Ausschluß des Rekurses zustehenden Entscheidung. Die ungiltigen Stimmzettel sind dem Protokoll beizufügen, die giltig befundenen von der Wahlkommission so lange versiegelt aufzubewahren, bis die Abgeordnetenwahl durch die Kammer für giltig erklärt ist.

§ 47 a.

(Gesetz vom 10. Juli 1896.)

Ungiltig sind Stimmzettel,

1. welche nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag oder welche in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind;
2. welche nicht von weißem Papier oder welche mit einem Kennzeichen versehen sind oder mehr als die Bezeichnung der vorgeschlagenen Wahlmänner und die Bezeichnung des Wahldistrikts, des Wahllokals und der Wahlzeit enthalten;
3. soweit der darauf enthaltene Vorschlag die Person des vorgeschlagenen Wahlmannes nicht hinlänglich bezeichnet;
4. soweit sie auf eine nicht wählbare Person lauten.

Sind mehr Namen auf dem Stimmzettel verzeichnet, als die Zahl der zu wählenden Wahlmänner beträgt, so gelten der Reihenfolge nach die zuerst Genannten als gewählt, und die übrigen werden unberücksichtigt gelassen.

Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel sind ungiltig.

Ist ein und derselbe Name auf einem Stimmzettel mehrmals enthalten, so wird er gleichwohl nur einfach gezählt.

§ 48.

(Gesetz vom 25. August 1876.)

Die Wahlprotokolle sind von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern der Kommission zu unterschreiben, ebenso die Register und die Zusammenstellungen der Wahlstimmen. Die Protokolle werden in der Gemeinderegistratur aufbewahrt.

§ 49.

(Gesetz vom 25. August 1876.)

In Gemeinden, in denen mehrere Wahlkommissionen gebildet sind, haben dieselben der in § 39 bezeichneten Wahlkommission sofort nach Feststellung des Wahlresultats die gewählten Wahlmänner unter Einsendung der Wahlprotokolle anzuzeigen.

Ergibt sich dabei, daß ein Wahlmann in zwei oder mehreren Distrikten zugleich gewählt ist, so erklärt die in § 39 bezeichnete Wahlkommission denselben in dem Wahldistrikte für gewählt, in dem er die meisten Wahlstimmen erhalten hat, und läßt bei Stimmengleichheit das Loos entscheiden.

§ 50.

(Gesetz vom 25. August 1876.)

Die in § 39 bezeichnete Wahlkommission hat sofort die Namen der gewählten Wahlmänner durch Anschlag am Rathhause, im amtlichen Verkündigungsblatt und in sonst geeigneter Weise bekannt zu machen und dem Bezirksamt das Resultat der Wahl anzuzeigen.

Sie stellt den ernannten Wahlmännern eine von ihrem Vorstand unterschriebene, mit dem Gemeindesiegel versehene Urkunde zu.

§ 51.

(Gesetz vom 25. August 1876.)

Sind in Gemeinden, die in mehrere Wahldistrikte eingetheilt sind, Ersatzwahlen nöthig geworden, so müssen auch für diese mehrere Wahlkommissionen in Thätigkeit treten, wenn dies nöthig ist, um die Ersatzwahlen in einem Tage zu beenden.

§ 52.

(Gesetz vom 25. August 1876.)

Die Annahme des Wahlamts kann von keinem Staatsbürger, ohne hinlängliche Ursache: als Krankheit, nothwendige Abwesenheit, verweigert werden.

B. Wahl der Abgeordneten in den Wahlbezirken.

§ 53.

(Gesetz vom 25. August 1876.)

Der Großherzog ernennt Kommissarien zur Leitung der Wahl der Abgeordneten in den Wahlbezirken. Die Bezirksämter übersenden denselben, sogleich nach vollzogener Ernennung der Wahlmänner in allen zum Amtsbezirk gehörigen Distrikten, ein Verzeichniß der Ernannten.

§ 54.

(Gesetz vom 25. August 1876.)

Der zur Leitung des Wahlgeschäfts ernannte landesherrliche Kommissär hat sämmtliche Wahlmänner des Wahlbezirks, mittelst Requisition der Aemter, durch die Ortsvorgesetzten zur Abgeordnetenwahl auf einen bestimmten Tag, und zwar wenigstens 6 Tage früher, als sie vor sich gehen soll, schriftlich einzuladen.

Jeder Vorgeladene hat einen Insinuationsschein über die an ihn ergangene Einladung sogleich bei Empfang derselben auszustellen.

Vornahme der Abgeordnetenwahl.

§ 55.

(Gesetze vom 25. August 1876 und 10. Juli 1896.)

Die Wahl der Abgeordneten geschieht in geheimer Stimmgebung. Kein Wahlmann kann seine Stimme einem Andern übertragen.

§ 56.

(Gesetz vom 25. August 1876.)

Es kann nur dann zur Wahl geschritten werden, wenn wenigstens $^3/_4$ der Wahlmänner, die der Bezirk nach der Bestimmung des § 34 zu stellen hat, gegenwärtig sind.

§ 57.

(Gesetz vom 25. August 1876.)

Wenn auf den festgesetzten Wahltag mehr als $^1/_4$ sämmtlicher Wahlmänner des Bezirks ausbleiben, so haben die Ausbleibenden, die nicht durch legale Hindernisse zu erscheinen abgehalten waren, die Kosten der Einberufung und Versammlung zu tragen, und es wird alsdann von dem landesherrlichen Kommissär ein zweiter Wahltag angeordnet.

Bei diesem zweiten Wahltag genügt das Erscheinen der Mehrheit der Wahlmänner des Bezirks.

In der Vorladung der Wahlmänner zur Wahl sind sie auf diese Folgen aufmerksam zu machen.

§ 58.

(Gesetz vom 25. August 1876.)

Zur Vornahme der Wahl bildet sich die Wahlkommission, die aus dem landesherrlichen Kommissär, aus den drei jüngsten Wahlmännern, und wenn diese aus Gründen diese Funktion ausschlagen, aus den im Alter zunächstfolgenden, und aus einem Notar des Wahlorts oder des Wahlbezirks besteht. Der Notar führt das Protokoll.

§ 59.

(Gesetz vom 10. Juli 1896.)

Der landesherrliche Kommissär schreitet hierauf zur Wahlhandlung, indem er auf die zu beobachtenden Förmlichkeiten aufmerksam macht.

§ 60.

(Gesetz vom 10. Juli 1896.)

Jeder Wahlmann wird in alphabetischer Folge einzeln von einem Mitglied der Wahlkommission zur Abgabe seiner Stimme aufgerufen.

In einem der Beobachtung unzugänglichen, mit dem Wahllokal in unmittelbarer Verbindung stehenden Raum, in welchem Gelegenheit gegeben ist, den Stimmzettel mit dem Namen des, beziehungsweise sofern mehrere Abgeordnete zu wählen sind, der vorgeschlagenen Abgeordneten zu versehen, hat der Wahlmann ohne Beisein Anderer seinen Stimmzettel in einen Umschlag zu legen. Der Wahlmann übergibt sodann den Stimmzettel in dem Umschlag dem landesherrlichen Kommissär, welcher den Umschlag uneröffnet in die Wahlurne legt.

Wahlmänner, welche durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers neben dem Namen desselben in dem Verzeichniß der Wahlmänner.

§ 61.

(Gesetz vom 10. Juli 1896.)

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein. Sie können außerhalb des Wahllokals mit dem Namen des beziehungsweise der Abgeordneten, welchen der Wahlmann seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Weg der Vervielfältigung versehen werden.

Die Umschläge, in welchen die Stimmzettel abzugeben sind (§ 60, Absatz 2) sollen aus undurchsichtigem Papier gefertigt und für das ganze Land von gleicher Größe, Form und Farbe sein; sie müssen amtlich abgestempelt und dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein.

Die erforderliche Anzahl der amtlich abgestempelten Umschläge sowie von Stimmzetteln ist in dem in § 60, Absatz 2, Satz 1 bezeichneten Raum zur Verfügung der Wahlmänner bereit zu halten.

Die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit der Umschläge und Stimmzettel trifft das Ministerium des Innern; die Kosten der Beschaffung der Umschläge trägt die Staatskasse.

Die zur Vornahme der Abgeordnetenwahl erforderlichen Räumlichkeiten nebst der in § 60, Absatz 2, Satz 1, bezeichneten Einrichtung stellt die Gemeinde des Wahlorts unentgeltlich in einer den Verhältnissen entsprechenden Weise.

§ 62.

(Gesetz vom 10. Juli 1896.)

Sind alle Stimmzettel gesammelt, so werden sie gemischt, darauf einzeln aus der Urne und aus den Umschlägen genommen und von dem landesherrlichen Kommissär verlesen.

Die Stimmzettel erhalten eine fortlaufende Nummer; die Einsicht derselben ist den Urkundspersonen jeweils möglich zu machen.

Der Protokollführer führt die Liste der Abstimmung in der Weise, daß er die Namen der Vorgeschlagenen verzeichnet und hinter jedem Namen die Nummer des Stimmzettels setzt; ein weiteres Mitglied der Kommission führt ebenso die Gegenliste. Beide Listen sind ein Bestandtheil des Protokolls und von der Wahlkommission zu beurkunden.

§ 63.

(Gesetz vom 10. Juli 1896.)

Als ungiltig sind von der Wahlkommission zu beanstanden Stimmzettel,

1. welche nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag, oder welche in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind;
2. welche nicht von weißem Papier oder welche mit einem Kennzeichen versehen sind oder mehr als die Bezeichnung des beziehungsweise der vorgeschlagenen Abgeordneten enthalten;
3. soweit der darauf enthaltene Vorschlag die Person des vorgeschlagenen Abgeordneten nicht hinlänglich bezeichnet;
4. soweit sie auf eine nicht wählbare Person lauten.

Sind mehr Namen auf dem Stimmzettel verzeichnet, als die Zahl der zu wählenden Abgeordneten beträgt, so gelten der Reihefolge nach die zuerst Genannten als gewählt, und die übrigen werden unberücksichtigt gelassen.

Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel sind ungiltig.

Ist ein und derselbe Name auf einem Stimmzettel mehrmals enthalten, so wird er gleichwohl nur einfach gezählt.

Die als ungiltig beanstandeten Stimmzettel werden bei Berechnung der absoluten Mehrheit mitgezählt; Stimmzettel, welche keinen Wahlvorschlag enthalten, bleiben dabei außer Betracht.

§ 64.

(Gesetz vom 10. Juli 1896.)

Wahlmänner, welche bei dem Aufruf zur Abgabe ihrer Stimme (§ 60, Absatz 1) nicht im Wahllokal anwesend sind, werden unmittelbar nach Beendigung des Ausrufs zur Stimmabgabe nochmals aufgerufen. Fehlen sie abermals, so werden sie zur Abstimmung für den im Lauf befindlichen Wahlgang nicht mehr zugelassen.

§ 65.

(Gesetz vom 25. August 1876.)

Wenn bei der ersten Abstimmung für die Stelle des Abgeordneten auf einen der Vorgeschlagenen nicht wenigstens eine Stimme mehr gefallen ist, als die Zahl der übrigen ihm nicht zugefallenen Stimmen der Anwesenden beträgt, so wird eine zweite Abstimmung vorgenommen.

§ 66.

(Gesetz vom 25. August 1876.)

Nur in dem Falle, daß nur zwei Personen vorgeschlagen wurden, deren jede die Hälfte der Stimmen aller anwesenden Wahlmänner erhielt, wird sogleich zur Entscheidung durch das Loos geschritten. Die Loosziehung geschieht durch die Betheiligten, wenn und soweit sie anwesend sind; sonst durch vom landesherrlichen Kommissär ernannte Stellvertreter derselben.

§ 67.

(Gesetz vom 25. August 1876.)

Bei einer zweiten Abstimmung darf nur zwischen den drei Vorgeschlagenen, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, gewählt werden. Wenn außer einem, oder zweien, welche die meisten Stimmen zählen, mehrere gleichviel Stimmen erhielten, so findet die Wahl unter allen statt, welche nach dem ersten oder zweiten zunächst die meisten und respektive gleichviel Stimmen erhalten haben.

§ 68.

(Gesetz vom 25. August 1876.)

Wenn nach der zweiten Abstimmung wiederum keine absolute Mehrheit der Stimmen vorhanden ist, oder der im § 66 vorhergesehene Fall nicht eintritt, in welchem auch hier das Loos entscheidet, so wird zur dritten Abstimmung geschritten. Bei dieser dritten Abstimmung wird nur zwischen denjenigen zwei Vorgeschlagenen gewählt, die bei der zweiten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben; insoferne nicht wiederum eine Stimmengleichheit sich auf mehrere ausdehnt, in welchem Fall sich auch die Wahl auf alle diejenigen erstreckt, die nach dem ersten, der etwa die relativ höchste Stimmenzahl erhielt, zunächst die meisten, und gleich viel Stimmen zählen.

Bei dieser dritten Wahl entscheidet relative Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit das Loos, wobei nach der im § 66 gegebenen Bestimmung verfahren wird.

§ 68 a.

(Gesetz vom 10. Juli 1896.)

Wenn mehrere Abgeordnete gleichzeitig zu wählen sind, so finden die Vorschriften der §§ 65—68 entsprechende Anwendung.

§. 69.

(Gesetz vom 25. August 1876.)

Nach beendeter Wahlhandlung ist den Anwesenden das Wahlergebniß zu eröffnen, das Protokoll zu schließen und von der Wahlkommission zu unterzeichnen.

Die Wahlzettel werden sofort vernichtet, mit Ausnahme der beanstandeten, die dem Protokoll beigeschlossen werden.

§ 70.

(Gesetz vom 25. August 1876.)

Der landesherrliche Kommissär hat die erforderliche Bescheinigung über die gesetzlichen Eigenschaften des ernannten Abgeordneten zu erheben. Besitzt der Gewählte die gesetzlichen Eigenschaften nicht, so hat ihm der Kommissär dies zu eröffnen und seine Erklärung darüber zu vernehmen. Wenn der ernannte Abgeordnete den Mangel der Wählbarkeit zugesteht, so wie in dem Falle, daß dies zwar nicht geschieht, der Kommissär aber die Erklärung des Betheiligten, nach den klaren Worten der Verfassungsurkunde, ungenügend und die Sache durchaus nicht zweifelhaft findet, so hat derselbe ohne Weiteres eine zweite Wahl anzuordnen und beide Wahlhandlungen dem Ministerium des Innern vorzulegen.

Wenn die erhobenen Bescheinigungen über die Wählbarkeit des erwählten Abgeordneten genügend sind, so wird das Wahlprotokoll sogleich mit sämmtlichen Beilagen an das Ministerium des Innern eingesendet.

Karlsruhe, den 23. Dezember 1818.

Großherzogliche Geheime Kabinets-Kanzlei
Vdt. Weiß

Vollzugsverordnung zur Landtagswahlordnung.

(Vom 12. Juli 1897.)

Zum Vollzug der Landtagswahlordnung vom 23. Dezember 1818 in der durch die Gesetze vom 31. Oktober 1833, 25. August 1876, 6. März 1880 und 10. Juli 1896 bewirkten Fassung wird unter Aufhebung der diesseitigen Verordnung vom 2. Juli 1877, die Vornahme der Wahlmännerwahlen bei den Wahlen der Abgeordneten zur zweiten Kammer betreffend, (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 131) verordnet, was folgt:

I. Wahlmännerwahlen.

§ 1.

In Gemeinden, welche nach der letzten Volkszählung mindestens 1800 Einwohner zählen, haben die Gemeinderäthe (Stadträthe) alsbald nach Erscheinen der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, wonach die Wahl der Wahlmänner vorzubereiten ist, die Eintheilung der Gemeinde in Wahldistrikte unter Angabe der Zahl der in jedem Distrikt zu wählenden Wahlmänner nach Vorschrift des § 34 der Landtagswahlordnung derart zu entwerfen, daß auf je 200 Einwohner ein Wahlmann gewählt wird und auf jeden Distrikt mindestens vier, höchstens acht Wahlmänner entfallen.

Maßgebend für die Bildung mehrerer Wahldistrikte wie für die Feststellung der Zahl der Wahlmänner und die Abgrenzung der Wahldistrikte ist das im Staatsanzeiger veröffentlichte endgiltige Ergebniß der letzten Volkszählung.

Die Wahldistrikte müssen räumlich abgegrenzt und thunlichst abgerundet sein.

§ 2.

Die Anträge der Gemeinderäthe (§ 1 Absatz 1) sind unverzüglich dem Bezirksamt und durch dieses dem Wahlkommissär zur Entschließung vorzulegen.

§ 3.

Die Vereinigung der keinen eigenen Wahldistrikt bildenden Gemeinden, Kolonien, Hofgüter (§ 34 Absatz 3 und 4 der Landtagswahlordnung) mit benachbarten Gemeinden zu einem Wahldistrikt erfolgt auf Antrag des Bezirksamts durch den Wahlkommissär.

§ 4.

Nach erfolgter endgiltiger Bildung der Wahldistrikte hat das Bezirksamt die Zahl der in den einzelnen Wahldistrikten zu wählenden Wahlmänner bekannt zu geben.

§ 5.

Auf die in § 1 erwähnte Bekanntmachung des Ministeriums des Innern haben die Gemeinderäthe gemäß § 44 der Landtagswahlordnung die Wählerliste nach dem anliegenden Formular 1 doppelt aufzustellen. In derselben sind alle Wahlberechtigten in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen.

Formular 1

In größeren Gemeinden dürfen die Wählerlisten auch in der Art angefertigt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen, innerhalb derselben die Häuser nach ihrer Nummer und nur innerhalb jedes Hauses die Wähler alphabetisch geordnet werden.

In Gemeinden, die in mehrere Wahldistrikte getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Wählerliste nach den einzelnen Distrikten.

Die Wählerliste ist vom Gemeinderath zu unterschreiben.

§ 6.

In die Wählerliste sind alle Staatsbürger aufzunehmen, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und in dem Wahlbezirk ihren Wohnsitz haben, vorbehaltlich der nachstehenden gesetzlichen Ausnahmen.

Wer wirkliches Mitglied der ersten Kammer oder bei der Wahl der Grundherrn stimmfähig oder wählbar ist, kann bei der Ernennung der Wahlmänner ein Stimmrecht nicht ausüben.

Von dem Wahlrecht ausgeschlossen sind:

1. Entmündigte und Mundtodte;
2. Personen, über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist und zwar während der Dauer des Konkursverfahrens;
3. Personen, welche — den Fall eines vorübergehenden Unglücks ausgenommen — eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen, oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahr bezogen haben. Die Befreiung von der Schulgeldzahlung gilt nicht als Armenunterstützung (§ 69 Absatz 4 des Elementarunterrichtsgesetzes);
4. Personen, welchen das Wahlrecht in Folge eines strafgerichtlichen Urtheils entzogen ist.

Die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen, mit Ausnahme der Militärbeamten, desgleichen die aktiven Offiziere und Mannschaften der Gendarmerie, deren Wahlrecht gemäß § 36 der Landtagswahlordnung ruht, sind nicht in die Wählerlisten aufzunehmen. Wahlbe-

rechtigte, welche als Reservisten oder Landwehrmänner zu militärischen Uebungen einberufen sind, sind in die Wählerlisten an ihrem Wohnort einzutragen.

Darüber, ob einzelne Personen aus einem der in Absatz 3 bezeichneten Gründe von dem Wahlrecht ausgeschlossen sind, ist vom Gemeinderath jeweils ordnungsmäßig zu beschließen und der Beschluß unter Angabe des Grundes in das Rathsprotokollbuch einzutragen.

§ 7.

Das eine Exemplar der Wählerliste (Hauptexemplar) ist zu Jedermanns Einsicht während acht Tagen aufzulegen.

Der Tag, an welchem die Auflegung beginnt, wird von dem Ministerium des Innern festgesetzt und ist von dem Gemeinderathe unter Hinweisung auf § 8 dieser Verordnung, sowie unter Angabe des Lokals, in welchem die Auflegung stattfindet, und der Tagesstunden, in denen die Einsicht möglich ist, noch vor dem Anfange der Auflegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 8.

Einsprachen gegen die Liste sind innerhalb acht Tagen nach dem Beginn der gemäß § 7 bekannt gemachten Auflegung bei dem Gemeinderathe oder dem von demselben ernannten Kommissär oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzuzeigen oder zu Protokoll zu geben; in der gleichen Frist sind die Beweismittel für die Behauptungen der Einsprache, falls die betreffenden Thatsachen nicht offenkundig sind, beizubringen.

Die Entscheidung darüber erfolgt, wenn nicht die Einsprache sofort für begründet erachtet wird, durch den Bezirksrath, zu welchem Zweck die Akten alsbald dem Bezirksamt vorzulegen sind; sie ist innerhalb der nächsten 14 Tage nach Ablauf der Einsprachsfrist zu treffen und wird den Betheiligten durch Vermittelung des Gemeinderaths bekannt gemacht.

§ 9.

Ergibt sich in Folge Einspruchs eines Betheiligten (§ 8) oder aus anderen Gründen die Nothwendigkeit einer Berichtigung der Wählerliste, so sind die Gründe der Striche und Nachträge am Rande der Liste unter Angabe des Datums der erfolgten Berichtigung kurz zu vermerken. Die etwaigen Belagsstücke sind dem Hauptexemplar der Wählerliste beizuheften.

Wird eine Person, welche bereits in der Wählerliste eingetragen war, nach dem Beginn der Auflegung derselben gestrichen, so ist derselben von diesem Strich alsbald Kenntniß zu geben und die Eröffnungsbescheinigung dem Hauptexemplar anzuschließen.

§ 10.

Beide gleichmäßig berichtigte Exemplare der Wählerliste sind am 22. Tage nach dem Beginn der Auflegung unter der Unterschrift des Gemeinderathes abzuschließen, das zweite Exemplar unter Hinzufügung der Bescheinigung völliger Uebereinstimmung mit dem Hauptexemplare

Nachdem auf diese Weise die Wählerliste abgeschlossen worden ist, eine spätere Aufnahme von Wählern in dieselbe nur noch zufolge eines bezirksräthlichen Erkenntnisses (§ 8 Absatz 2) statthaft.

§ 11.

Zur Besorgung des Wahlgeschäftes wird in jeder einen oder mehrere Wahldistrikte bildenden Gemeinde eine Wahlkommission niedergesetzt. Sie besteht:

1. aus dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter als Vorstand;
2. aus einem vom Gemeinderathe aus seiner Mitte gewählten Mitgliede;
3. aus zwei weiteren vom Gemeinderathe aus der Zahl der Wahlberechtigten gewählten Mitgliedern;
4. aus dem Rathschreiber, der zugleich Protokollführer ist.

Für eine kleinere Gemeinde, die mit einer größeren Gemeinde zu einem Wahldistrikte vereinigt ist, tritt noch deren Bürgermeister in die Wahlkommission der größeren Gemeinde ein, die zugleich den Wahlort bildet.

In Gemeinden, welche in mehrere Wahldistrikte einzutheilen sind, werden neben der in Absatz 1 bestimmten Wahlkommission für mehrere oder alle Distrikte weitere Wahlkommissionen durch den Gemeinderath gebildet und zwar jedenfalls so viele, daß die Wahlhandlung nicht länger als drei Tage in Anspruch nimmt.

Die Vorstände derselben ernennt der Gemeinderath aus seiner Mitte oder aus den Mitgliedern des Ausschusses, die vier weiteren Mitglieder, deren eines als Protokollführer zu bezeichnen ist, aus der Zahl der Wahlberechtigten.

§ 12.

Der Tag, an welchem die Wahlen beginnen, wird von dem Ministerium des Innern bezeichnet. Im Uebrigen geschieht die Bestimmung der Wahllokale und Wahlzeiten durch den Gemeinderath gemäß § 41 der Landtagswahlordnung. Bei Festsetzung der Wahlzeit ist den örtlichen Verhältnissen derart Rücksicht zu tragen, daß thunlichst alle Wähler ohne Beeinträchtigung ihres Erwerbes ihr Wahlrecht auszuüben in der Lage sind.

§ 13.

Das Wahllokal, die Wahlzeit, die Zahl der zu wählenden Wahlmänner, sowie die Namen der Mitglieder der Wahlkommission sind vom Gemeinderath mit der Einladung der Wahlberechtigten zur Wahl spätestens am dritten Tage, in der Regel aber acht Tage vor dem Wahltermin durch Anschlag am Rathhaus und überdies in der sonst für Bekanntmachungen ortsüblichen Weise bekannt zu geben.

In Gemeinden, welche mehrere Wahldistrikte bilden, muß diese Bekanntmachung (Absatz 1) auch durch Einrücken im Amtsverkündigungsblatt und nach Gutfinden in einem oder einigen der vorhandenen Lokalblätter erfolgen.

Nach erfolgter Bekanntmachung und Einladung (Absatz 1 und 2) hat der Gemeinderath auf der Wählerliste zu beurkunden, daß und wie lange die Auflegung der Liste stattfand, daß und wann die vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachung über die bevorstehende Auflegung (§ 7 Absatz 2), sowie die in Absatz 1 und 2 dieses Paragraphen erwähnte Bekanntmachung

vorgenommen wurde und daß die Einladung der Wahlberechtigten spätestens am dritten Tag vor der Wahl erfolgte.

Alsdann ist das zweite Exemplar der Wählerliste dem Vorstand der Wahlkommission behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen, das Hauptexemplar dagegen nebst den Belagsstücken vom Gemeinderath sorgfältig aufzubewahren.

§ 14.

Zur Vornahme der Wahl ist ein mit dem Wahllokal in unmittelbarer Verbindung stehender, nur durch das Wahllokal betretbarer, der Beobachtung unzugänglicher Raum (Nebenzimmer und dergleichen) erforderlich, welcher auch aus einem Theil des Wahllokals durch geeignete Vorrichtungen (Verschlag und dergleichen) hergestellt werden kann.

§ 15.

Der Tisch, an welchem die Wahlkommission Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß derselbe von allen Seiten zugänglich ist.

Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Umschläge gestellt. Vor dem Beginn der Abstimmung hat sich die Wahlkommission davon zu überzeugen, daß dasselbe leer ist.

Ein Abdruck der Landtagswahlordnung und dieser Verordnung ist im Wahllokale auszulegen.

§ 16.

Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorstand die Mitglieder der Wahlkommission mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet und so die Wahlkommission konstituirt.

Zu keiner Zeit dürfen weniger als drei Mitglieder der Wahlkommission gegenwärtig sein. (§ 43 der Landtagswahlordnung).

Der Wahlvorstand und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahllokal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied der Wahlkommission zu beauftragen.

§ 17.

Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllokale weder Diskussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Ausgenommen hiervon sind die Diskussionen und Beschlüsse der Wahlkommission, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind

§ 18.

Zur Stimmabgabe sind nur Diejenigen zuzulassen, welche in die Wählerliste aufgenommen sind (§ 44 der Landtagswahlordnung).

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§ 19.

Die Stimmzettel (§ 45 a Absatz 2 der Landtagswahlordnung) müssen aus gewöhnlichem weißen Papier hergestellt sein und dürfen die Größe eines Quartblattes nicht überschreiten.

Die Umschläge, in denen die Stimmzettel zu übergeben sind, (§ 45 b. der Landtagswahlordnung) werden vom Ministerium des Innern beschafft und an die Gemeinden unter Zugrundlegung der Zahl der bei der letzten Wahl vorhandenen Wahlberechtigten vertheilt.

Die erforderliche Anzahl von Umschlägen ist in dem in § 14 bezeichneten Raum zur Verfügung der Wähler bereit zu halten. Auch dürfen in diesem Raum Stimmzettel, die mit den Namen der zu wählenden Wahlmänner handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung versehen sind und den Anforderungen des Absatz 1 entsprechen, aufgelegt werden

§ 20.

Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, tritt an den Tisch, an welchem sich die Wahlkommission befindet, nennt seinen Namen und erhält hier einen abgestempelten Umschlag; er begibt sich sodann in den der Beobachtung unzugänglichen, mit dem Wahllokale in unmittelbarer Verbindung stehenden Raum, in welchem er seinen Stimmzettel ohne Beisein Anderer in den Umschlag steckt; den so verdeckten Stimmzettel übergibt er, sobald der Protokollführer seinen Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, dem Wahlvorstande, welcher denselben uneröffnet in die Wahlurne legt.

Wähler, welche durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Stimmzettel, welche die Wähler nicht in den amtlich abgestempelten Umschlägen abgeben wollen, hat der Wahlvorstand zurückzuweisen; ebenso die Stimmzettel solcher Wähler, welche den oben erwähnten der Beobachtung unzugänglichen Raum noch nicht betreten haben.

§ 21.

Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Spalte der Wählerliste.

§ 22

Mit dem Eintritt der für das Ende der Wahlhandlung bezeichneten Stunde erklärt der Wahlvorstand die Abstimmung für geschlossen. Nachdem dieses geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

Die Umschläge mit den Stimmzetteln werden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden Zahl der Wähler, bei deren Namen der Abstimmungsvermerk in der Wählerliste gemacht ist, (§ 21) so ist dieses nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokolle anzugeben.

§ 23.

Sodann erfolgt die Eröffnung der Umschläge. Einer der Beisitzer eröffnet jeden Umschlag einzeln, entfaltet den Stimmzettel und übergibt ihn dem Wahlvorstand, welcher denselben nach lauter Vorlesung an einen anderen Beisitzer weiterreicht, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufbewahrt.

Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Kandidaten in das Protokoll auf, vermerkt neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme einzeln und zählt dieselbe laut. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer nach dem anliegenden Formular 3 eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste zur Beurkundung der Richtigkeit der Aufzeichnung der Abstimmungsvermerke (§ 21) beim Schlusse der Wahlhandlung von der Wahlkommission zu unterschreiben und dem Protokolle beizufügen ist.

Formular 3.

§ 24.

Ungiltig sind Stimmzettel,

1. welche nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag oder welche in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind;
2. welche nicht von weißem Papier oder welche mit einem Kennzeichen versehen sind oder mehr als die Bezeichnung der vorgeschlagenen Wahlmänner und die Bezeichnung des Wahldistrikts, des Wahllokals und der Wahlzeit enthalten;
3. soweit der darauf enthaltene Vorschlag die Person des vorgeschlagenen Wahlmannes nicht hinlänglich bezeichnet;
4. soweit sie auf eine nicht wählbare Person lauten.

Sind mehr Namen auf dem Stimmzettel verzeichnet, als die Zahl der zu wählenden Wahlmänner beträgt, so gelten der Reihenfolge nach die zuerst Genannten als gewählt, und die übrigen werden unberücksichtigt gelassen.

Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel sind ungiltig.

Ist ein und derselbe Name auf einem Stimmzettel mehrmals enthalten, so wird er gleichwohl nur einfach gezählt.

Die Stimmzettel, über deren Giltigkeit es einer Beschlußfassung der Wahlkommission bedurft hat, werden mit fortlaufenden Nummern versehen und dem Protokolle beigeheftet, in welchem die Gründe der Entscheidung kurz anzugeben sind.

§ 25.

Alle abgegebenen Stimmzettel, welche nicht nach § 24 Absatz 2 dem Protokolle beizufügen sind, hat die Wahlkommission in Papier einzuschlagen, zu versiegeln, und dem Gemeinderath zu übergeben, welcher dieselben solange aufzubewahren hat, bis die Kammer über die Wahl endgiltig entschieden hat.

§ 26.

Formular 2.

Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular 2 aufzunehmen und von sämmtlichen Mitgliedern der Kommission zu unterschreiben.

§ 27.

Das Ergebniß der Wahl ist von der Wahlkommission (§ 11 Absatz 1) durch Anschlag am Rathhaus und überdies in der sonst für Bekanntmachungen ortsüblichen Weise bekannt zu geben, auch dem Bezirksamt unter Angabe des Alters der gewählten Wahlmänner alsbald anzuzeigen. Den ernannten Wahlmännern ist eine vom Vorstand der Wahlkommission unterschriebene, mit dem Gemeindesiegel versehene Urkunde über ihre Wahl zuzustellen.

Ergibt sich in Gemeinden, welche mehrere Wahldistrikte bilden, daß ein Wahlmann in zwei oder mehreren Distrikten zugleich gewählt ist, so erklärt die im § 11 Absatz 1 bezeichnete Wahlkommission denselben in dem Wahldistrikte für gewählt, in dem er die meisten Wahlstimmen erhalten hat, und läßt bei Stimmengleichheit das Loos entscheiden.

Die Namen der gewählten Wahlmänner sind vom Bezirksamt im Amtsverkündigungsblatt bekannt zu machen.

II. Abgeordnetenwahlen.

§ 28.

Der landesherrliche Wahlkommissär hat die gewählten Wahlmänner durch ein spätestens am siebenten Tage vor der Wahl zuzustellendes Einladungsschreiben zum Erscheinen zur Wahl an dem durch die landesherrlichen Verordnungen vom 16. April 1870 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 313) und vom 12. Juli 1897 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 113) bestimmten Wahlorte aufzufordern. Die Zustellung des Einladungsschreibens an Ortsabwesende erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des § 24 Absatz 2—4 der Verordnung vom 22. September 1884, die Zustellungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren und in Verwaltungssachen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 401). Die Empfangsbescheinigung (§ 54 Absatz 2 der Landtagswahlordnung) muß jedoch jedenfalls von dem Wahlmann selbst unterschrieben werden.

§ 29.

Bezüglich der Stimmzettel und Umschläge (§ 61 Absatz 1, 2 und 4 der Landtagswahlordnung) sind die in § 19 Absatz 1 und 2 für die Wahlmännerwahl getroffenen Bestimmungen auch für die Abgeordnetenwahl maßgebend.

Stimmzettel, die mit dem Namen des beziehungsweise der zu wählenden Abgeordneten handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung versehen sind und den Anforderungen des § 19 Absatz 1 entsprechen, dürfen in dem in § 60 Absatz 2 Satz 1 der Landtagswahlordnung bezeichneten Raum neben den dort bereit zu haltenden unbeschriebenen Stimmzetteln und amtlich abgestempelten Umschlägen (§ 61 Absatz 3 der Landtagswahlordnung) aufgelegt werden.

§ 30.

Der landesherrliche Wahlkommissär hat aus den ihm von den Bezirksämtern des Wahlbezirks gemäß § 53 der Landtagswahlordnung zu übersendenden amtlich beglaubigten

Verzeichnissen der ernannten Wahlmänner eine alphabetische Liste der Wahlmänner ohne Rücksicht auf deren Wohnort zu fertigen, von welcher eine Abschrift dem Protokollführer zum Vermerk über die Stimmabgabe und zum Anschluß an das Protokoll und eine weitere Abschrift demjenigen Mitglied der Wahlkommission zu übergeben ist, welchem der Aufruf der Wahlmänner (§ 60 Absatz 1 der Landtagswahlordnung) obliegt.

In das Wahllokal sind außer dem Wahlkommissär und dem Protokollführer nur die Wahlmänner des betreffenden Wahlbezirks zuzulassen.

§ 31.

Jedem Wahlmann wird unmittelbar vor dem Eintritt in den in § 60 Absatz 2 Satz 1 der Landtagswahlordnung bezeichneten Raum von einem Mitglied der Wahlkommission einer der abgestempelten Umschläge übergeben.

§ 32.

Wenn gleichzeitig drei (beziehungsweise zwei) Abgeordnete zu wählen sind (§ 68a. der Landtagswahlordnung), so darf bei der zweiten Abstimmung nur zwischen den neun (beziehungsweise sechs) Vorgeschlagenen, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben (§ 67 Satz 1 der Landtagswahlordnung), bei der dritten Abstimmung nur zwischen den sechs (beziehungsweise vier) Vorgeschlagenen, die bei der zweiten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben, (§ 68 Absatz 1 Satz 2 der Landtagswahlordnung) gewählt werden.

§ 33.

Formular 4.

Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular 4 aufzunehmen.

Karlsruhe, den 12. Juli 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Schmitt.

Amtsbezirk . . . . . .

Gemeinde . . . .

Wahldistrikt Nr. . . .

Formular 1.
(Zu § 5.)

Wählerliste

für die Wahlmännerwahlen bei den Wahlen der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Laufende Nummer	Zuname	Vorname	Alter, Jahre	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Vermerk der erfolgten Stimmabgabe.	Bemerkungen
der Wähler.							
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Aufgestellt

. . . . den . . ten . . . . 18 . .

Der Gemeinderath.
(Unterschrift.)

Abgeschlossen *) . . . .

. . . .

. . . . den . . ten . . . . 18 . .

Der Gemeinderath.
(Unterschrift.)

Daß die vorstehende Wählerliste **) . . . .
vom . . ten . . . . 18 . . bis zum . . ten . . . . 18 . .
zu Jedermanns Einsicht aufgelegen hat, sowie daß die ortsübliche Bekanntmachung über die bevorstehende Auflegung am . . ten . . . . 18 . . und die ortsübliche Bekanntmachung über das Wahllokal, Tag und Stunde der Wahl, die Abgrenzung der Wahldistrikte, die Zahl der zu wählenden Wahlmänner sowie die Namen der Mitglieder der Wahlkommission acht Tage vor dem Wahltermine vorgenommen worden ist, endlich, daß die Einladung der Wahlberechtigten spätestens am dritten Tage vor der Wahl, d. i. am . . ten . . . . . . 18 . . geschah, wird hierdurch bescheinigt.

. . . . den . . ten . . . . 18 . .

(Siegel.) Der Gemeinderath.
(Unterschrift.)

Zur Beurkundung des Abstimmungsvermerks (Spalte 7).

. . . . den . . ten . . . . 18 . .

Die Wahlkommission:
(Unterschrift.)

*) Auf dem Exemplar, welches der Wahlvorstand erhält, ist hinzuzusetzen:
„mit der Bescheinigung, daß das gegenwärtige Exemplar mit dem Hauptexemplar der Wählerliste völlig übereinstimmt."

**) Auf dem Exemplar, welches der Wahlvorstand erhält, sind die Worte:
„die vorstehende Wählerliste" zu streichen und dafür beizusetzen: „das Hauptexemplar der vorstehenden Wählerliste".

Amtsbezirk . . . .

Gemeinde . . . .

Wahldistrikt Nr. . . . . .

Formular 2.
(Zu § 26.)

Protokoll

für die Wahlmännerwahl bei den Wahlen der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Verhandelt . . . . den . . ten 189

Behufs der auf heute anberaumten Wahl der Wahlmänner für die Wahl eines Abgeordneten zur zweiten Kammer in dem . . ten **Wahlbezirke** . . . .
sind

Wird in Gemeinden von mindestens 1 800 Einwohnern durchstrichen.	in dem aus der **Gemeinde** . . . . und . . . . mit im Ganzen . Einwohnern und . . Wahlberechtigten bestehenden Wahldistrikte Nr. . . des Bezirksamts . . .
Wird in Gemeinden von weniger als 1 800 Einwohnern durchstrichen.	in dem **Wahldistrikte** Nr. . . der **Gemeinde** . . . . . mit . . . Einwohnern und . . . Wahlberechtigten

die Unterzeichneten, nämlich:

1. als Vorstand der Wahlkommission . . . .
2. als Beisitzer . . . .
3. " " . . . .
4. " " . . . .
5. als Protokollführer . . . .
6. *) als weiterer Beisitzer . . . .

erschienen.

*) Falls eine kleinere Gemeinde mit einer größeren zu einem Wahldistrikt vereinigt wird, tritt der Bürgermeister der ersteren noch in die Wahlkommission ein (§ 39 Absatz 2 der Landtagswahlordnung).

Der Wahlvorstand eröffnete die Wahlhandlung um . . Uhr . . mittags damit, daß er die Mitglieder der Wahlkommission mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtete.

Auf dem Tische, an welchem die Wahlkommission Platz nahm, wurde ein verdecktes Gefäß zum Hineinlegen der Umschläge (Wahlurne) aufgestellt, nachdem sich die Wahlkommission überzeugt hatte, daß dasselbe leer sei.

Das Nichtzutreffende wird durchstrichen.

Zur Vornahme der Wahl war ein mit dem Wahllokal in unmittelbarer Verbindung stehender, nur durch das Wahllokal betretbarer, der Beobachtung unzugänglicher Raum vorhanden.

Zur Vornahme der Wahl war aus einem Theil des Wahllokals ein der Beobachtung unzugänglicher Raum hergestellt.

Von den erschienenen Wählern trat jeder an den Tisch, an welchem sich die Wahlkommission befand und nannte seinen Namen, sowie seinen Wohnort (Wohnung). Hierauf erhielt er einen abgestempelten Umschlag, mit welchem er sich in den der Beobachtung unzugänglichen Raum begab, wo er seinen Stimmzettel ohne Beisein Anderer in den Umschlag steckte; den so verdeckten Stimmzettel übergab er, sobald der Protokollführer seinen Namen in der Wählerliste aufgefunden hatte, dem Wahlvorstande, welcher denselben uneröffnet in die Wahlurne legte.

Hierbei mußten **von dem Wahlvorstand** nach § 45c. Absatz 3 der Landtagswahlordnung **zurückgewiesen** werden:

Wird durchstrichen, soweit die bezeichneten Fälle nicht vorgekommen sind.

1. weil der Wähler den Stimmzettel nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag abgeben wollte . . . Stimmzettel;
2. weil der Wähler den der Beobachtung unzugänglichen Raum nicht betreten hatte . . . Stimmzettel.

Die nachverzeichneten Wähler, welche durch körperliche Gebrechen behindert waren, ihren Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen, haben sich der Beihilfe der von ihnen mitgebrachten Vertrauensperson bedient, nämlich

1. . . . .
2. . . . .

Der Protokollführer vermerkte die Stimmabgabe jedes Wählers, indem er neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Spalte der Wählerliste ein Kreuz machte.

Um . . Uhr erklärte der Wahlvorstand die Abstimmung für geschlossen.

Die Umschläge wurden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt.

Die Anzahl derselben betrug . . .

Wird durchstrichen, wenn die Zahlen nicht übereinstimmen.

Dieselbe stimmte mit der Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk gemacht war, überein.

Wird durchstrichen, wenn die Zahlen übereinstimmen.

Dieselbe war um . . . . . größer / kleiner, als die Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk gemacht war. Zur Aufklärung dieser Differenz, welche sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, dient Folgendes:

Hierauf erfolgte die Eröffnung der Umschläge, indem einer der Beisitzer jeden Umschlag einzeln öffnete, den Stimmzettel entfaltete und ihn dem Wahlvorstand übergab, welcher denselben nach lauter Vorlesung an einen andern Beisitzer weiter reichte, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufhob.

Der Protokollführer nahm den Namen jedes Kandidaten, welcher Stimmen erhielt, in das Protokoll auf, vermerkte neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme einzeln, und zählte dieselbe laut. In gleicher Weise führte der Beisitzer Herr . . . . . eine Gegenliste.

Durch **Beschluß der Wahlkommission** wurden nachbezeichnete Stimmzettel für gänzlich ungiltig erklärt:

1. Nach § 47a. Ziffer 1 der Landtagswahlordnung, weil nicht in einem amtlich abgestempelten oder weil in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben, die Stimmzettel Nr. . . . .

2. Nach § 47a. Ziffer 2 daselbst, weil nicht von weißem Papier, oder weil mit einem Kennzeichen versehen, oder weil hinsichtlich der Größe und Beschaffenheit dem § 19 Absatz 1 der Vollzugsverordnung zur Landtagswahlordnung nicht entsprechend, oder weil mehr als die Bezeichnung der vorgeschlagenen Wahlmänner und die Bezeichnung des Wahldistrikts, des Wahllokals und der Wahlzeit enthaltend, die Stimmzettel Nr. . . . .

3. Nach § 47a. Absatz 3 daselbst, weil mehrere Stimmzettel in einem Umschlag enthalten waren, die Stimmzettel Nr. . . . . .

Dagegen wurden die nachbezeichneten Stimmzettel, in Betreff deren sich die nachstehenden Bedenken ergeben hatten, aus folgenden Gründen durch **Beschluß der Wahlkommission** für giltig erklärt

1. Stimmzettel Nr. . . .

2. Stimmzettel Nr. . . .

Auf folgenden Stimmzetteln wurden Namen einzelner Gewählten beanstandet und **durch Beschluß der Wahlkommission**

a. für giltig erklärt

auf Stimmzettel Nr. . . . . . der Name . . . .

b. für ungiltig erklärt

1. nach § 47 a. Ziffer 3 der Landtagswahlordnung wegen ungenügender Bezeichnung

auf Stimmzettel Nr. . . . . . der Name . . . .

2. nach § 47 a. Ziffer 4 daselbst wegen mangelnder Wählbarkeit

auf Stimmzettel Nr. . . . . . der Name . . . .

3. nach § 47 a. Absatz 2 daselbst wegen Bezeichnung einer zu großen Zahl von Namen

auf Stimmzettel Nr. . . . . . der Name . . . .

4. nach § 47 a. Absatz 4 daselbst, weil einen und denselben Namen mehrmals enthaltend bezüglich der mehrmals aufgeführten Namen Stimmzettel Nr . . .

Die sämmtlichen vorbezeichneten Stimmzettel, in Betreff deren es einer Beschlußfassung der Wahlkommission bedurft hatte, wurden mit fortlaufenden, den vorstehend angegebenen entsprechenden Nummern versehen und dem Protokolle beigefügt.

Hiernach haben Stimmen erhalten:

Gutsbesitzer Karl Weiß in Helldorf 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, **10**, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, **20**, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, **30**, 31

zusammen 31 Stimmen.

Beispielsweise Angabe, die zu durchstreichen ist.

1. . . . .

zusammen . . . Stimmen.

2. . . . .

zusammen . . . Stimmen.

3. . . . .

zusammen . . . Stimmen.

4. . . . .

zusammen . . . Stimmen.

5. . . . .

zusammen . . . Stimmen.

6. . . . .

zusammen . . . Stimmen.

7. . . . .

zusammen . . . Stimmen.

Dagegen wurden die nachbezeichneten Stimmzettel, in Betreff deren sich die nachstehenden Bedenken ergeben hatten, aus folgenden Gründen durch **Beschluß der Wahlkommission** für giltig erklärt

1. Stimmzettel Nr. . . .

2. Stimmzettel Nr. . . .

Auf folgenden Stimmzetteln wurden Namen einzelner Gewählten beanstandet und **durch Beschluß der Wahlkommission**

a. für giltig erklärt

auf Stimmzettel Nr. . . . . . der Name . . . .

b. für ungiltig erklärt

1. nach § 47 a. Ziffer 3 der Landtagswahlordnung wegen ungenügender Bezeichnung

auf Stimmzettel Nr. . . . . . der Name . . . .

2. nach § 47 a. Ziffer 4 daselbst wegen mangelnder Wählbarkeit

auf Stimmzettel Nr. . . . . . der Name . . . .

3. nach § 47 a. Absatz 2 daselbst wegen Bezeichnung einer zu großen Zahl von Namen

auf Stimmzettel Nr. . . . . . der Name . . . .

4. nach § 47 a. Absatz 4 daselbst, weil einen und denselben Namen mehrmals enthaltend bezüglich der mehrmals aufgeführten Namen Stimmzettel Nr . . .

Die sämmtlichen vorbezeichneten Stimmzettel, in Betreff deren es einer Beschlußfassung der Wahlkommission bedurft hatte, wurden mit fortlaufenden, den vorstehend angegebenen entsprechenden Nummern versehen und dem Protokolle beigefügt.

Hiernach haben Stimmen erhalten:

Gutsbesitzer Karl Weiß in Helldorf 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, **10**, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, **20**, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, **30**, 31

zusammen 31 Stimmen.

Beispielsweise Angabe, die zu durchstreichen ist.

1. . . . .

zusammen . . . Stimmen.

2. . . . .

zusammen . . . Stimmen.

3. . . . .

zusammen . . . Stimmen.

4. . . . .

zusammen . . . Stimmen.

5. . . . .

zusammen . . . Stimmen.

6. . . . .

zusammen . . . Stimmen.

7. . . . .

zusammen . . . Stimmen.

8. . . . .

zusammen . . . Stimmen.

9. . . . .

zusammen . . . Stimmen.

10. . . . .

zusammen . . . Stimmen.

11. . . . .

zusammen . . . Stimmen.

12. . . . .

zusammen . . . Stimmen.

13. . . . .

zusammen . . . Stimmen.

14. . . . .

zusammen . . . Stimmen.

15. . . . .

zusammen . . . Stimmen.

16. . . . .

zusammen . . . Stimmen.

Nachdem dieses Resultat ermittelt, wurde von dem Wahlvorstand verkündet, daß **als Wahlmänner gewählt seien:**

1. . . . .

2. . . . .

3. . . . .

4. . . . .

5. . . . .

6. . . . .

7. . . . .

8. . . . .

und daß wegen Stimmengleichheit Looszichung zwischen

1. . . . .

2. . . . .

stattfinde.

Sodann versiegelte der Wahlvorstand alle abgegebenen Stimmzettel, welche nicht dem Protokolle beigefügt sind, behufs Uebergabe an den Gemeinderath zur Verwahrung.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung waren weniger als 3 Mitglieder der Wahlkommission gegenwärtig oder der Wahlvorstand und der Protokollführer gleichzeitig abwesend.

(Die Gründe der vorübergehenden Abwesenheit des einen oder andern Mitglieds der Wahlkommission sind hier zu vermerken, § 43 der Landtagswahlordnung.)

Gegenwärtige Verhandlung wurde vorgelesen, von dem Wahlvorstand, den Beisitzern und dem Protokollführer überall genehmigt und nach Anschluß der Wählerliste sowie der Gegenliste, welche von der Wahlkommission gleichfalls unterschrieben wurden, unterzeichnet.

Der Wahlvorstand. Die Beisitzer. Der Protokollführer.

In Gemeinden, welche nur einen Wahldistrikt bilden, ergeht sodann

Beschluß.

I. Sind die versiegelten Stimmzettel nebst dem Wahlprotokoll dem Gemeinderath zu übergeben behufs Verwahrung gemäß § 27 der Vollzugsverordnung zur Landtagswahlordnung beziehungsweise § 48 der Landtagswahlordnung.

II. Das Ergebniß der Wahl ist alsbald durch Anschlag am Rathhaus und überdies in der sonst für Bekanntmachungen vorgeschriebenen Weise ortsüblich bekannt zu geben.

III. Das Ergebniß der Wahl ist alsbald unter Angabe des Alters der gewählten Wahlmänner dem Großherzoglichen Bezirksamt . . . . anzuzeigen.

IV. Den ernannten Wahlmännern ist eine vom Vorstand der Wahlkommission unterschriebene, mit dem Gemeindesiegel versehene Urkunde über ihre Wahl zuzustellen.

Die Wahlkommission.

In Gemeinden, welche in mehrere Wahldistrikte eingetheilt sind:

Beschluß.

Die versiegelten Stimmzettel nebst dem Wahlprotokoll sind der in § 39 der Landtagswahlordnung beziehungsweise § 11 Absatz 1 der Vollzugsverordnung dazu bezeichneten Hauptwahlkommission sofort zu übermitteln.

Die Wahlkommission

Amtsbezirk . . . . .

Gemeinde . . . . . .

Wahldistrikt . . . . . .

Formular 8.
(Zu § 23 Absatz 2.)

Gegenliste

für die Wahlmännerwahl bei den Wahlen der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

. . . . den . ten . . . . . . 189 .

Bei der am heutigen Tage laut des darüber abgefaßten Protokolles vorgenommenen Wahlmännerwahl im Wahldistrikte . . . . . . der Gemeinde . . . . . . haben von den abgegebenen Stimmen erhalten:

Gutsbesitzer Karl Weiß in Helldorf 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, **10,** 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, **20,** 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, **30,** 31

zusammen 31 Stimmen.

Beispielsweise Angabe, die zu durchstreichen ist.

1. . . . .

zusammen . . . Stimmen.

2. . . . .

zusammen . . . Stimmen.

3. . . . .

zusammen . . . Stimmen.

4. . . . .

zusammen . . . Stimmen.

5. . . . .

zusammen . . . Stimmen.

6. . . . .

zusammen . . . Stimmen.

7. . . . .

zusammen . . . Stimmen.

8. . . . .

zusammen . . . Stimmen.

9. . . . .

zusammen . . . Stimmen.

10. . . . .

zusammen . . . Stimmen.

11. . . . .

zusammen . . . Stimmen.

12. . . . .

zusammen . . . Stimmen.

13. . . . .

zusammen . . . Stimmen.

14. . . . .

zusammen . . . Stimmen.

15. . . . .

zusammen . . . Stimmen.

16. . . . .

zusammen . . . Stimmen.

Hierüber ist von dem unterzeichneten Beisitzer diese Gegenliste aufgenommen, vorgelesen und von der Wahlkommission mitunterschrieben, sodann aber dem Wahlprotokolle beigefügt worden.

Unterschrift der Wahlkommission: Der Führer der Gegenliste.

Formular 4.
(Zu § 33.)

Protokoll

für die Wahl eines Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Geschehen (Durlach auf dem Rathhause), den . . ten . . . . 189 . . .

In Gegenwart

des Herrn N. N. als landesherrlichen Wahlkommissärs,

des Großherzoglichen Notars N. N. von N. N. als Protokollführers

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge höchster Staatsministerial-Entschließung vom . . . . Nr. . . den oben genannten Herrn N. N. als landesherrlichen Kommissär zur Leitung der Wahl eines Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung für den (37.) Wahlbezirk (Stadt Durlach) gnädigst ernannt.

Nachdem in Gemäßheit der Landtagswahlordnung und der Vollzugsverordnung dazu vom 12. Juli 1897 die Feststellung der den Wahlbezirk bildenden Wahldistrikte und der Zahl der Wahlmänner auf Grund der letzten Volkszählung vorgenommen und erledigt war, wurde dem Wahlkommissär nach Beendigung der Wahlmännerwahlen das amtlich beglaubigte Verzeichniß der ernannten Wahlmänner unter Angabe ihres Alters, Standes und Wohnorts mitgetheilt.

Nach Einkunft dieses dem gegenwärtigen Protokoll unter Nr. . . anliegenden Verzeichnisses hat der landesherrliche Kommissär den Tag zur Vornahme der Wahl eines Abgeordneten in dem vorgeschriebenen Wahlort für diesen Bezirk (in Durlach im Rathhaus) auf (Dienstag, den 30. November d. J., Morgens um 10 Uhr) anberaumt und dazu nach § 54 der Landtagswahlordnung sämmtliche Wahlmänner durch das Bezirksamt (Durlach) mittelst der an die einzelnen Wahlmänner erlassenen und von solchen, nach beigesetzter Empfangsbescheinigung zurückgeschickten unter Nr. . . bis . . anliegenden Schreiben eingeladen. Aus den dem Protokoll gleichfalls unter Nr. . . bis . . anliegenden Zustellungsbeurkundungen der Ortsdiener ergibt sich, daß jedem Wahlmann die Einladung am siebenten Tage vor dem heutigen Wahltag zugestellt wurde. In Folge dieser Einladung haben sich die in der beigehefteten alphabetischen Liste (Beilage Nr. . . (angestrichenen Wahlmänner eingefunden.

Die Zahl der Wahlmänner dieses Wahlbezirks beläuft sich auf (48). Davon sind mehr als drei Viertel erschienen [1]).

Es kann somit nach § 56 der Landtagswahlordnung eine giltige Wahl vorgenommen werden.

Man ist nun weiter zur Bildung der im § 58 der Landtagswahlordnung vorgeschriebenen Wahlkommission geschritten, und da sich ergeben hat, daß die Herren

Johann Georg N. von N.
Johann N. von N.
Friedrich N. von N.

die drei jüngsten Wahlmänner sind, so hat sich die Wahlkommission aus dem landesherrlichen Kommissär, aus den vorgedachten drei jüngsten Wahlmännern, und aus dem schon früher zur Führung des Protokolls aufgeforderten Großherzoglichen Notar N. N. gebildet, und die drei Wahlmänner sind hierauf eingeladen worden, an der Seite des Wahlkommissärs ihre Plätze einzunehmen.

In einem der Beobachtung unzugänglichen, mit dem Wahllokal in unmittelbarer Verbindung stehenden Raum, in welchem Gelegenheit gegeben ist, den Stimmzettel mit dem Namen des (beziehungsweise der) vorgeschlagenen Abgeordneten zu versehen, war die erforderliche Zahl der amtlich abgestempelten Umschläge, sowie von Stimmzetteln zur Verfügung der Wahlmänner bereit gehalten.

Der landesherrliche Kommissär schritt nun zur Wahlhandlung, indem er auf die zu beobachtenden Förmlichkeiten hinwies und darauf aufmerksam machte, daß die Stimmzettel von den Wahlmännern schon vor dem Eintritt in den Isolirraum beschrieben werden können, und daß bei Ausfüllung der Stimmzettel nicht nur auf leserliche Handschrift, sondern auch auf genaue Bezeichnung der Person des zu Wählenden zu achten ist. [2])

Von dem Mitglied der Wahlkommission Herrn . . . . wurde hierauf jeder Wahlmann in alphabetischer Folge einzeln zur Abgabe seiner Stimme aufgerufen und demselben unmittelbar vor dem Eintritt in den Isolirraum einer der abgestempelten Umschläge behändigt. Nachdem der Wahlmann in dem Isolirraum ohne Beisein Anderer seinen Stimm-

[1]) Oder aber:

Davon sind . . erschienen. Da nun mehr als ein Viertel der Wahlmänner ausgeblieben ist mithin nach § 56 der Landtagswahlordnung eine giltige Wahl nicht vorgenommen werden kann, so wurde beschlossen:

1. einen weiteren Wahltag unter Einhaltung der gesetzlichen Frist für die Zustellung der Einladung anzuberaumen, solchen den Wahlmännern bekannt zu machen und sie wiederholt dazu einzuladen.
2. Die ausgebliebenen, nicht durch legale Hindernisse entschuldigten Wahlmänner, nämlich (Namen dieser Ausgebliebenen) nach § 57 der Landtagswahlordnung seiner Zeit zur Zahlung sämmtlicher Kosten der neuen Einberufung und Versammlung anhalten zu lassen.

Der landesherrliche Wahlkommissär. Der Protokollführer.

[2]) Hat der Wahlbezirk mehr als einen Abgeordneten zu wählen, so wird in dem Protokoll fortgefahren: Zugleich wurde den Wahlmännern bemerkt, daß der Wahlbezirk zwei (beziehungsweise drei) Abgeordnete und zwar in einem Wahlgange zu wählen habe.

zettel in einen der abgestempelten Umschläge gelegt hatte, übergab derselbe den Stimmzettel in dem Umschlag dem landesherrlichen Wahlkommissär, welcher den Umschlag uneröffnet in die Wahlurne legte. Der Protokollführer vermerkte die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers neben dem Namen desselben in der alphabetischen Liste der Wahlmänner. Die Wahlmänner, welche beim Aufruf zur Abgabe ihrer Stimme nicht im Wahllokal anwesend waren, wurden unmittelbar nach Beendigung des Aufrufs zur Stimmabgabe nochmals aufgerufen.

Nachdem sämmtliche Stimmzettel gesammelt waren, wurden sie gemischt, darauf von dem Mitglied der Wahlkommission Herrn . . . . . einzeln aus der Urne und den Umschlägen genommen und von dem landesherrlichen Kommissär verlesen. Das Mitglied der Wahlkommission Herr . . . . . bezeichnete jeden Stimmzettel mit einer fortlaufenden Nummer. Allen Urkundspersonen war die Einsicht der Stimmzettel jeweils möglich gemacht. Der Protokollführer führte die Liste der Abstimmung in der Weise, daß er die Namen der Vorgeschlagenen verzeichnete und hinter jedem Namen die Nummer des Stimmzettels setzte; das Mitglied der Wahlkommission Herr N. N. führte in gleicher Weise die Gegenliste.[3]
Darnach haben Stimmen erhalten[4]):

Herr N. N. zu N. Stimmzettel Nr. 2. 6. 10. . . . .

. . . .

zusammen . . . Stimmen.

Herr X. Y. zu Z. Stimmzettel Nr. 3. 4. . . . .

. . . .

zusammen . . . Stimmen.

[3]) Die Gegenliste wird gleichlautend geführt mit dem Protokoll. Insbesondere ist in derselben wie im Protokolle zusammenzustellen, wie viel Stimmen auf jeden der vorgeschlagenen Kandidaten gefallen sind.

[4]) Sind ungiltige Stimmzettel vorhanden, oder enthält ein Umschlag mehrere Stimmzettel oder ein Stimmzettel mehr Namen als Abgeordnete zu wählen sind, so ist nach § 63 der Landtagswahlordnung zu verfahren und solches im Protokoll zu bemerken.

Herr A. B. zu C. Stimmzettel Nr. 1 . . . .

. . . .

zusammen . . . Stimmen.

Aus der nach Eröffnung sämmtlicher Stimmzettel gefertigten Zusammenstellung der Stimmen hat sich ergeben, daß die Zahl der abgegebenen Stimmen . . . und die absolute Mehrheit . . . Stimmen beträgt, sowie daß Herr N. N . . . . Stimmen, mithin die Stimmenmehrheit erhalten hat,[5]) welches Ergebniß der Wahlversammlung eröffnet wurde. Der Wahlkommissär hat sodann sämmtliche Wahlmänner aufgefordert, wenn einer oder der andere hinsichtlich der Behandlung des Wahlgeschäfts etwas zu erinnern gefunden, solches vor Auflösung der gegenwärtigen Wahlversammlung vor solcher zur Sprache zu bringen. Es wurde jedoch von keiner Seite etwas bemerkt.

(Etwaige Bemerkungen sind aufzunehmen mit der Erörterung hierüber).

Nach beendigter Wahl[6]) wurden sämmtliche Stimmzettel mit Ausnahme der beanstandeten vernichtet, die Gegenliste von sämmtlichen Mitgliedern der Wahlkommission unterzeichnet und unter Nr. . . . dem Protokoll (ebenso wie die mangelhaften Abstimmungen unter Nr. . . .) angeschlossen, und damit die Wahlhandlung beendigt, das Protokoll vorgelesen und durch die Unterschrift der Wahlkommission bestätigt.

(Folgen die Unterschriften.)

---

[5]) Sollte von zwei Vorgeschlagenen jeder die Hälfte der Stimmen, oder sollte überhaupt keiner eine Stimme über die Hälfte aller Anwesenden erhalten haben, so ist nach den §§. 65—68 der Landtagswahlordnung, beziehungsweise wenn gleichzeitig mehrere Abgeordneten zu wählen sind, nach § 3[illegible] der Vollzugsverordnung zur Landtagswahlordnung weiter zu verfahren und das Verfahren genau im Protokoll zu bemerken.

[6]) Sollte sich im Uebrigen während des Wahlakts irgend ein Vorgang ereignen, der verdient, bemerkt zu werden, und der etwa später zur Sprache gebracht werden könnte, so ist solcher ebenfalls in dem Protokoll anzuführen.

Beschluß

1. Der erwählte Abgeordnete Herr N. N in . . . . wird von der auf ihn gefallenen Wahl schriftlich benachrichtigt, und zugleich zur schleunigen schriftlichen Erklärung aufgefordert, ob er die auf ihn gefallene Wahl annehmen wolle[1].

2. Für diesen Fall wird demselben zugleich aufgegeben, den Nachweis des vollendeten 30. Lebensjahrs und des Besitzes der badischen Staatsangehörigkeit in beglaubigter Form beizubringen

Der landesherrliche Wahlkommissär.

Nachdem der zum Abgeordneten erwählte Herr N. N. auf die Aufforderung vom . . ten . . . . die unter Nr. . . anliegende Erklärung abgegeben hat, daß er die auf ihn gefallene Wahl annehme, auch die verlangten Nachweise unter Nr. . . beigebracht sind, so wird

beschlossen:

Das Wahlprotokoll mit Beilagen Nr. . . bis . ., ersteres paginirt und von dem Wahlkommissär paraphirt, dem Großherzoglichen Ministerium des Innern berichtlich einzusenden.

Der landesherrliche Wahlkommissär.

Oder aber: Nachdem der erwählte Abgeordnete Herr N. N. nach der Anlage unter Nr. . . erklärt hat, daß er die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen sich nicht in der Lage befinde,

Oder: Nachdem der erwählte Abgeordnete Herr N. N. nach der Anlage unter Nr. . . sich zwar zur Annahme der auf ihn gefallenen Wahl bereit erklärt hat, aus den eingeschickten unter Nr. . . anliegenden Zeugnissen und zwar aus dem Geburtsschein sich ergibt, daß solcher das 30. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, Herr N. N. die Mangel seiner Wählbarkeit nach der Anlage Nr. . . auch selbst zugestanden hat,

Oder: Nachdem die Erklärung des erwählten Abgeordneten N. N., so wie sie unter Nr. . . anliegt, eingekommen ist, solche aber dem landesherrlichen Wahlkommissär nach den klaren Worten der Verfassungsurkunde ungenügend, und die Sache durchaus nicht zweifelhaft erscheint[2], ergeht

Beschluß.

1. Es ist eine neue Wahl unter Einhaltung der gesetzlichen Frist für die Zustellung der Einladung anzuberaumen und zwar auf den . . ten . . . .

2. Zu dieser Wahl sind die Wahlmänner unter Angabe des Grundes der neuen Wahl in vorgeschriebener Form einzuladen.

Der landesherrliche Wahlkommissär.

---

[1]) Wenn der Gewählte im Wahlort anwesend ist, so muß der Beschluß dahin gefaßt werden, daß ihm sogleich die Ernennung schriftlich zu eröffnen und derselbe zur schriftlichen Erklärung über die Annahme aufzufordern sei. Wenn derselbe einer der Wahlmänner ist, so kann dessen Erklärung sogleich zu Protokoll genommen werden. Erfolgt in dem einen oder dem andern Fall sofort eine bejahende Antwort, so ist dem Gewählten nur die Beibringung der unter Ziffer 2 bemerkten Bescheinigungen aufzugeben.

[2]) In diesem Fall sind die Protokolle über beide Wahlhandlungen dem Ministerium des Innern vorzulegen.

Verordnung.

(Vom 7. Juli 1897.)

Die Ausbildung für den Finanzverwaltungsdienst betreffend.

Mit Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 30. Juni 1897 erhält der Absatz 2 des § 2 unserer Verordnung vom 22. Oktober 1881, die Ausbildung für den Finanzverwaltungsdienst betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 265), folgenden Zusatz:

„5. Ein staatsärztliches Zeugniß über die Gesundheitsverhältnisse des Bewerbers."

Karlsruhe, den 7. Juli 1897.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Buchenberger.

Vdt. Prokopp.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe

Nr. XV.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 22. Juli 1897.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 8. Juli 1897.)

Die Organisation der Landesstatistik betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Mit der Sammlung, Bearbeitung und Veröffentlichung der Materialien zur Landes- und Reichsstatistik ist, soweit dies nicht durch die Ministerien selbst oder die von ihnen damit betrauten andern Behörden geschieht, eine dem Ministerium des Innern untergeordnete Zentralbehörde, das Statistische Bureau betraut, welches für die Folge die Bezeichnung: „Statistisches Landesamt" zu führen hat.

§ 2.

Die Gegenstände, deren statistische Bearbeitung durch das Statistische Landesamt zu geschehen hat, sowie den Umfang dieser Bearbeitung bestimmt das Ministerium des Innern, soweit der Gegenstand dem Geschäftskreis eines andern Ministeriums angehört, im Einvernehmen mit dem Letzteren.

§ 3.

Die staatlichen Bezirksbehörden sowie die Kreis- und Gemeindebehörden sind verpflichtet, den Ersuchen und Anfragen, welche das Statistische Landesamt aus Anlaß des Vollzugs der ihm gemäß § 2 aufgetragenen Arbeiten an sie zu richten für nöthig findet, Folge zu leisten.

§ 4.

Der Verkehr des Statistischen Landesamts mit den Staats- und Kommunalbehörden des Großherzogthums, sowie mit den statistischen Dienststellen des Reichs, der Bundesstaaten und der auswärtigen Staaten ist ein unmittelbarer.

§ 5.

Das beim Statistischen Landesamt gesammelte statistische Material kann von sämmtlichen Staats- und Kommunalbehörden des Großherzogthums zu dienstlichen Zwecken benützt werden, soweit dies nicht durch besondere Anordnung des Ministeriums des Innern ausgeschlossen ist.

Im Uebrigen darf die Benützung des statistischen Materials nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern erfolgen, das für gewisse häufiger vorkommende Fälle diese Befugniß dem Vorstande des Statistischen Landesamts übertragen kann.

Gegeben zu St. Blasien, den 8. Juli 1897.

Friedrich.

Eisenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heinze.

Bekanntmachung.

(Vom 14. Juli 1897.)

Das Dienstuniformsreglement für die Beamten der Großherzoglichen Staatseisenbahnverwaltung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung d. d. St. Blasien, den 8. Juli 1897 Nr. 381 gnädigst zu bestimmen geruht, daß die Stationsmeister statt der unter O.-Z. 8 der Anlage zum Dienstuniformsreglement für die Beamten der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. X. vom 8. März 1876) vorgeschriebenen Dienstuniform die unter O.-Z. 10 der mit Staatsministerial-Entschließung vom 12. April 1878 genehmigten zweiten Anlage zu dem erwähnten Dienstuniformsreglement (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIII.) für die Zugmeister vorgeschriebene Dienstuniform jedoch mit der Abweichung zu tragen haben, daß der Kragen des Oberrocks statt der Abzeichen der Zugmeister am oberen und vorderen Rand einen 0,5 Centimeter breiten Silberstreifen und an jeder Seite einen Stern nebst einem geflügelten Rad aus Silberblech erhält.

Ferner wird den unter O.-Z. 7, 8 und 9 der Anlage zum Uniformsreglement bezeichneten Beamten, sowie den im Eisenbahnbetriebsdienst befindlichen Praktikanten, Aspiranten und Kandidaten (vergleiche Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1882 Seite 136) gestattet, im

Sommer, sofern sie nicht Personenzüge abzufertigen haben, an Stelle des Oberrocks eine Joppe aus dunkelblauem Tuch mit Umlegekragen und einer Reihe von 6 Hornknöpfen nach Muster zu tragen. An beiden Seiten des Kragens der Joppe ist ein geflügeltes Rad aus Silberblech, darüber bei Stationsverwaltern, Güterexpeditoren, Obertelegraphisten, Betriebsassistenten und Eisenbahnpraktikanten 2 Sterne, bei Eisenbahnaspiranten, Expeditionsassistenten, Telegraphenassistenten und Stationsvorstehern 1 Stern als Rangabzeichen anzubringen.

Karlsruhe, den 14. Juli 1897.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Brauer.

Vdt. Laub

Bekanntmachung.

(Vom 2. Juli 1897.)

Abgesonderte Gemarkungen im Amtsgerichtsbezirke Schwetzingen betreffend.

Nachdem durch das Gesetz vom 30. Juni 1896 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 169) die abgesonderten Gemarkungen Karl-Ludwig-See, Seeäcker, Blessenhardt, Zehnmorgen, Zentmeierhardt, Grieshardt und Brühlerhardt mit der Gemeindegemarkung Ketsch, die abgesonderte Gemarkung Kurze Hardt mit der Gemeindegemarkung Schwetzingen und die abgesonderte Gemarkung Thalfeld mit der Gemeindegemarkung Hockenheim vereinigt worden, und durch landesherrliche Verordnung vom 13. Juni 1897 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 87) als Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes für die abgesonderte Gemarkung Karl-Ludwig-See der 1. Januar 1899, für die übrigen der 1. Januar 1898 bestimmt ist, treten die bisherigen diesseitigen Anordnungen über Zuweisung der genannten abgesonderten Gemarkungen hinsichtlich der Grund- und Pfandbuchführung und Standesregisterführung (zu vergleichen die Bekanntmachungen vom 19. Mai 1888, betreffend die Führung der Grund- und Pfandbücher, und vom 2. März 1889, betreffend das Personenstandesamt für abgesonderte Gemarkungen, Gesetzes- und Verordnungsblatt 1888 Nr. XIX. und 1889 Nr. VI.) auf die bezeichneten Zeitpunkte außer Kraft.

Karlsruhe, den 2. Juli 1897.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Aus Auftrag:

Dorner.

Vdt. Grimm.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 6. August 1897.

Inhalt.

Bekanntmachung.

(Vom 21. Juli 1897.)

Die Rheinschiffahrts-Polizei-Ordnung betreffend.

Mit Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 12. v. M. wird die unterm 21. November 1887 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 393) verkündete Polizeiordnung für die Schiffahrt- und Flößerei auf dem Rhein sammt den dazu ergangenen Nachträgen vom 14. Januar 1893 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 4), vom 24. Oktober 1893 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 131) und vom 9. Dezember 1894 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 444) vom 1. November 1897 an außer Wirksamkeit gesetzt und an deren Stelle mit Wirksamkeit von diesem Zeitpunkte an die nachstehende auf Grund des Artikels 32 der revidirten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 unter den Rheinuferstaaten vereinbarte Rheinschiffahrts-Polizeiordnung veröffentlicht.

Ferner wird hinsichtlich der Zuständigkeit zur Wahrnehmung der sich nach der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung ergebenden behördlichen Verrichtungen Nachstehendes bekannt gemacht:

1. Die Rheinbauinspektionen sind als Strom- und Schiffahrtspolizeibehörden, vorbehaltlich der nach besonderen Bestimmungen anderen Behörden, wie den Orts- und Bezirkspolizeibehörden, den Zollbehörden in ihrer Eigenschaft als Hafenpolizeibehörden, den Rheinschiffahrtsinspektoren, zukommenden Befugnisse, damit betraut, die Beobachtung der Vorschriften der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung zu überwachen, die Entstehung und Fortsetzung von Zuständen, welche diesen Vorschriften zuwiderlaufen, zu hindern und zutreffenden Falls durch Anzeige und Antragstellung die strafgerichtliche Verfolgung von Zuwiderhandelnden herbeizuführen. Zum Vollzuge bedienen sich die Rheinbauinspektionen des ihnen beigegebenen Personals (Ingenieure, technische Assistenten, Dammmeister, Aufseher).

Nr. XVI.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 6. August 1897.

Inhalt.

Bekanntmachung.

(Vom 21. Juli 1897.)

Die Rheinschiffahrts-Polizei-Ordnung betreffend.

Mit Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 12. v. M. wird die unterm 21. November 1887 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 393) verkündete Polizeiordnung für die Schiffahrt- und Flößerei auf dem Rhein sammt den dazu ergangenen Nachträgen vom 14. Januar 1893 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 4), vom 24. Oktober 1893 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 131) und vom 9. Dezember 1894 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 444) vom 1. November 1897 an außer Wirksamkeit gesetzt und an deren Stelle mit Wirksamkeit von diesem Zeitpunkte an die nachstehende auf Grund des Artikels 32 der revidirten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 unter den Rheinuferstaaten vereinbarte Rheinschiffahrts-Polizeiordnung veröffentlicht.

Ferner wird hinsichtlich der Zuständigkeit zur Wahrnehmung der sich nach der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung ergebenden behördlichen Verrichtungen Nachstehendes bekannt gemacht:

1. Die Rheinbauinspektionen sind als Strom- und Schiffahrtspolizeibehörden, vorbehaltlich der nach besonderen Bestimmungen anderen Behörden, wie den Orts- und Bezirkspolizeibehörden, den Zollbehörden in ihrer Eigenschaft als Hafenpolizeibehörden, den Rheinschiffahrtsinspektoren, zukommenden Befugnisse, damit betraut, die Beobachtung der Vorschriften der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung zu überwachen, die Entstehung und Fortsetzung von Zuständen, welche diesen Vorschriften zuwiderlaufen, zu hindern und zutreffenden Falls durch Anzeige und Antragstellung die strafgerichtliche Verfolgung von Zuwiderhandelnden herbeizuführen. Zum Vollzuge bedienen sich die Rheinbauinspektionen des ihnen beigegebenen Personals (Ingenieure, technische Assistenten, Dammmeister, Aufseher).

Insbesondere kommt es den Rheinbauinspetionen als Strom- und Schiffahrts-polizeibehörden zu:

a. darüber zu wachen, daß die Fahrzeuge, namentlich auch die eines Schiffsattestes nicht bedürfenden unter 300 Centner (15 Tonnen) Tragfähigkeit, welche durch eigene Triebkraft bewegt werden, gemäß § 3 Ziffer 1 der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung gehörig eingerichtet, ausgerüstet und bemannt sind,

b. die in § 4 Ziffer 8 und 9 der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung erwähnten Anweisungen, Befehle, Anordnungen und Bekanntmachungen zu erlassen,

c. die in § 19 der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung erwähnten Zeichen zur Kenntlichmachung von Kabeln anzubringen,

d. die nach § 23 Ziffer 5 und 6 der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung vorgesehenen Anordnungen wegen der Beseitigung von gesunkenen Fahrzeugen und dergleichen zu erlassen,

e. die für den Verkehr geschlossenen Stromtheile (§ 41 der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung) zu bezeichnen.

2. Die nach § 23 Ziffer 4 der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung als Ortspolizeibehörden zuständigen Bürgermeister und für die Gemarkung Mannheim das dortige Bezirksamt haben von den nach dieser Vorschrift zu ihrer Kenntniß kommenden Havereien und von der erfolgten Vermalung sofort der Rheinbauinspektion Mittheilung zu machen.

3. Neben den Rheinbauinspektionen bleiben die Bezirksämter zum Einschreiten in strom- und schiffahrtspolizeilichen Angelegenheiten gemäß § 30 des Polizeistrafgesetzbuchs zuständig, und zwar mit der Maßgabe, daß im Falle bezirksamtlichen Einschreitens thunlichst ein Benehmen mit der Rheinschiffahrtsinspektion stattfinden soll und daß die Anwendung persönlichen Zwangs und die Erkennung über den Ersatz der durch die strom- und schiffahrtspolizeilichen Maßregeln erwachsenen Kosten (§ 30 Absatz 3 und 4 des Polizeistrafgesetzbuchs) ausschließlich den Bezirksämtern vorbehalten bleibt.

4. Die in den §§ 35 Ziffer 3 und 4, 36 und 37 der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung erwähnten Zuständigkeiten werden vom Hauptzollamt Mannheim wahrgenommen.

5. Die in § 42 der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung vorgesehene Anordnung von Signallichtern für besondere Fälle bleibt dem Ministerium des Innern vorbehalten.

Karlsruhe, den 21. Juli 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Oelenheinz.

Inhalts-Verzeichniß.

Rheinschiffahrts-Polizeiordnung.

Verpflichtungen der Schiffs- und Floßführer u. s. w. im Allgemeinen.

§ 1.

1. Die Führer von Fahrzeugen jeder Art, von Flößen und von Fähren, die Besitzer von Schiffmühlen, Badeanstalten oder sonstigen an oder auf dem Rhein befindlichen Anlagen, sowie die zur Beaufsichtigung oder Oeffnung von Schiffbrücken angenommenen Personen sind verpflichtet, auch soweit im Nachstehenden besondere Vorschriften nicht gegeben sind, ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß gegenseitige Behinderungen und Beschädigungen vermieden werden.

2. Für jedes Schiff oder Floß ist ein Führer zu bestellen. Derselbe muß während der Reise stets auf dem Schiff oder Floß anwesend sein. Bei Verhinderung des Führers ist ein geeigneter Stellvertreter zu bestellen.

3. Auf jedem Schiff oder Floß muß die zur Bedienung erforderliche oder vorgeschriebene Mannschaft während der Fahrt anwesend sein.

Belastung und tiefste zulässige Einsenkung der Schiffe.

§ 2.

1. Kein Schiff darf in dem Maße belastet werden, daß es tiefer geht, als die Linie, durch welche die größte zulässige Einsenkung bezeichnet worden ist. Zur Bezeichnung der größten zulässigen Einsenkung dienen Klammern, die bei Schiffen von 300 Centner (15 Tonnen) oder mehr Tragfähigkeit nach den Angaben des Schiffsattestes anzubringen sind. Dieselben sind von den Schiffsführern durch weiße oder gelbe Farbe auf dunkelm oder durch schwarze Farbe auf hellem Grunde kenntlich zu erhalten.

2. Bei allen Schiffen darf die Unterkante der die zulässige tiefste Einsenkung bezeichnenden Klammern mittschiffs nicht höher liegen als die Oberkante des Wasserganges.

3. Ueber den die tiefste Einsenkung bezeichnenden Klammern muß ein Freibord von mindestens 30 cm gelassen werden, mit der Maßgabe, daß bei Schiffen mit festem Tennebaum der letztere in das Freibord eingerechnet werden darf.

Im Uebrigen sind bezüglich des Freibords bei Schiffen von 300 Centner (15 Tonnen) oder mehr Tragfähigkeit die Angaben des Schiffsattestes maßgebend.

4. Auf der Strecke oberhalb der Spijk'schen Fähre muß bei den nicht mit einem festen

Deck versehenen Schiffen von weniger als 1000 Centner (50 Tonnen) Tragfähigkeit das Freibord von 30 cm nur vorder- und hinterschiffs am Ende der Aufsatzbretter vorhanden sein; mittschiffs genügt ein Freibord von 15 cm. Wenn solche Schiffe mittschiffs ein Freibord von weniger als 30 cm haben, müssen sie sowohl auf der Fahrt wie beim Stillliegen mit mindestens 30 cm hohen, starken, dichten und dem Wellenschlag hinreichenden Widerstand leistenden Aufsatzbrettern versehen sein.

Ausrüstung der Schiffe.

§ 3.

1. Fahrzeuge jeder Art müssen dergestalt eingerichtet, ausgerüstet und bemannt sein, daß Gefährdungen der Sicherheit der darauf befindlichen Personen und Störungen des öffentlichen Verkehrs thunlichst vermieden werden.

Dies gilt insbesondere auch von den nach Art. 23 der revidirten Rheinschiffahrts-Akte eines Schiffsattestes nicht bedürfenden, durch eigene Triebkraft bewegten Fahrzeugen unter 300 Centner (15 Tonnen) Tragfähigkeit; auch sollen die mit der Führung solcher Fahrzeuge und mit der Bedienung der darauf befindlichen Maschinen betrauten Personen die hierzu erforderliche Sachkunde besitzen.

2. Auf Schiffen von 300 Centner (15 Tonnen) oder mehr Tragfähigkeit, deren Heimathsort innerhalb des Deutschen Reiches liegt, sind für Art und Zahl der Ausrüstungsgegenstände und der Bemannung die Angaben im Schiffsattest (Art. 22 der revidirten Rheinschiffahrts-Akte) maßgebend.

Ist für ein solches Fahrzeug das Schiffsattest in Niederland ausgefertigt, so muß zum Zweck der Eintragung über Ausrüstungsgegenstände und Bemannung das Attest einer deutschen Untersuchungsbehörde vorgelegt werden, und zwar hat die Vorlage bei der erstmaligen Landung am Sitze einer Schiffsuntersuchungsbehörde des Heimathsstaates des Schiffseigners zu erfolgen; falls aber bei der ersten Fahrt eine Landung am Sitze einer solchen Behörde nicht stattfindet, spätestens binnen eines Jahres, von Ausfertigung des Attestes an gerechnet, nach Wahl des Schiffers bei einer anderen deutschen Untersuchungsstelle.

3. An allen Schiffen mit eigener Triebkraft, sowie an sonstigen Fahrzeugen von 300 Centner (15 Tonnen) oder mehr Tragfähigkeit, muß deren Namen und Heimathsort, bei mehreren Fahrzeugen gleichen Namens desselben Besitzers außerdem eine Nummer an geeigneter Stelle der beiden Längsseiten in weißer oder gelber Farbe auf dunkelm oder in schwarzer Farbe auf hellem Grunde in deutlich erkennbaren lateinischen Buchstaben von mindestens 15 cm Höhe angebracht sein.

Die Anbringung anderer Aufschriften, welche die Deutlichkeit dieser Bezeichnungen beeinträchtigen, ist untersagt.

4. Soweit nach gegenwärtiger Polizei-Ordnung zur Signalgebung Flaggen und Laternen zu verwenden und nicht besondere Bestimmungen hinsichtlich der Größe der Flaggen und der Lichtstärken der Laternen getroffen sind, müssen die Flaggen eine Höhe von mindestens 1 Meter

und eine Breite (Länge) von mindestens 1,5 Meter haben und die Laternen ein hellleuchtendes Licht verbreiten.

Vorschriften bezüglich der Fahrt im Allgemeinen.

§ 4.

1. Kein Schiff oder Floß darf von seiner Abfahrtstelle aus oder auf seiner Fahrt in den Kurs eines andern im Fahren begriffenen Schiffes oder Flosses hineinfahren und dasselbe in seinem Lauf stören.

2. Fahrzeuge jeder Art, welche bei der Querfahrt über den Strom den Kurs eines Dampfschiffes mit oder ohne Anhang kreuzen, müssen von einem zu Berg fahrenden Dampfschiff mindestens um die halbe Strombreite und von einem zu Thal fahrenden Dampfschiff mindestens um die ganze Strombreite von dessen Bugspriet entfernt bleiben.

3. In scharfen Strombiegungen, an denen sich keine Wahrschau befindet, müssen, so lange bis vom Steuer aus auf ausreichende Entfernung in die offene Strecke hineingesehen werden kann, alle Dampfschiffe mit oder ohne Anhang die Seite des Fahrwassers halten, welche steuerbordseits (rechts) liegt; die zu Thal fahrenden müssen außerdem noch die Fahrgeschwindigkeit vermindern.

4. Auf Strecken, wo Fahrzeuge an Bollwerken oder an festen Werften liegen, oder am Ufer im Aus- oder Einladen begriffen sind, sowie vor Hafenmündungen ist bei der Führung vorüberfahrender Dampfschiffe mit oder ohne Anhang darauf zu achten, daß durch entsprechende Verminderung der Kraft Beschädigungen der am Ufer oder im Hafen liegenden Schiffe vermieden werden.

Wenn Dampfschiffe mit oder ohne Anhang zwischen solchen Uferstrecken oder Hafenmündungen und der Mitte des Stromes durchfahren oder aufschlagen (wenden), dürfen sie nicht mit größerer Kraft fahren, als zu ihrer sicheren Steuerung und zu ihrer Fortbewegung nothwendig ist. Das gleiche gilt beim Vorbeifahren:

a. an den zur Ausführung von Correktionsarbeiten, Peilungen oder Messungen im Strom liegenden Fahrzeugen,
b. an Flößen, welche am Ufer liegen, sofern auf denselben bei Annäherung eines Dampfschiffes ein Zeichen gegeben wird, bei Tage durch Schwenken einer rothen Flagge, bei Nacht durch Schwenken einer Laterne mit rothem Licht.

Liegen Fahrzeuge oder Flösse hinter Buhnen (Kribben) oder sonstwie gedeckt, so daß sie von den herankommenden Dampfschiffen aus nicht gesehen werden können, so tritt für diese die Verpflichtung zum Fahren mit verminderter Kraft nur dann ein, wenn hierzu bei Tag durch Beisetzen einer weithin sichtbaren rothen Flagge, bei Nacht durch Anbringen einer Laterne mit rothem Licht aufgefordert ist.

Die am Tau oder an der Kette ohne Anwendung der Schraube fahrenden Dampfschiffe unterliegen der im zweiten Absatz dieser Ziffer enthaltenen Vorschrift nur beim Vorbeifahren

an den zur Ausführung von Correktionsarbeiten, Peilungen oder Messungen im Strom liegenden Fahrzeugen.

5. Mehr als zwei Schiffe dürfen niemals neben einander gekuppelt fahren.

6. Das Quertreiben der Fahrzeuge ist, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, untersagt.

7. Die in dieser Polizeiordnung für die Schleppzüge gegebenen Vorschriften gelten, soweit nicht etwas Besonderes bestimmt ist, auch für die geschleppten Flösse.

8. Die Schiffs- und Floßführer sind verpflichtet, auf denjenigen mittelst Tonnen, Baken oder anderer Schiffahrtszeichen oder durch Aufstellen von Wahrschauen erkennbar gemachten Stromstrecken, deren geringe Tiefe oder Breite, oder auch zeitweilige Veruntiefung besondere Vorsicht bei der Durchfahrt nöthig macht, den Anweisungen und Befehlen, welche die zuständigen Behörden oder Beamten in Bezug auf das Durchfahren dieser Stromstrecken ertheilen, Folge zu leisten.

9. Die Schiffs- und Floßführer haben den durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Aufstellen von Wahrschauen kundgegebenen Anordnungen der zuständigen Behörden und Beamten Folge zu leisten, wodurch

a. auf den in Ziffer 8 bezeichneten Stromstrecken die Fahrt bei Nacht oder mit zu tief gehenden Fahrzeugen untersagt,

b. auf Stromstrecken, in denen militärische Uebungen stattfinden, der Schiffs- und Floßverkehr zeitweilig beschränkt oder untersagt wird.

10. Es ist verboten, die im Strom oder am Ufer befindlichen Schiffahrtszeichen (Bojen, Schwimmer, Baken, u. s. w.) zum Anlegen oder Fortbewegen von Fahrzeugen oder von Flössen zu benutzen oder sonstwie Handlungen vorzunehmen, welche geeignet sind, diese Schiffahrtszeichen unkenntlich oder für ihre Zweckbestimmung minder tauglich zu machen.

Vorschriften über das Vorbeifahren der Schiffe an einander.

1. Wenn sie sich in verschiedenen Fahrwegen befinden.

§ 5.

Schiffe, welche sich in verschiedenen Fahrwegen befinden, haben, wenn sie in derselben oder in entgegengesetzter Richtung an einander vorbeifahren, den Fahrweg einzuhalten, in welchem sie sich befinden.

2. Wenn sie sich in einem und demselben Fahrwege befinden.

a. Mit genügender Breite.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 6.

Schiffe, welche sich in einem und demselben Fahrweg befinden, dürfen nur dann in derselben oder in entgegengesetzter Richtung an einander vorbeifahren, wenn das Fahrwasser nach dem jeweiligen Wasserstand unzweifelhaft hinreichenden Raum für die gleichzeitige Durchfahrt gewährt. Sie haben in diesem Fall die nachstehenden Vorschriften (§§ 7 und 8) zu beachten.

Vorbeifahren in einem und demselben Fahrwege in derselben Richtung.

§ 7

1. Erreicht ein mit oder ohne Anhang fahrendes Dampfschiff ein anderes Dampfschiff oder einen Schleppzug, welche in einem und demselben Fahrweg vorausfahren, bis auf eine Entfernung von 120 Meter, so darf es sich dem vorausfahrenden Dampfschiff oder Schleppzug nicht weiter nähern. Will jedoch das hintere Dampfschiff in einem Fahrweg, der die dazu genügende Breite bietet, vorbeifahren, so muß der Führer des hinteren Dampfschiffes dies dem vorausfahrenden dadurch kund thun, daß er fünf Glockenschläge gibt und, dem vorausfahrenden Schiffe gut sichtbar, bei Tage eine blaue Flagge, bei Nacht eine Laterne mit weißem Licht hin und her schwenken läßt; hierauf hat das zu überholende Dampfschiff während der Vorbeifahrt seine Kraft zu vermindern und nach der Backbordseite (links), das vorbeifahrende nach der Steuerbordseite (rechts) auszuweichen.

2. Wenn ein mit dem Wind segelndes Schiff in einem und demselben genügende Breite bietenden Fahrwege ein anderes mit dem Wind segelndes Schiff erreicht und an demselben vorbeifahren will, so hat der Führer des hinteren Schiffes dies zeitig durch Zuruf mit dem Sprachrohr zu erkennen zu geben, worauf das vordere Schiff nach der Leeseite (Unterwindseite) auszuweichen und das hintere auf der Luvseite (Windseite) vorbeizufahren hat.

Vorbeifahren in einem und demselben Fahrweg in entgegengesetzter Richtung.

§ 8.

1. Dampfschiffe und sonstige durch eigene Triebkraft bewegte Schiffe mit oder ohne Anhang, sowie mit dem Wind segelnde Schiffe, welche sich in einem und demselben genügende Breite bietenden Fahrweg begegnen, müssen steuerbordseits (rechts) ausweichen.

2. Ist aber der Führer eines der sich in dieser Weise begegnenden Schiffe durch besondere Umstände genöthigt, backbordseits (links) auszuweichen, so hat derselbe dem ihm begegnenden Schiffe oder Schleppzug diese Absicht rechtzeitig durch folgende Zeichen kund zu geben:

a. wenn das Fahrzeug, welches backbordseits (links) ausweichen will, ein Dampfschiff oder ein anderes durch eigene Triebkraft bewegtes Schiff mit oder ohne Anhang ist, bei Tage durch 5 Glockenschläge und durch Aushängen einer nach vorn am Steuerbord (rechts) sichtbaren blauen Flagge, bei Nacht durch 5 Glockenschläge und durch Hin- und Herschwenken einer nach vorn am Steuerbord (rechts) sichtbaren Laterne mit weißem Licht;

b. wenn das Fahrzeug, welches backbordseits (links) ausweichen will, ein mit dem Winde segelndes Schiff ist, durch Zuruf mit dem Sprachrohr.

Hierauf haben die einander begegnenden Schiffe nach der Backbordseite (links) auszuweichen

3 Schiffe ohne Anhang, welche einem zu Berg kommenden Schleppzug in einem und demselben Fahrweg, mit genügender Breite begegnen, dürfen unter keinen Umständen, beanspruchen, daß der Schleppzug ihnen backbordseits (links) ausweiche.

b. Mit nicht genügender Breite.

§ 9.

1. Wo es an hinlänglichem Raum zum Vorbeifahren (§ 6) mangelt, hat das zu Berg fahrende Schiff, wenn dasselbe voraussichtlich mit einem zu Thal fahrenden in der Enge zusammentreffen könnte, unterhalb der Enge zu halten, bis das Thalschiff durch die letztere gefahren ist. Befindet sich aber bereits ein zu Berg fahrendes Schiff in der Enge, dann muß das zu Thal fahrende Schiff so lange vor derselben halten, bis das Bergschiff sie durchfahren hat.

2. Erreicht ein zu Berg fahrendes Dampfschiff ohne Anhang das letzte geschleppte Schiff eines vorausfahrenden Schleppzuges unterhalb der Enge auf 120 Meter, so darf der Schleppzug nicht eher in die Enge hinein fahren, bis das Dampfschiff ohne Anhang an ihm vorbeigefahren ist.

3. Einem in einer Enge vorausfahrenden Schiff darf sich ein Dampfschiff nicht mehr als auf 120 Meter nähern.

3. Besondere Bestimmungen.

a. In Betreff der Schleppzüge.

§ 10.

1. Schleppzüge dürfen, außer während des gegenseitigen Vorbeifahrens, niemals in gleicher Höhe fahren.

2. Alle Schiffe mit eigener Triebkraft ohne Anhang und alle mit dem Winde segelnden Schiffe müssen, wenn dazu der erforderliche Raum vorhanden ist, den Schleppzügen ausweichen. Mangelt der hierzu erforderliche Raum, so müssen die Führer des Schleppzuges und der angehängten Schiffe, auch wenn ihnen kein Zeichen zum Ausweichen gegeben ist, nach Vorschrift der §§ 7 und 8 ausweichen.

3. Die Führer der Schleppzüge müssen während des Vorbeifahrens anderer durch eigene Triebkraft bewegten Schiffe mit oder ohne Anhang die Kraft vermindern. Ebenso dürfen Dampfschiffe ohne Anhang während des Vorbeifahrens an Schleppzügen nur mit veminderter Kraft fahren.

4. In einem Schleppzug dürfen sich nur soviel Anhänge befinden, als der Schlepper sicher zu führen vermag.

b. In Betreff der vom Ufer aus gezogenen Schiffe.

§ 11.

1. Einem vom Ufer aus gezogenen Schiffe darf nur auf der diesem Ufer entgegengesetzten Seite vorbeigefahren werden.

Die gezogenen Schiffe müssen sich dem Ufer so weit als möglich nähern, wenn dies zur Vermeidung von Gefährdungen geboten ist, und jedenfalls dann, wenn von dem Schiffe, das vorbeifahren will, die in § 7 Ziffer 1 oder 2 erwähnten Zeichen gegeben werden.

2. Zwischen einem gezogenen Schiff und dem Ufer, von welchem aus dasselbe gezogen wird, darf nur mit einem ohne Anhang zu Thal fahrenden Dampfschiff im Nothfall durchgefahren werden, und auch dann nur, wenn zuvor die in § 7 Ziffer 1 erwähnten Zeichen von dem Dampfschiff aus gegeben werden, und wenn das gezogene Schiff sich außerhalb des gewöhnlichen Bergfahrwassers befindet und deshalb das äußere Umfahren desselben, auf der Seite nach dem Strom zu, nicht möglich ist.

Der Führer des gezogenen Schiffes muß auf das gegebene Zeichen sogleich die Leine fallen lassen und das Dampfschiff muß so lange als möglich mit stillgestellter Maschine über die Leine forttreiben.

3. Beim Heraufziehen der Schiffe dürfen niemals mehr als drei Pferde an einem Stichseil gehen.

c. In Betreff der zu Thal treibenden Schiffe.

§ 12.

Einem ohne Hülfe der Segel zu Thal treibenden Schiff muß jedes durch eigene Triebkraft bewegte Schiff ausweichen. Mangelt es hierzu an Raum, so muß das zu Thal treibende Schiff auf die in § 7 Ziffer 1 erwähnten Zeichen mit Hülfe von Rudern und Ankern so weit als möglich zur Seite ausbiegen.

d. In Betreff der lavirenden Schiffe.

§ 13.

Lavirende Schiffe dürfen nicht zwischen einem Dampfschiff mit oder ohne Anhang und dem von diesem gehaltenen Ufer fahren. Dieselben müssen daher schon wenden, bevor sie den Kurs des sich nahenden Dampfschiffes durchkreuzen.

e. In Betreff der Fahrzeuge unter 1000 Centner (50 Tonnen) Tragfähigkeit und der tiefgeladenen Fahrzeuge.

§ 14.

1. Die Führer aller Fahrzeuge, deren Tragfähigkeit weniger als 1000 Centner (50 Tonnen) beträgt, sind verpflichtet dieselben auf der Fahrt aus der Nähe der fahrenden Dampfschiffe und Schleppzüge zu halten, und dürfen in deren Wellenschlag nicht eher hineinfahren, als bis derselbe sich soweit vermindert hat, daß sie keine gefährlichen Schwankungen mehr erleiden können.

2. Kommt aber ein solches Fahrzeug einem Dampfschiff oder Schleppzug dennoch so nahe, daß ihm augenscheinlich Gefahr droht, so darf der Führer des Dampfschiffes nicht mit größerer Kraft, als zum Fortkommen und zur sicheren Steuerung erforderlich ist, fahren und hat nöthigenfalls die Maschine still zu stellen, wenn dies ohne Gefahr für das Dampfschiff und die angehängten Schiffe geschehen kann.

3. In der Nähe fahrender, tiefgeladener Fahrzeuge von einer Tragfähigkeit von 1000 Centner (50 Tonnen) oder mehr müssen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang jederzeit mit verminderter Kraft fahren. Die am Tau oder an der Kette ohne Anwendung der Schraube fahrenden Dampfschiffe unterliegen dieser Verpflichtung nicht.

Vorschriften bezüglich der Fahrt unter besonderen Verhältnissen.

1. Pflichten der Führer von Fähren in Bezug auf den Schiffs- und Floßverkehr.

§ 15.

Die Führer von Fähren haben außer den in den besonderen Fährordnungen enthaltenen Vorschriften Nachstehendes zu beachten:

1. Die Führer von Gierfähren und von allen Fähren, welche sich an einer quer durch den Rhein gelegten Leitung bewegen, müssen den in Fahrt begriffenen Schiffen und Flößen das von diesen eingehaltene Fahrwasser frei halten oder frei machen; dabei sind mindestens die in § 4 Ziffer 2 vorgeschriebenen Abstände einzuhalten.

2. Die Führer der in Ziffer 1 erwähnten Fähren müssen den Schiffen und Flößen, welche von Stellen ober- oder unterhalb dieser Fähren abfahren (ablegen), den Weg frei machen, sofern hierzu:

a. seitens eines durch eigene Triebkraft bewegten Schiffes mit oder ohne Anhang durch die in § 7 Ziffer 1 erwähnten Zeichen,

b. seitens eines sonstigen Schiffes oder eines Floßes durch Zuruf mit dem Sprachrohr, aufgefordert wird.

3. Bei Nacht müssen die Fahrzeuge der in Ziffer 1 erwähnten Fähren, wenn sie nicht in Fahrt sind, an der ihnen durch die zuständige Behörde angewiesenen Liegestelle und, wenn ihnen eine solche nicht angewiesen ist, jedenfalls derart liegen, daß das Fahrwasser frei bleibt.

Kann ausnahmsweise einer Fähre die Liegestelle nur im Fahrwasser angewiesen werden, so muß bei Annäherung von Fahrzeugen die Fähre abgelegt und das Fahrwasser frei gemacht werden; der hierzu von dem sich annähernden Fahrzeuge gemäß § 16 Ziffer 3 gegebenen Aufforderung ist schlennigst nachzukommen.

4. Bei Nacht müssen die Fahrzeuge der in Ziffer 1 erwähnten Fähren an einer mindestens 6 Meter über Wasser hohen Stelle mit einer Laterne mit grünem Licht und 1 Meter senkrecht unter dieser mit einer zweiten Laterne mit weißem Licht versehen sein. Bei Gierfähren ist der oberste Buchtnachen und, wenn statt Buchtnachen Döpper benutzt werden, der oberste über Wasser befindliche Döpper mit einer Laterne mit weißem Licht zu versehen, welche sich bei Buchtnachen mindestens 3 Meter hoch über Wasser befinden muß. Diese Laternen sind die ganze Nacht hindurch hellleuchtend zu erhalten.

5. Für die freifahrenden nicht unter Ziffer 1 fallenden Querfähren sind hinsichtlich der Laternenführung die Bestimmungen in der vorstehenden Ziffer 4, hinsichtlich des Verhältnisses zu den Schiffen und Flößen die für die Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft, und, sofern die

Fähre durch eigene Triebkraft bewegt wird, die für die Dampfschiffe geltenden Vorschriften maßgebend, insbesondere auch § 4 Ziffer 2 dieser Polizeiordnung.

2. Pflichten der Schiffs- und Floßführer in Bezug auf Fähren.

§ 16.

Die Führer von Schiffen und Flößen haben außer den in den besonderen Fährordnungen enthaltenen Vorschriften Nachstehndes zu beachten:

1. Längs der Gierfähren und aller Fähren, welche sich an einer quer durch den Rhein gelegten Leitung bewegen, müssen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang ihre Kraft soweit vermindern, daß gefährliche Schwankungen der Fährschiffe vermieden werden

2. Bei Nacht muß der Dampfschiffsführer die Absicht längs einer der in Ziffer 1 erwähnten Fähren fahren zu wollen, mittelst eines Böllerschusses zu erkennen geben.

3. Wenn der Führer eines Fahrzeugs veranlaßt ist, bei Nacht an einer Stelle durchzufahren, wo das Schiff einer der in Ziffer 1 erwähnten Fähren im Fahrwasser liegt, so hat er das Fährschiff rechtzeitig durch erkennbare Zeichen, welche bei Dampfschiffen in Glockenschlägen, bei anderen Fahrzeugen in Zuruf mittelst des Sprachrohrs bestehen, zum Freimachen des Fahrwegs aufzufordern und bis zur Freimachung der Durchfahrt den Lauf zu mäßigen oder zu hemmen.

3. Durchfahrt durch Brücken.

a. Feste Brücken.

§ 17.

1. Sind bei Tage an einer festen Brücke eine oder mehrere Durchfahrtöffnungen durch eine in der Mitte angebrachte roth und weiße Flagge bezeichnet, so dürfen nur diese Oeffnungen von Schiffen und Flößen zur Durchfahrt benutzt werden.

2. Bei Nacht darf an einer festen Brücke nur durch diejenigen Oeffnungen gefahren werden, welche auf der dem sich annähernden Fahrzeuge zugekehrten Seite in der Mitte durch eine Laterne mit rothem Licht oder dort, wo nach Umständen eine genauere Kennzeichnung als angemessen erscheint, durch zwei Laternen über einander, die untere mit rothem und die obere mit grünem Licht, bezeichnet sind.

Die Laternen der für die Thalfahrt bestimmten Oeffnungen dürfen nur nach der Bergseite, der für die Bergfahrt bestimmten Oeffnungen nur nach der Thalseite sichtbar sein.

b. Schiffbrücken.

§ 18.

1. Durch Schiffbrücken dürfen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang nicht mit größerer Kraft fahren als zu ihrer sicheren Steuerung und zu ihrer Fortbewegung nothwendig ist. Die am Tau oder an der Kette ohne Anwendung der Schraube fahrenden Dampfschiffe unterliegen dieser Verpflichtung nicht.

2. Bei Nacht muß der Dampfschiffsführer die Absicht, durch eine Schiffbrücke fahren zu wollen, mittelst eines Böllerschusses zu erkennen geben und, bis die Signallaternen auf der Schiffbrücke aufgezogen sind, vor derselben warten.

Läßt die zuständige Behörde von der Absicht des Dampfschiffsführers, durch die Schiffbrücke fahren zu wollen, an der Brücke mittelst elektrischer Signalvorrichtung Meldung machen, so ist das für diesen Fall durch die zuständige Behörde besonders vorgeschriebene Annäherungssignal an Stelle des Böllerschusses zu verwenden.

3. Die Durchfahrt durch eine Schiffbrücke darf erst erfolgen, wenn zum Zeichen, daß die Joche ausgefahren sind und die Durchfahrt gestattet ist, jede der beiden Seiten der Brückenöffnung bei Tage durch eine roth und weiße Flagge, bei Nacht, dem sich annähernden Fahrzeug sichtbar, durch zwei Laternen mit rothem Licht, die eine über der anderen, bezeichnet ist.

Rückwärts dürfen die Laternen nicht sichtbar sein.

4. Außerdem haben die Schiffs- und Floßführer folgende von der Schiffbrücke aus abgegebene Signale zu beachten:

a. das Signal, wodurch das sich annähernde Schiff oder Floß benachrichtigt wird, daß eingetretener Hindernisse halber die Brücke nicht geöffnet werden kann. Dasselbe besteht bei Tage in einer blau und weißen Flagge, bei Nacht in zwei Laternen mit grünem Licht, die eine über der anderen;

b. auf dem Rhein unterhalb Kehl-Straßburg das Vorsignal, wodurch die sich annähernden Schiffe und Flöße schon auf größere Entfernung davon benachrichtigt werden, daß sie durch die Brücke fahren können. Dasselbe besteht für die Thalfahrt bei Tage in einer rothen Flagge, bei Nacht in einer Laterne mit rothem Licht, für die Bergfahrt bei Tage in einer weißen Flagge, bei Nacht in zwei Laternen mit rothem Licht, die eine über der anderen.

5. Die für die Signale an Schiffbrücken verwendeten Flaggen müssen so groß sein, daß sie auf die Entfernung, für die sie bestimmt sind, noch deutlich erkannt werden können. Die Breite (Länge) der Flaggen muß der Höhe mindestens gleich sein und darf die Höhe nicht um mehr als die Hälfte überschreiten.

Bei zweifarbigen Flaggen muß die Theilung wagrecht und die untere Hälfte weiß, die obere roth beziehungsweise blau sein.

Die Flaggen müssen an schräg oder wagrecht angebrachten Stöcken oder Leinen geführt werden oder theilweise in einem Rahmen ausgespannt sein.

4. Fahren der Schiffe und Flöße über Telegraphen- oder andere Kabel.

§ 19.

Beim Durchfahren aller durch entsprechende Zeichen kenntlich gemachten Stellen, an welchen Telegraphen- oder andere Kabel in das Strombett eingelegt sind, ist das Werfen und Schleppen von Ankern untersagt.

5. Anhalten der Dampfschiffe zur Personenbeförderung.

§ 20.

1 Will ein Personen-Dampfschiff an eine Landungs-Brücke anfahren, so ist vorher mit der Glocke zu läuten. Will dasselbe an einer Nachenstation anhalten, so ist das Zeichen bei Tag durch Aufhissen einer weißen Flagge von mindestens 50 cm Höhe und 75 cm Breite (Länge), bei Nacht durch Aufhissen einer Laterne mit weißem Licht auf halbem Mast zu geben. Der Nachenführer, welcher an das Dampfschiff anfahren will, hat bei Tage eine gleiche Flagge, bei Nacht ein weißes Licht zu zeigen.

2. Bei Annäherung eines Nachens muß die Maschine des Dampfschiffes so zeitig still gestellt und bei der Abfahrt desselben so spät wieder in Gang gesetzt werden, daß der Nachen keine gefährlichen Schwankungen erleidet.

Der Nachenführer muß mit seinem Nachen zeitig herauskommen, in gestreckt paralleler Richtung mit der Fahrt des Dampfschiffes halten und darf nicht eher an dasselbe heranfahren, als bis die Maschine still gestellt ist.

3 Die eingestiegenen Personen haben sich auf die Aufforderung des Nachenführers sogleich niederzusetzen.

4. Der Nachen muß von zwei starken, schiffskundigen und als nüchtern bekannten Männern geführt werden, in gutem Zustand, vollständig ausgerüstet und mit der Bezeichnung seiner größten zulässigen Einsenkung versehen sein.

5. Die Ortsbehörde hat darauf zu halten, daß den vorstehend unter Ziffer 4 gedachten Erfordernissen stets genügt werde, nach Umständen sogleich Abhülfe anzuordnen und der Dampfschiffahrts-Verwaltung Mittheilung davon zu machen.

6. Keine anderen, als die dazu bestimmten Nachenführer dürfen Personen oder Güter zu einem Dampfschiff bringen oder von demselben abholen.

7. Kommen zwei in entgegengesetzter Richtung fahrende Dampfschiffe gleichzeitig an einem Landungsplatz an, so darf der Führer des zu Berg fahrenden Dampfschiffes das Thalschiff in seiner Wendung nicht stören und muß diesem den Vorrang lassen.

Wollen zwei in gleicher Richtung fahrende Dampfschiffe an demselben Landungsplatz anlegen, so hat das erste den Vorrang und darf durch das andere in seiner Anfahrt nicht gehindert werden.

6. Verhalten während des Fahrens bei Nacht und bei Nebel.

§ 21.

1. Jedes mit eigener Triebkraft fahrende Schiff ohne Anhang hat bei Nacht zu führen:
   a. an oder vor dem vorderen Maste oder in Ermangelung eines Mastes am Kamin oder an einer Stange in einer Höhe von nicht weniger als 6 Meter über dem Schiffsrumpf oder, falls das Schiff über 6 Meter breit ist, in einer Höhe von nicht weniger als der Breite des Schiffes über dem Schiffsrumpf eine Laterne, welche ein gleichmäßiges und ununterbrochenes helles weißes Licht entweder über den ganzen Horizont oder min-

destens über einen Bogen des Horizonts von 20 Compaßstrichen wirft, welche sich auf je 10 Striche zu beiden Seiten des Fahrzeuges vertheilen, so daß ihr Schein, von der Richtung der Mittellinie des Schiffes nach vorn gerechnet, noch bis auf 2 Striche nach hinten über die Querlinie hinausfällt und eine solche Lichtstärke besitzt, daß es bei dunkler Nacht und klarer Luft mindestens 4 Kilometer weit sichtbar ist;

b. an der Steuerbordseite (rechts) eine Laterne, welche ein gleichmäßiges und ununterbrochenes grünes Licht über einen Bogen des Horizonts von 10 Compaßstrichen wirft und zwar von der Richtung der Mittellinie des Schiffes nach vorn gerechnet bis auf 2 Striche nach hinten über die Querlinie hinaus;

c. an der Backbordseite (links) eine Laterne, welche ein gleichmäßiges und ununterbrochenes rothes Licht über einen Bogen des Horizonts von 10 Compaßstrichen wirft und zwar von der Richtung der Mittellinie des Schiffes nach vorn gerechnet bis auf 2 Striche nach hinten über die Querlinie hinaus.

Die vorstehend unter b. und c. genannten grünen und rothen Seitenlichter müssen bei dunkler Nacht und klarer Luft mindestens 2 Kilometer weit sichtbar sein. Auch müssen sie binnenbords dergestalt abgeblendet sein, daß das grüne Licht nicht von der Backbordseite her und das rothe Licht nicht von der Steuerbordseite her gesehen werden kann.

2. Jedes durch eigene Triebkraft bewegte Schiff mit Anhang hat bei Nacht außer den vorstehend unter Ziffer 1 genannten Lichtern noch ein zweites weißes Licht von gleicher Einrichtung und Beschaffenheit, sowie an gleicher Stelle wie das vorstehend unter Ziffer 1 lit. a. genannte und zwar 0,8 Meter bis 1 Meter senkrecht über oder unter demselben zu führen.

Werden mehrere Schiffe dieser Art gleichzeitig zum Schleppen eines Zugs verwendet, so hat jedes Schleppschiff die im vorstehenden Absatz vorgeschriebenen Lichter zu führen.

3. Am Tau oder an der Kette fahrende Dampfschiffe mit oder ohne Anhang haben bei Nacht am Masttop oder oben am Kamine drei übereinander angebrachte rothe Lichter zu führen.

4. Jedem Dampfschiff mit oder ohne Anhang ist es erlaubt, bei Nacht ein nach rückwärts sichtbares weißes Signallicht am Heck zu führen. Dasselbe muß dergestalt geblendet sein, daß es von vorn und von seitwärts nicht gesehen werden kann.

5. Jedes Fahrzeug von 300 Centner (15 Tonnen) oder mehr Tragfähigkeit, welches bei Nacht ohne eigene Triebkraft in Fahrt ist, einerlei ob es segelt oder treibt, gerudert, geschleppt oder sonstwie fortbewegt wird, hat ein weißes Licht vorn oben am Mast oder mindestens 3 Meter hoch über seinem Rumpf an einer Stange zu führen. Dieses Licht muß auf Fahrzeugen, welche geschleppt werden oder segeln, bei dunkler Nacht und klarer Luft mindestens 2 Kilometer weit sichtbar sein.

Die ohne eigene Triebkraft auf sich zu Thal fahrenden Schiffe von 1000 Centner (50 Tonnen) oder mehr Tragfähigkeit müssen bei Nacht außerdem noch ein weißes Licht unter dem Bugspriet führen

Fahrzeuge unter 300 Centner (15 Tonnen) Tragfähigkeit, auch Nachen, welche bei Nacht ohne eigene Triebkraft fahren, haben ein weißes Licht dergestalt anzubringen, daß es von allen Seiten deutlich sichtbar ist.

6. Schleppzüge dürfen bei Nacht nur bei Mond- oder Sternenhelle fahren. Verdunkelt sich der Himmel während der Fahrt, so müssen die Fahrzeuge sofort an der nächsten geeigneten Stelle beigelegt werden.

7. Die Anwendung elektrischer Bogenlichter und Scheinwerfer während der Fahrt sowie jedes elektrischen Lichtes in den Laternen am Masttop ist untersagt.

8. Bei nebligem Wetter müssen die durch eigene Triebkraft bewegten Schiffe mit oder ohne Anhang mit verminderter Geschwindigkeit fahren und deren Führer ununterbrochen die Glocke läuten lassen; auf Schiffen, die ohne eigene Triebkraft auf sich fahren, muß unausgesetzt durch das Sprachrohr gerufen werden.

Wird der Nebel so dicht, daß keines der beiden Ufer mehr gesehen werden kann, so müssen alle auf der Fahrt befindlichen Schiffe an der nächsten geeigneten Stelle beilegen. Ausgenommen hiervon sind die durch eigene Triebkraft bewegten Querfähren.

9. Flösse, auch geschleppte, dürfen ihren Landungsplatz nicht früher als eine Stunde vor Sonnenaufgang verlassen. Sie dürfen ihre Fahrt nicht länger als eine Stunde nach Sonnenuntergang fortsetzen, es sei denn, daß sie durch nicht vorherzusehende Umstände verhindert wurden, den Landungsplatz vor Ablauf dieser Zeit zu erreichen.

Jedenfalls haben sie nach eingetretener Dunkelheit an der Fahrwasserseite zwei weiße Lichter, welche mindestens 2 Meter und höchstens 4 Meter Abstand von einander haben, vorn und zwei eben solche hinten auf dem Floß mindestens 4 Meter hoch, neben einander aufzustellen.

Bei Nebel, Schneegestöber, Sturm, Treibeis und Eisgang dürfen Flöße nicht fahren. Werden sie während der Fahrt davon betroffen, so müssen sie an der nächsten erreichbaren Landungsstelle beilegen.

7. Verhalten bei hohem Wasserstand.

§ 22.

1. Auf der Stromstrecke oberhalb Maxau ist bei einem Wasserstand von mehr als 5,50 Meter über dem Nullpunkt des Straßburger Pegels die Fahrt mit Dampfschiffen untersagt.

2. Auf den Stromstrecken unterhalb Maxau sind für die Fahrt der Dampfschiffe von einem der nachbezeichneten Landungsplätze bis zu dem nächsten, nämlich Maxau, Speyer, Ludwigshafen, Mannheim, Mainz, Biebrich, Bingen, Coblenz, Cöln, Düsseldorf, Ruhrort, Wesel, Emmerich, Nijmwegen, Tiel, Bommel, Arnheim und Vreeswijk unter Berücksichtigung der daselbst angebrachten Marken I, II und III (vgl. Ziffer 4) bei höheren Wasserständen die folgenden Beschränkungen maßgebend:

a. Bei einem Wasserstand, welcher die Marke I erreicht oder übersteigt, müssen die Dampfschiffe mit oder ohne Anhang zu Thal in der Mitte des Stromes, zu Berg in einer Entfernung von wenigstens 80 Metern vom gewöhnlichen Uferrand fahren. Wird bei der Fahrt oder beim Landen eine größere Annäherung an das Ufer nöthig, so müssen sie mit verminderter Kraft fahren.

Diesen Vorschriften sind die am Tau oder an der Kette ohne Anwendung der Schraube fahrenden Dampfschiffe nicht unterworfen.

b. Bei einem Wasserstand, welcher die Marke II erreicht oder übersteigt, dürfen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang zur Nachtzeit überhaupt nicht, bei Tag aber, soweit sie nicht am Tau oder an der Kette ohne Anwendung der Schraube fahren, nur in der Mitte des Stromes und, wenn sie zu Thal gehen, nicht mit größerer Kraft fahren, als zur sicheren Steuerung des Schiffes nöthig ist. Die zum Verkehr nothwendige Annäherung an die einzelnen Stationen, sowie das Anlegen an denselben ist ihnen unter Anwendung verminderter Kraft gestattet.

c. Bei einem Wasserstand, welcher die Marke III erreicht oder übersteigt, dürfen, den Fall des Uebersetzens von einem Ufer zum andern ausgenommen, Dampfschiffe nicht fahren.

3. Auf den Stromstrecken unterhalb Bommel und unterhalb Vreeswijk treten für die Fahrt der Dampfschiffe bei höheren Wasserständen die obenerwähnten Beschränkungen ein, wenn die Marke III zu Bommel und die Marken I, II und III zu Vreeswijk erreicht sind.

4. Die festgesetzten Pegelhöhen der Marken I, II und III sind am Pegel zu:

	I	II	III	
Maxau	6,00 m	6,75 m	7,50 m	
Speyer	6,30 „	7,10 „	7,90 „	
Ludwigshafen . .	6,70 „	7,60 „	8,50 „	
Mannheim . . .	6,70 „	7,60 „	8,50 „	
Mainz	2,75 „	3,50 „	4,75 „	
Biebrich	3,55 „	4,30 „	5,55 „	
Bingen	3,20 „	4,00 „	5,30 „	
Coblenz	5,00 „	6,25 „	7,20 „	
Cöln	5,50 „	6,90 „	7,80 „	
Düsseldorf . . .	5,10 „	6,70 „	7,50 „	
Ruhrort	5,30 „	6,90 „	7,60 „	
Emmerich . . .	5,00 „	6,30 „	6,70 „	
Nijmwegen . . .	11,14 „	12,14 „	12,74 „	über dem revidirten Amsterdamer Pegel.
Tiel	— „	— „	8,67 „	
Bommel	— „	— „	6,38 „	
Arnheim	10,67 „	11,67 „	12,47 „	
Vreeswijk . . .	4,13 „	4,81 „	5,28 „	

5. Flöße dürfen nicht abfahren, wenn der Wasserstand des Rheins an dem der Landungsstelle zunächst gelegenen Pegel bei steigendem Wasser bereits die nachstehend bezeichnete Höhe erreicht hat und bei fallendem Wasser noch nicht bis zu der nachstehend bezeichneten Höhe gesunken ist; nämlich am

Pegel zu:	bei steigendem Wasser	bei fallendem Wasser	
Hüningen	3,9 m	4,2 m	
Breisach (linkes Ufer) . .	3,4 „	3,7 „	
Schönau	3,8 „	4,1 „	
Gerstheim	3,7 „	4,0 „	
Straßburg	4,5 „	4,8 „	
Selz	4,8 „	5,1 „	
Maxau Maximiliansau .	5,3 „	5,6 „	
Speyer	5,5 „	5,8 „	
Mannheim-Ludwigshafen .	5,5 „	5,8 „	
Mainz	3,0 „	3,2 „	
Rüdesheim	3,6 „	3,9 „	
Coblenz	4,1 „	4,4 „	
Cöln	4,7 „	5,0 „	
Düsseldorf	4,4 „	4,7 „	
Ruhrort	4,6 „	5,1 „	
Wesel	4,1 „	4,7 „	
Emmerich	4,4 „	5,0 „	
Nijmwegen	10,64 „	11,14 „	über dem revidirten
Arnheim	10,17 „	10,67 „	Amsterdamer Pegel.

Ist an einem der vorstehend genannten Plätze ein Wasserstand eingetreten, bei welchem die Abfahrt der Flösse nicht gestattet sein würde, so müssen die an diesem Platz anlangenden Flösse an der nächsten geeigneten Landungsstelle beilegen.

8. Verhalten in Fällen des Festfahrens oder Versinkens.

§ 23.

1. Ist ein Schiff oder ein Floß im Strom festgefahren oder gesunken, so hat dessen Führer an einer stromaufwärts gelegenen, mindestens eine Stunde entfernten geeigneten Stelle am Rhein, und, falls innerhalb dieser Entfernung ein schiffbarer Nebenfluß in denselben einmündet, auch an dem letzteren eine Wahrschau aufzustellen, welche anderen Schiffs- und Floßführern zuruft, daß und wo ein Schiff oder Floß festgefahren oder gesunken ist.

Diese Wahrschau muß daselbst so lange verweilen, bis sie benachrichtigt ist, daß jenes Schiff oder Floß wieder flott geworden oder daß auf die unter Ziffer 4 erwähnte Anzeige hin eine öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist.

2. An den Stellen, wo ein Schiff oder Floß festgefahren oder gesunken ist, sollen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang in der Bergfahrt nicht mit größerer Kraft fahren, als zur sicheren Steuerung und zur Fortbewegung nöthig ist. In der Thalfahrt müssen sie so lange als möglich mit stillgestellter Maschine durchtreiben.

3. Jeder Führer eines festgefahrenen oder gesunkenen Schiffes oder Flosses hat dessen

Liegestelle bei Nacht durch zwei senkrecht übereinander in einem Abstand von nicht weniger als 0,5 Meter und von nicht mehr als 1 Meter hängende Laternen, die obere mit rothem, die untere mit weißem Licht, zu bezeichnen und dafür zu sorgen, daß die Lichter während der Nacht, von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, hellleuchtend erhalten werden. Die Laternen müssen hinreichend hoch und so hängen, daß das Licht von allen Seiten deutlich sichtbar ist.

Auf ganz unter Wasser gesunkene Schiffe oder Flösse muß von dem Führer ein Nachen oder eine schwimmende Bake mit den zwei vorerwähnten in gleicher Weise aufzuhängenden Laternen gelegt und erhalten werden.

Befindet sich die Liegestelle eines ganz unter Wasser gesunkenen Schiffes oder Floßes seitlich von dem angebrachten Nachen, so ist an derjenigen Seite, an welcher das Fahrwasser nicht frei ist, eine zweite Laterne mit rothem Licht von der nämlichen Lichtstärke wie die erste zu führen.

Das seitliche Anbringen des Nachens ist nur dann gestattet, wenn der Wasserstand das Anbringen über dem gesunkenen Schiff oder Floß nicht zuläßt.

Bei Tag treten an die Stelle der vorgeschriebenen Laternen:

oberhalb der Spijk'schen Fähre weiße Flaggen, mindestens 0,50 m hoch und 0,75 m lang,

unterhalb der Spijk'schen Fähre schwarze Kugeln von mindestens 0,50 m Durchmesser.

4. Der Führer ist ferner verpflichtet, dem nächsten Ortsvorsteher sofort Anzeige zu machen, daß und wo ein Schiff oder Floß festgefahren oder gesunken ist. In Folge dieser Anzeige oder der sonst erlangten Kenntniß hat die Ortspolizeibehörde das entstandene Schiffahrtshinderniß, sofern dies noch nicht geschehen, in der unter Ziffer 3 vorgeschriebenen Weise auf Kosten des Führers bezeichnen (vermalen) zu lassen.

5. Die Beseitigung von Schiffen, Flößen und anderen Gegenständen, welche gesunken, gestrandet oder auf den Grund gerathen sind, kann durch die zuständige Behörde, wenn solche nach deren Ansicht die Schiffahrt hindern oder gefährden, unbeschadet des Anspruchs auf Ersatz der ihr hierdurch erwachsenden Kosten, veranlaßt werden.

Die Beseitigung erfolgt, wenn solche nach Ansicht der zuständigen Behörde keinen Aufschub leidet oder wenn die Betheiligten sie verweigern oder nicht anzutreffen sind, ohne Weiteres. In anderen Fällen wird den Betheiligten eine angemessene Frist gesetzt; erfolgt innerhalb derselben die Beseitigung nicht oder nicht vollständig, so wird sie staatsseitig herbeigeführt. Die nach Landesrecht den betreffenden Behörden zukommenden weitergehenden Befugnisse werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

6. Die Bestimmungen unter Ziffer 1 bis 5 finden gleichmäßig Anwendung, wenn auf dem Strom vorhandene Anlagen (Bade-Anstalten, Mühlen und dergleichen) gesunken sind. Die den Führern der Schiffe und Flöße auferlegten Verpflichtungen liegen auch den Besitzern solcher Anlagen ob.

9. Besondere Vorschriften für die Dampfschleppschiffahrt zwischen Cöln und Mannheim bei niedrigem Wasserstand.

§ 24.

Die Ausübung der Dampfschleppschiffahrt bei Nacht ist:

a. zwischen Cöln und St Goar, sobald der Wasserstand am Cölner Pegel 1,30 Meter oder darunter,

b. zwischen St. Goar und Mainz, sobald der Wasserstand am Mainzer Pegel 1 Meter oder darunter,

c. zwischen Mainz und Mannheim, sobald der Wasserstand am Mainzer Pegel 0,70 Meter oder darunter beträgt,

gänzlich untersagt.

10. Besondere Vorschriften in Betreff des Schleppens auf der Stromstrecke zwischen Bingen und St. Goar.

§ 25.

1. Auf der Stromstrecke zwischen Bingen und St. Goar darf ein Schiff nicht an den Radkasten eines Dampfschiffes genommen werden. Ausgenommen sind nur solche Fälle, in welchen beschädigte Fahrzeuge auf andere Weise nicht fortzuschaffen sind.

2. Auf dieser Stromstrecke dürfen einem zu Berg fahrenden Dampfschiff nicht mehr als drei, in einer Linie zu haltende Schiffe, einem zu Thal fahrenden nicht mehr als vier Schiffe, je zwei und zwei neben einander gekuppelt, angehängt werden.

Vorschriften bezüglich des Stillliegens.

§ 26.

1. Wenn Schiffe, Flöße, Baggermaschinen oder ähnliche Apparate außerhalb der Häfen halten oder vor Anker gehen, so müssen sie gehörig befestigt und jederzeit so gelegt werden, daß einerseits der Fahrweg für die durchgehende Schiffahrt offen bleibt und andererseits die Gefahr, durch den Wellenschlag gegen das Ufer gestoßen oder sonst beschädigt zu werden, ausgeschlossen wird. Auf den Flößen muß überdies bei Tag und bei Nacht hinreichende Wachtmannschaft vorhanden sein; ebenso auf Schiffen, Baggermaschinen und ähnlichen Apparaten dann, wenn sie ausnahmsweise im Fahrwasser oder in dessen Nähe an Stellen halten, die in der Regel nicht als Liegeplatz benutzt werden.

Werden Anker im Fahrwasser oder in dessen Nähe ausgeworfen, so ist die Stelle derselben durch Döpper zu bezeichnen. Diese Döpper sind bei Baggermaschinen und ähnlichen Apparaten sämmtlich, bei andern Fahrzeugen und Flößen nur insoweit sie die Stelle von Seitenankern bezeichnen, von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang mit weißem Licht zu versehen.

2. Außerhalb der Häfen dürfen überhaupt nie mehr als drei Schiffe in der Breite des Stromes nebeneinander liegen.

Wo die Verhältnisse des Fahrwassers es nicht gestatten, daß die fahrenden Dampfschiffe weiter als 40 Meter vom Ufer entfernt bleiben, darf nur eine Reihe von Schiffen am Ufer liegen.

In Stromengen, in den Fahrwegen nach und aus den Nebenflüssen, Kanälen und Häfen des Rheins, auf den Ueberfahrtswegen der Gier- und aller an einer Querleitung sich bewegenden Fähren, in den Fahrwegen der Dampfschiffe nach und von den Landungsbrücken, sowie in den Fahrwegen durch die Schiffbrücken dürfen Schiffe und Flöße weder halten noch beilegen. Auch dürfen Schiffe und Flöße oberhalb und unterhalb der Landungsbrücken nicht ganz oder theilweise über diese hinausragend liegen.

Schiffe und Flöße, welche vor den durch Tafeln kenntlich gemachten Anfahrtsstellen von Nachenfähren anlegen, müssen vom Ufer so weit entfernt bleiben, daß die Nachenfähren ungehindert ab- und anfahren können.

3. Sind Schiffe, Flöße, Baggermaschinen oder ähnliche Apparate an Stellen vor Anker gegangen, an welchem dies sonst nicht zu geschehen pflegt, oder liegen sie außerhalb der Häfen im Fahrwasser oder in der Nähe desselben, so ist bei nebligem Wetter auf Schiffen mit eigener Triebkraft mindestens alle 5 Minuten die Glocke anzuschlagen, von anderen Fahrzeugen und von Flößen aus aber eben so oft durch das Sprachrohr zu rufen.

4. Alle außerhalb der Häfen auf dem freien Strom liegenden Schiffe, Flöße, Baggermaschinen oder ähnliche Apparate müssen von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ununterbrochen durch Laternen mit weißem Licht erleuchtet sein. Auf den Fahrzeugen ist eine solche Laterne mindestens 4 Meter hoch über dem Schiffsbord auf der Fahrwasserseite, und falls ausnahmsweise Fahrzeuge so liegen, daß auf beiden Seiten Fahrwasser ist, auf beiden Seiten derart anzubringen, daß sie zu Berg und zu Thal fortdauernd zu sehen sind. Auf Flößen müssen in jeder der beiden dem Fahrwasser zugekehrten Ecken, mindestens 4 Meter hoch, auf einer hohen, weit sichtbaren Stelle zwei Laternen mit weißem Licht, welche mindestens 2 Meter, höchstens 4 Meter Abstand von einnander haben, nebeneinander aufgerichtet werden.

Auf Fahrzeugen, auf denen wegen Gefährlichkeit ihrer Ladung kein Licht angemacht werden darf, muß während der Nachtzeit ununterbrochen eine Wache ausgestellt sein, welche die sich nähernden Schiffe rechtzeitig durch Zuruf mittelst des Sprachrohrs zu warnen hat.

5. Die in diesem Paragraphen hinsichtlich der Flöße getroffenen Bestimmungen finden auch auf die im Bau begriffenen Flöße Anwendung.

6. Wenn Baggermaschinen oder ähnliche Apparate in einer Stromstrecke beschäftigt sind, in welcher sie von den heraufkommenden Schiffen nicht rechtzeitig erblickt werden können, so haben dieselben vor und hinter ihrem Standort eine rothe Tonne auszulegen. Diese Bebakung hat in einer solchen Entfernung zu geschehen, daß die Schiffe rechtzeitig ihren Kurs durch ein von der Maschine nicht gesperrtes Fahrwasser nehmen können.

Liegen solche Maschinen oder Apparate im Fahrwasser, so haben sie auf derjenigen Seite,

an welcher Schiffe und Flöße am Besten vorbeifahren können, eine roth und weiße Flagge auszulegen.

Vorschriften in Betreff festliegender Badeanstalten, Schiffmühlen und ähnlicher Anlagen.

§ 27.

Für Badeanstalten, Schiffmühlen und ähnliche Anlagen, welche sich auf dem Strom festliegend befinden, sind außer den durch die zuständige Behörde festgesetzten Bedingungen folgende Vorschriften maßgebend:

1. Sie müssen in sicherer, vollen Schutz gegen das Abtreiben bietenden Weise befestigt sein; erfolgt die Befestigung durch Anker, so dürfen diese nicht im Fahrwasser oder dessen Nähe ausgeworfen sein.

2. Sie müssen derart liegen, daß der Fahrweg für die durchgehende Schiffahrt offen bleibt und die Gefahr, durch Wellenschläge gegen das Ufer gestoßen oder sonst beschädigt zu werden, ausgeschlossen wird.

3. Sie müssen von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ununterbrochen durch Laternen mit weißem Licht erleuchtet sein, welches mindestens 4 Meter hoch über dem Deckboden nach der Fahrwasserseite, zu Berg und zu Thal fortdauernd sichtbar, anzubringen sind.

Vorschriften in Betreff des Leinpfads und des Leinzugs.

§ 28.

1. Die am Leinpfadufer liegenden Fahrzeuge müssen, wenn an ihnen vom Ufer aus gezogene Schiffe vorbeifahren, entweder den Mast niederlegen oder soweit von Ufer abgelegt werden, daß das Zugseil unter ihnen durchgeführt werden kann. Bei Durchleitung des Seils muß die Bemannung des stillliegenden Schiffes behilflich sein.

2. Die am Leinpfadufer liegenden Flöße und zwar auch die im Bau begriffenen müssen mit vollständigen Seilleitungen versehen sein. Auch dürfen diese Flöße, sofern sie nicht auf der Reise begriffen sind, nicht über 80 Meter in den Strom reichen. Der Flößer ist verbunden, die Zangen (Bindehölzer) gleichmäßig mit dem Floß abzuschneiden und die Anker so zu setzen, daß sie der Schiffahrt nicht hinderlich sind.

Die Floßmannschaft muß die Schiffe, welche das Floß nicht umsäumen können, an demselben vorbeiziehen.

3. Am Leinpfadufer befindliche Badeanstalten oder sonstige Anlagen, welche den Leinzug hindern, müssen von den Inhabern mit vollständigen Seilleitungen versehen werden.

4. Auf dem Leinpfad selbst dürfen weder Anlagen errichtet, noch Gegenstände gelagert werden, welche der Ausübung des Schiffzuges hinderlich sein würden.

Vorschriften über Bau, Bemannung, Ausrüstung und Untersuchung der Flöße.

1. Bezeichnung, Breite und Länge der Flöße.

§ 29.

1. Jedes Floß hat in der Mitte seiner Länge und in der Höhe von mindestens 3 Meter über seiner Oberfläche zwei parallel mit der Längenachse übereinander fest angebrachte weiße Tafeln zu führen, von welchen die obere in Roth die Anfangsbuchstaben der Vornamen, den Familiennamen und den Wohnort des Floßbesitzers, die untere in Schwarz die gleichen Angaben in Betreff des Floßführers in lateinischen Schriftzügen von mindestens 30 cm Höhe und 5 cm Breite zu enthalten hat, und zwar auf beiden Seiten der Tafeln.

2. Die Breite der den Rhein befahrenden Flöße darf auf der Stromstrecke

von Basel bis Kehl	6	Meter
„ Kehl bis Steinmauern (Murgmündung)	17	„
„ Steinmauern bis Germersheim	27	„
„ Germersheim bis Mannheim	36	„
„ Mannheim abwärts	63	„

nicht übersteigen.

Außerdem wird die Länge der Flöße für die Stromstrecke

von Basel bis Kehl auf	27	Meter
„ Kehl bis Steinmauern auf	90	„

beschränkt.

3. An den Längenseiten der Flöße dürfen einzelne Floßtheile oder andere für Schiffe, Brücken u. s. w. hinderliche Gegenstände nicht hervorragen.

4. Bei Wasserständen von 1 Meter und weniger am Mainzer Pegel ist für die Strecke Rüdesheim—St. Goar die Breite der Flöße auf 56 Meter beschränkt.

2. Bemannung, Ausrüstung und Gewicht der Flöße im Allgemeinen.

§ 30.

1. Jedes Floß muß mit mindestens einem Mann auf je 25 Kubikmeter hartes Holz und mit mindestens einem Mann auf je 50 Kubikmeter weiches Holz bemannt sein. Als hartes Holz gilt hierbei Eichen-, Buchen-, Ulmen-, Eschen-, Kirschen-, Birnen-, Apfel- und Kornelholz, als weiches dagegen Pappel-, Erlen-, Fichten-, Tannen-, Kiefern-, Lärchen-, sowie anderes harziges Holz.

2. Unterhalb Wesel darf die vorstehend unter Ziffer 1 festgesetzte Pflichtbemannung um ein Drittel verringert werden.

3. Kein Floß darf mit weniger als 3 Mann, den Führer eingerechnet, bemannt sein.

4. Flöße, deren Pflichtbemannung nach Ziffer 1 über 4 Mann beträgt, müssen mit den in der Beilage bezeichneten Gegenständen ausgerüstet sein.

5. Zur Feststellung des im Floßschein (Artikel 25 der revidirten Rheinschiffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868) anzugebenden Gewichts der Flöße wird das Kubikmeter hartes Holz (vrgl.

Ziffer 1) gleich 15 Centner (0,75 Tonnen) und das Kubikmeter weiches Holz (vrgl. Ziffer 1) gleich 11 Centner (0,55 Tonnen) gerechnet.

3 Ausnahmebestimmungen bezüglich der Bemannung und der Ausrüstung der Flöße oberhalb Mainz

§ 31.

Die Bestimmungen des § 30 finden auf den Betrieb der Flößerei auf der Stromstrecke oberhalb Mannheim keine Anwendung. Sie treten für Flöße, welche auf dieser Stromstrecke kommend Mannheim passiren, dergestalt in Wirksamkeit, daß Mannheim als Ort der Abfahrt solcher Flöße angesehen wird.

Dagegen wird vorgeschrieben:

1. Auf der Stromstrecke von Kehl bis Steinmauern müssen auf Flößen bis zu 12 Mann Bemannung ein Seil, auf größeren Flößen zwei Seile von je mindestens 40 Meter Länge, auf der Stromstrecke von Steinmauern bis Mannheim auf jedem Floß ein großes Seil von 160 bis 180 Meter Länge und ein Beiseil von 15 bis 20 Meter Länge vorhanden sein.
2. Auf der Stromstrecke zwischen Kehl und Steinmauern muß jedes Floß mindestens mit je einem Mann auf 15 Kubikmeter Inhalt der eingebundenen Hölzer bemannt sein.
3. Auf der Stromstrecke von Steinmauern bis Germersheim hat die Bemannung der Flöße mindestens zu bestehen:
   a. bei Rundholzflößen:
      von leichteren Hölzern aus je einem Mann auf 15 Kubikmeter Inhalt,
      von schweren Hölzern aus je einem Mann auf 20 Kubikmeter Inhalt.
   b. bei Flößen aus geschnittenen Waaren:
      bis zu 180 Kubikmeter Inhalt aus je einem Mann auf 20 Kubikmeter Inhalt,
      von 180 bis 300 Kubikmeter Inhalt aus je einem Mann auf 25 Kubikmeter Inhalt,
      von über 300 Kubikmeter Inhalt aus je einem Mann auf 30 Kubikmeter Inhalt.
4. Auf der Stromstrecke von Germersheim bis Mannheim kann diese Bemannung überall um ein Viertel gemindert werden.
5. Auf der Strecke oberhalb Mannheim müssen die kleinen Flöße, welche bis zu 30 Meter lang, 4,5 Meter breit und steif gebaut sind, mindestens mit drei Flößern, den Führer eingerechnet, bemannt sein.

Auf der Stromstrecke zwischen Mannheim und Mainz brauchen Flöße, deren Pflichtbemannung nach § 30 Ziffer 1 nicht über 10 Mann beträgt, mit den in der Beilage zu Ziffer 4 des § 30 vorgeschriebenen Ankernachen und Ankern dann nicht versehen zu sein, wenn ihre Bemannung mindestens das Doppelte der nach § 30 Ziffer 1 erforderlichen beträgt und der Floßführer sich darüber ausweist, daß ihm an jeder zu passirenden Brücke die vorgeschriebene Anzahl von Ankernachen und Ankern entgegengebracht wird.

4. Vorschriften für geschleppte Flöße.

§ 32.

Für Flöße, welche von Dampfschiffen oder anderen Schiffen mit eigener Triebkraft geschleppt werden, genügen auf der Stromstrecke zwischen Mannheim und Bingen die Hälfte, von Bingen bis St. Goar drei Viertel und von St. Goar bis Wesel zwei Drittel, unterhalb Wesel ein Drittel der Pflichtbemannung nach § 30 Ziffer 1, vorausgesetzt, daß das Floß vorn mit einer wirksamen Steuereinrichtung versehen ist und daß das Schleppschiff die nachstehend angegebene Maschinenkraft besitzt:

a. bei Flößen, deren Pflichtbemannung nicht mehr als 50 Mann beträgt, mindestens 25 effective Pferdestärken,

b. bei Flößen, deren Pflichtbemannung über 50 bis einschließlich 80 Mann beträgt, mindestens 35 effective Pferdestärken,

c. bei Flößen, deren Pflichtbemannung über 80 Mann beträgt, mindestens 45 effective Pferdestärken.

5. Wahrschau der Flöße.

§ 33.

1. Die Floßführer sind verpflichtet, ihrem Floß einen Wahrschaunachen vorauszuschicken. Der Nachen soll wenigstens ¾ Stunden und höchstens 1½ Stunden vor dem Floß voraus fahren. Er darf einem zu Thal fahrenden Schiffe nicht angehängt werden.

2. Wird das Floß durch ein Schiff mit eigener Triebkraft geschleppt, so soll der Wahrschaunachen eine aus 16 roth und weiß, sonst eine aus 16 roth und schwarz abwechselnden Feldern bestehende Flagge aufstecken.

3. Den Namen des Nachenführers hat der Floßführer auf dem Floßschein zu vermerken oder der ersten Hafen-Polizeibehörde, welche das Floß erreicht, zur Eintragung in den Floß-Schein zu bezeichnen.

4. Wird die Weiterfahrt des Floßes durch unvorhergesehene Umstände verhindert, so hat der Floßführer sofort einen zweiten Wahrschauer abzusenden, welcher die Betheiligten benachrichtigt, daß das Floß nicht eintreffen werde.

5. Die Verpflichtung, einen Wahrschauer vorauszusenden, fällt weg:

a. auf der Stromstrecke oberhalb Mannheim bei Flößen, welche bis zu 30 Meter lang, 4,5 Meter breit und steif gebaut sind,

b. auf den Stromstrecken unterhalb Mannheim bei Flößen, deren Pflichtbemannung nicht über 5 Mann beträgt.

Die Führer solcher Flöße sind aber gehalten, die vorgeschriebene Flagge auf dem Floß selbst aufzustecken.

6. Ersatz der Wahrschau durch electrische Meldung auf der Stromstrecke Kehl bis Steinmauern.

§ 34.

1. Auf der Rheinstrecke zwischen Kehl und Steinmauern sind die Floßführer von der

Verpflichtung, einen Wahrschaunachen vorauszusenden, entbunden, wenn sie sich zum Wahrschauen der Flöße der daselbst entlang des Rheins bestehenden electrischen Signalvorrichtung bedienen.

Sobald ein Floß an einer der Schiffbrücken bei Freistett Offendorf, Greffern-Drusenheim oder Plittersdorf Selz durch den Telegraphen angemeldet ist, wird auf der Schiffbrücke zunächst des rechtsseitigen Ufers die in § 33 vorgeschriebene Wahrschauflagge aufgehißt und erst wieder eingezogen, wenn das Floß die Brücke passirt hat.

Unter gleicher Voraussetzung kann bei einer etwaigen Weiterführung der oben genannten Signaleinrichtung von Plittersdorf rheinabwärts auch hier das Wahrschauen der Flöße mittelst des Telegraphen stattfinden.

2. Wenn die Floßführer die Signaleinrichtung nicht benutzen wollen, oder bei etwaiger Störung in der Leitung der letzteren, hat die Wahrschau in der in § 33 bestimmten Weise zu geschehen. Doch wird den Floßführern gestattet, statt eines Nachens sich eines sogenannten Fahrbodens, aus Holzstämmen oder Brettern bestehend, für die Wahrschau zu bedienen.

7. Untersuchung der Flöße.

§ 35.

1. Flösse, deren Pflichtbemannung über 4 Mann beträgt, werden, bevor sie ihre Reise antreten und, wenn sie auf einem Nebenfluß gebaut sind, bevor sie ihre Reise auf dem Rhein fortsetzen, einer Untersuchung unterworfen, welche sich auf ihre Construktion und die Festigkeit ihrer Verbindung, sowie auf das Vorhandensein der vorgeschriebenen Bemannung und der nach Inhalt der Beilage zu § 30 Ziffer 4 erforderlichen Ausrüstungs-Gegenstände erstreckt.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Flöße, welche aus dem Main kommend, in den Mainzer oder Schiersteiner Floßhafen verbracht werden.

2. Die Untersuchung wird von den hiermit beauftragten Beamten oder von Sachverständigen vorgenommen, welche zu diesem Zweck eidlich verpflichtet sind.

3. Der Floßführer hat vor Abfahrt des Floßes die Untersuchung desselben bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Letztere hat dafür zu sorgen, daß die Untersuchung sobald als thunlich, jedenfalls aber innerhalb der auf den Empfang der Anzeige folgenden nächsten 24 Stunden, vorgenommen werde.

4. Die Orte, an welchem die Untersuchung erfolgen kann, die Personen, welchen dieselbe übertragen, und die Behörde, bei welcher dieselbe nachzusuchen ist, werden öffentlich bekannt gemacht.

5. Flöße, welche an Orten gebaut werden, wo die vorgeschriebene Untersuchung nicht erfolgen kann, sind an dem nächsten unterhalb gelegenen und zu Floß-Untersuchungen bestimmten Ort der Untersuchung zu unterwerfen.

Die Bestimmungen unter Ziffer 1—5 finden auf den Betrieb der Flößerei auf der Stromstrecke oberhalb Mannheim keine Anwendung.

Die Handhabung der Aufsicht über Beobachtung der in den §§ 29 Ziffer 2 und 3, sowie

31 für die Stromstrecke oberhalb Mannheim gegebenen Vorschriften steht den Brückenmeistern zu.

7. Für Flöße, welche Mannheim von oberhalb kommend passiren, finden die Bestimmungen unter Ziffer 1—5 dergestalt Anwendung, daß Mannheim als Ort der Abfahrt angesehen wird.

8. Vermerk auf dem Floß-Schein.

§ 36.

Giebt die Untersuchung zu Ausstellungen keine Veranlassung, so wird das Ergebniß von den mit der Untersuchung beauftragten Personen auf dem von dem Floßführer mit sich zu führenden Floß-Schein vermerkt. Floßführern, auf deren Floß-Scheinen ein solcher Vermerk nicht vorhanden ist, wird die Abfahrt nicht gestattet.

9. Aenderungen im Floßbestand.

§ 37.

Die Bestimmungen in den §§ 35 und 36 finden auch in dem Fall Anwendung, wenn das Floß während seiner Reise

a. eine Vergrößerung erfährt, welche nach Inhalt der Beilage zu § 30 Ziffer 4 eine Vermehrung der vorhandenen Ausrüstungsgegenstände bedingt, oder
b. verkleinert wird und der Floßführer in Folge dessen eine Verminderung der vorhandenen Ausrüstungs-Gegenstände vornehmen will.

Erfolgen diese Veränderungen des Floßes an einem Ort, wo die Untersuchung nicht vorgenommen werden kann, so ist dieselbe von dem Floßführer sogleich bei seiner Ankunft an dem nächsten zu Floß-Untersuchungen bestimmten Ort bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

10. Befugnisse der Behörden und Beamten.

§ 38.

Die Schiffahrts- und Hafen-Polizeibehörden, die Brückenmeister und alle mit Ausübung der Strompolizei beauftragten Beamten sind befugt, sich davon Ueberzeugung zu verschaffen, daß die nach den §§ 30 bis 32 erforderlichen Mannschaften und Ausrüstungs-Gegenstände auf dem Floß vorhanden sind, und bei nicht vorschriftmäßiger Bemannung oder Ausrüstung der Flöße die Beilegung der letzteren an der nächsten Landungsstelle anzuordnen. Die Fahrt darf erst nach erfolgter Vervollständigung der Mannschaft, beziehungsweise der Ausrüstung fortgesetzt werden.

11. Gebührenfreiheit.

§ 39.

Für die in Gemäßheit der §§ 35, 37 und 38 vorzunehmenden Untersuchungen ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

Wahrschauen.

§ 40.

Zur Sicherheit der Schiffahrt sind auf der Stromstrecke von Bingen bis unterhalb Bonn an folgenden Stellen Wahrschauen errichtet:

1. am Bingerloch auf dem Mäusethurm,
2. an der Wirbellay,
3. bei Oberwesel, unterhalb des Ochsenthurms,
4. dem Kammereck gegenüber auf dem rechten Ufer,
5. bei der Loreley,
6. oberhalb St. Goar an der Bank,
7. bei einem Wasserstand unter 3,2 Meter am Coblenzer Pegel für den Engerser Grund bei St. Sebastian-Engers,
8. bei einem Wasserstand unter 3,5 Meter am Bonner Pegel für die Rheindorfer Kehle oberhalb der ehemaligen Siegmündung.

Die an diesen Stellen stationirten Wahrschauer haben die Verpflichtung, das Annähern aller zu Thal gehenden Fahrzeuge durch Aufziehen der Flagge bemerkbar zu machen, und zwar in folgender Weise:

a. wenn ein einzelnes Schiff zu Thal kommt, durch Aufziehen der rothen,
b. wenn ein Schleppzug zu Thal fährt, durch Aufziehen der weißen,
c. wenn ein Floß antreibt, durch Aufziehen der rothen und der weißen Flagge,
d. an Stelle der Flaggen treten für das zweite Fahrwasser am Binger Loch Körbe gleicher Farbe.

Durch jedes dieser Zeichen wird gleichzeitig angezeigt, daß die Thalfahrt frei ist, während der Mangel eines Zeichens andeutet, daß die Bergfahrt frei ist.

Ist das Fahrwasser im Binger Loch gesperrt, so wird ein roth und weiß gestrichener Korb auf der Spitze des Mäusethurmes aufgesetzt und damit angezeigt, daß die Flaggensignale für das zweite Fahrwasser Geltung haben.

Bevor ein Schiff von Bingen aus stromabwärts fährt, hat der Führer desselben 10 Minuten vorher seine Absicht, den Wahrschauern auf dem Mäusethurm durch Aufhissen einer weißen Flagge auf halbem Mast zu erkennen zu geben. Er darf erst dann abfahren, wenn hierzu vom Mäusethurm aus das Zeichen gegeben ist.

Außer den erwähnten stehenden Wahrschauen ist für die zu Berg gehenden Dampfschleppzüge noch eine besondere Wahrschau zwischen St. Goar und dem Kammereck eingerichtet. Dieselbe geht dem Schleppzug voraus und giebt, wenn Fahrzeuge zu Thal kommen, dem Führer des Schleppzuges das nöthige Zeichen mit der rothen Flagge.

Für das Wahrschauen werden die Gebühren nach besonders festgestellten und zu öffentlicher Kenntniß gebrachten Tarifen von den Schiffahrttreibenden entrichtet.

Befahren abgebauter und zur Verlandung bestimmter Stromtheile sowie von Rheindurchstichen.

§ 41.

1. Das Befahren abgebauter und zur Verlandung bestimmter, durch Baken in genügender Weise bezeichneter Stromtheile ist allen Flößen und Fahrzeugen mit Ausnahme der Nachen untersagt.

2. Rheindurchstiche dürfen erst dann befahren werden, wenn die Schiffahrt durch dieselben von der zuständigen Behörde mittelst öffentlicher Bekanntmachung für eröffnet erklärt ist.

Verbot anderer als der in gegenwärtiger Polizeiordnung erwähnten Signallichter.

§ 42.

Das Führen anderer als der in gegenwärtiger Polizeiordnung vorgeschriebenen oder zugelassenen Signallichter ist verboten. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind diejenigen Signallichter, welche in besonderen Fällen auf Grund von Regierungs-Anordnungen gezeigt werden müssen.

Verpflichtung der Schiffer und Floßführer, einen Abdruck dieser Polizeiordnung mit sich zu führen.

§ 43.

Jeder Führer eines Schiffes oder Floßes hat während der Ausübung seines Gewerbes einen Abdruck dieser Polizeiordnung mit sich zu führen und den Polizei-, Zoll-, Hafen- und Wasserbaubeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Strafbestimmungen.

§ 44.

Zuwiderhandlungen gegen die in den §§ 1 bis 43 gegenwärtiger Polizeiordnung gegebenen Vorschriften werden gemäß Artikel 32 der revidirten Rheinschiffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868 bestraft.

Einführungstermin.

§ 45.

Gegenwärtige Polizeiordnung tritt mit dem 1. November 1897 in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkt an tritt die im Jahre 1888 erlassene Polizeiordnung für die Schiffahrt und Flößerei auf dem Rhein nebst den dazu erlassenen Nachträgen außer Kraft.

Beilage zu § 30 Ziffer 4
der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung.

Verzeichniß der erforderlichen Ausrüstungsgegenstände.

Für Flöße, deren Pflichtbemannung nach § 30 Ziffer 1 beträgt:	Große Ankernachen	Kleine Ankernachen	Große Seile.	Kleine Seile	Anker.	Ketten
5 bis 9 Mann	—	1	—	2	2	—
10 „ 13 „	—	1	1	1	3	—
14 „ 25 „		2	1	1	4	
26 „ 35 „	2	1	2	2	6	1
36 „ 40 „	3	1	2	3	7	1
41 „ 45 „	3	1	3	3	8	1
46 „ 50 „	3	2	3	3	9	1
51 „ 60 „	4	2	3	3	10	2
61 „ 70 „	4	2	4	3	11	2
71 „ 80 „	4	2	4	4	12	3
81 „ 90 „	5	2	5	4	13	3
91 „ 100 „	5	2	5	4	14	3
101 „ 110 „	6	2	6	5	16	4
111 „ 120 „	6	2	6	5	18	4
121 „ 130 „	7	2	7	5	20	4
131 „ 140 „	7	2	7	5	22	5
141 „ 150 „	7	2	8	5	24	5
151 „ 160 „	8	2	8	5	26	5
161 „ 170 „	8	2	8	5	28	7
171 „ 180 „	8	2	8	5	30	7
181 „ 190 „	9	3	9	6	32	8

Bemerkungen:

1. Unter großen Ankernachen werden Nachen von 50 bis 60 Centner (2,5 bis 3 Tonnen), unter kleinen Ankernachen solche von 30 bis 35 Centner (1,5 bis 1,75 Tonnen) Tragfähigkeit verstanden.
2. Flöße, deren Pflichtbemannung nach § 30 Ziffer 1 nicht mehr als 7 Mann beträgt, dürfen statt des kleinen Ankernachens ein Treibord von 8 Meter Länge und 1 bis 1,4 Meter oberer Breite führen.
3. Der Wahrschaunachen ist unter den in vorstehendem Verzeichniß aufgeführten Nachen nicht einbegriffen.

Bekanntmachung.

(Vom 26. Juli 1897.)

Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Aus den ungarischen Komitaten Liptó (Liptau) und Pozsony (Preßburg) ist die Einfuhr von Rindvieh bis auf Weiteres verboten. (Vergleiche die Bekanntmachung vom 30. Januar 1893, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 21).

Die diesseitige Bekanntmachung vom 24. Juni d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 110) tritt außer Kraft.

Karlsruhe, den 26. Juli 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. F. v. Zuccalmaglio.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 26. August 1897.

Verordnung.

(Vom 19. Juli 1897.)

Das Kassen- und Rechnungswesen und die Abhör der Rechnungen der mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen betreffend.

Auf Grund von § 17 des Gesetzes vom 9. April 1880, die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen betreffend (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 109), wird die mit diesseitiger Verordnung vom 31. Juli 1887 (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 191) erlassene Sparkassenrechnungsanweisung mit Wirkung vom 1. Januar 1898 an abgeändert, wie folgt:

1. In § 2 Absatz 1 hat der Eingang des ersten Satzes zu lauten: „Die Gehilfen, welche dem Rechner beigegeben sind" und so fort und werden im zweiten Satze die Worte „auf Antrag" durch die Worte: „mit Zustimmung" ersetzt.

2. In § 6 werden im Absatz 2 die Worte: „unter seinem Verschlusse stehen" ersetzt durch die Worte: „ihm anvertraut sind", und treten an Stelle des Absatzes 3 folgende Bestimmungen:

Ohne Genehmigung des Verwaltungsorgans darf der Rechner eine andere öffentliche oder private Verrechnung oder die Besorgung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung, womit eine Belohnung verbunden ist, oder den Betrieb eines Gewerbes nicht übernehmen. Dem eigenen Gewerbebetrieb steht der Betrieb eines Gewerbes durch die Ehefrau oder einen im Hausstand des Rechners befindlichen Angehörigen oder Dienstboten gleich.

Die ertheilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Für den Kassendienst muß bei jeder Sparkasse ein besonderes Geschäftszimmer mit eigenem Eingang zur Verfügung gestellt werden.

3. Im § 9 treten an Stelle des zweiten Satzes von Absatz 2 und des dritten Absatzes folgende Bestimmungen:

Dabei ist zunächst an den Rechner die Anfrage zu richten, ob alle der Sparkasse gehörigen Gelder sich in der Kasse befinden und ob darin keine fremden Gelder verwahrt sind. Der vorhandene Geldvorrath ist nach Art und Stückzahl sicher festzustellen und zu verzeichnen. Die Feststellung hat in der Regel durch Abzählen zu geschehen; jedoch ist bei größeren Kassen ein genaues Abwägen vorhandener Geldrollen gestattet, sofern das vorherige Nachzählen von Proberollen verschiedener Geldsorten zu einer Beanstandung keine Veranlassung gegeben hat.

Nach Feststellung des Kassenvorraths sind mindestens die seit dem vorletzten Monatsabschluß vollzogenen Einträge im Kassenbuch und in etwaigen Hülfsbüchern zu prüfen, mit den Kontrollisten und den Belegen zu vergleichen, die Seitenbeträge und Ueberträge in den Kassen- und Hülfsbüchern nachzurechnen, die Summe der Einnahmen und Ausgaben und der Betrag zu ermitteln, der hiernach vorhanden sein soll. Ueber einen etwaigen Unterschied zwischen letzterem Betrag und dem Kassenbestand hat sich der Rechner zu erklären.

Ueber die Vornahme der unvermutheten Kassenstürze nach obigen Bestimmungen und die Ergebnisse sind Protokolle in doppelter Fertigung anzufertigen und von dem Verwaltungsorgane, nachdem dessen sämmtliche Mitglieder von dem Ergebniß des Kassensturzes Kenntniß genommen haben, was auf den Protokollen zu beurkunden ist, dem Bezirksamt vorzulegen, welches das eine Exemplar zu seinen Akten nimmt und das andere mit einem Vermerk über die stattgehabte Einsicht versehen zum Anschluß an die Rechnung zurückzugeben hat, falls die Sturzergebnisse zu außerordentlichen Maßnahmen keine Veranlassung bieten.

Bei Sparkassen, bei denen ein ständiger Kontroleur angestellt ist, muß derselbe zur Mitwirkung bei dem monatlichen Kassensturze — § 30 dieser Verordnung — herangezogen werden; die näheren Bestimmungen hierüber sind vom Verwaltungsorgan zu erlassen.

4. § 10 erhält folgende veränderte Fassung:

Ferner hat das Verwaltungsorgan oder eine von ihm zu bestellende Kommission, die nicht ausschließlich aus den mit der Aufbewahrung der Schlüssel zum Urkundenschrank betrauten Mitgliedern bestehen darf, so oft es für angezeigt erachtet wird, mindestens aber alle zwei Jahre einen Sturz der Urkunden über die Aktivkapitalien vorzunehmen. Der Rechner darf der Sturzkommission als mitwirkendes Mitglied nicht angehören.

Dem Urkundensturz muß ein Kassensturz unmittelbar vorausgehen (§ 9).

Die Kommission für den Urkundensturz hat zunächst zu untersuchen, ob die seit Abschluß der jüngsten Rechnung bewirkten Kapitalanlagen übereinstimmend mit dem Kassenbuch in den Kontobüchern vorgetragen und die seitdem in den Kontobüchern eingetragenen Kapitalabzahlungen im Kassenbuch vereinnahmt sind; besteht für den An- und Verkauf von Werthpapieren eine regelmäßige Geschäftsverbindung mit Banken, so sind von diesen Kontokorrentauszüge für die seit dem letzten Urkundensturz verflossene Zeit zu erheben. Sodann ist festzustellen, ob für die ausweislich der Kontobücher hiernach ganz oder theilweise ausstehenden Kapitalien die Schuldurkunden sammt Zugehör vorhanden sind.

Das Protokoll über den Urkundensturz muß die Angabe enthalten, daß nach obiger Vorschrift verfahren wurde und ob die zu den Inhaberpapieren gehörigen Zinsscheine und Talons

vorhanden sind; im Uebrigen darf darin auf den Beschrieb in den Kontobüchern Bezug genommen werden.

Ein Urkundensturz ist stets bei einem Wechsel in der Zusammensetzung der Hinterlegungskommission vorzunehmen, wobei hinsichtlich der Mitwirkung der abgehenden und der neuen Mitglieder der Kommission die Bestimmungen in § 91 dieser Verordnung entsprechend zu beachten sind.

Die Vorschriften des § 9, Absatz 4 dieser Verordnung, betreffend die Protokolle, finden auch hier Anwendung.

5. § 11 lautet künftig:

Das Ministerium des Innern wird von Zeit zu Zeit, spätestens alle drei Jahre, Kassen- und Dienstvisitation bei dem Rechner vornehmen lassen; damit ist ein Sturz der Urkunden oder eines Theiles derselben, sowie die Vornahme von Erhebungen über die Richtigkeit einzelner Einlageguthaben und einzelner der im Ausstande nachgeführten Kapitalien und sonstigen Forderungen zu verbinden.

Das Verwaltungsorgan der Sparkasse hat die zur Bestellung der Schuldner und zur Abholung der Urkunden (Sparbücher, Quittungen 2c.) erforderlichen Boten zur Verfügung zu stellen.

6. In § 13 treten vor die seitherigen Absätze 1 bis 3, die künftig als Absätze 5 bis 7 stehen bleiben, folgende Bestimmungen als Absätze 1 bis 4:

Die Rechner der Sparkassen mit mindestens 1000000 Mark Einlagekapital müssen alljährlich auf die Dauer von wenigstens 14 Tagen von der Besorgung ihres Dienstes entbunden werden.

Die Beurlaubung (Ablösung) soll eine vollständige sein, namentlich nicht etwa in der Weise beschränkt werden, daß der Rechner nur von den Kassengeschäften entbunden wird, andere Geschäfte aber weiter besorgt.

Zeit und Dauer dieser vorgeschriebenen Beurlaubung ist vom Verwaltungsorgan festzusetzen und zwar in der Weise, daß in die Dauer derselben ein Monatsabschluß fällt.

Die Verwaltungsorgane der kleineren Sparkassen haben nach Möglichkeit dafür Sorge zu tragen, daß auch deren Rechner zeitweise von der Besorgung ihres Dienstes entbunden werden.

7. In § 17 ist in Absatz 1 zwischen: „sogleich" und „zuzulegen" einzuschalten „vom Rechner".

Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende veränderte Fassung:

Jeder Ueberschuß ist, wenn nicht binnen acht Tagen dessen Ursache entdeckt wird, zur Vereinnahmung anzuweisen.

Wird festgestellt, daß der Ueberschuß von einem Versehen zum Nachtheil des Rechners oder eines Dritten herrührte, so ist die Ersatzleistung anzuordnen; dasselbe kann geschehen, wenn und insoweit erwiesenermaßen der Rechner innerhalb des letzten Jahres nach Absatz 1 für Fehlbeträge Geld zugelegt hat; die Ersatzleistung darf in diesem Fall erst nach erfolgter Rechnungsabhör stattfinden.

8. § 24 Absatz 1 erhält am Schluß folgenden Zusatz:

Dasselbe muß gebunden und Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen sein; die Seitenzahl ist auf dem ersten Blatt vom Verwaltungsorgan zu beurkunden.

Absatz 2 lautet:

In das Kassenbuch sind u. s. w. (wie bisher); in Absatz 3 ist zwischen „Eintrag“ und „hat“ einzuschalten: „im Kassenbuch“.

9. Der zweite Satz in § 28 erhält folgende Fassung:

Die Seitenbeträge sind alsbald auf die folgende Seite zu übertragen.

10. In § 29 Absatz 1 wird das Wort: „sollen“ ersetzt durch das Wort: „müssen“.

11. In § 30 wird hinter dem Absatz 1 als neuer Absatz 2 eingeschaltet:

Geschieht die Kassenstandsdarstellung in einer Beilage, so muß gleichwohl im Kassenbuch selbst der vorgefundene Kassenbestand summarisch vermerkt werden.

Der bisherige zweite Absatz wird Absatz 3, der bisherige dritte Absatz erhält als Absatz 4 folgende veränderte Fassung:

Die Angaben über den Abschluß des Kassenbuchs und den Sturz der Kasse sind von dem Rechner, sowie von dem dabei mitwirkenden Kontroleur — § 9 letzter Absatz — zu unterzeichnen. Wo ein besonderer Kontroleur nicht angestellt ist, hat das mit der Führung der Kontrollisten betraute Mitglied des Verwaltungsorgans bei dem Kassensturz am Monatsabschluß mitzuwirken und mit dem Rechner die Angaben über den Sturz im Kassenbuch und die etwaige besondere Kassenstandsdarstellung zu unterzeichnen.

12. In § 31 Absatz 1 wird hinter: „mitzutheilen“ eingeschoben: „diese Mittheilungen sind als Rechnungsbelege zu behandeln.“

13. In § 39 erhält Ziffer 4 folgende Fassung:

4. Für die Liegenschaftskaufschillinge und zwar in zwei Bänden bezw. Abtheilungen, nämlich

a. für die von der Kasse im Wege der Rechtsübertragung erworbenen Kaufschillinge,

b. für die in Liegenschaftsvollstreckungen der Kasse zugewiesenen Kaufschillinge.

14. In § 40 wird am Schluß des Absatzes 1 hinzugefügt:

„Die Seitenzahl ist auf dem ersten Blatt vom Verwaltungsorgan zu beurkunden.“

15. § 43 Absatz 1 erhält nachstehende Fassung:

Zu den Büchern über die angelegten Kapitalien ist ein Generalregister zu führen; darin sind in alphabetischer Reihenfolge die Namen der Schuldner der Kasse und bei jedem dieser Namen der Band der Kontobücher, sowie die Seiten- oder Ordnungszahlen derselben, welche die Konten der betreffenden Schuldner enthalten, vorzumerken.

16. In § 60 Absatz 1 ist hinter: „Leihanstalt“ einzuschalten: „(Leihhaus, § 4 Absatz 1 des Gesetzes)“.

17. In § 62 Absatz 2 ist hinter den Worten „bestimmte Kommission“ fortzufahren: „ohne Verzug an sich zu nehmen und unter mehrfachem Verschluß in einem feuersicheren Behälter oder Gewölbe aufzubewahren. Beurkundungen hierüber sind in besonderen, der Rechnung anzuschließenden Hinterlegungsscheinen auszustellen, welche nicht von der Hand des

Rechners oder eines Gehülfen der Kasse gefertigt sein und keine zu Nachträgen geeignete Zwischenräume enthalten dürfen. Die Hinterlegungsscheine müssen von sämmtlichen Mitgliedern der Hinterlegungskommission unterschrieben werden."

Absatz 3 hat am Schlusse zu lauten:

„. . . die Verfallzeit des Zinses, ferner den Tag der Auszahlung des Gegenwerthes, die Ordnungszahl des Hinterlegungsbuches und den Tag der Buchung im Kassenbuch anzugeben; bei Inhaberpapieren sind auch die Nummern der einzelnen Stücke zu bezeichnen."

Als Absätze 4 und 5 werden folgende Bestimmungen beigefügt:

Ueber die von der Hinterlegungskommission entgegengenommenen Werthe hat dieselbe eine fortlaufende Nachweisung nach anliegendem Muster *) zu führen. Die Urkunden sind im Urkundenschrank nach der Reihenfolge der Einträge in den Kontobüchern zu legen.

Anlage IX.

Die Hinterlegungskommission hat für die rechtzeitige Ausfolgung der einzulösenden Zinsscheine zu den Inhaberpapieren an den Rechner gegen Empfangsbescheinigung Sorge zu tragen.

18. In § 72 wird als neuer Absatz 2 eingeschaltet:

Der Rechner darf der Kontrole unterliegende Zahlungen nur im Beisein des mit der Kontrole Beauftragten entgegennehmen. Für kleinere Sparkassen kann von dieser Bestimmung durch das Ministerium des Innern Nachsicht ertheilt werden.

Absatz 2 wird Absatz 3; daran schließt sich als neuer Absatz 4:

Auf das Erforderniß und die satzungsgemäß vorgeschriebene Form der Gegenzeichnung — vergleiche § 2 des Gesetzes — der Urkunden über Einlagen (Sparbücher) und der sonstigen Quittungen ist in auffälliger Weise sowohl durch Vordruck in den Sparbüchern wie durch Anschlag im Kassenlokal ausdrücklich hinzuweisen.

19. Hinter § 72 ist folgender § 72a einzuschieben:

Behufs Vergleichung der Uebereinstimmung mit den Kontobüchern sind jedenfalls einmal im Jahre bei denjenigen Sparkassen, denen durch das Ministerium des Innern Nachsicht von der Einhaltung der Vorschrift des § 72 Absatz 2 ertheilt worden ist, die Sparbücher durch öffentliche Bekanntmachung einzufordern.

Die Entgegennahme und Vergleichung der einkommenden Sparbücher darf nicht durch den Rechner selbst geschehen.

Die erfolgte Vergleichung ist sowohl im Sparbuch wie im Kontobuch ersichtlich zu machen.

Fälle der Nichtübereinstimmung sind alsbald schriftlich zur Kenntniß des Verwaltungsorgans zu bringen.

20. § 77 erhält folgenden Absatz 3:

Ueber die Rechnungsvorprüfung und die dabei gemachten Ausstellungen, sowie die zur Abbestellung von Mißständen beschlossenen Maßregeln ist ein Protokoll aufzunehmen; eine Fertigung desselben ist der Rechnung anzuschließen.

21. Der letzte Satz in § 83 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

---

*) Anlage IX. siehe Seite 261.

Zu diesem Zweck sind insbesondere die Urkunden über die im Laufe des betreffenden Jahres angelegten Kapitalien zu stürzen und einer Prüfung namentlich in der Richtung zu unterziehen, ob die Kapitalanlagen dem Gesetz und den Satzungen entsprechen, die Urkunden in Ordnung und die zugehörigen Bestandtheile, wie Pfandbuchauszüge, Kapitalzusagescheine, Löschscheine, Koupons, Talons, Faustpfänder ꝛc. vorhanden sind. Die vorgenommene Prüfung und deren Ergebniß sind in den amtlichen Akten zu vermerken.

Karlsruhe, den 19. Juli 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Riegger.

Bekanntmachung.

(Vom 19. Juli 1897.)

Das Kassen- und Rechnungswesen und die Abhör der Rechnungen der mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen betreffend.

Nachstehend wird die Sparkassenrechnungsanweisung (Verordnung vom 31. Juli 1887, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XX.) in der Fassung, welche dieselbe durch die diesseitigen Verordnungen vom 28. Oktober 1893 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXI.) und vom Heutigen (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XVII.) erhalten hat, zusammengestellt und bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 19. Juli 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Riegger.

Sparkassenrechnungsanweisung.

Auf Grund von § 17 des Gesetzes vom 9. April 1880, die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XV. Seite 109), wird für das Kassen- und Rechnungswesen und die Abhör der Rechnungen der mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen folgende Anweisung erlassen:

Kapitel I.

Von dem Rechner und seinen Gehilfen.

§ 1.

Gemäß § 6 des Gesetzes vom 9. April 1880 hat jede mit Gemeindebürgschaft versehene Sparkasse zur Besorgung ihres Kassen- und Rechnungswesens einen Rechner (Kassier) zu bestellen.

Neben demselben können bei größerem Umfang des Rechnungswesens einer Sparkasse, insbesondere wenn mit derselben eine Leih- oder Hinterlegungskasse verbunden ist, zur Besorgung einzelner Theile desselben besondere Rechner bestellt werden, für deren Ernennung, Verpflichtung, Belohnung, Sicherheitsleistung, Dienstführung und Verantwortlichkeit die für den regelmäßigen Rechner bestehenden Vorschriften maßgebend sind.

§ 2.

Die Gehilfen, welche dem Rechner beigegeben sind, arbeiten unter dessen Aufsicht und Verantwortlichkeit. Das mit der Verwaltung der Sparkasse betraute Organ — Sparkassenkommission, Verwaltungsrath, Gemeinderath (§ 5 des Gesetzes) — kann jedoch mit Zustimmung des Rechners und unbeschadet der Verantwortlichkeit desselben solchen Gehilfen die Befugniß zur selbständigen Empfangnahme oder Leistung bestimmter Arten von Zahlungen einräumen.

Diese Gehilfen — Kassengehilfen — haben in den mit ihnen regelmäßig abzuschließenden Dienstverträgen auch ihrerseits ausdrücklich die Verantwortlichkeit für die ihnen übertragenen Dienstgeschäfte zu übernehmen. Ueberdies hat das Verwaltungsorgan über die Sicherheitsleistung derselben Beschluß zu fassen und diejenigen Anordnungen zu treffen, welche bezüglich der von denselben zu machenden rechnerischen Aufzeichnungen, der Verwahrung der ihnen anvertrauten Gelder, der Zeit und Art der von ihnen mit dem Rechner zu pflegenden Abrechnungen und der von dem letzteren und überhaupt zu führenden Kontrole neben den Bestimmungen dieser Verordnung für nöthig erachtet werden.

§ 3.

Für die Befugnisse und Verpflichtungen der Agenten (Geschäftsfreunde), welche die Sparkasse etwa außerhalb ihres Wohnsitzes bestellt hat, sind zunächst die Satzungen der einzelnen Sparkassen maßgebend.

Soweit nicht die Satzungen Anderes bestimmen, stellen die Agenten über die in Empfang genommenen Gelder einstweilige, nur auf kürzere, bestimmt zu bezeichnende Zeit giltige Bescheinigungen aus, welche bei der Aushändigung der von der Kassenverwaltung auszustellenden endgiltigen Quittungen rückzuerheben und zu sammeln sind.

Die hinsichtlich der Sicherheitsleistung und wirksamen Ueberwachung der Agenten erforderlichen Anordnungen sind von dem Verwaltungsorgan zu treffen.

Werden den Agenten weitere Befugnisse als die Vermittelung kleinerer Einlagebeträge zwischen Einleger und Sparkasse satzungsgemäß übertragen, so findet auf sie die Vorschrift in § 1 Absatz 2 Anwendung.

§ 4.

Ueber die Errichtung von Verkaufsstellen für nach den Satzungen der Sparkasse eingeführte Sparmarken beschließt das Verwaltungsorgan. Dasselbe hat auch hinsichtlich der Verantwortlichkeit, der Sicherheitsleistung und der Ueberwachung der Sparmarkenverkäufer die nöthigen Anordnungen zu treffen.

§ 5.

Außer den Rechnern, deren Kassengehilfen und den Agenten (Geschäftsfreunden) ist Niemand berechtigt, Namens der Sparkasse und deren Nebenanstalten Zahlungen zu empfangen oder zu leisten.

§ 6.

Der Rechner der Sparkasse und die Kassengehilfen sind auf die gewissenhafte Beobachtung der Vorschriften ihres Dienstes eidlich zu verpflichten.

Der Rechner ist für den richtigen Vollzug der Einnahmen und Ausgaben, für die sichere Bewahrung der Sparkassengelder und derjenigen Urkunden, Werthpapiere und sonstigen Werth- und Fahrnißgegenstände, welche ihm anvertraut sind, sowie für die Führung und Stellung der Rechnung verantwortlich und haftet für Verluste, die der Sparkasse aus der Nichterfüllung dieser Pflicht erwachsen. Wird die Stellung der Rechnung einem anderen Beamten der Sparkasse übertragen, so ist dieser für dieselbe mitverantwortlich.

Ohne Genehmigung des Verwaltungsorgans darf der Rechner eine andere öffentliche oder private Verrechnung oder die Besorgung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung, womit eine Belohnung verbunden ist, oder den Betrieb eines Gewerbes nicht übernehmen. Dem eigenen Gewerbebetrieb steht der Betrieb eines Gewerbes durch die Ehefrau oder einen im Hausstand des Rechners befindlichen Angehörigen oder Dienstboten gleich.

Die ertheilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Für den Kassendienst muß bei jeder Sparkasse ein besonderes Geschäftszimmer mit eigenem Eingang zur Verfügung gestellt werden.

Bei Ertheilung der Erlaubniß zur Besorgung irgend einer der Staatsaufsicht nicht unterstehenden Verrechnung ist der dem Sparkassenrechner in dieser seiner Eigenschaft vorgesetzten Behörde ausdrücklich vorzubehalten, gleichzeitig mit dem Sturz der Sparkasse auch die Kasse dieser Nebenrechnung zu stürzen.

§ 7.

Der Rechner erhält mit Ausschluß von Tantiemen einen festen Gehalt (§ 6 des Sparkassengesetzes). Außerdem kann ihm für Stellung der Rechnung, sowie für etwaige Kasseneinbußen ein besonderes Aversum bewilligt werden.

§ 8.

Für Ersatzansprüche der Sparkasse aus der Geschäftsführung des Rechners hat dieser Sicherheit zu leisten.

Das Verwaltungsorgan hat die Art und Größe der Sicherheit zu bestimmen und dafür zu sorgen, daß solche sofort nach der Dienstübernahme des Rechners bestellt wird.

Die Sicherheitsleistung kann erfolgen:

1. durch den Eintrag des gesetzlichen Unterpfandsrechts, das der Sparkasse nach § 8 des Gesetzes vom 9. April 1880 an dem gesammten gegenwärtigen und künftigen Liegenschaftsvermögen ihres Rechners zusteht. Der Eintrag hat gemäß § 1 des Gesetzes vom 29. März 1890, die Vorzugs- und Unterpfandsrechte betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XII., Seite 155 — auf bestimmte inhaltlich des Grundbuchs dem Rechner gehörige Liegenschaften und für eine bestimmte Summe stattzufinden. Hält das Verwaltungsorgan nicht für erforderlich, daß der Eintrag auf alle Liegenschaften und für die Gesammtsumme ihres Werthes erfolge, so kann es den Eintrag auf einzelne Liegenschaften und auf eine geringere Summe beschränken. Jedoch soll der Eintrag wenigstens so viele Liegenschaften ergreifen, daß die durch den Eintrag zu sichernde Summe doppelt gedeckt wird. Ist die Eintragung erfolgt, so bedarf das Verwaltungsorgan zur Beschränkung oder Streichung des Eintrags vor vollzogener Entlastung des Rechners gemäß § 123 Absatz 2 und § 137 Absatz 5 der Anleitung zur Führung der Grund- und Pfandbücher — Regierungsblatt 1868, Seite 489 und ff. und Gesetzes- und Verordnungsblatt 1890, Seite 272 und ff. — der Zustimmung des Bürgerausschusses der bürgenden Gemeinde, bei Bezirkssparkassen des Verbandsausschusses, und der Staatsgenehmigung;
2. durch Verpfändung bestimmter Liegenschaften, welche die zu sichernde Summe doppelt decken, Seitens eines Dritten (bedungenes Unterpfand);
3. durch Bestellung eines Faustpfandes an unterpfändlich hinreichend gesicherten Forderungen oder an Werthpapieren, welche auf den Inhaber lauten;
4. durch Hinterlegung baaren Geldes.

Die Kosten der Sicherheitsleistung trägt die Sparkasse.

§ 9.

Das Verwaltungsorgan, namentlich aber der Vorsitzende desselben und die zu diesem Zwecke etwa besonders bestellten Ausschüsse (Kommissionen) haben die Dienstführung des Rechners, der Kassengehilfen und Agenten, sowie die sichere Verwahrung der Sparkassengelder stetig und eingehend zu überwachen.

Insbesondere hat der Vorsitzende, oder die in den Satzungen der Sparkasse dafür etwa bestimmte besondere Kommission mindestens einmal im Jahr — ohne daß der Rechner davon vorher Kenntniß erhält — die Kasse zu stürzen. Dabei ist zunächst an den Rechner die Anfrage zu richten, ob alle der Sparkasse gehörigen Gelder sich in der Kasse befinden

und ob darin keine fremden Gelder verwahrt sind. Der vorhandene Geldvorrath ist nach Art und Stückzahl sicher festzustellen und zu verzeichnen. Die Feststellung hat in der Regel durch Abzählen zu geschehen; jedoch ist bei größeren Kassen ein genaues Abwägen vorhandener Geldrollen gestattet, sofern das vorherige Nachzählen von Proberollen verschiedener Geldsorten zu einer Beanstandung keine Veranlassung gegeben hat.

Nach Feststellung des Kassenvorraths sind mindestens die seit dem vorletzten Monatsabschluß vollzogenen Einträge im Kassenbuch und in etwaigen Hülfsbüchern zu prüfen, mit den Kontrollisten und den Belegen zu vergleichen, die Seitenbeträge und Ueberträge in den Kassen- und Hilfsbüchern nachzurechnen, die Summe der Einnahmen und Ausgaben und der Betrag zu ermitteln, der hiernach vorhanden sein soll. Ueber einen etwaigen Unterschied zwischen letzterem Betrag und dem Kassenbestand hat sich der Rechner zu erklären.

Ueber die Vornahme der unvermutheten Kassenstürze nach obigen Bestimmungen und die Ergebnisse sind Protokolle in doppelter Fertigung anzufertigen und von dem Verwaltungsorgane, nachdem dessen sämmtliche Mitglieder von dem Ergebniß des Kassensturzes Kenntniß genommen haben, was auf den Protokollen zu beurkunden ist, dem Bezirksamt vorzulegen, welches das eine Exemplar zu seinen Akten nimmt und das andere mit einem Vermerk über die stattgehabte Einsicht versehen zum Anschluß an die Rechnung zurückzugeben hat, falls die Sturzergebnisse zu außerordentlichen Maßnahmen keine Veranlassung bieten.

Bei Sparkassen, bei denen ein ständiger Kontroleur angestellt ist, muß derselbe zur Mitwirkung bei dem monatlichen Kassensturze — § 30 dieser Verordnung — herangezogen werden; die näheren Bestimmungen hierüber sind vom Verwaltungsorgan zu erlassen.

§ 10.

Ferner hat das Verwaltungsorgan oder eine von ihm zu bestellende Kommission, die nicht ausschließlich aus den mit der Aufbewahrung der Schlüssel zum Urkundenschrank betrauten Mitgliedern bestehen darf, so oft es für angezeigt erachtet wird, mindestens aber alle zwei Jahre einen Sturz der Urkunden über die Aktivkapitalien vorzunehmen. Der Rechner darf der Sturzkommission als mitwirkendes Mitglied nicht angehören.

Dem Urkundensturz muß ein Kassensturz unmittelbar vorausgehen (§ 9).

Die Kommission für den Urkundensturz hat zunächst zu untersuchen, ob die seit Abschluß der jüngsten Rechnung bewirkten Kapitalanlagen übereinstimmend mit dem Kassenbuch in den Kontobüchern vorgetragen und die seitdem in den Kontobüchern eingetragenen Kapitalabzahlungen im Kassenbuch vereinnahmt sind; besteht für den An- und Verkauf von Werthpapieren eine regelmäßige Geschäftsverbindung mit Banken, so sind von diesen Kontokorrentauszüge für die seit dem letzten Urkundensturz verflossene Zeit zu erheben. Sodann ist festzustellen, ob für die ausweislich der Kontobücher hiernach ganz oder theilweise ausstehenden Kapitalien die Schuldurkunden sammt Zugehör vorhanden sind.

Das Protokoll über den Urkundensturz muß die Angabe enthalten, daß nach obiger Vorschrift verfahren wurde und ob die zu den Inhaberpapieren gehörigen Zinsscheine und

Talons vorhanden sind; im Uebrigen darf darin auf den Beschrieb in den Kontobüchern Bezug genommen werden.

Ein Urkundensturz ist stets bei einem Wechsel in der Zusammensetzung der Hinterlegungskommission vorzunehmen, wobei hinsichtlich der Mitwirkung der abgehenden und der neuen Mitglieder der Kommission die Bestimmungen in § 91 dieser Verordnung entsprechend zu beachten sind.

Die Vorschriften des § 9, Absatz 4 dieser Verordnung betreffend die Protokolle, finden auch hier Anwendung.

§ 11.

Das Ministerium des Innern wird von Zeit zu Zeit, spätestens alle drei Jahre, Kassen- und Dienstvisitation bei dem Rechner vornehmen lassen; damit ist ein Sturz der Urkunden oder eines Theiles derselben, sowie die Vornahme von Erhebungen über die Richtigkeit einzelner Einlageguthaben und einzelner der im Ausstande nachgeführten Kapitalien und sonstigen Forderungen zu verbinden.

Das Verwaltungsorgan der Sparkasse hat die zur Bestellung der Schuldner und zur Abholung der Urkunden (Sparbücher, Quittungen 2c.) erforderlichen Boten zur Verfügung zu stellen.

§ 12.

Die Kassenstürze — §§ 9 und 11 — haben sich bei solchen Rechnern, die mehrere Verrechnungen führen, auf sämmtliche Kassen zu erstrecken.

§ 13.

Die Rechner der Sparkassen mit mindestens 1000000 Mark Einlagekapital müssen alljährlich auf die Dauer von wenigstens 14 Tagen von der Besorgung ihres Dienstes entbunden werden.

Die Beurlaubung (Ablösung) soll eine vollständige sein, namentlich nicht etwa in der Weise beschränkt werden, daß der Rechner nur von den Kassengeschäften entbunden wird, andere Geschäfte aber weiter besorgt.

Zeit und Dauer dieser vorgeschriebenen Beurlaubung ist vom Verwaltungsorgan festzusetzen und zwar in der Weise, daß in die Dauer derselben ein Monatsabschluß fällt.

Die Verwaltungsorgane der kleineren Sparkassen haben nach Möglichkeit dafür Sorge zu tragen, daß auch deren Rechner zeitweise von der Besorgung ihres Dienstes entbunden werden.

Zur Uebertragung der Kassenbuchs- und Kassenführung während der vorübergehenden Abwesenheit oder sonstigen vorübergehenden Verhinderung des Rechners an einen Stellvertreter ist die Genehmigung des Verwaltungsorgans erforderlich. Wenn die Verhinderung nicht eine vorübergehende ist, finden bei der Bestellung des Stellvertreters die Bestimmungen über die Bestellung des Rechners Anwendung.

Die Uebertragung des Dienstes an den Stellvertreter, sowie die Rückübertragung von diesem an den Rechner geschieht in der Weise, daß der Uebergebende nach erfolgtem Uebertrag

der in etwaigen Nebenkassenbüchern und Listen eingetragenen Einnahmen und Ausgaben in das Hauptkassenbuch dieses innerhalb Linie abschließt, den Betrag des übergebenen Kassenvorraths in Zahlen und Worten bezeichnet, den so dargestellten Vorgang selbst beurkundet und von dem Uebernehmenden bestätigen läßt.

Führt der Rechner über die Gelder der Sparkasse und der etwa mit ihr verbundenen Nebenanstalten mehrere Rechnungen, aber nur eine Kasse, so ist die Uebergabe in einer dem Hauptkassenbuch anzuschließenden Darstellung, welche das Ergebniß des Abschlusses der verschiedenen Kassenbücher und den Betrag des übergebenen Baarvorraths nachzuweisen hat, zu beurkunden.

Kapitel II.

Von der Kassenführung.

§ 14.

Der Rechner hat für die Sparkassengelder eine besondere Kasse zu führen.

Er darf dieselben unter keinen Umständen, auch nicht vorübergehend, für eigene Bedürfnisse oder für Zwecke Dritter verwenden, und ohne schriftliche Ermächtigung des Verwaltungsorgans der Kasse keine Vorschüsse leisten. Eine derartige Ermächtigung ist als Rechnungsbeleg und der Vorschuß als Einnahme zu behandeln.

§ 15.

Die Aufbewahrung der Sparkassengelder hat der Regel nach in einer wohl verwahrten und unter sicherem Verschlusse befindlichen eisernen Kasse (Kassenschrank) oder in einem sonstigen gleich sicheren Kassenbehälter zu geschehen. Den Schlüssel hiezu hat der Rechner selbst und so sorgfältig aufzubewahren, daß er Dritten nicht ohne sein Vorwissen zugänglich ist.

Hält der Rechner die ihm nach den Umständen möglichen Sicherheitsmaßregeln für unzureichend, so hat er sofort dem Verwaltungsorgan davon Mittheilung zu machen und damit seine Vorschläge, wie den Mängeln abzuhelfen ist, zu verbinden.

Das Verwaltungsorgan wird bestimmen, von welchem Betrage an der Kassenvorrath zur Aufbewahrung nach §. 62 Absatz 2 abzuliefern ist.

§ 16.

Wenn der Rechner in dieser seiner Eigenschaft im Falle des § 4 Absatz 1 des Sparkassen-Gesetzes mehrere Rechnungen zu führen hat, so steht ihm frei, entweder für jede Verrechnung eine besondere Kasse zu führen, oder das Geld aller Verrechnungen in einer Kasse zu vereinigen.

§ 17.

Erweist sich bei einem Sturze der Kasse der Geldvorrath nach dem Abschluß des Kassenbuchs als zu nieder, so ist der in der Kasse fehlende Betrag — sofern das Verwaltungsorgan in der Annahme, daß ein Rechnungsfehler vorliege, nicht die einstweilige vorschüß-

liche Buchung des Fehlbetrags genehmigt hat — sogleich vom Rechner zuzulegen und daß dies geschehen, im Kassenbuch oder in der Kassenstandsdarstellung — § 30 — zu bemerken.

Jeder Ueberschuß ist, wenn nicht binnen acht Tagen dessen Ursache entdeckt wird, zur Vereinnahmung anzuweisen.

Wird festgestellt, daß der Ueberschuß von einem Versehen zum Nachtheil des Rechners oder eines Dritten herrührte, so ist die Ersatzleistung anzuordnen; dasselbe kann geschehen, wenn und insoweit erwiesenermaßen der Rechner innerhalb des letzten Jahres nach Absatz 1 für Fehlbeträge Geld zugelegt hat; die Ersatzleistung darf in diesem Fall erst nach erfolgter Rechnungsabhör stattfinden.

Kapitel III.

Von der Rechnungsführung überhaupt.

§ 18.

Das Kalenderjahr ist für alle Sparkassen das Rechnungsjahr.

§ 19.

Alle Einnahmen und Ausgaben sind in doppelter Weise aufzuzeichnen:

a. nach der Zeitfolge des Vollzugs geordnet im Kassenbuch (Tagebuch, Journal), und

b. nach Klassen, Gattungen und Arten, dargestellt in den Kontobüchern — §§ 35 ff. — beziehungsweise in der Rechnung — §§ 49 ff.

Zwischen dem Hat der Kontobücher, beziehungsweise der Rechnung, d. i. dem Betrag der wirklich vollzogenen Einnahmen und Ausgaben und dem Kassenbuch (beziehungsweise den Nebenkassenbüchern und besonderen Listen) muß sowohl hinsichtlich jeder einzelnen Zahlung, als dem Gesammtergebnisse nach vollkommene Uebereinstimmung bestehen.

§ 20.

Ueber sämmtliche Einnahmen und Ausgaben in Geld ist in der Regel nur eine Rechnung zu führen.

Wird für einzelne Theile des Rechnungswesens einer Sparkasse die Führung besonderer Rechnungen beschlossen, so finden auf letztere die Vorschriften dieser Verordnung, soweit sie sich darauf beziehen können und Ausnahmen nicht ausdrücklich für zuläßig erklärt sind, gleichfalls Anwendung.

§ 21.

Die Einnahmen und Ausgaben werden in Mark und Pfennig der Reichswährung ausgedrückt.

Bruchpfennige erscheinen nicht in Rechnung; Beträge unter einem halben Pfennig werden nicht gerechnet, solche von einem halben Pfennig und größere Bruchtheile eines Pfennigs aber werden mit einem ganzen Pfennig erhoben und bezahlt.

§ 22.

Wenn die Satzungen nichts Anderes bestimmen, kann das Verwaltungsorgan festsetzen, daß bei der Berechnung von Theilbeträgen aus jährlichen Einnahmen oder Ausgaben der Monat zu 30 Tagen, das Jahr also zu 360 Tagen anzunehmen sei.

§ 23.

Wenn ein Schuldner, der mehrere Posten schuldet, bei Leistung einer Abschlagszahlung nicht erklärt, welche Schuld durch dieselbe getilgt werden soll, so ist die Zahlung zunächst auf die verfallenen Forderungen aufzurechnen. Unter sonst gleichen Verhältnissen sind unverzinsliche Forderungen vor den verzinslichen zu berücksichtigen. So lange noch Zinsen rückständig sind, darf der Rechner Zahlung auf die Hauptschuld nicht bewilligen.

In der Quittung ist genau anzugeben, auf welche Forderung die Abschlagszahlung geleistet wurde.

Kapitel IV.

Vom Kassenbuch.

§ 24.

Anlage I.

Das Kassenbuch (Hauptkassenbuch) — § 19a. —, für welches das anliegende Muster I. empfohlen wird, ist von dem Rechner eigenhändig zu führen.

Dasselbe muß gebunden und Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen sein; die Seitenzahl ist auf dem ersten Blatt vom Verwaltungsorgan zu beurkunden.

In das Kassenbuch sind nicht nur alle baar bezahlten, sondern auch die durch Abrechnung ausgeglichenen Einnahmen und Ausgaben einzutragen.

Der Eintrag im Kassenbuch hat genau nach der Reihenfolge der Zahlung und so zu erfolgen, daß zwischen den Einträgen kein zu Nachträgen benützbarer Raum bleibt.

§ 25.

Der Eintrag geschieht bezüglich der Einnahmen sobald sie zur Kasse kommen und vor der Ausfolgung der Empfangsbescheinigung, bezüglich der Ausgaben vor der Aushändigung des Geldes.

Durch die Post vermittelte Zahlungen sind gleichzeitig mit Absendung des Geldes einzutragen und bis zum Eintreffen der Empfangsbescheinigung durch den Postschein zu belegen.

Sogenannte Kassenbelege, d. h. Empfangsbescheinigungen für Zahlungen, deren Betrag im Kassenbuch nicht in Ausgabe erscheint, dürfen nicht vorkommen.

§ 26.

Der Eintrag bezeichnet den Tag und Betrag der Zahlung, die Person oder Stelle, welche Zahlung leistet oder empfängt, nach Namen und Wohnort oder Sitz, sowie den Gegenstand der Zahlung.

Jedem Eintrag ist die Seiten- oder Ordnungszahl des Kontobuchs und wenn nicht die sämmtlichen Kontobücher mit durchlaufenden Seiten- oder Ordnungszahlen versehen sind, auch der Band desselben, oder wenn die Zahlung nicht in einem Kontobuch, sondern in der Rechnung nachgewiesen wird, die Seite der Rechnung, auf welcher die Zahlung gebucht ist, beizufügen.

§ 27.

Jede einzelne Zahlung ist gesondert in das Kassenbuch einzutragen.

Nur bei gleichartigen Einnahmen und Ausgaben, welche (wie beispielsweise die Einlagen, angelegten und heimbezahlten Kapitalien, Betreibungskosten) eine größere Anzahl Schuldner oder Gläubiger betreffen, können die im Laufe eines Tages, einer Woche oder eines Monats bezahlten Beträge in einer Summe eingetragen werden, wenn dieselben in Nebenkassenbüchern oder in Einzugs- und Zahlungslisten einzeln und ihrem Gesammtbetrage nach in besonderen Spalten dargestellt sind.

Die Summirung der Zahlungen in den Listen und deren Eintrag in das Kassenbuch erfolgt entweder täglich oder wöchentlich oder monatlich, jedenfalls aber unmittelbar vor dem in § 30 vorgeschriebenen Abschlusse des letzteren.

Die kapitalisirten Zinse und Dividenden werden am Schlusse des Jahres in einer Summe in das Kassenbuch eingetragen.

Auf die Nebenkassenbücher findet die Vorschrift § 24 Absatz 1 keine Anwendung.

§ 28.

Sobald die Einträge im Kassenbuch eine Seite einnehmen, ist die Summe zu ziehen. Die Seitenbeträge sind alsbald auf die folgende Seite zu übertragen.

§ 29.

Abänderungen und Durchstreichungen an vereinnahmten oder verausgabten Beträgen müssen unterbleiben.

Ist eine Einnahme oder Ausgabe niederer eingetragen, als sie geleistet wurde, so ist das Mangelnde sofort bei Entdeckung des Versehens durch besonderen Eintrag nachzuholen.

In Bezug auf Posten, die ganz irrig oder zu hoch eingetragen sind, hat die Berichtigung mittelst Ausgleichung stattzufinden, so daß durch einen neuen Eintrag der irrig oder zu viel vereinnahmte Betrag in Ausgabe, der irrig oder zu viel verausgabte Betrag in Einnahme gestellt wird.

Berichtigungen an den übrigen Theilen der Einträge sind so vorzunehmen, daß das Durchstrichene lesbar bleibt.

§ 30.

Nach Ablauf eines jeden Monats wird das Kassenbuch abgeschlossen und durch Abzug der Summe der Ausgaben von jener der Einnahmen der Kassenvorrath berechnet. Sodann ist die Kasse zu stürzen und der wahre Erfund, also ohne vorherige Veränderung des Kassen-

bestandes durch Geldeinlage oder Herausnahme, nach den einzelnen Geldsorten entweder im Kassenbuch selbst oder in einer demselben anzuschließenden Beilage (Kassenstandsdarstellung) anzugeben, und hierauf der von dem Rechner nach der Vorschrift in § 17 etwa zugelegte oder hinweggenommene Betrag ausdrücklich zu bezeichnen.

Geschieht die Kassenstandsdarstellung in einer Beilage, so muß gleichwohl im Kassenbuch selbst der vorgefundene Kassenbestand summarisch vermerkt werden.

Führt der Rechner mehrere Rechnungen, aber nur eine Kasse — § 16 —, so hat er über das Ergebniß des Abschlusses der verschiedenen Kassenbücher und des Kassensturzes eine besondere Nachweisung — Kassenstandsdarstellung — zu fertigen und solche dem Hauptkassenbuch anzuschließen.

Die Angaben über den Abschluß des Kassenbuchs und den Sturz der Kasse sind von dem Rechner, sowie von dem dabei mitwirkenden Kontroleur — § 9 letzter Absatz — zu unterzeichnen. Wo ein besonderer Kontroleur nicht angestellt ist, hat das mit der Führung der Kontrollisten betraute Mitglied des Verwaltungsorgans bei dem Kassensturz am Monatsabschluß mitzuwirken und mit dem Rechner die Angaben über den Sturz im Kassenbuch und die etwaige besondere Kassenstandsdarstellung zu unterzeichnen.

§ 31.

Das Abschluß- und Sturz-Ergebniß hat der Rechner genau nach den im Kassenbuch oder in der Kassenstandsdarstellung enthaltenen Angaben dem Verwaltungsorgane unverweilt mitzutheilen; diese Mittheilungen sind als Rechnungsbelege zu behandeln. Damit hat der Rechner seine Anträge bezüglich der Anlage des etwa verfügbaren Kassenvorraths zu verbinden.

Erheblichere Mängel hat das Verwaltungsorgan sofort nicht nur selbst zu untersuchen, sondern auch zur Kenntniß des Bezirksamts zu bringen.

§ 32.

Alle nach Ablauf des Rechnungsjahres empfangenen und geleisteten Zahlungen sind selbst dann in das Kassenbuch des folgenden Jahres einzutragen, wenn sie auch im vorigen Jahre hätten vollzogen werden sollen.

In das Kassenbuch des abgelaufenen Jahres dürfen nur noch solche Einträge gemacht werden, welche bezüglich der kapitalisirten Zinse und Dividenden und zur Nachholung unterlassener und zur Berichtigung irriger Einträge nothwendig sind. Ferner kann das Verwaltungsorgan die Anordnung treffen, daß jeweils noch einzutragen sind:

Abgänge an Einnahmen und Ausgaben;

von anderen Sparkassen überwiesene, durch Abrechnung beglichene Einlagen;

Zahlungen derjenigen Verrechnungen der Sparkasse an einander, über deren Gelder der Rechner eine gemeinsame Kasse führt.

Derartige Einträge sind jedoch als Nachträge, d. h. nach der Beurkundung über den gemäß § 30 unter allen Umständen sofort nach Ablauf des Monats Dezember vorzunehmenden Kassenbuchsabschluß und Kassensturz, zu vollziehen. Der endgiltige Abschluß des Kassenbuchs erfolgt in solchem Falle mit dem Abschluß der Rechnung.

§ 33.

Die Kassengehilfen (vergleiche § 2) haben über die von ihnen vollzogenen Einnahmen und Ausgaben besondere Kassenbücher zu führen, und es finden auf sie die für die Kassen- und Kassenbuchführung des Rechners geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß das Kassenbuch des Gehilfen bei jeder Abrechnung mit dem Rechner vollständig abgeschlossen wird, so daß jeweils nur die von einer Abrechnung bis zur anderen eingetragenen Einnahmen und Ausgaben zu summiren sind.

Der Rechner hat mindestens alle Monate mit den Gehilfen Abrechnung zu pflegen. Dies geschieht dadurch, daß die in dem Gehilfen-Kassenbuch seit der letzten Abrechnung eingetragenen Einnahmen und Ausgaben der Gesammtsumme nach in das Kassenbuch des Rechners übertragen werden, und durch den Rechner in dem Gehilfen-Kassenbuch unterschriftlich beurkundet wird, daß der ebenbezeichnete Uebertrag und die Ablieferung des Kassenvorraths an die Hauptkasse erfolgt sei.

Erhält der Gehilfe von Zeit zu Zeit Zuschüsse aus der Hauptkasse oder liefert er ohne förmliche Abrechnung Baarvorräthe an dieselbe ab, so sind die betreffenden Beträge sowohl im Kassenbuch des Rechners, als auch in demjenigen des Gehilfen innerhalb Linie vorzutragen. Die Richtigkeit des Vortrags ist im Kassenbuch des Rechners durch den Gehilfen, im Gehilfen-Kassenbuch durch den Rechner durch Beisetzung der Unterschrift zu bestätigen. Bei Feststellung des bei der Abrechnung abzuliefernden Kassenvorraths sind die Zuschüsse dem durch den Abschluß des Kassenbuchs ermittelten Kassen-Soll beizuschlagen, die Ablieferungen von demselben abzuziehen.

§ 34.

Die Agenten (Geschäftsfreunde) der Sparkasse haben über die von ihnen vollzogenen Einnahmen und Ausgaben Listen zu führen, welche bei der mindestens alle Monate zu geschehenden Ablieferung des Geldes dem Rechner zum Anschluß an das Kassenbuch oder die betreffenden Einzugs- und Zahlungslisten zu behändigen sind.

Die Vorschriften in § 26 Absatz 2 und in Absatz 3 des § 33 finden auch hier sachentsprechende Anwendung.

Kapitel V.

Von den Kontobüchern.

§ 35.

Ueber die Einlagen sowie über die Seitens der Kasse angelegten Kapitalien sind besondere Bücher (Kontobücher) zu führen. Die Aufbewahrung derselben hat, wenn immer thunlich, in einem feuersicheren Behälter oder Raume zu geschehen.

Die Vorschrift in § 24 Absatz 2 und 3 findet auch auf die Kontobücher Anwendung. Der Eintrag in dieselben hat alsbald, jedenfalls aber innerhalb 8 Tagen nach dem Vollzug des Eintrags des betreffenden Betrags in das Kassenbuch — § 25 — zu geschehen.

Denjenigen Sparkassen, welche Kontobücher bisher nicht geführt haben oder welche ihr bisheriges Muster nicht beibehalten wollen, wird zum Kontobuch für die Einlagen das angeschlossene Muster II., zum Kontobuch für die angelegten Kapitalien das Muster III. empfohlen

Anlage II. und III.

§ 36.

Das Kontobuch über die Einlagen hat sowohl die Einlagen zur Sparkasse als jene zur Waisenkasse und ebenso etwaige Hinterlegungen nachzuweisen.

Jedem Einleger muß in dem Kontobuch ein mit einer fortlaufenden Ordnungszahl zu versehender Raum — Konto — eröffnet werden, für welchen, wenn das Kontobuch keinen festen Einband erhält, mindestens zwei Seiten zu bestimmen sind.

Dieser Konto hat das gesammte Guthaben des Einlegers an Kapital, Zinsen, Zinsenaufbesserungen und Dividenden, sowie die Zahlungen an denselben nachzuweisen und hat zu enthalten:

a. als Ueberschrift:

Geburts- oder Wohnort, Name und Stand des Einlegers und des etwaigen Bevollmächtigten desselben, bei unter Vormundschaft stehenden Personen auch den Namen des Vormundes;

b. in geeigneten Spalten:

1. den Betrag des Kapitals (Einlagen und kapitalisirte Zinse);
2. die Seite des Kassenbuchs, auf welcher die einzelnen Einlagen eingetragen sind;
3. den Tag der Einlage;
4. die Zinsenberechnung, die Gutschrift an Zinsenaufbesserungen und Dividenden;
5. den Tag der Rückzahlung;
6. die Ordnungszahl der Zahlungsliste, unter welcher die Kapital- und Zinszahlungen bescheinigt sind;
7. den Betrag der Zahlung an Kapital;
8. den Betrag der Zahlung an Zinsen, Zinsenaufbesserungen und Dividenden;
9. falls der Zins zu Anfang des Jahres beziehungsweise beim Vollzug der Einlage zum Voraus berechnet wird, den zu hoch berechneten Zins aus den zurückbezahlten Beträgen.

§ 37.

Am Schlusse des Jahres wird, soweit dies nicht schon während desselben geschehen ist, in jedem einzelnen Konto das Guthaben jedes Einlegers durch Abzug des Betrags der Rückzahlungen an dem Betrag der Einlagen, Zinsen, Zinsenaufbesserungen und Dividenden festgestellt. Dabei ist die in den Satzungen vorgesehene Kapitalisirung der Zinsen in der Weise darzustellen, daß der Betrag derselben mit dem Betrag des eingelegten und durch früheren Zinsenzuschlag angewachsenen Kapitals, soweit dasselbe nicht im Laufe des Jahres rückbezahlt worden ist, in einer Summe auf das folgende Jahr übertragen wird.

Bei Sparkassen jedoch, welche den Zinsverfalltag auf einen anderen Tag als den 31. Dezember festgesetzt haben, hat der Abschluß der Einlagekonten auf den Zinsverfalltag, be-

ziehungsweise auf den Tag zu erfolgen, mit welchem die nicht erhobenen Zinse satzungsgemäß zu dem Kapital zu schlagen sind. In diesem Falle sind in dem Kontobuch die Zinsen nicht für das Kalenderjahr, sondern von dem einen zu dem anderen Zinsverfalltage zu berechnen. Die von diesem Tage an bis zum 31. Dezember sich ergebenden Stückzinse werden in dem Kontobuch nicht vorgemerkt.

§ 38.

Wird das die Einlagen enthaltende Kontobuch nicht eingebunden, so sind die einzelnen Konten desselben nach völliger Rückbezahlung der betreffenden Einlageguthaben und nach Abhör der Jahresrechnung, in welcher die letzte Zahlung erscheint, besonders zu sammeln und mindestens 30 Jahre lang — vom Tage der letzten Zahlung an gerechnet — aufzubewahren.

§ 39.

Bezüglich der angelegten Kapitalien sind besondere Kontobücher zu führen:
1. für die Darlehen gegen bedungenes erstes Unterpfand in Liegenschaften;
2. für die Anlagen in Partialobligationen oder anderen Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs oder zum Deutschen Reich gehöriger Staaten;
3. für die Anlagen in Partialobligationen oder anderen Schuldverschreibungen (auch Schuldscheinen) inländischer Kreise, Gemeinden, mit Gemeindebürgschaft versehener Sparkassen oder öffentlicher Genossenschaften;
4. für die Liegenschaftskaufschillinge und zwar in zwei Bänden bezw. Abtheilungen, nämlich
   a. für die von der Kasse im Wege der Rechtsübertragung erworbenen Kaufschillinge,
   b. für die in Liegenschaftsvollstreckungen der Kasse zugewiesenen Kaufschillinge;
5. für die Darlehen gegen faustpfändliche Sicherung durch Forderungen der unter Ziffer 1—4 genannten Art;
6. für die Darlehen an Private auf Schuldschein, und
7. für die sonstigen Forderungen der Sparkasse.

Besitzt die Sparkasse nur wenige Posten der einen oder anderen Art dieser Kapitalanlagen, so genügt für mehrere Arten derselben die Führung nur eines Buches, doch ist in diesem Falle für jede einzelne Art der Forderungen eine besondere Abtheilung dieses Buches zu bestimmen.

Die Führung eines besonderen Buches für die Darlehen auf laufende Rechnung bleibt den Sparkassen freigestellt.

Zur Zeit der Erlassung dieser Verordnung angelegte Kontobücher dürfen bis zu ihrer Ausnützung beibehalten werden, auch wenn sie dieser Vorschrift nicht entsprechen.

§ 40.

Die Bücher über die Seitens der Sparkasse angelegten Kapitalien müssen gebunden und jedes von ihnen muß Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen sein. Die Seitenzahl ist auf dem ersten Blatt vom Verwaltungsorgan zu beurkunden.

Für jede einzelne Kapitalforderung ist in denselben ein besonderer Raum — Konto — zu eröffnen, welcher zu enthalten hat:

a. als Ueberschrift:

Wohnort, Name und Stand des Schuldners, den Schuldtitel, den Tag des Zinsenbeginns und wo der Zinsfuß für eine Art von Kapitalanlagen nicht allgemein bestimmt ist, auch diesen; außerdem bei Darleihen auf Schuld- und Pfandurkunde den Tag der etwaigen Erneuerung des diesbezüglichen Pfandeintrags, bei Liegenschaftskaufschillingsforderungen Band, Nummer und Seite des Grundbuchs über den Eintrag des Vorzugsrechts und das Datum dieses Eintrags, bei Liegenschaftskaufschillingsforderungen und bei Darlehen auf Bürgschaft Namen, Stand und Wohnort des Bürgen und Selbstschuldners, sowie die Verfallzeit der Termine oder des ganzen Kapitals;

b. in geeigneten Spalten:

1. die Ordnungszahl der etwaigen Beilage;
2. den Betrag des ausgeliehenen Kapitals;
3. die Zeit, für welche der Zins berechnet worden ist;
4. den Betrag des Zinses;
5. die Seite des Kassenbuchs, auf welcher die Kapitalanlage sowie die Kapital- und Zinszahlungen eingetragen worden sind;
6. den Tag der Zahlung des Schuldners;
7. den Betrag der Zahlung an Kapital, sowie
8. den Betrag der Zinszahlung.

§ 41.

Wird ein Kapital an einen anderen Schuldner verwiesen, so findet eine bloße Umschreibung auf seinen Namen statt; treten aber mehrere Schuldner an die Stelle des bisherigen einen Schuldners, so ist der Betrag seiner Schuldigkeit in das „Hat“ der Einnahme zu bringen und als neue Kapitalanlage an die Verweisungsschuldner zu behandeln.

Beim Ankauf von Staats- und anderen Inhaberpapieren ist der Kaufpreis — ausschließlich Porto und Spesen — als Anlagekapital zu behandeln; der Nennwerth wird innerhalb Linie des Kontobuchs vorgetragen und bei Einlösung oder Veräußerung der Papiere der Unterschied zwischen Ankaufspreis und Erlös als Gewinn oder Verlust vereinnahmt oder verausgabt.

§ 42.

Am Schlusse des Jahres ist, sofern sich der Betrag der Kapitalschuld (durch Zahlung oder Neuanlage) geändert hat oder Zinsen im Rückstande verblieben sind, in jedem Schuldkonto die Schuldigkeit sowie die Zahlung an Kapital und an Zinsen zusammenzustellen und sodann der im Rest verbleibende Kapital- und Zinsbetrag als Schuldigkeit für das folgende Jahr vorzumerken.

Die vom Zinsverfalltag bis 31. Dezember sich ergebenden Stückzinse werden in dem Kontobuche nicht eingetragen.

§ 43.

Zu den Büchern über die angelegten Kapitalien ist ein Generalregister zu führen; darin sind in alphabetischer Reihenfolge die Namen der Schuldner der Kasse und bei jedem dieser Namen der Band der Kontobücher, sowie die Seiten- oder Ordnungszahlen derselben, welche die Konten der betreffenden Schuldner enthalten, vorzumerken.

Wird dieses Register in Kartenform angelegt, so ist für jeden Namen eine Karte zu bestimmen.

§ 44.

Den einzelnen Kassen bleibt überlassen, neben den Kontobüchern für die Einlagen und Aktivkapitalien auch über andere Einnahmen und Ausgaben besondere Kontobücher zu führen. Die einzelnen Konten sind aber in der gleichen Weise nach Arten von Einnahmen und Ausgaben zu trennen, wie dies für die Darstellung der Einnahmen und Ausgaben in der Rechnung in der dieser Verordnung beigegebenen Rubrikenordnung vorgeschrieben ist.

Die Einträge in diese Konten müssen enthalten:

die Bezeichnung der Personen und Stellen, welche Zahlung leisten oder empfangen, nach Namen und Wohnort oder Sitz;

den Betrag des Guthabens oder der Schuldigkeit der Kasse und der geleisteten Zahlung;

eine kurze Angabe des Gegenstandes und die Zeit der Zahlung, bei Zielerzahlungen auch die Zeit, für welche die Zahlung gilt;

die Seitenzahl des Kassenbuchs, auf welcher die Zahlung eingetragen ist, und

die Nummer der Belege.

Am Schlusse des Jahres ist jeder Konto durch Zusammenstellung des Guthabens oder der Schuldigkeit der Kasse und der geleisteten Zahlung abzuschließen.

Kapitel VI.

Von den Hilfsbüchern.

§ 45.

Die von den Einlegern rückerhobenen Einlagebeträge sowie die an dieselben bezahlten Zinsen, Zinsenaufbesserungen und Dividenden sind in eine besondere Liste (Zahlungsliste) einzutragen, für welche das anliegende Muster IV. empfohlen wird. Dieselbe hat in geeigneten Spalten zu enthalten: Anlage IV.

1. die laufende Ordnungszahl;
2. die Seiten- oder Ordnungszahl des Kontobuchs, und wenn nicht die sämmtlichen Kontobücher mit fortlaufenden Seiten- oder Ordnungszahlen versehen sind, auch den Band desselben;

3. die Ordnungszahl der etwaigen Beilage;
4. den Geburts- oder Wohnort des Einlegers;
5. den Namen des Einlegers;
6. den Tag der Rückzahlung;
7. den Betrag des rückbezahlten Kapitals (Einlagen und kapitalisirte Zinse);
8. den Betrag des bezahlten Zinses, der bezahlten Zinsenaufbesserungen und Dividenden;
9. den Gesammtbetrag der Rückzahlung;
10. den Betrag der bezahlten Mark in Worten, sowie
11. die Empfangsbescheinigung (Unterschrift des Empfängers) oder die Verweisung auf die angeschlossene besondere Quittung.

Ueber die Einlagen und Rückzahlungen kann eine gemeinsame Liste geführt werden, in welcher die Einlagen in einer besonderen Spalte — 6a. — einzutragen sind.

§ 46.

Am letzten Tage eines jeden Monats wird die Liste über die Einlagen und Rückzahlungen abgeschlossen und die Summe der Einlagen beziehungsweise der Zahlungen an Kapital, Zinsen, Zinsenaufbesserungen und Dividenden für den ganzen Monat zusammengestellt. Am Ende des Jahres hat sodann die Zusammenstellung der Monatsbeträge zu erfolgen, wobei etwaige Abweichungen von dem Ergebniß der Rechnung zu erläutern sind.

Im Uebrigen finden auf die Führung dieser Liste die Vorschriften in Kapitel IV., soweit sie sich hierauf beziehen können, Anwendung.

§ 47.

Anlage V.

Wo eine Pfennigsparkasse mit einer Sparkasse verbunden ist, ist über den Bestand der Sparmarken eine Nachweisung zu führen, für welche das angeschlossene Muster V. empfohlen wird. Dieselbe muß in besonderen Spalten enthalten:

1. die Ordnungszahl;
2. die Zeit des Empfangs und der Abgabe der Sparmarken;
3. die Anzahl der empfangenen Sparmarken;
4. den Werthbetrag derselben;
5. die Bezeichnung der Personen und Stellen, welche die Sparmarken zum Verkauf erhalten haben;
6. die Anzahl der abgegebenen Sparmarken;
7. den Werthbetrag derselben;
8. die Zeit der Zahlung;
9. den Betrag der Zahlung, und
10. die Seite des Kassenbuchs, auf welcher die Einnahme gebucht ist.

Der Eintrag in die Nachweisung hat sofort bei der schriftlichen Ueberweisung der Sparmarken Seitens des Verwaltungsorgans und bei der Ausgabe derselben zu geschehen. Dabei sind die zum unmittelbaren Verkauf an die Sparer bestimmten Sparmarken als an die Kasse

abgegeben in Ausgabe zu stellen. Der erzielte Erlös muß jedoch spätestens am Schlusse des Monats gebucht werden.

Die Nachweisung ist am Schlusse des Jahres abzuschließen und nach Beurkundung des vorhandenen Vorraths von dem Rechner und von dem Vorsitzenden des Verwaltungsorgans zu unterzeichnen.

Ebenso ist der bei den Verkaufsstellen vorhandene, noch nicht zur Kasse bezahlte Vorrath zu ermitteln.

Der Vorrath der Kasse sowohl als der derselben noch nicht vergütete Vorrath der Verkaufsstellen ist in die Nachweisung des folgenden Jahres zu übertragen.

§ 48.

Ueber die Einführung und Einrichtung etwa weiter als nothwendig oder zweckdienlich scheinender Hilfsbücher, insbesondere für die mit der Sparkasse etwa verbundene Leihanstalt, und in Bezug auf die Ueberwachung der auf Bürgschaft gewährten Kredite, beschließt das Verwaltungsorgan. Es finden auf dieselben jedoch die Bestimmungen dieser Verordnung, soweit sie sich darauf beziehen können, Anwendung.

Kapitel VII.

Von der Rechnung.

§ 49.

Die Rechnung — § 19 b. — hat auf der ersten Seite neben den zu ihrer Bezeichnung erforderlichen Angaben den Namen, die Dienstzeit und den Tag der Ernennung und Verpflichtung des Rechners zu enthalten.

Der Rechnungsvorbericht soll insbesondere angeben:

1. Namen, Tag der Wahl und die Dienstzeit der Mitglieder des Verwaltungsorgans;
2. Name, Tag der Ernennung und Verpflichtung, sowie die Dienstzeit und die etwaige Sicherheitsleistung des Kontroleurs;
3. in welchen Rechnungen und Büchern das gesammte Rechnungswesen der Sparkasse zur Darstellung kommt, und wer die verschiedenen Rechnungen und Bücher zu führen hat;
4. das Hauptsächliche über die Ernennung, Verpflichtung, Sicherheitsleistung und die Dienstzeit des Rechners — soweit nicht auf der ersten Seite angegeben —, seiner etwaigen Gehilfen und der Agenten der Sparkasse unter Bezeichnung der Namen und der Geschäftsaufgabe, auch der etwaigen Sicherheitsleistung derselben;
5. die öffentlichen und privaten Verrechnungen, deren Führung dem Rechner neben der Rechnung der Sparkasse etwa übertragen ist, wann und unter welchen Bedingungen das Verwaltungsorgan die Uebernahme derselben genehmigt hat;
6. die Verfügungen des Ministeriums des Innern über die Nachsichtsertheilung von der Einhaltung einzelner Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung;

7. in welcher Weise für die Aufbewahrung der Werthpapiere und Urkunden der Sparkasse gesorgt ist und wer die betreffenden Schlüssel in Verwahrung hat;
8. wie weit die Abhör der vorausgegangenen Rechnungen gediehen ist, und wo der im Rechnungsjahr ergangene Abhörbescheid mit Vollzugsnachweisung den Beilagen anliegt.

§ 50.

Die Rechnung verzeichnet die Einnahmen und Ausgaben in vier Abtheilungen:
Abtheilung I. enthält die Einnahmen und Ausgaben von früheren Jahren;
Abtheilung II. die Einnahmen und Ausgaben vom laufenden Jahre;
Abtheilung III. die uneigentlichen Einnahmen und Ausgaben;
Abtheilung IV. die Einnahmen und Ausgaben des Grundstocks.

Innerhalb dieser Abtheilungen erfolgt die Darstellung nach Maßgabe der der gegenwärtigen Verordnung unmittelbar beigegebenen Rubrikenordnung nebst Gebrauchsvorschriften.

Andere als die hierin bezeichneten Abtheilungen und Hauptrubriken dürfen nicht gebildet, wohl aber können nach Bedürfniß noch weitere Unterrubriken eröffnet werden.

Die vier Abtheilungen sind in jeder Rechnung, die Rubriken und Unterrubriken aber nur vorzutragen, wenn eine Einnahme oder Ausgabe darin vorkommt.

Die Rubriken und Unterrubriken, welche hiernach zum Vortrag kommen, sind genau in der Reihenfolge aufzuführen, und mit den Zahlen, Buchstaben und Ueberschriften zu bezeichnen, wie in der Rubrikenordnung.

Eine Ausnahme ist bezüglich der besonderen Rechnungen — § 20 Absatz 2 — insoweit zulässig, als zur Darstellung der Einnahmen und Ausgaben vom laufenden Jahre — R.-Abtheilung II. — die Haupt- und Unterrubriken nach Bedarf gebildet und mit Zahlen und Buchstaben bezeichnet, auch die Zahlen der Hauptrubriken der Abtheilungen III. und IV. verändert werden können.

§ 51.

Die Rechnung enthält Felder für die Schuldigkeit (Soll), die Zahlung (Hat) und den Rückstand (Rest).

In das „Soll der Einnahmen" werden außer den neuen Einlagen und den kapitalisirten Zinsen ihrem ganzen Betrage nach alle Posten eingetragen, welche Dritte der Sparkasse am 1. Januar des Rechnungsjahres schuldig waren und im Laufe desselben schuldig wurden; in das „Soll der Ausgabe" die neu angelegten Kapitalien, sowie alle Posten, welche die Kasse zu Anfang des Rechnungsjahres geschuldet hat und im Laufe desselben schuldig geworden ist; in das „Hat" werden die wirklich eingegangenen und ausgegebenen Beträge gesetzt, und was an dem im „Soll" stehenden Betrag am Jahresschlusse nicht eingenommen und ausgegeben ist, kommt beim Abschluß der Rechnung in das Feld „Rest".

§ 52.

Im Eingang der Rubrik des § 3 oder in einem besonderen Verzeichnisse (Liegenschaftsinventar) erfolgt nach Gemarkungen geordnet, die Aufzählung der Gebäude und eine Be-

schreibung der landwirthschaftlichen Grundstücke und Waldungen — nach Flächengehalt, Lage und Kulturart — unter Bezeichnung der etwa darauf ruhenden Lasten und unter Angabe der einzelnen Steueranschläge sowie der Brandversicherungsanschläge der Gebäude, bei den zum Wiederverkauf bestimmten Gebäuden und Grundstücken außerdem unter Angabe des Betrags der Forderung der Sparkasse, für welche sie dieselben übernommen hat, einschließlich der Kaufskosten und des außerdem an Dritte etwa bezahlten Betrages.

Auch bei den übrigen Rubriken sind in kurzen Rechnungsvorträgen, unter Bezeichnung der Seite der Vorrechnung, die Einrichtungen und Rechtsverhältnisse darzustellen, welche die Quelle und Ursache der in der betreffenden Rubrik vorkommenden Einnahmen und Ausgaben bilden.

§ 53.

Die Einlagen und Aktivkapitalien sowie die betreffenden Zinsenbeträge und Dividenden werden in der Rechnung summarisch vorgetragen. Zu diesem Zwecke ist das Ergebniß der einzelnen Konten — §§ 36 ff. — zusammenzustellen.

§ 54.

Die Zusammenstellung § 53 ist bezüglich der Einlagen

a. für die Einlagen der für die Kasse bürgenden Gemeinden,
b. für die Einlagen zur Waisenkasse beziehungsweise die bei der Einlegung ausdrücklich als solche bezeichneten Einlagen Bevormundeter,
c. für die Einlagen zur Sparkasse, und
d. für die Hinterlegungen getrennt und in tabellarischer Form zu fertigen.

Die Zusammenstellung hat in besonderen Spalten zu enthalten:

1. Band und Seiten- oder Ordnungszahl des Kontobuchs;
2. den Betrag des Guthabens eines jeden Einlegers an Kapital und zwar bei Sparkassen, welche das angeschlossene Muster des Kassenbuchs nicht benützen oder über die neuen Einlagen nicht ein besonderes Kassenbuch oder Einlageregister führen, das Einlageguthaben von früheren Jahren getrennt von den Einlagen des laufenden Jahres;
3. den Betrag des Guthabens an Zinsen;
4. den Betrag des Guthabens an Zinsenaufbesserungen oder Dividenden;
5. den Betrag der Rückzahlung an Kapital (Einlagen und kapitalisirte Zinse);
6. den Betrag der Zahlung an Zinsen, Zinsenaufbesserungen oder Dividenden;
7. den Betrag des Rest-Guthabens eines jeden Einlegers am Jahresschluß an Kapital einschließlich der kapitalisirten Zinsen, Zinsenaufbesserungen oder Dividenden;
8. den Betrag des Rest-Guthabens am Jahresschluß an nicht kapitalisirten Zinsen, Zinsenaufbesserungen und Dividenden.

§ 55.

Die Zusammenstellung der Aktivkapitalien ist für die in § 39 genannten Arten von Kapitalanlagen getrennt und ebenfalls in tabellarischer Form zu fertigen und hat in besonderen Spalten zu enthalten:

1. Band und Seite des Kapitalbuchs;
2. den Betrag der Kapitalforderung der Kasse und zwar bei Sparkassen, welche das angeschlossene Muster des Kassenbuchs nicht benützen oder über die angelegten Kapitalien nicht ein besonderes Kassenbuch führen, die Kapitalforderungen von früheren Jahren getrennt von jenen des laufenden Jahres;
3. den Betrag der Forderung der Kasse an Zinsen von früheren Jahren;
4. den Betrag der Forderung der Kasse an Zinsen vom laufenden Jahre;
5. den Betrag der Zahlung an Kapital;
6. den Betrag der Zahlung an rückständigen Zinsen;
7. den Betrag der Zahlung an laufenden Zinsen;
8. das Kapitalguthaben der Kasse am Schlusse des Rechnungsjahres;
9. das Guthaben derselben an verfallenen Zinsen.

Darlehen auf laufende Rechnung werden derjenigen Art von Kapitalanlagen beigerechnet, zu welchen sie nach der Art der geleisteten Sicherheit gehören.

Die nicht verfallenen Stückzinse von den Einlagen sowohl als jene von den Aktivkapitalien sind in der Rechnung nicht durchzuführen.

§ 56.

Ebenso sind alle übrigen Einnahmen und Ausgaben, welche in einem Kontobuch nachgewiesen sind, summarisch in die Rechnung zu übertragen.

Auch bei Zahlungen, welche nicht in einem Kontobuch eingetragen wurden, darf der Eintrag in der Rechnung summarisch erfolgen, wenn dieselben auf Grund des § 27 Absatz 2 summarisch in das Kassenbuch eingetragen worden sind. Im Uebrigen ist jede Zahlung der letzteren Art, wie in das Kassenbuch so auch in die Rechnung, für sich gesondert einzuschreiben. In diesem Falle müssen die Einträge in die Rechnung enthalten:

die Bezeichnung der Personen und Stellen, welche Zahlung leisten oder empfangen, nach Namen und Wohnort oder Sitz;

den Betrag der Zahlung;

eine kurze Angabe des Gegenstandes und, wo es nöthig, die Zeit der Zahlung, bei Zielerzahlungen auch die Zeit, für welche die Zahlung gilt;

bei ständigen Einnahmen und Ausgaben die betreffende Seite der Vorrechnung;

die Seitenzahl des Kassenbuchs, auf welcher die Zahlung eingetragen; ist die betreffende Zahlung in einem Gehilfen-Kassenbuch eingetragen, so ist vor die Seitenzahl der Buchstabe a (oder wenn es sich um das Kassenbuch eines etwaigen zweiten Kassengehilfen handelt, der Buchstabe b) zu setzen;

die Nummer der Belege; befindet sich ein Beleg bei einer früheren Rechnung, so ist der Jahrgang derselben und die Beilagenummer anzugeben.

§ 57.

Der Rechnungsabschluß hat in der Art zu geschehen, daß zunächst am Schlusse jeder Unterrubrik und jeder nicht in Unterrubriken zerfallenden Rubrik das „Soll", „Hat" und der „Rest" berechnet wird.

Alsdann werden die darnach sich ergebenden Beträge der Einnahmen und Ausgaben am Ende aller Rechnungseinträge tabellarisch so dargestellt und zusammengerechnet, daß sowohl der Betrag der Unterrubriken, Hauptrubriken und Abtheilungen, als die Gesammtsumme der Einnahmen und Ausgaben ersichtlich ist.

Schließlich wird durch Abzug des Betrages des „Hat" der Ausgabe von der Summe des „Hat" der Einnahme der rechnungsmäßige Kassenvorrath berechnet, der Betrag desselben in Worten ausgedrückt und die Uebereinstimmung mit dem Abschlusse des Kassenbuchs von dem Rechner unterschriftlich beurkundet.

Kapitel VIII.

Von der Vermögensstandsdarstellung.

§ 58.

Der Rechnung ist eine Darstellung des Vermögens- und Schuldenstandes nach dem unter Beilage VI. angeschlossenen Muster anzureihen.

Anlage VI

In dieselbe werden — gleichviel ob sie in der Hauptrechnung oder in besonderen Rechnungen dargestellt sind — aufgenommen:

die Verwaltungsgebäude mit ihrem Brandversicherungsanschlag, und die dazu gehörigen Gärten mit dem Steueranschlag;

die übrigen Gebäude, landwirthschaftlichen Grundstücke und Waldungen mit dem Betrag der Forderung der Sparkasse, für welche sie die betreffenden Liegenschaften übernommen hat, unter Hinzurechnung der Kaufskosten und des außerdem an Dritte etwa bezahlten Betrages; der Feuerversicherungsanschlag der Gebäude und der Steueranschlag der Liegenschaften ist dabei innerhalb Linie anzugeben;

die Werthpapiere, welche einen Börsenpreis haben, zu dem Anschaffungspreis, sofern dieser aber den Börsenpreis nach dem Stande vom 31. Dezember übersteigt, höchstens zu letzterem;

die übrigen Aktiv- und Passivkapitalien, wie auch die sonstigen Forderungen und Schuldigkeiten nach dem Ergebnisse der Spalte „Rest" des Rechnungsabschlusses;

der Geldvorrath nach dem Rechnungsabschluß;

die Fahrnisse mit dem Inventarwerthe.

Werden die nicht verfallenen Stückzinse von den Aktivkapitalien bei der Vermögensstandsdarstellung berücksichtigt, so muß dies auch bezüglich der etwaigen Stückzinse aus den Einlagen und sonstigen Schulden der Sparkasse geschehen.

§ 59.

Am Schlusse der Vermögensstandsdarstellung ist die Vermehrung oder Verminderung des Vermögens kurz zu entziffern. Sodann ist eine Uebersicht über die Zahl der Einleger

zu Anfang und zu Ende des Rechnungsjahres — getrennt nach den in § 54 a—d vorgeschriebenen Arten —, eine Berechnung des als Reservefond erforderlichen Theils des Reinvermögens, sowie des verfügbaren Vermögensüberschusses der Sparkasse beizufügen.

Der Letztere ergibt sich, wenn an der Summe des reinen Vermögens der Betrag des Reservefonds abgezogen wird.

Kapitel IX.

Von den Rechnungsbelegen.

§ 60.

Für die Einlagen und die Rückzahlungen an die Einleger, die Zinsen von ausstehenden Kapitalien, die vorgeschossenen Betreibungskosten sowie für die Kapitalanlagen der mit der Sparkasse etwa verbundenen Leihanstalt (Leihhaus, § 4 Abs. 1 des Gesetzes) und die desfallsigen Kapitalrückzahlungen ist eine Anweisung des Verwaltungsorgans nicht erforderlich.

Soweit die Satzungen nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung treffen, müssen alle übrigen Zahlungen (Einnahmen und Ausgaben) für Rechnung der Sparkasse und ihrer Nebenanstalten durch eine vorschriftsmäßige Anweisung belegt sein. Jede derartige Zahlung ohne diese Anweisung geschieht auf Gefahr des Rechners.

Ist die Einnahme oder Ausgabe eine ständige, d. i. eine in bestimmtem Betrage zeitlich wiederkehrende, so genügt die einmalige Anweisung mit Angabe der Verfallzeit.

§ 61.

Die Anweisung hat Ort und Zeit, den Betrag — hinsichtlich der Mark in Zahlen und Worten ausgedrückt —, sodann, wenn dies nicht aus den Zugehörden der Anweisung hervorgeht, die ursächliche und ziffernmäßige Begründung der Einnahme oder Ausgabe und den Namen der zahlenden oder empfangenden Stelle oder Person zu enthalten.

Die Anweisungen des Verwaltungsorgans müssen ferner mit der Nummer, unter welcher der die Anweisung verfügende Sitzungsbeschluß im Protokoll- oder Anweisungsbuch eingetragen ist, versehen und, sofern die Satzungen keine andere Bestimmung treffen, vom Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet sein.

Anweisungen, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, hat der Rechner der dekretirenden Behörde zurückzugeben.

In den Anweisungen über Einnahmen und Ausgaben, welche die Sparkasse nur vorschüßlich leistet und empfängt, ist die vorschußweise Buchung ausdrücklich anzuordnen, sofern deren Nothwendigkeit nicht unzweifelhaft aus dem Rechnungsbeleg hervorgeht.

§ 62.

Urkunden, welche zur rechtlichen oder rechnungsmäßigen Begründung der Einnahmen und Ausgaben nöthig sind, wie Protokolle über Beschlüsse der für die Kasse bürgenden Gemeinden oder des Verbandsausschusses, Verfügungen über staatliche

Genehmigungen, Steigerungsprotokolle, Akkorde und sonstige Verträge, Abrechnungen und dergleichen, sind dem Rechner zur Belegung der Rechnung — in der Regel in Urschrift — zu übergeben.

Schuldverschreibungen, Faustpfandverträge, Urkunden über die Abtretung von Forderungen an die Sparkasse, Beurkundungen über Grund- und Pfandbuchs-Einträge, Verweisungen über ausstehende Kapitalien, Kauf- und Tauschbriefe, Urtheile, Verträge und Vergleiche über liegenschaftliche Rechte, Versicherungsverträge und andere wichtige Urkunden, auch der Kassenvorrath in Fällen des § 15 Absatz 3 hat die in den Satzungen bestimmte Kommission ohne Verzug an sich zu nehmen und unter mehrfachem Verschluß in einem feuersicheren Behälter oder Gewölbe aufzubewahren. Beurkundungen hierüber sind in besonderen, der Rechnung anzuschließenden Hinterlegungsscheinen auszustellen, welche nicht von der Hand des Rechners oder eines Gehilfen der Kasse gefertigt sein und keine zu Nachträgen geeignete Zwischenräume enthalten dürfen. Die Hinterlegungsscheine müssen von sämmtlichen Mitgliedern der Hinterlegungskommission unterschrieben werden.

Die Hinterlegungsscheine über Schuldurkunden haben die Art und das Datum der Urkunde, den Namen und Wohnort des Schuldners, den Betrag der Forderung — hinsichtlich der Mark in Worten ausgedrückt —, den Zinsfuß sowie den Beginn des Laufs und die Verfallzeit des Zinses, ferner den Tag der Auszahlung des Gegenwerthes, die Ordnungszahl des Hinterlegungsbuches und den Tag der Buchung im Kassenbuch anzugeben; bei Inhaberpapieren sind auch die Nummern der einzelnen Stücke zu bezeichnen.

Ueber die von der Hinterlegungskommission entgegengenommenen Werthe hat dieselbe eine fortlaufende Nachweisung nach anliegendem Muster zu führen. Die Urkunden sind im Urkundenschrank nach der Reihenfolge der Einträge in den Kontobüchern zu legen. Anlage IX.

Die Hinterlegungskommission hat für die rechtzeitige Ausfolgung der einzulösenden Zinsscheine zu den Inhaberpapieren an den Rechner gegen Empfangsbescheinigung Sorge zu tragen.

§ 63.

In Bezug auf Einnahmen, deren Größe nicht schon durch den Eintrag in die Kontrollisten oder in anderer Weise nachgewiesen ist, sollen von den Zahlungspflichtigen, soweit thunlich, Beurkundungen über den Betrag der geleisteten Zahlung (sog. Gegenscheine, Recognitionen) erhoben und zur Rechnung gebracht werden.

Kapitalheimzahlungen sind — sofern das ganze Kapital heimbezahlt wurde — mit einer Bescheinigung über Rückgabe der Schuldurkunde zu belegen.

§ 64.

Ueber sämmtliche Namens der Sparkasse geleisteten Zahlungen, sie mögen baar oder durch Abrechnung vollzogen werden, hat sich der Rechner durch (auf besonderem Blatt oder in Zahlungslisten zu ertheilende) Quittungen auszuweisen.

Auf die Darlehen der mit der Sparkasse etwa verbundenen Leihanstalt findet diese Vorschrift jedoch keine Anwendung.

In den Quittungen muß der Betrag — hinsichtlich der Mark in Zahlen und in Worten ausgedrückt —, auch Ort, Tag, Monat und Jahr der Zahlung angegeben sein.

Ferner müssen die Quittungen den Namen der zahlenden Sparkasse, den Gegenstand der Zahlung und bei Zielerzahlungen die Zeit, wofür bezahlt wurde, bezeichnen, wenn diese Punkte sich nicht aus dem Belege ergeben, auf den die Quittung gesetzt wird.

Bei Zahlungen, welche durch Posteinzahlung gemacht wurden, dient bei Beträgen bis mit 50 Mark der Postschein als Quittung.

§ 65.

Bei Zahlungen an dritte Personen sind die in den Satzungen der Sparkasse etwa getroffenen besonderen Anordnungen zu beachten.

Vollmachten, gerichtliche Ueberweisungsverfügungen, Verweisungen und Cessionsurkunden über Sparkasseneinlagen und dergleichen gehören in Urschrift oder beglaubigter Abschrift zu den Rechnungsbelegen.

Die Quittungen müssen von dem Empfänger selbst unterschrieben sein. Kann derselbe nicht schreiben, so ist sein Handzeichen von einem glaubwürdigen Zeugen bestätigen zu lassen. Als Zeugen dürfen Gehilfen oder sonstige Bedienstete der Verrechnung nicht zugelassen werden.

§ 66.

Die Belege zu der Liste über die an die Einleger geleisteten Rückzahlungen — § 45 — und ebenso die Belege zu den Kontobüchern werden nach deren Zeitfolge geordnet, die übrigen Rechnungsbelege in der Reihenfolge, in welcher sie sich auf die Einträge in der Rechnung beziehen.

Während des Rechnungsjahres sind die nicht nach der Zeitfolge zu ordnenden Belege nach der Zeitfolge ihres Eintrags in das Kassenbuch gesammelt aufzubewahren.

Sofort beim Eintrag in die in Absatz 1 genannte Liste, das Kassenbuch oder die Kontobücher sind den Belegen die Seiten- oder Ordnungszahlen, unter welchen der Eintrag erfolgt ist, beizufügen.

Hat ein Beleg auf mehrere Einträge Bezug, so sind auf solchem die verschiedenen Seiten und beziehungsweise Ordnungszahlen der Zahlungsliste, der Kontobücher oder der Rechnung nebst dem auf jeder derselben gebuchten Betrage anzugeben.

Die Belege werden zu der Liste über die an die Einleger geleisteten Rückzahlungen, zu den Kontobüchern und sodann zu der Rechnung besonders geheftet, oben in der Ecke rechts mit fortlaufenden Nummern versehen und diese den Einträgen beigesetzt.

Nachträglich eingeschaltete Belege erhalten Beizahlen.

Kapitel X.

Von dem Fahrniß- oder Geräthschaften-Verzeichnisse.

(Inventar).

§ 67.

Ueber die Fahrnisse der Sparkasse ist ein Verzeichniß zu führen, das auch den Werth der einzelnen Gegenstände angibt.

§ 68.

Auf den Kostenrechnungen über die Anschaffung von Fahrnissen sind stets Seite und Nummer des Inventareintrags anzugeben.

Gegenstände, die nur geringen Werth haben oder sich rasch abnützen, sind nicht zu verzeichnen.

Fracht, Porto und dergleichen werden bei der Werthangabe nicht berücksichtigt.

§ 69.

Verkaufte Gegenstände sind sofort, werthlos gewordene spätestens bei der am Jahresschluß vorzunehmenden Zusammenstellung des gesammten Fahrnißwerthes abzuschreiben.

Wenn sich der Werth eines Gegenstandes wesentlich verändert, so ist derselbe in Abgang zu schreiben und der neue Werth als Zugang einzutragen.

§ 70.

Von Zeit zu Zeit, wenigstens aber alle fünf Jahre, hat das Verwaltungsorgan einen Sturz der Fahrnisse vornehmen, nach dessen Ergebniß das Inventar richtig stellen und dabei auch die werthlos gewordenen Gegenstände in Abgang schreiben zu lassen. Außerdem sind für die Abnützung alljährlich mindestens fünf Prozent des Gesammtanschlags der Fahrnisse abzuschreiben.

Kapitel XI.

Von der Kontrole und dem Kontroleur.

§ 71.

Zum Zwecke der Ueberwachung der richtigen Vereinnahmung der Gelder der Sparkasse sind Kontrollisten

1. über die Einlagen, und
2. über die theilweise oder ganze Rückzahlung von Aktivkapitalien

nach den anliegenden Mustern VII. und VIII. zu führen.

Anlage VII und VIII

§ 72.

Die Führung der Kontrollisten liegt dem zu diesem Zwecke besonders bestellten Sparkassenbeamten (Kontroleur) und in Ermangelung eines solchen demjenigen Mitgliede des Verwaltungsorgans ob, welchem die Gegenzeichnung der Einlagescheine und der sonstigen Quittungen satzungsgemäß zusteht.

Der Rechner darf der Kontrole unterliegende Zahlungen nur im Beisein des mit der Kontrole Beauftragten entgegennehmen. Für kleinere Sparkassen kann von dieser Bestimmung durch das Ministerium des Innern Nachsicht ertheilt werden.

Wenn die Führung der Kontrollisten durch ein Mitglied des Verwaltungsorgans erfolgt, so ist die Zeit, während welcher und das Lokal, in welchem dieses Mitglied zur Gegenzeichnung

der bezüglichen Quittungen anwesend sein muß, durch das Verwaltungsorgan zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen.

Auf das Erforderniß und die satzungsgemäß vorgeschriebene Form der Gegenzeichnung — vergleiche § 2 des Gesetzes — der Urkunden über Einlagen (Sparbücher) und der sonstigen Quittungen ist in auffälliger Weise sowohl durch Vordruck in den Sparbüchern wie durch Anschlag im Kassenlokal ausdrücklich hinzuweisen.

§ 72 a.

Behufs Vergleichung der Uebereinstimmung mit den Kontobüchern sind jedenfalls einmal im Jahre bei denjenigen Sparkassen, denen durch das Ministerium des Innern Nachsicht von der Einhaltung der Vorschrift des § 72 Absatz 2 ertheilt worden ist, die Sparbücher durch öffentliche Bekanntmachung einzufordern.

Die Entgegennahme und Vergleichung der einkommenden Sparbücher darf nicht durch den Rechner selbst geschehen.

Die erfolgte Vergleichung ist sowohl im Sparbuch wie im Kontobuch ersichtlich zu machen.

Fälle der Nichtübereinstimmung sind alsbald schriftlich zur Kenntniß des Verwaltungsorgans zu bringen.

§ 73.

Der Eintrag bezeichnet den Tag der Zahlung, die Person oder Stelle, welche Zahlung leistet, nach Geburts- oder Wohnort beziehungsweise Sitz und Name, bei Kapitalheimzahlungen die Art des Darlehens, ferner den Betrag der Zahlung, sowie die Seite des Kassenbuchs oder der Erhebungsliste, auf welcher die betreffende Einnahme gebucht ist. Zwischen den Einträgen darf kein zu Nachträgen benutzbarer Raum bleiben.

§ 74.

Sobald die Einträge in den Kontrollisten eine Seite einnehmen, ist die Summe zu ziehen und nach der nächsten Seite zu übertragen.

Nach Ablauf eines Monats werden die Listen abgeschlossen und die Summe der Einnahme berechnet. Sodann ist eine postenweise Vergleichung mit dem Kassenbuch des Rechners beziehungsweise den Erhebungslisten vorzunehmen, das Ergebniß derselben in den Kontrollisten vorzumerken und von dem Kontrolbeamten zu beurkunden. Erhebliche Abweichungen zwischen Kassenbuch ꝛc. und Kontrollisten hat der Kontrolbeamte sofort dem Verwaltungsorgane mitzutheilen.

Am Ende des Jahres sind die Summen der Monatsbeträge zusammenzustellen und etwaige Abweichungen von dem Rechnungsergebniß zu erläutern.

§ 75.

Außer der Führung der Kontrollisten kann dem etwa bestellten Kontroleur die Führung der Kontobücher, die Stellung der Rechnung, die Ueberwachung des Betreibungswesens sowie insbesondere die Nachrechnung der Zinsberechnungen übertragen werden.

Der Kontroleur ist eidlich zu verpflichten; üben jedoch Mitglieder des Verwaltungsorgans die Kontrole aus, so findet eine Verpflichtung derselben hierwegen nicht statt.

Bei der Ernennung des Kontroleurs darf der Rechner auch dann nicht mitwirken, wenn ihm bei der Beschlußfassung über die übrigen Angelegenheiten der Sparkasse eine berathende Stimme eingeräumt ist.

Kapitel XII.

Von der Vorlage und Verkündung der Rechnung.

§ 76.

Die Rechnung sammt den Rechnungsbelegen, der Zusammenstellung der Einlagen und Aktivkapitalien nebst dem Kassenbuch in Urschrift hat der Rechner unter Anschluß einer Doppelschrift des Rechnungsabschlusses, der Vermögensstandsdarstellung sowie der in § 59 vorgeschriebenen Uebersicht und Berechnungen spätestens am 1. Juli des auf den Rechnungsabschluß folgenden Jahres dem Verwaltungsorgane zu übergeben.

§ 77.

Das Verwaltungsorgan hat die Rechnung einer Durchsicht (Prüfung) zu unterziehen, welche ein Urtheil darüber zu gewähren vermag, ob das Rechnungswesen der Sparkasse im Allgemeinen in der Ordnung ist, sowie ob die Rechnung den bestehenden Vorschriften entspricht und sachlich in den Hauptpunkten vollständig und richtig dargestellt ist.

Die auf die einzelnen Posten der Rechnung, ihre kalkulatorische Richtigkeit, ihre Uebereinstimmung mit den Kassenbuchseinträgen und den Belegen und die richtige Einordnung in die Paragraphen der Rubrikenordnung sich beziehende Prüfung gehört nicht zu den Obliegenheiten des Verwaltungsorgans.

Ueber die Rechnungsvorprüfung und die dabei gemachten Ausstellungen, sowie die zur Abbestellung von Mißständen beschlossenen Maßregeln ist ein Protokoll aufzunehmen; eine Fertigung desselben ist der Rechnung anzuschließen.

§ 78.

Sodann ist der Rechnungsabschluß, die Vermögensstandsdarstellung und die Berechnung des Reservefonds und Ueberschusses bei Sparkassen mit Bürgschaft nur einer Gemeinde in einer ordnungsmäßig berufenen beschlußfähigen Versammlung des Bürgerausschusses, bei Bezirkssparkassen in einer ordnungsmäßig berufenen beschlußfähigen Versammlung des Verbandsausschusses zu verkünden.

Zu diesem Zwecke sind die Rechnungen der Sparkassen mit Bürgschaft nur einer Gemeinde, welche von einer besonderen Kommission oder einem Verwaltungsrath verwaltet werden, dem Gemeinderath (Stadtrath) vorzulegen, welcher sie nach deren Verkündung sofort dem vorlegenden Verwaltungsorgane zurückzugeben hat.

Die Mitglieder der Kommission oder des Verwaltungsraths, welche nicht zugleich dem Gemeinderath oder dem Bürgerausschuß angehören, sind zu der Sitzung, in welcher die Rechnung verkündet wird, ebenfalls einzuladen.

Die einzelnen Posten der Einlagen und der ausstehenden Kapitalien, sowie die Namen der Einleger und der Schuldner der Sparkasse dürfen nicht bekannt gegeben werden.

Ueber die geschehene Verkündung ist der Rechnung ordnungsmäßige Beurkundung anzuschließen.

§ 79.

Nach der in § 78 vorgeschriebenen Verkündung ist das summarische Ergebniß des Rechnungsabschlusses, der Vermögensstandsdarstellung und der in § 59 vorgeschriebenen Berechnungen im Amtsverkündigungsblatt zu veröffentlichen.

§ 80.

Gleichzeitig — spätestens am 1. August — ist die Rechnung nebst den in §§ 54 und 55 vorgeschriebenen Zusammenstellungen, den Belegen und Nachweisen über die Vorprüfung und Verkündung unter Anschluß der Kassen- und sonstigen Tagebücher, der Kontrollisten, des Fahrnißinventars, des Nachweises über die Sparmarken und der Vorrechnung mit der Doppelschrift des Rechnungsabschlusses und der Vermögensstandsdarstellung 2c. dem Bezirksamt zur Abhör vorzulegen.

Die Kontobücher sind dem Bezirksamt nur vorzulegen, wenn die Rechnungsprüfung nicht am Sitze der Verwaltung stattfindet. Die Vorlage hat jedoch erst zu Beginn des Abhörgeschäfts auf Verlangen des Bezirksamts und in schicklichen Abtheilungen zu erfolgen.

Die Doppelschrift des Rechnungsabschlusses und der Vermögensstandsdarstellung 2c. ist zu den bezirksamtlichen Akten zu nehmen.

Kapitel XIII.

Von der Rechnungsabhör.

§ 81.

Die Rechnungen der Sparkasse unterliegen der staatlichen Abhör. Diese wird von dem Bezirksamte desjenigen Amtsbezirks vorgenommen, in welchem die Verwaltung der Sparkasse ihren Sitz hat.

Wo die Verhältnisse es als wünschenswerth oder nothwendig erscheinen lassen, geschieht die Prüfung der Rechnung am Sitze der Verwaltung der Sparkasse.

§ 82.

Dem Ministerium des Innern bleibt vorbehalten, die Rechnungsprüfung an Stelle der dem Bezirksamt beigegebenen rechnungsverständigen Beamten oder Gehilfen (Revisoren, Revidenten) anderen geschäftskundigen Personen zu übertragen.

Bezüglich der Geschäftsbehandlung der letzteren gelten die gleichen Bestimmungen, welche für die Geschäftsbesorgung der rechnungsverständigen Beamten und Gehilfen der Bezirksämter maßgebend sind.

§ 83.

Die Aufgabe der Rechnungsabhör besteht im Allgemeinen darin, zu untersuchen: ob die Rechnung alle Einnahmen und Ausgaben enthält, die nach ihren Beilagen, den Kontrollisten und der Vorrechnung in solche gehören; ob die Zusammenstellungen der Einlagen und Aktivkapitalien mit den Kontobüchern übereinstimmen; ob die Berechnungen in den Kontobüchern, in der Rechnung und in den Belegen richtig sind; ob die Einnahmen und die Ausgaben vorschriftsgemäß belegt sind; ob die vorgekommenen Ueberschreitungen der durch besondere Beschlüsse bewilligten Kredite zu Beanstandungen Anlaß geben; ob im Uebrigen die Vorschriften des Sparkassengesetzes, der Satzungen und die Vorschriften über die Kassen- und Rechnungsführung wie auch die allgemeinen Grundsätze einer guten Verwaltung beobachtet wurden. Zu diesem Zwecke sind insbesondere die Urkunden über die im Laufe des betreffenden Jahres angelegten Kapitalien zu stürzen und einer Prüfung namentlich in der Richtung zu unterziehen, ob die Kapitalanlagen dem Gesetz und den Satzungen entsprechen, die Urkunden in Ordnung und die zugehörigen Bestandtheile, wie Pfandbuchauszüge, Kapitalzusagescheine, Löschscheine, Koupons, Talons, Faustpfänder ꝛc. vorhanden sind. Die vorgenommene Prüfung und deren Ergebniß sind in den amtlichen Akten zu vermerken.

Wie weit die Prüfung der einzelnen Posten auszudehnen ist, hat die Abhörbehörde in jedem einzelnen Falle nach den besonderen Verhältnissen zu ermessen. In der Regel wird sich die Nachrechnung jeder Zinsberechnung auf diejenigen Fälle beschränken können, in denen eine probeweise, an einzelnen Posten vorgenommene Prüfung oder die besonderen Verhältnisse, insbesondere die Art der Geschäftsführung des Rechners, diese Prüfung als angezeigt erscheinen lassen.

§ 84.

Gibt die Prüfung in der einen oder anderen Richtung Anlaß zu Beanstandungen oder Bedenken, so ist darüber dem Verwaltungsorgan und Rechner in der Form von Abhörbemerkungen Eröffnung zu machen, wobei die erforderlichen Ergänzungen, Verbesserungen und Erläuterungen genau zu bezeichnen, auch die nöthigen Belehrungen zu ertheilen sind.

Findet die Abhörbehörde insbesondere, daß bezüglich einzelner Posten Namens der Sparkasse zu viel oder zu wenig erhoben oder bezahlt worden ist und in Folge dessen der Sparkasse Ersatzforderungen zustehen oder Schuldigkeiten obliegen — sei es an Dritte, sei es an ihre eigenen Beamten oder Bediensteten —, so ist das Verwaltungsorgan zu veranlassen, dem Rechner Anweisung zur Erhebung beziehungsweise zur Zahlung zu ertheilen, oder zu erläutern, weßhalb nach seiner Anschauung davon Umgang genommen werden soll. Dabei sind — unter Hinweisung auf die diesbezüglichen gesetzlichen oder statutarischen Bestimmungen — diejenigen etwaigen Erfordernisse (Gemeindebeschluß, Staatsgenehmigung u. s. w.) zu bezeichnen, deren Vorhandensein außer dem Beschluß des Verwaltungsorgans mit der Beantwortung der Abhörbemerkungen nachzuweisen wäre, wenn das Verwaltungsorgan beschließen sollte, daß gewisse der angeregten Ansprüche und Verbindlichkeiten nicht berücksichtigt werden sollen.

Geringfügige Ersatzforderungen sollen, außer wenn sie den Rechner berühren, nicht zum Gegenstand von Bemerkungen gemacht werden.

Bemerkungen über unrichtige oder unterlassene Zinsenberechnungen sind in einem besonderen Abschnitt am Schlusse des Abhörprotokolls darzustellen.

Die Frist zur Erledigung und Beantwortung der Bemerkungen soll in der Regel vier Wochen betragen.

§ 85.

Statt einer schriftlichen Erklärung auf die Abhörbemerkungen hat deren mündliche Erörterung stattzufinden, wenn das Verwaltungsorgan darauf anträgt, oder wenn der Umfang oder die Bedeutung der Notaten solche als zweckmäßig erscheinen lassen.

Die mündliche Erörterung ist von dem Revisionsbeamten in Anwesenheit des Verwaltungsorgans und des Rechners vorzunehmen.

Die Tagfahrt ist so festzusetzen, daß die Verwaltungsbehörden mindestens 14 Tage vorher davon Kenntniß erlangen.

Das Verwaltungsorgan und der Rechner können, wenn sie durch mangelhafte Vorbereitung die Erledigung des Geschäfts in der Tagfahrt vereiteln, von dem Bezirksamt in die Kosten der letzteren verfällt werden.

Der Abhörbeamte hat sich auf die Tagfahrt durch Rücksprache mit dem Amtsvorstand, namentlich bezüglich derjenigen Punkte, welche eine nähere Erläuterung und Belehrung erfordern, vorzubereiten.

Das Ergebniß der Erörterung ist am Rande der Notaten oder im Anschluß an solche kurz zu bemerken und von den Anwesenden zu beurkunden.

§ 86.

Ergibt die Rechnungsprüfung keine Anstände, die einer näheren Erörterung bedürfen oder wesentliche Nachholungen und Verbesserungen erfordern, so ist auf Grund der Prüfung, andernfalls aber nach Erledigung und Beantwortung der Bemerkungen der Entwurf des Abhörbescheids zu fertigen.

In demselben ist über jene Punkte Verfügung zu treffen, die im Interesse einer geordneten Verwaltung der Sparkasse weiterer Behandlung bedürfen.

Ist bezüglich der Ersatzforderungen oder Schuldigkeiten der Sparkasse der in den Abhörbemerkungen gemachten Auflage — § 84 Absatz 2 — nicht genügt, ohne daß jedoch das Verwaltungsorgan die sachliche Richtigkeit der Bemerkungen bestreitet, so ist demselben aufzugeben, binnen gleichzeitig zu bezeichnender Frist dieser Auflage nachzukommen.

Bestreitet das Verwaltungsorgan — geeignetenfalls nach nochmaliger Erörterung — die sachliche Begründetheit der Abhörbemerkungen, so ist die Sache in besonderem Verfahren zum Austrage zu bringen. Dieses hat insbesondere dann zu geschehen, wenn das Verwaltungsorgan durch Nichtberücksichtigung von Ansprüchen für oder gegen die Sparkasse eine gesetzliche Bestimmung verletzen würde.

Soweit der Bescheid beziehungsweise die Entschließung der Staatsverwaltungsbehörde feststellt, daß der Sparkasse gegen ihre Beamten aus der Dienstführung derselben hervorgehende Ersatzforderungen zustehen, ist der Bescheid beziehungsweise die Entschließung bezüg-

lich der Frage der Begründetheit der Forderung der Sparkasse für die Verwaltungsorgane unbedingt maßgebend.

Der Bescheid muß in Kürze alle zum Verständniß und zur Begründung desselben gehörigen Thatsachen und Ausführungen enthalten, darf also nicht in einer Weise auf die Bemerkungen Bezug nehmen, daß er ohne die letzteren unverständlich ist.

§ 87.

Nachdem der Entwurf dem Bezirksrath vorgelegt und nach den Anträgen und etwaigen Bedenken des Letzteren der Bescheid endgiltig festgestellt worden, ist eine Ausfertigung desselben dem Verwaltungsorgan zur eigenen Kenntnißnahme und Eröffnung an den Rechner unter Hinweisung auf die Bestimmungen über den Rekurs in Verwaltungssachen und unter gleichzeitiger Rückgabe der Rechnung sammt Zugehörde gegen — auch von dem Rechner zu unterzeichnende — Bescheinigung zuzustellen.

Wenn der Rechner zur Zeit der Bescheidsertheilung nicht mehr im Dienste ist, so ist ihm oder seinem Vertreter ein Auszug von dem seine Dienstführung betreffenden Theil des Bescheids gegen Bescheinigung zustellen zu lassen.

Das Verwaltungsorgan und der Rechner haben den Bescheid, sobald er vollzugsreif geworden, zu vollziehen und den Vollzug am Rande der Bescheidsausfertigung oder in einer Beilage derselben nachzuweisen.

Bezüglich des Vollzugs des Bescheids finden die Bestimmungen der §§ 25 und 172 a. der Gemeindeordnung (beziehungsweise Städteordnung) Anwendung.

Bescheid und Vollzugsnachweisung sind stets der Rechnung für dasjenige Jahr anzuschließen, in welchem ersterer erlassen worden ist.

§ 88.

Bezüglich der Gebühr für die Rechnungsabhör ist die Verordnung vom 3. Juli 1880, die Kosten der Staatsaufsicht über die Verwaltung der mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen betreffend (Ges.- und V.O.-Blatt Nr. XXVI. Seite 276), maßgebend.

Erfolgt die Rechnungsprüfung nicht am Sitze des Bezirksamts, sondern nach § 81 Abs. 2 am Sitze der Verwaltung, so hat die Kasse neben dem Betrag der Abhörgebühr die dadurch entstehenden besonderen Kosten zu tragen.

§ 89.

Die Abhör soll bis zum 1. Mai des auf die Vorlage der Rechnung an das Bezirksamt folgenden Jahres vollendet werden.

Das Ministerium wird sich über die Art der Abhör durch Einsicht einzelner Rechnungen und der bezüglichen Akten verlässigen und nach Erfund die nöthigen Weisungen, Anordnungen und Belehrungen ertheilen.

Kapitel XIV.

Vom Dienstwechsel der Rechner.

§ 90.

Tritt ein Wechsel in der Person des Rechners ein, so hat eine förmliche Dienstübergabe an den neuen Rechner stattzufinden. Dieselbe wird in der Regel vom Vorsitzenden des Verwaltungsorgans geleitet.

Wenn die Betheiligten es verlangen, so beauftragt das Bezirksamt seinen Revisionsbeamten mit der Leitung. Der Vorsitzende des Verwaltungsorgans hat auch in diesem Falle dem Geschäft anzuwohnen.

Die Kosten trägt die Sparkasse.

§ 91.

Bei der Uebergabe haben der übergebende und der übernehmende Rechner, letzterer stets in Person, mitzuwirken.

Ist der übergebende Rechner an der persönlichen Mitwirkung verhindert, so hat er einen Stellvertreter zu bestellen. Ist er gestorben, so sind seine sämmtlichen Erben zur Mitwirkung berufen, denen aber die Bestellung eines gemeinschaftlichen — wo möglich sachverständigen — Vertreters zu empfehlen ist.

Können aus irgend welchen Gründen der seitherige Rechner oder seine Erben weder persönlich noch durch Bevollmächtigte bei der Uebergabe mitwirken, so hat auf Antrag des Verwaltungsorgans das Bezirksamt für den übergebenden Theil einen Vertreter zu bestellen.

Sind die zu übergebenden Gegenstände unter gerichtlichem Siegel, so ist die Abnahme der letzteren unter Beizug beider Theile zu veranlassen.

Von dem Protokoll über die Siegelabnahme ist eine beglaubigte Abschrift zu erheben.

§ 92.

Das Uebergabsgeschäft beginnt mit genauer Vergleichung der Kassenbuchseinträge mit den Einzugs-, Zahlungs- und Kontrollisten und den sonstigen Belegen, nach deren Vornahme die Summirung des Kassenbuchs und der in Registern und Listen zusammengestellten, summarisch im Kassenbuch eingetragenen Zahlungen geprüft wird.

Werden Ergänzungen und Berichtigungen des Kassenbuchs nöthig, die der übergebende Rechner nicht sofort vornehmen kann oder will, so sind solche von dem die Uebergabe leitenden Beamten unter Beachtung der Vorschrift des § 26 gegenwärtiger Verordnung so zu bewirken, daß sie als von ihm vollzogen deutlich erkennbar sind.

Alsdann ist das Kassenbuch abzuschließen, innerhalb Linie desselben das Ergebniß in Zahlen und Worten niederzuschreiben und von beiden Theilen unter Beifügung des Datums zu unterzeichnen; endlich ist das Kassenbuch mit einer Schnur zu durchziehen, deren Enden von den Betheiligten mit ihren Siegeln neben ihren Unterschriften befestigt werden.

Führt der Rechner mehrere Kassenbücher, so ist bezüglich eines jeden derselben in der vorstehend bezeichneten Weise zu verfahren.

Ebenso hinsichtlich etwaiger Tagebücher über Naturalien.

Sind Kassengehilfen im Dienste verwendet, so ist mit denselben vor dem Abschluß des Kassenbuchs des Rechners nach Vorschrift des § 33 Abrechnung zu pflegen.

§ 93.

Nunmehr werden dem übernehmenden Rechner in ununterbrochener Folge die Vorräthe an Geld und Werthgegenständen, die Konto-, Hilfs- und Kassenbücher, die Rechnungsbelege sowie die zu seinem Gebrauch bestimmten oder seiner Aufsicht unterstellten Fahrnisse übergeben.

Die Uebergabe der Vorräthe — an Geld und Werthgegenständen — hat so zu geschehen, daß die richtige Menge und die Beschaffenheit derselben beiden Theilen zuverlässig bekannt wird.

§ 94.

Ueber das ganze Uebergabsgeschäft wird ein Protokoll aufgenommen, in dem insbesondere angegeben werden muß:

a. daß die Tagebücher in der durch § 92 vorgeschriebenen Weise geprüft, abgeschlossen, unterzeichnet und gesiegelt wurden;
b. die Summen der Einnahmen und Ausgaben nach dem Abschlusse der einzelnen Tagebücher und — in Zahlen und Worten — der darnach sich ergebende Sollbetrag des Geldvorraths;
c. der Geldbetrag — in Zahlen und Worten ausgedrückt —, welcher dem übernehmenden Rechner übergeben wurde, wobei der etwaige Unterschied zwischen dem übergebenen Vorrathe und dem „Soll" desselben, soweit thunlich, zu erörtern ist;
d. ob sämmtliche Belege, die nach den Tage- und Kontobüchern und der Liste über die an die Einleger geleisteten Rückzahlungen vorhanden sein müssen, übergeben wurden, oder welche derselben fehlen und welche erhebliche Mängel haben;
e. in welchem Zustande die Konto- und Hilfsbücher sich befinden;
f. ob aus den übergebenen Rechnungs-Materialien deutlich hervorgeht, welche Einnahmen und Ausgaben noch rückständig sind;
g. die übergebenen Fahrnisse auf Grund des von beiden Theilen unterschriebenen Verzeichnisses derselben.

Das Protokoll ist dreifach auszufertigen und jede Fertigung von allen Mitwirkenden zu unterzeichnen.

Die eine Fertigung, welcher die in § 91 Absatz 5 erwähnte Abschrift von dem Protokolle über die Abnahme etwa angelegter Siegel anzuschließen ist, wird dem Verwaltungsorgan zugestellt, die beiden andern erhalten die betheiligten Rechner.

§ 95.

Was der übernehmende Rechner nach dem Uebergabsprotokoll an Geld oder Naturalien weniger empfängt, als nach dem Abschluß der Tagebücher vorhanden sein sollte, wird von ihm in Ausgabe, und was er mehr empfängt, in Einnahme gebucht.

§ 96.

Mit der Unterzeichnung des Uebergabsprotokolls übernimmt der neue Rechner alle Pflichten des Dienstes; insbesondere hat er auch alle während der Dienstführung seines Vorgängers angewiesenen, aber noch rückständigen Zahlungen zu vollziehen, sowie für die Betreibung der Ausstände Sorge zu tragen.

Erfolgt die Uebergabe im Laufe des Rechnungsjahres, so hat der neue Rechner die Rechnungsbücher fortzuführen und seiner Zeit abzuschließen.

Die Stellung einer Stückrechnung findet nicht statt.

Kapitel XV.

Von der kaufmännischen Buchführung.

§ 97.

Den Sparkassen ist die kaufmännische Buchführung gestattet (§ 17 Absatz 2 des Gesetzes).

§ 98.

Auf Sparkassen, welche sich der kaufmännischen Buchführung bedienen, finden die Bestimmungen dieser Verordnung ebenfalls jedoch mit folgender Maßgabe Anwendung:

a. Alle Einnahmen und Ausgaben sind in Haupt- oder Kontobüchern nachzuweisen.

b. Die Stellung einer eigentlichen Rechnung ist nicht geboten. Am Schlusse eines jeden Jahres ist dagegen nach den in § 57 Absatz 2 bezeichneten Gesichtspunkten und unter Beobachtung der Vorschriften in §§ 58 und 59 ein Rechnungsabschluß (Bilanz) zu fertigen.

c. Aus den zu dem Rechnungsabschluß erforderlichen Zusammenstellungen oder aus sonstigen Hilfsregistern oder Hilfsbüchern müssen die in §§ 54 und 55 vorgeschriebenen Angaben zu entnehmen sein; eine Ausscheidung der rückständigen von den laufenden Zinsen ist dabei nicht geboten. Die Form dieser Zusammenstellungen richtet sich nach dem Ermessen des Verwaltungsorgans.

d. Der alljährliche Rechnungsabschluß ist in ein besonderes Buch (Bilanzbuch) einzutragen, zu dessen Eingang die in § 49 vorgeschriebenen Angaben zu machen sind.

   Wenn nicht ein besonderes Liegenschaftsinventar geführt wird, können die Liegenschaften der Sparkasse in einer besonderen Abtheilung des Bilanzbuches beschrieben werden.

e. Was in der Verordnung über die Vorlage, Auflage, Durchsicht, Verkündung und Abhör der Rechnung gesagt ist, findet auf den Rechnungsabschluß — Buchstabe b. — ebenfalls Anwendung.

Einführungs- und Uebergangsbestimmungen.

§ 99.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Januar 1898 in Wirksamkeit.

Dem Ministerium des Innern bleibt vorbehalten, für einzelne Sparkassen den Eintritt der Wirksamkeit dieser Verordnung auf einen späteren Zeitpunkt festzusetzen, sowie von der Einhaltung einzelner Bestimmungen der Verordnung Nachsicht zu ertheilen.

Rubrikenordnung

für die

Sparkassen-Rechnungen.

Einnahme.

I. Von früheren Jahren.

§ 1. Kassenvorrath.
§ 2. Rückstände.

II. Laufende Einnahmen.

§ 3. Von Liegenschaften.
§ 4. Zinse von Kapitalien und anderen Forderungen.
§ 5. Von Gebühren.
  a. Gebühren von übernommenen Güterkaufschillingen und anderen Forderungen.
  b. Gebühren für Einlagebücher und Scheine.
§ 6. Sonstige Einnahmen.

III. Uneigentliche Einnahmen.

§ 7. Erlös aus Sparmarken.
§ 8. Vorschüsse und Wiederersatz von Vorschüssen.
  a. Betreibungskosten.
  b. Sonstige Vorschüsse.
§ 9. Ausgleichungsposten.

IV. Grundstockseinnahmen.

§ 10. Erlös aus Liegenschaften.
§ 11. Einlagen.
  a. Neue Einlagen.
  b. Kapitalisirte Zinse.
§ 12. Von anderen und an andere Kassen übertragene Spareinlagen.
§ 13. Heimbezahlte Kapitalien.
§ 14. Aufgenommene Kapitalien.
§ 15. Sonstige Einnahmen für den Grundstock.

Ausgabe.

I. Von früheren Jahren.

§ 16. Rückstände.

II. Laufende Ausgaben.

§ 17. Auf ertragbare Liegenschaften.
§ 18. Zinse und Kosten für Einlageguthaben und andere Schulden.
a. Für Einlagen.
b. Für sonstige Schulden.
§ 19. Abgang und Verlust.
§ 20. Auf die Verwaltung.
a. Auf die Verwaltungsgebäude.
b. Für die Beamten und Angestellten.
c. Sonstiger Verwaltungsaufwand.
§ 21. Auf Verwendung der Ueberschüsse.
a. Für Zinsenaufbesserung oder Dividenden an die Einleger.
b. Für gemeinnützige Ausgaben.
§ 22. Sonstige Ausgaben.

III. Uneigentliche Ausgaben.

§ 23. Auf eingelöste Sparmarken.
§ 24. Vorschüsse und Wiederersatz von Vorschüssen.
a. Betreibungskosten.
b. Sonstige Vorschüsse.
§ 25. Ausgleichungsposten.

IV. Grundstocksausgaben.

§ 26. Auf die Erwerbung und Hauptausbesserung von Liegenschaften.
§ 27. Rückzahlung auf Einlage-Guthaben.
a. Der für die Sparkasse bürgenden Gemeinden.
b. Der Bevormundeten.
c. Spareinlagen.
d. Hinterlegungen.
§ 28. Von anderen und an andere Kassen übertragene Spareinlagen.
§ 29. Angelegte Kapitalien.
§ 30. Heimbezahlte Kapitalien.
§ 31. Sonstige Ausgaben für den Grundstock.

Gebrauchsvorschriften

zu

der vorstehenden Rubrikenordnung.

Einnahme.

I. Von früheren Jahren.

§ 1. **Kassenvorrath.**

Genau derjenige Betrag muß hier in „Soll" und „Hat" erscheinen, der sich beim Abschluß der vorigen Rechnung als Kassenvorrath ergeben hat.

§ 2. **Rückstände.**

Diese Rubrik hat alle in der vorigen Rechnung unter Abtheilung I., II. und III. im „Rest" laufenden Einnahmsposten, aber auch nur diese, zu enthalten.

Die Zinsrückstände werden auf Grund der Zusammenstellung — § 55 der Verordnung — im Soll, Hat und Rest summarisch vorgetragen; bezüglich der übrigen Rückstandsposten sind — sofern nicht ein Rückstandsregister geführt wird (§ 27 Absatz 2 und § 56 Absatz 2 der Verordnung) — die Schuldner in alphabetischer Ordnung aufzuführen; unter dem Namen eines jeden werden seine Rückstände nach der Reihenfolge in der vorigen Rechnung mit Verweisung auf die Seitenzahl der letzteren und unter Angabe der Art und Zeit der Entstehung der Schuldigkeit einzeln eingetragen.

Die Abtheilung II.

laufende Einnahmen

umfaßt alle Einnahmen der Sparkasse und ihrer Nebenanstalten aus dem Ertrag ihres Vermögens und ihres Geschäftsbetriebs, soweit sie noch in keiner Rechnung konstatirt sind, gleichviel ob sie aus einem früheren oder dem laufenden Jahre herrühren.

§ 3. **Von Liegenschaften.**

Nach der durch § 52 der Rechnungsanweisung angeordneten Beschreibung ist der Ertrag der einzelnen Gebäude, landwirthschaftlichen Grundstücke, der Waldungen, Berechtigungen

und gewerblichen Einrichtungen nachzuweisen oder anzugeben, weßhalb sie für die Sparkasse keinen Ertrag abwerfen.

Unter § 3 ist auch der Ertrag derjenigen Gebäude und Grundstücke zu vereinnahmen, welche die Sparkasse gepachtet oder zur Nutznießung inne hat.

Hier, wie überhaupt in allen Rubriken der Abtheilungen II. und III. der Einnahme und Ausgabe, sind die ständigen Posten in der Regel zuerst vorzutragen.

§ 4. Zinse von Kapitalien und anderen Forderungen.

Hier werden die laufenden Zinse aus sämmtlichen Kapitalien und anderen Forderungen der Sparkasse, getrennt für jede einzelne Art derselben, auf Grund der nach § 55 der Verordnung gefertigten Zusammenstellung nach Soll, Hat und Rest summarisch nachgewiesen. Dabei ist folgende Reihenfolge einzuhalten:

a. aus Darlehen gegen bedungenes erstes Unterpfand in Liegenschaften;
b. aus Partialobligationen oder anderen Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs oder zum Deutschen Reich gehöriger Staaten;
c. aus Partialobligationen oder anderen Schuldverschreibungen inländischer Kreise, Gemeinden, mit Gemeindebürgschaft versehener Sparkassen oder öffentlicher Genossenschaften;
d. aus Liegenschaftskaufschillingen;
e. aus Darlehen gegen faustpfändliche Sicherung durch Forderungen der unter a.—d. genannten Arten;
f. aus Darlehen an Private gegen Schuldschein;
g. aus sonstigen Forderungen der Sparkasse, und
h. Zinse aus Darlehen der Leihkasse.

Zinsvergütungen, die beim Ankauf von Inhaberpapieren und bei der Erwerbung von Liegenschaftskaufschillingen oder sonstigen Forderungen zu leisten sind, werden unter Abth. II. § 18b. in Ausgabe gestellt, dagegen ist hier unter § 4 der Zins nicht erst vom Kaufstage an, sondern auch für die Zeit der Zinsvergütung zu vereinnahmen.

§ 5. Von Gebühren.

a. Gebühren von übernommenen Güterkaufschillingen und anderen Forderungen.

Die bei der Uebernahme von Kaufschillingen 2c. bedungene Gebühr (Provision) ist hier zu verrechnen.

b. Gebühren für Einlagebücher und Scheine.

Zu diesen Gebühren gehören insbesondere die Vergütungen für die Ausstellung von Einlagebüchern und Einlagescheinen, sowie die Schreibgebühren für Pfandscheine und für Auszüge aus den Kontobüchern, soweit diese in die Kasse fließen.

§ 6. Sonstige Einnahmen.

Hier ist der der Kasse etwa verbleibende Mehrerlös aus Pfändern — dieser von den übrigen Einnahmen des § 6 getrennt —, der Erlös aus Fahrnissen, der Gewinn an Werthpapieren, fremdem Golde und dergleichen zu verrechnen.

Unrichtig berechnete Zinsbeträge werden bei dem betreffenden Konto in den Kontobüchern an dem laufenden Jahreszins ab- beziehungsweise zugeschrieben. Nur wenn eine Ausgleichung auf diese Weise nicht thunlich ist, so erfolgt die Durchführung der betreffenden Ersatzposten hier beziehungsweise unter § 22 der Ausgabe.

III. Uneigentliche Einnahmen.

Diese Rechnungsabtheilung dient zur Darstellung derjenigen Beträge, durch welche das Gesammtvermögen oder die Erträgnisse der Kasse weder eine wirkliche Vermehrung, noch eine wirkliche Verminderung oder Verwendung erfahren sollen, weil jede dieser Einnahmen Ursache oder Folge einer gleich großen Ausgabe und jede dieser Ausgaben Ursache oder Folge einer gleich großen Einnahme ist.

Jeder Einnahmeposten dieser Abtheilung wird zugleich auch unter Abtheilung III. der Ausgabe und jeder in derselben Abtheilung verausgabte Betrag sogleich auch in Abtheilung III. der Einnahme im „Soll“ vorgetragen, so daß die Einnahmen und Ausgaben in Abtheilung III. nicht nur im „Soll“, sondern auch bezüglich der Reihenfolge der einzelnen Posten genau miteinander übereinstimmen müssen.

§ 7. Erlös aus Sparmarken.

Der Erlös aus Sparmarken ist — wenn für die Pfennigsparkasse nicht ein besonderer Rechner bestellt ist und demgemäß nach § 20 Absatz 2 der Verordnung für dieselbe eine eigene Rechnung geführt wird — auf Grund des nach § 47 der Verordnung zu führenden Nachweises hier zu buchen. Die Vereinnahmung als Spareinlage — § 11 — erfolgt erst bei der Vorlage der Sparkarten durch den Sparer unter gleichzeitiger Verausgabung des Betrags der Karten unter § 23.

§ 8. Vorschüsse und Wiederersatz von Vorschüssen.

Als Vorschüsse sind nur diejenigen Beträge zu betrachten, welche die Sparkasse für Dritte einstweilen ausgelegt oder von Dritten als Ersatz für bereits gehabte oder noch bevorstehende derartige Auslagen eingenommen hat.

Ausnahmsweise können hier — und zwar unter einem besonderen Abschnitt des § 8b. — noch diejenigen Zuschüsse verrechnet werden, welche die für einzelne Theile des Sparkassenvermögens oder für einzelne Nebenanstalten bestehenden besonderen Verrechnungen (§ 20 Absatz 2 der Verordnung) einander auf Grund einer Anweisung des Verwaltungsorgans etwa leisten.

Alle übrigen sogenannten Vorschüsse sind, falls sie auf im gleichen Jahre noch entstehende Gegenforderungen geleistet werden, unter den für diese letzteren bestimmten Rubriken, andernfalls

unter Rechnungsabtheilung IV. als Darlehen oder Anlehen zu buchen. Dies hat namentlich auch hinsichtlich derjenigen sogenannten Vorschüsse zu geschehen, welche der Rechner gemäß § 14 Absatz 2 der Verordnung mit Ermächtigung des Verwaltungsorgans der Kasse etwa leistet.

Etwaige Vorauszahlungen auf Zinsforderungen der Sparkasse dagegen können ausnahmsweise mit den laufenden Zinsen unter Rechnungsabtheilung II. § 4 gebucht werden.

a. **Betreibungskosten.**

Betreibungs- und Prozeßkosten, zu deren Bezahlung die Kasse verpflichtet ist, sind unter Abtheilung II. § 20c. zu verausgaben.

b. **Sonstige Vorschüsse.**

Hierher gehören auch die den Schuldnern der Kasse auszufolgenden Uebererlöse aus versteigerten Pfändern.

§ 9. Ausgleichungsposten.

Hier sind diejenigen Beträge zu buchen, welche zur Berichtigung ganz irriger und zu hoher Kassenbuchseinträge gemäß § 29 Absatz 3 der Rechnungsanweisung im Kassenbuch vereinnahmt und verausgabt werden.

IV. **Grundstockseinnahmen.**

§ 10. Erlös aus Liegenschaften.

Hierher kommen namentlich die Erlöse aus Liegenschaften — einerlei ob solche für die Sparkasse ertragbar waren oder nicht —, also hauptsächlich aus Gebäuden, Gewerbsanlagen, Aeckern, Wiesen, Reben, Gärten, Waldungen, — auch der Erlös von außerordentlichen Nutzungen der Waldungen, — aus Weidfeld, Straßengelände, Steinbrüchen, Sand- und Lehmgruben, Torflagern, Plätzen und anderem Gelände.

Die Einnahmen werden in zwei Abschnitten:

1. Aus voriger Rechnung,
2. Vom laufenden Jahre

dargestellt.

Unter Abschnitt 1 sind die nach der vorigen Rechnung im Rest laufenden Posten, unter Abschnitt 2 dagegen die im Laufe des Rechnungsjahres neu konstatirten Beträge vorzutragen.

Beträgt der Erlös einer Liegenschaft, welche die Sparkasse zur Deckung ihres Guthabens erworben hat, weniger als der seiner Zeit hierfür in Ausgabe verrechnete Betrag (— § 26 Absatz 2 unten —), so ist der Mindererlös hier in Einnahme und als Verlust unter § 19 in Ausgabe zu stellen.

§ 11. Einlagen.

a. **Neue Einlagen,**

b. **Kapitalisirte Zinse**

werden — die letzteren unter Verweisung auf die Seite ihrer Verausgabung — summarisch in Einnahme gestellt, unter Bezugnahme auf die nach § 54 der Verordnung gefertigte Zusammenstellung. Die etwa kapitalisirten Dividenden werden ebenfalls unter b. vorgetragen.

§ 12. Von anderen und an andere Kassen übertragene Spareinlagen.

Sogleich bei der Ueberweisung einer Spareinlage Seitens einer anderen Sparkasse ist der Betrag als neue Einlage — § 11 — zu vereinnahmen und zur Ausgleichung unter R.-Abth. IV. § 28 in Ausgabe-Soll und Hat zu stellen, gleichzeitig aber unter § 12 der Einnahme zum Ersatz durch die betreffende Sparkasse vorzumerken.

Ebenso ist die an eine andere Sparkasse überwiesene Spareinlage sogleich bei dieser Ueberweisung als rückbezahltes Einlageguthaben — § 27 — zu verausgaben, hier unter § 12 in Einnahme Soll und Hat zu stellen und gleichzeitig unter § 28 zur Zahlung an die betreffende Sparkasse vorzumerken. Die Vereinnahmung der von anderen Sparkassen überwiesenen Einlagen unter § 12 und die Verausgabung der an andere Sparkassen übertragenen Einlagen unter § 28 erfolgt sodann bei der baaren Ausgleichung gelegentlich der Abrechnung mit den betreffenden Kassen. Hat diese baare Ausgleichung gleichzeitig mit der Ueberweisung eines Einlageguthabens stattgefunden, so ist eine Durchführung unter §§ 12 und 28 nicht erforderlich.

§ 13. Heimbezahlte Kapitalien.

Für den Vortrag der Aktivkapitalien gilt die bezüglich des Vortrags der laufenden Zinsen zu Abtheilung II. § 4 gegebene Vorschrift.

§ 14. Aufgenommene Kapitalien.

Hierher gehören auch die in baarem Geld gestellten Kautionen und die der Sparkasse durch den Rechner geleisteten Vorschüsse, ebenso etwaige Schuldigkeiten der Sparkasse auf laufende Rechnung.

§ 15. Sonstige Einnahmen für den Grundstock.

Alle unter den übrigen Rubriken nicht namhaft gemachten Einnahmen vom Grundstock, wie z. B. etwaige zur dauernden Vermehrung des Vermögens und beziehungsweise des Reservefonds bestimmte Schenkungen und Vermächtnisse, Ersatzleistungen an den Vermögensstock und dergleichen, sind hier zu verrechnen.

Ausgabe.

I. **Von früheren Jahren.**

§ 16. Rückstände.

In gleicher Weise, wie unter § 2 der Einnahme die Einnahmerückstände, werden hier die nach der vorigen Rechnung unter Abtheilung I., II. und III. im Rest laufenden Ausgabeposten aufgeführt. Kommt einer derselben in Abgang, so ist er hier in das „Hat" zu stellen und unter Abtheilung II. § 6 zu vereinnahmen.

Die Abtheilung II.

Laufende Ausgaben

umfaßt alle Ausgaben der Sparkasse, welche sich als Lasten des Ertrags ihres Vermögens und Geschäftsbetriebs darstellen. Es gelangen hier diejenigen Posten zur Verausgabung, welche die Kasse im Laufe des Rechnungsjahres schuldig wurde oder beim Beginn desselben bereits schuldig war, aber noch in keiner Rechnung konstatirt sind.

§ 17. Auf ertragbare Liegenschaften.

Alle Aufwendungen auf Liegenschaften, soweit sie sich nicht zur Verrechnung unter § 20 a. und b. oder unter Abtheilung IV. § 26 eignen, sind hier zu verrechnen, also namentlich auch die Staatssteuern, Gemeindeumlagen, Feuerversicherungsbeiträge rc.

§ 18. Zinse und Kosten für Einlageguthaben und andere Schulden.

a. Für Einlagen.

Auch die kapitalisirten Zinsbeträge sind hier zu verausgaben unter Hinweis auf die Seite ihrer Vereinnahmung. Der Hat-Betrag derselben wird getrennt von jenem der baar bezahlten Zinse angegeben; im Uebrigen erfolgt der Vortrag in der gleichen Weise wie für die Einlagen — § 11 — summarisch.

b. Für sonstige Schulden.

Hier werden nicht allein die laufenden Zinsen, sondern auch die Kapitalposten nach „Soll", „Hat" und „Rest" einzeln nachgewiesen. Die Rubrik zerfällt in zwei Abschnitte:

1. Aus voriger Rechnung,
2. Vom laufenden Jahr.

In Abschnitt 1 sind die nach der vorigen Rechnung im Rest verbliebenen Kapitalien und die laufenden Zinsen, nach Orten und Gläubigern alphabetisch geordnet, darzustellen; in Abschnitt 2 werden die im Laufe des Rechnungsjahres konstatirten Kapitalposten und die bis zum Schlusse desselben etwa fällig werdenden Zinsen nach der Zeitfolge der Aufnahme oder sonstigen Konstatirung der Kapitalien aufgeführt.

Die Summirung erfolgt in der Weise, daß am Schlusse eines jeden der beiden Abschnitte die Kapital- und Zinsenbeträge desselben, sodann aber nur die Zinsenbeträge beider Abschnitte zusammengestellt werden; die Kapitalienbeträge jedes Abschnittes sind summarisch in Abtheilung IV. §§ 26 und 30 zu übertragen und dort zusammenzustellen.

Bei Sparkassen, welche verzinsliche Schulden verschiedener Art (Liegenschaftskaufschillinge, Anlehenskapitalien rc.) in erheblicherem Betrage besitzen, sind die vorkommenden Arten und die Zinsen daraus in folgender Ordnung getrennt vorzutragen:

Aus Liegenschaftskaufschillingen;
Aus Anlehenskapitalien;
Aus sonstigen Forderungen.

Außer den Zinsen kommen hierher noch die mit der Aufnahme von Anlehen verbundenen Kosten.

Wird ein Kapital an andere Gläubiger verwiesen, so findet die Vorschrift in § 41 der Verordnung sachentsprechende Anwendung.

Bezüglich der Zinsvergütungen von Inhaberpapieren rc. siehe § 4 der Einnahme.

Unter

§ 19. Abgang und Verlust

gehören alle aus irgend einem Grund in Abgang geschriebenen Posten, auch jene aus Rechnungsabtheilung IV.

§ 20. Auf die Verwaltung.

a. Auf die Verwaltungsgebäude.

Unterhaltungsaufwand, Abgaben und Miethe für die als Geschäftsräume der Sparkassenbeamtungen dienenden Gebäulichkeiten.

Der Aufwand für Dienstwohnungen der Beamten ist unter b zu verrechnen.

b. Für die Beamten und Angestellten.

Hierher gehören die Gehalte, Pensionen, Remunerationen, Geschäftsgebühren und Aversen auch Montur- und Rechnungsstellaversen — aller Beamten und Angestellten der Sparkassen und ihrer Nebenanstalten; der Aufwand für die Dienstwohnungen und ebenso die Wittwengehalte und Sustentationen für die Hinterbliebenen der Sparkassenbeamten.

c. Sonstiger Verwaltungsaufwand.

Sporteln, Porto (auch Porto und Spesen beim Ankauf von Inhaberpapieren), Prozeßkosten, Versteigerungs- und Verpachtungskosten, Reisekosten und Tagsgebühren der Beamten und Angestellten der Sparkasse für auswärtige Verrichtungen — soweit nicht unter eine der übrigen Rubriken gehörig —, Rechnungsabhörgebühren, Kosten für Kanzleibedürfnisse, Geräthe, Einrichtung, Heizung sowie Beleuchtung und Reinigung der Geschäftsräume, für Kassen- und Urkundenstürze, für Wahlen, Kontobücher und Sparbücher, für Herstellung von Sparmarken u. s. w.

§ 21. Auf Verwendung der Ueberschüsse.

a. Für Zinsenaufbesserung oder Dividenden an die Einleger.

Die Zinsenaufbesserungen und die Dividenden sind in gleicher Weise wie die Zinsen aus den Einlagen — § 18 a — zu behandeln.

b. Für gemeinnützige Ausgaben.

Hier ist der den bürgenden Gemeinden behufs der Verwendung zu gemeinnützigen Ausgaben zur Verfügung gestellte Betrag zu verausgaben.

§ 22. Sonstige Ausgaben.

Bezüglich der unrichtig berechneten Zinsbeträge vergleiche das zu § 6 Gesagte. Auch die freiwilligen Leistungen der Sparkasse, soweit sie nicht unter §§ 19 und 20 gehören, sind hier zu verrechnen.

III. Uneigentliche Ausgaben.

Vergleiche die Vorschriften zu Abtheilung III. der Einnahme.

IV. Grundstocksausgaben.

§ 26. Auf die Erwerbung und Hauptausbesserung von Liegenschaften.

In dieser Rubrik sind insbesondere zu verausgaben die Kosten für die Errichtung von Gebäuden und für Hauptausbesserungen an solchen, wie auch Kaufschillinge und Kaufskosten für Liegenschaften jeder Art; der Aufwand für Verbesserungen an Grundstücken, wenn dieselben dadurch erst ertragsfähig gemacht oder in ihrer Ertragsfähigkeit wesentlich und bleibend gesteigert, also für die Dauer werthvoller werden; die Kosten für außerordentliche Holzhiebe und Waldausstockungen nebst den etwaigen Ausgaben für die Kultur des ausgestockten Bodens 2c.

Hat die Sparkasse ihr verpfändete Liegenschaften zum Zwecke der Deckung eines Guthabens erworben, so kommt hier nicht der Ankaufspreis in Ausgabe, sondern der Betrag der Forderung der Sparkasse, für welche sie die betreffende Liegenschaft erworben hat unter Hinzurechnung der Kaufskosten und des außerdem an Dritte etwa zu bezahlenden Betrages.

Die Darstellung der rückständigen und der neukonstatirten Ausgaben hat so zu geschehen, wie es bezüglich der Grundstockseinnahmen zu Abtheilung IV. § 10 der Einnahme angeordnet ist.

§ 27. Rückzahlung auf Einlageguthaben.

a. **Der für die Sparkasse bürgenden Gemeinden.**

b. **Der Bevormundeten.**

c. **Spareinlagen.**

d. **Hinterlegungen.**

Bezüglich dieser Guthaben erfolgt der Vortrag der Soll-, Hat- und Restbeträge summarisch mit Bezug auf die in § 54 der Verordnung vorgeschriebene Zusammenstellung.

§ 28. Von anderen und an andere Kassen übertragene Spareinlagen.

Hier gilt die Anordnung zu § 12 der Einnahme.

§ 29. Angelegte Kapitalien.

Diese werden summarisch in Ausgabe gestellt. Die Einhaltung der zu § 13 der Einnahme vorgeschriebenen Trennung nach den einzelnen Arten der Kapitalanlagen ist nicht erforderlich.

§ 30. Heimbezahlte Kapitalien.

Vergleiche die Vorschrift zu Abtheilung II. § 18b.

§ 31. Sonstige Ausgaben für den Grundstock.

Alle unter den übrigen Rubriken nicht namhaft gemachten Ausgaben für den Vermögensstock, insbesondere die Kosten für Veräußerung von Liegenschaften, sind hier zu verrechnen.

Der Kapitalverlust bei Zwangsvollstreckungen 2c. und beim Verkauf oder der Ziehung von Werthpapieren kommt unter Abtheilung II. § 19.

Anlage I.
(§ 24.)

Sparkasse Bonndorf.

Kassenbuch

für

1. Januar 1888 bis mit 31. Dezember 1888.

Rechner: Ferdinand Kriechle.

1.	2.	3.*		4.*		5.		6.	7.*		8.	
		Einnahme.						Monat Januar 1888.	Ausgabe.			
Tag.	(Band) Seiten- oder Ord.-Zahl des Kontobuchs (der Rechnung.)	Einlagen.		Heimbezahlte Aktivkapitalien.		Sonstige Einnahmen.		Bezeichnung der zahlenden und empfangenden Personen und des Betreffs der Zahlung.	Angelegte Kapitalien		Sonstige Ausgaben.	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰		ℳ	₰	ℳ	₰
1						10 000	—	Kassenvorrath aus voriger Rechnung				
3	II. 94	1 500	—					Birkendorf, Neumann Blasius, Einlage				
	V. 73			1 000	—			„ Dold, Simon, Liegenschaftskaufschilling				
						50	—	„ Zins hieraus				
8	I. 45							Grafenhausen, Würth, Hermann, auf Schuld- und Pfandurkunde	6 000	—		
10		350	—					Ewattingen, Agent A. Höfler nach der unter Anlage 1 anliegenden Liste in der Zeit vom 1.–10. Januar erhobene Einlagen				
								u. s. w.				
								Nach Seite 1–3 der Zahlungsliste sind im Monat Januar an die Einleger bezahlt worden: Einlagen			12 000	—
								Zinse			364	—
								Abschluß am 1. Februar. Einnahmen: Einlagen . . . . . . ℳ 28 000.— Heimbezahlte Kapitalien . ℳ 10 000.— Sonstige Einnahmen . . ℳ 10 050.— ℳ 48 050.— Ausgaben: Angelegte Kapitalien ℳ 27 000.— Sonstige Ausgaben . ℳ 14 050 — ℳ 41 050.— Kassenvorrath . . . . . ℳ 7 000.— Siebentausend Mark. In der Kasse finden sich vor: 60 Scheine à 100 ℳ . ℳ 6 000.— 80 Goldstücke à 10 ℳ . . ℳ 800.— 95 Zweimarkstücke . ℳ 190 — Münze . . ℳ 5.— Postwerthzeichen für . . . ℳ 4.80 ℳ 6 999.80 Somit fehlen . . . . . . ℳ —.20 welche der Rechner sofort beigelegt hat. Der Kontroleur: H. Frey Der Rechner: F. Kriechle.				
								Monat Februar.				
1	60							Dem Gehilfen Lüber Gehalt für den Monat Januar			125	—
		28 000	—	10 000	—	10 050	—	Seite 2 . .	27 000	—	14 175	—

*) Ueber die Einlagen, die heimbezahlten Kapitalien und die angelegten Kapitalien können nach § 27 Absatz 2 je besondere (= Neben-) Kassenbücher geführt werden; der Eintrag in das Hauptkassenbuch erfolgt sodann nach Vorschrift des § 27 Absatz 3.

Anlage II.
(§§ 35, 36.)

№

Offenburg.

Neumeier, Mathias, Kaufmann.

1	2	3	4		5	6	7	8	9*)	
Guthaben des Einlegers (Einlagen, Zinsen und Dividenden)					Rückzahlung an den Einleger.				Zu hoch berechneter Zins aus zurückbezahlten Beträgen	
			Zinse und Dividenden							
Kapital.	Kassenbuchseite		Zeitdauer (Monate)	Betrag		Ordnungs-Zahl der Zahlungsliste.	Kapital.	Zinse und Dividenden	Zeitdauer (Monate)	Betrag
ℳ ₰				ℳ ₰			ℳ ₰	ℳ ₰		ℳ ₰
100 —	4	Einlage am 15. März 1885	9	3 —						
50 —	160	Einlage am 15 September 1885 . . .	3	— 50						
150 —				3 50						
153 50		Am 1. Januar 1886 .	12	6 12						
159 62		„ 1. „ 1887.								
		Dividenden für 1886		1 53						
		Aus 60 ℳ	6	1 20	Den 10. Juli 1887 .	714	60 —	1 20		
		Aus 99 ℳ	12	3 96						
30 —	185	Einlage am 17. Okt. 1887	2	— 20						
189 62				6 89						
		Hievon ab im Jahre 1884 bei Nr. 340 zu hoch berechnete Zinse		1 50			60 —	1 20		
		(§ 7 der Abhörbemerkungen.)		5 39	Auf neue Rechnung .		129 62	4 19		
133 81		Am 1 Januar 1888								
			u.	s. w.	oder:					
159 62		Guthaben a. 1 Jan 1887	12	6 36	Den 10. Juli 1887 .	714	60 —	1 20	6	1 20
		Dividenden für 1886 .	.	1 53						
30 —	185	Einlage am 17 Okt. 1887	2	— 20						
189 62				8 9			60 —	1 20		1 20
					Auf neue Rechnung .		129 62	5 69		
135 31		Am 1. Januar 1888.								
			u.	s. w.						

*) Die Spalte 9 kommt für jene Sparkassen, welche den Zins nicht zum Voraus berechnen, in Wegfall

Anmerkung. Wo bei der erstmaligen Einlage zum Zwecke der Kontrole bei den Rückzahlungen die Unterschrift des Einlegers erhoben wird, kann diese unter dem Eintrag dieser Einlage oder in einem besonderen Hilfsbuch beigesetzt werden.

Seite ....

Anlage III.
(§§ 35, 40).

Rastatt.

Weber, Jakob, Landwirth,

auf Schuld- und Pfandurkunde vom 1 Mai 1884, verzinslich von diesem Tage an jeweils auf 1. Mai à 4 ½ %. Wird der Zins erst 3 Monate nach der Verfallzeit bezahlt, so sind aus dem verfallenen Zinsbetrag ebenfalls 4 ½ % Zinsen zu bezahlen; *)

oder

Liegenschaftskaufschilling aus Cession des Josef Bender, Schreiner daselbst, vom 4 April 1884, eingetragen im Grundbuch zu Rastatt Band X. Nr 140 Seite 136 am 10. April 1884, unter Bürg- und Selbstschuldnerschaft des Karl Morath, Landwirth und des Theodor Keller, Dreher, beide von Rastatt; verzinslich vom 1. April 1884 an à 5 % und zahlbar in 6 Jahresterminen Martini 1885—1890; **)

oder

auf Schuldschein vom 1. Mai 1884 unter Bürg- und Selbstschuldnerschaft der ꝛc. verzinslich vom 1. Mai 1884 an jeweils am 1. November à 5 % und heimzahlbar am 1. November 1886.

1.	2.		3.	4.		5.	6.	7.		8.	
Beilage-Nr.	Schuldigkeit (Kapitalanlage und Zinsforderung der Sparkasse).					Kassenbuchs-Seite.	Zahlungen des Schuldners.				
	Kapital.			Zins.			Den	Kapital.		Zins.	
	ℳ	₰		ℳ	₰			ℳ	₰	ℳ	₰
416	1 000	—	Erhielt am 3. Mai 1884 auf obige Urkunde			65					
			Zins für 1. Mai 1884/85	45	—	107	30. April 1885 .	—	—	45	—
			Zins für 1. Mai 1885/86	45	—						
	1 000	—	Am 1. Januar 1887 . .	45	—	110	1. Mai 1887 . .	—	—	47	3
			Zins aus 45 ℳ für 1 Jahr	2	3						
			Zins für 1. Mai 1886/87	45	—	133	1. Juni 1887	—	—	45	—
620			Zins aus 400 ℳ für 1. Mai — 1. Juli = 61 Tage.	3	8	168	1. Juli 1887	400	—	3	8
	1 000	—		95	11			400	—	95	11
							Restvortrag	600	—	—	—
	600	—	Am 1. Januar 1888 . .	—	—						
			Zins für 1. Mai 1887/88	27	—	108	30. April 1888	—	—	27	—
			„ „ „ „ 1888/89	27	—	120	20. Mai 1889	—	—	27	—
			„ „ „ „ 1889/90	27	—	140	15. „ 1890	—	—	27	—
				u.	l.	w.					

*) Ist der Zinsfuß und die Zinsverfallzeit für eine Art der Darlehen allgemein bestimmt, so kann die Angabe hierwegen im Kontobuch unterbleiben; Vormerkung ist aber zu machen, falls im einzelnen Falle besondere, von der allgemeinen Regel abweichende Bestimmungen getroffen worden wären.

**) Beziehen sich mehrere Konten auf eine und dieselbe Cession, so sind diese Angaben — abgesehen von der Bürgschaftsleistung — bei dem ersten der betreffenden Konten zu machen; bei den folgenden Konten genügt eine kurze Verweisung.

Anlage IV.
(§ 45.)

Sparkasse Pfullendorf.

Liste

über die an die Einleger geleisteten Rückzahlungen

im

Jahre 1888.



1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		8.		8a.*)	
			Des Einlegers			Im Monat Januar wurden					
Ordnungszahl.	(Band und) Seiten- oder Ordnungszahl des Kontobuchs.	Beilage-Nummer.	Geburts- oder Wohnort.	Name.	Tag der Zahlung.	Kapital.		Zinse.		Zinsenaufbesserungen oder Dividenden.	
						M	Pf	M	Pf	M	Pf
				Monat Januar.							
1	II. 47		Pfullendorf . . .	Valentin v. Ow	10	100	—	2	60	—	—
2	II. 15		"	Karl Webel	15	—		30	—	—	—
3	II. 96	1	Heiligenberg	Josef Heilig	18	115	—	5	30	—	—
				ꝛc. ꝛc.							
				Summe für den Monat Januar		12 000	—	364	—		
			welche auf Seite 40 des Kassenbuchs übertragen worden sind								
				Monat Februar.							
95	III. 110	25	Aach	Peter Löhle	1	40	—			—	—
				u. s. w.							

*) Die Spalte 8a kommt bei jenen Sparkassen, welche keine Dividenden ꝛc. vertheilen, in Wegfall.

9. rückbezahlt. Zusammen. ℳ	₰	10. Bezeichnung des ausbezahlten Markbetrages in Worten	11. Den Empfang des nebenstehenden Betrages bescheinigt. (Unterschrift der Empfänger.)
102	60	Einhundert zwei Mark	Valentin v. Ow
30	–	Dreißig Mark	Karl Webel.
120	30	Einhundert zwanzig Mark	(Siehe Anlage.)
12 364	–		
40	–	Vierzig Mark	Josef Löhle.

Sparkasse Villingen.

Anlage V.
(§ 47.)

Nachweisung

über

den Bestand an Sparmarken für 1. Januar — 31. Dezember 1888.

1.	2.		3.	4.		5.	6.	7.		8.		9.		10.
Ordnungszahl.	Zeit des Empfangs und der Abgabe der Sparmarken.		Empfangene Sparmarken.			Bezeichnung der Personen und Stellen, welche die Sparmarken zum Verkauf erhalten haben.	Ausgabe der Sparmarken.			Zahlung des Werthbetrags Spalte 7.				Kassenbuchs-Seite.
	Tag.	Monat.	Anzahl.	Werthbetrag.			Anzahl.	Werthbetrag.		Tag.	Monat.	Betrag		
				ℳ	₰			ℳ	₰			ℳ	₰	
						Vorrath vom vorigen Jahr:								
1			1 000	100	—	bei der Verrechnung .								
2			200	20	—	„ Kaufmann Butta .								
3	1	Januar				an die Verrechnung .	300	30	—	31	Januar	20	—	40
										15	Februar	10	—	60
4	„	„				„ Kaufmann Butta	200	20	—	1	Januar	20	—	1
5	3	„				„ „ Dorer	400	40	—	30	Januar	25	—	36
										10	März	15	—	90
6	15	Februar				„ die Verrechnung .	200	20	—	28	Februar	5	—	80
										31	März	15	—	100
						u. s. w.								
			20 000	2 000	—	Vom 1. Jan. — 31. Dez.	18 000	1800	—			1780	—	
			18 000	1 800	—	Ausgabe								
			2 000	200	—	Vorrath der Verrechnung, welche richtig vorhanden sind.								
			200	20	—	Weiter sind nach dem vorgenommenen Sturz vorräthig bei Kaufmann Dorer die noch nicht vergüteten . .								
			2 200	220	—	Uebertrag für 1889.								

Villingen, den 2. Januar 1889.

Der Vorsitzende des Verwaltungsraths:
R. Parthenschlager.

Der Kassier:
P. Dold.

Anlage VI.
(§ 58.)

Sparkasse

Darstellung

des

Vermögens und der Schulden

auf

31. Dezember 18__

39.

Ordnungs-Zahl.	Vermögen.	Betrag des Vermögens.	
		ℳ	₰
1.	Verwaltungsgebäude, Brandversicherungsanschlag		
2.	Zum Verwaltungsgebäude gehörige Gärten, Steueranschlag		
3.	Sonstige Gebäude (Feuerversicherungsanschlag . . . . ℳ), sowie Grundstücke und Waldungen (Steueranschlag . . . . ℳ), Betrag der darauf ruhenden Forderungen der Sparkasse ꝛc.		
4.	Kapitalien: :·		
	a. Darlehen gegen bedungenes Unterpfand — § 14 Z. 1 des Spark.-Ges. — . . . . ℳ ₰		
	b Staatspapiere — § 14 Z. 2 des Spark.-Ges. — (Ankaufspreis . . . . . ℳ, Börsenpreis . . . . . ℳ) „ „		
	c. Darlehen an inländische Kreise, Gemeinden ꝛc. § 14 Z. 3 des Spark.-Ges.— (darunter Inhaberpapiere Ankaufspreis . . . ℳ, Börsenpreis . . . ℳ) „ „		
	d. Liegenschaftskaufschillinge — § 14 Z. 4 des Spark.-Ges — . . . . „ „		
	e. Darlehen gegen Faustpfand — § 14 Z. 5 des Spark.-Ges — . . . . „ „		
	f. Darlehen an Private gegen Schuldschein — § 14 Z. 6 des Spark.-Ges. — . . . . „ „		
	g. Andere Kapitalanlagen — § 14 Absatz 3 des Spark.-Ges. — (darunter Inhaberpapiere Ankaufspreis . . . . . . ℳ, Börsenpreis . . . . . ℳ) „ „		
	h. Darlehen der Leihkasse . . . . „ „		
5.	Einnahmsrückstände: :·		
	Rechnungsabtheilung I. . . . . ℳ ₰		
	„ II. . . . . „ „		
	„ III. . . . . „ „		
	:·		
	„ IV. . . . . ℳ ₰		
	Darunter sind Kapitalien — O. Z. 4 — . . . . „ „		
	Rest :·		
6.	Stückzinse von den ausstehenden Kapitalien (— im Rechnungssoll nicht enthalten —)*)		
7.	Kassenvorrath nach dem Rechnungsabschluß		
8	Geräthschaften nach dem Inventar		
9.	. . . .		
	Summe :·		

*) Den Sparkassen ist die Berücksichtigung der Stückzinse freigestellt.

Ordnungs-Zahl	Schulden.			Betrag der Schulden
				ℳ ₰
1.	Kapitalschulden:			
	a. Guthaben der Einleger:			
	aa. der für die Kasse bürgenden Gemeinden	ℳ	₰	
	bb. der Bevormundeten	"	"	
	cc. Spareinlagen	"	"	
	dd. Hinterlegungen	"	"	
			:	
	b. Kaufschillinge	ℳ	₰	
	c. Anlehenskapitalien	"	"	
	d. Sonstige Kapitalschulden	"	"	
2.	Ausgabsrückstände:		:	
	Rechnungsabtheilung I.	ℳ	₰	
	" II.	"	"	
	" III.	"	"	
			:	
	" IV.	ℳ	₰	
	Darunter sind Kapitalschulden — O. Z. 1 —.	"	"	
	Rest		:	
3.	Stückzinse (— im Rechnungssoll nicht enthalten —):			
	a. aus den Einlagen (Ziffer 1 a.) von ihrem Zinsverfall- beziehungsweise Einlagetag bis 31. Dezember	ℳ	₰	
	b. aus den sonstigen Schulden (Ziffer 1 b.—d.)	"	"	
			:	
	Summe		:	
	Das Vermögen beträgt			
	Reinvermögen		:	
	Nach der vorigen Rechnung bestund dasselbe in			
	Es hat sich sonach ver-mehrt *) / mindert *) um			
	Entzifferung der Vermögens-vermehrung: *) / minderung: *)			

*) Das Nichtzutreffende ist zu durchstreichen.

Einleger.

	a. Bürgende Gemeinden.	b. Bevormundete (Einleger der Waisenkasse).	c. Spareinlagen.	d. Hinterlegungen.
Anzahl am Anfang des Rechnungsjahres				
neu zugegangen sind				
: .				
abgegangen sind				
Stand am Schlusse des Rechnungsjahres: .				

Berechnung des Reservefonds.

Der Reservefond hat nach §. . . . der Satzungen in mindestens . . . Prozent der Gesammtsumme des Guthabens der Einleger zu bestehen. Derselbe berechnet sich somit aus M. auf den Betrag von . . . . M. ₰

Demselben wurden bis zum Anfang des abgelaufenen Rechnungsjahres weiter zugewiesen . . . . " "

Für das abgelaufene Rechnungsjahr sollen ihm weiter zugewiesen werden " "

Gesammtbetrag des Reservefonds . . . . M. ₰

Berechnung des Ueberschusses.

Das reine Vermögen beträgt nach vorseits . . M. ₰

Hievon ab der Betrag des Reservefonds mit . " "

Rest-Ueberschuß . . M. ₰

. . . . den . . ten . . . . 18 . .

Der Rechner:

. . . .

Anlage VII.
(§ 71.)

Sparkasse

Kontrolliste

über

die gemachten Einlagen

für

1. Januar 18 bis 31. Dezember 18

1.	2.	3.	4.	5.		6.
Ord.-Zahl.	Tag der Einlage.	Geburts- oder Wohnort des Einlegers.	Name des Einlegers.	Betrag der Einlage.		Seite des Kassenbuchs beziehungsweise der Erhebungsliste.
		Monat	. . . .	ℳ	₰	

Anlage VIII
(§ 71.)

Sparkasse

Kontrolliste

über

die theilweise oder ganz rückbezahlten Aktivkapitalien

für

1. Januar 18 bis 31. Dezember 18

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.		8.
Ord.-Zahl	Tag der Zahlung.	Wohnort oder Sitz des zahlenden Schuldners.	Name des zahlenden Schuldners.	Art der Schuldigkeit.	Betrag der Zahlungen: Kapital.		der mit dem Kapital bezahlten Zinsen		Seite des Kassenbuchs beziehungsweise der Erhebungsliste.
					ℳ	₰	ℳ	₰	
		Monat							

Anlage IX.
(zu § 62 Absatz 4.)

Sparkasse

Hinterlegungs-Buch.

Anmerkungen.

1. Es ist zulässig, für einzelne Arten von Urkunden oder für den in Verwahrung der Hinterlegungskommission gegebenen Kassevorrath je besondere Bücher zu führen.
2. Nach Herausgabe der Urkunde 2c. ist der Eintrag zu unterstreichen.
3. Neben den hier vorgesehenen können noch weitere Spalten eröffnet werden.

Ord.-Zahl	Zeit der Einlegung.		Beschreibung der hinterlegten Urkunde ꝛc.						
			Art	Schuldner.	bei Inhaberpapieren. lit.	Nr.	Datum.		
	1896.								
1.	1.	Oktober	Unterpfandsverschreibung	Emil Kölitz in Bretten			15.	Sept.	1896
2.	7.	„	Schuldschein	Max Hummel v. Hartfelden			20.	„	1896
3.	7.	„	Schuldverschreibung sammt Zinsschein vom 1. Juli 1896/1906 und Zinsscheinanweisung	Stadtgemeinde Karlsruhe	A	559	16.	Mai	1896
	1897.								
4.	3.	Januar	Cession des Josef Bender Jakob Weber von Rastatt				20.	Dezbr.	1896
5.	3.	„	Verweisung des Vollstreckungsbeamten zu O. Z. 1.				3.	„	1896
6.	3	„	Faustpfandvertrag mit folgenden Faustpfändern:	Wilhelm Gut von Durlach			2.	Jan.	1897
			Schuldverschreibung sammt Zinsschein vom 1. Januar 1897/1. Juli 1902 und Zinsscheinanweisung.	Gr. Bad. Eisenbahnschuldentilgungskasse	B	3182	1.	Mai	1892
			Schuldverschreibung sammt Zinsschein vom 1. Januar 1897/1. Juli 1905 und Zinsscheinanweisung.	Stadtgemeinde Bruchsal	C	943	1.	Juli	1895
7.	4.	Februar	Police Nr. 105 308 des Deutschen Phönix über Versicherung des Fünftels von Haus Nr. 38 hier.				1.	Febr.	1897
8.	6.	„	Kassenvorrath						
9.	6.	„	Kaufbriefe über Erwerbung des Anwesens des Anton Graf von Wies				10.	Jan.	1896

Nennwerth		Hinterlegungsschein ausgestellt am	Vermerke über Herausgabe		Bemerkungen
			Zeit	Empfangsbescheinigung	
ℳ	₰				
1400		2.10			1. O. Z. 5.
2000	—	8.10	20. Dezember 1896	Maier, Sparkassenrechner	
2000	—	„			
550	—	3.1			
	—	„			
3000	—	„			
2000	—				
1000	—				
—	—	4.2			
Betrag 60000	—	6.2	3. Mai 1897 9. Juni 1897	für dreißigtausend Mark Maier. für zwanzigtausend Mark Maier.	
Kaufpreis 3500	—	„			

Verordnung.

(Vom 13. August 1897.)

Die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien betreffend.

Zum Vollzug der vom Bundesrathe über die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien erlassenen Vorschriften (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. Juli d. J., Reichsgesetzblatt Seite 614) wird bestimmt:

1. Mit der Wahrnehmung der in Ziffer I. Nr. 1 und 2 und Ziffer III. der angeführten Bekanntmachung der höheren Verwaltungsbehörde übertragenen Befugnisse sind die Bezirksämter betraut.
2. Die Arbeitgeber haben den in Ziffer II. daselbst bezeichneten Aushang der Ortspolizeibehörde d. i. dem Bürgermeister und in Städten mit Staatspolizei dem Bezirksamt zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.

Karlsruhe, den 13. August 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Dr. Gerbel.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 7. September 1897.

Bekanntmachung.

(Vom 23. August 1897.)

Die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Aus den ungarischen Komitaten Arva, Liptó (Liptau) und Pozsony (Preßburg) ist die Einfuhr von Rindvieh bis auf Weiteres verboten. (Vergleiche die Bekanntmachung vom 30. Januar 1893, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 21).

Die diesseitige Bekanntmachung vom 26. Juli l. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 194) tritt außer Kraft.

Karlsruhe, den 23. August 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. M. Heß.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XIX.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 30. September 1897.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 21. September 1897.)

Die Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und Unseres Ministeriums des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Aus Anlaß der Einführung des bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896 wird Unsere Verordnung vom 6. Mai 1868, die Vorbereitung zum öffentlichen Dienste in der Justiz und der inneren Verwaltung betreffend, in der Fassung, welche dieselbe durch Unsere Entschließungen vom 10. Juli 1880, 8. August 1883, 9. Dezember 1886 und 27. November 1893 erhalten hat, in folgenden Punkten geändert:

I. An Stelle der in § 2 vorgeschriebenen Vorlesungen über:
   1. Römisches Privatrecht,
   2. Römische Rechtsgeschichte,

Nr. XIX.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 30. September 1897.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 21. September 1897.)

Die Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und Unseres Ministeriums des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Aus Anlaß der Einführung des bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896 wird Unsere Verordnung vom 6. Mai 1868, die Vorbereitung zum öffentlichen Dienste in der Justiz und der inneren Verwaltung betreffend, in der Fassung, welche dieselbe durch Unsere Entschließungen vom 10. Juli 1880, 8. August 1883, 9. Dezember 1886 und 27. November 1893 erhalten hat, in folgenden Punkten geändert:

I. An Stelle der in § 2 vorgeschriebenen Vorlesungen über:
   1. Römisches Privatrecht,
   2. Römische Rechtsgeschichte,

3. Deutsches Privatrecht nebst Lehenrecht,
4. Deutsche Rechtsgeschichte,
6. Französisches und badisches Civilrecht,
13. Rechtsphilosophie

treten folgende Vorlesungen:

1. Einführung in die Rechtswissenschaft,
2. Römische Rechtsgeschichte und System des römischen Privatrechts,
3. Deutsche Rechtsgeschichte und Grundzüge des deutschen Privatrechts,
4. Deutsches bürgerliches Recht (bürgerliches Gesetzbuch nebst reichs- und landesrechtlichen Ergänzungen),
6. Grundzüge des französischen und badischen Civilrechts,
13. Völkerrecht.

II. Ziffer 10, 14 und 15 des § 2 lauten künftig:

10. Gerichtliche Medizin oder Verwaltungshygiene,
14. Volkswirthschaftslehre (theoretische und praktische),
15. Verwaltungsrecht.

III. Absatz 2 lit. a. des § 2 lautet künftig:

während mindestens zweier Semester nach Absolvirung der betreffenden Vorlesungen an den Uebungen im juristischen Seminar einer Universität sich zu betheiligen, von denen eine das bürgerliche Gesetzbuch zum Gegenstand haben muß;

IV. Dem § 2 wird folgender Schlußabsatz beigefügt:

Die Vorlesungen über „römische Rechtsgeschichte und System des römischen Privatrechts" und über „Deutsche Rechtsgeschichte und Grundzüge des Deutschen Privatrechts" sollen vor der Vorlesung über „Deutsches bürgerliches Recht" gehört werden; wird letztere Vorlesung in eine Doppelvorlesung zerlegt, so soll der erste Theil vor oder gleichzeitig mit dem zweiten Theil gehört werden.

V. In Absatz 1 des § 5 wird in der Parenthese die Zahl „1" und das Wort „und" gestrichen.

VI. Absatz 2 des § 5 lautet künftig:

Sodann wird jeder Kandidat noch einzeln mündlich in den unter Ziffer 2, 3, 4, 7, 8 und 14 angeführten Fächern geprüft. Dabei können auch Fragen aus dem Handelsrecht, sowie aus dem französischen Civilrecht gestellt werden.

VII. Absatz 2 des § 12 lautet künftig:

Das Justizministerium fordert für jeden der zur Prüfung zugelassenen Praktikanten vier der verzeichneten praktischen Arbeiten und zwar je zwei aus dem Gebiete des Civilrechts, je eine aus dem Gebiete des Strafrechts und des öffentlichen Rechts ein und stellt die Akten der Prüfungskommission zu, welche sodann die Praktikanten zur Vornahme der Prüfung einberuft.

Artikel 2.

Die Bestimmung in Artikel 1 VII. tritt sofort in Wirksamkeit. Die sonstigen Bestimmungen des Artikels 1 finden erstmals in vollem Umfang Anwendung auf diejenigen Kandidaten, welche sich der ersten juristischen Staatsprüfung im Frühjahr 1900 unterziehen; schon in den ersten juristischen Staatsprüfungen des Jahres 1899 sollen übrigens die grundlegenden Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs und die Unterschiede derselben von denen des römischen und französischen Rechts zum Prüfungsgegenstand gemacht werden.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 21. September 1897.

Friedrich.

Nokk. Eisenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heintze.

Bekanntmachung.

(Vom 24. September 1897.)

Uebereinkunft, betreffend die Erlassung einer Fischereiordnung für den Untersee und Rhein.

Zwischen Bevollmächtigten der Großherzoglichen Regierung und des Schweizerischen Bundesraths ist am 3. Juli d. J. zu Konstanz eine Uebereinkunft, betreffend die Erlassung einer Fischereiordnung für den Untersee und Rhein, abgeschlossen worden. Nachdem dieselbe seitens der Großherzoglichen Regierung und des Schweizerischen Bundesraths genehmigt worden ist, wird dieselbe auf Grund Allerhöchster Ermächtigung nachstehend öffentlich bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 24. September 1897.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Brauer.

Vdt. Dr. Heintze.

Uebereinkunft,

betreffend die

Erlassung einer Fischereiordnung für den Untersee und Rhein.

Von dem Wunsche geleitet, die Fischereiordnung für den Untersee und Rhein mit der Uebereinkunft, betreffend die Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Bodensee dd. Bregenz, den 5. Juli 1893 in Einklang zu bringen und sonstige für die Erhaltung und Vermehrung der werthvollen Fischarten im Untersee und Rhein erforderliche Bestimmungen zu erlassen, sind die Großherzoglich Badische Regierung und der Schweizerische Bundesrath im Hinblick auf Artikel 13 Absatz 2 der gedachten Uebereinkunft und Artikel II. des Staatsvertrags vom 20./31. Oktober 1854, betreffend die Hoheitsgrenze zwischen dem Großherzogthum Baden und dem Kanton Thurgau, übereingekommen, für den Untersee und Rhein neue fischereipolizeiliche Bestimmungen zu vereinbaren.

Zu diesem Zwecke haben

die Großherzoglich Badische Regierung den Herrn Geheimen Legationsrath Freiherrn von Marschall und den Herrn Ministerialrath Föhrenbach und

der Schweizerische Bundesrath den Herrn Oberforstinspektor Coaz und den Herrn Regierungsrath Dr. Egloff

zu Bevollmächtigten ernannt. Dieselben sind zusammengetreten und haben unter Vorbehalt der Genehmhaltung seitens ihrer Regierungen die beigeschlossene Fischereiordnung vereinbart, welche von den beiden Regierungen publizirt und an Stelle der auf die Fischerei bezüglichen Bestimmungen der Fischereiordnung für den Untersee und Rhein vom 16. November 1861 treten soll.

Dessen zur Urkunde haben die Bevollmächtigten gegenwärtige Uebereinkunft in zweifacher Ausfertigung vollzogen.

Geschehen zu Konstanz, den 3. Juli 1897.

gez. von Marschall. gez. J. Coaz.
gez. Föhrenbach. gez. Egloff.

Fischereiordnung

für den

Untersee und Rhein.

§ 1.

Geltungsgebiet der Fischereiordnung.

Diese Fischereiordnung gilt gleichermaßen für das badische und schweizerische Hoheitsgebiet.

Ihr Geltungsgebiet umfaßt den ganzen Untersee und den Rhein von der Konstanzer Rheinbrücke bis zu dem Punkt, wo die badische Landesgrenze unterhalb Stiegen den Rhein verläßt.

Dasselbe erstreckt sich bei hohem Wasserstand landeinwärts soweit die über den normalen Wasserstand ausgetretene Ueberfluthung reicht.

Den Bestimmungen dieser Fischereiordnung unterliegen ferner die Aach bis auf Höhe des ehemaligen Nonnenhauses unterhalb der Straßenbrücke Moos-Bohlingen, der Allensbacher und Markelfinger Mühlbach bis jeweils zur ersten Mühle, der Schlattgraben bis zur Eisenbahnbrücke Radolfzell—Stahringen, die sonstigen Zuflüsse des Untersees und Rheins bis auf 100 m aufwärts und innerhalb einer Entfernung von 100 m alle Gräben, Gruben und Vertiefungen, welche mit dem Geltungsgebiet dieser Fischereiordnung in einer fortdauernden Verbindung stehen.

§ 2.

Das Gebiet der allgemeinen Fischerei.

Auf dem Gebiet der allgemeinen Fischerei sind die Einwohner der nachbenannten Orte zur freien Ausübung der Fischerei nach Maßgabe dieser Fischereiordnung zugelassen:

badischer Seits:

Konstanz,	Gundholzen,
Reichenau,	Hornstaad,
Allensbach,	Gaienhofen,
Markelfingen,	Hemmenhofen,
Radolfzell,	Wangen mit Marbach,
Moos,	Oehningen mit Stiegen.
Iznang,	

schweizerischer Seits:

Gottlieben,	Berlingen,
Triboltingen,	Steckborn mit Feldbach,
Ermatingen,	Mammern mit Neuenburg,
Mannenbach,	Eschenz

Die Abgrenzungen des Gebiets der allgemeinen Fischerei sind folgendermaßen bestimmt:

a. Rheinaufwärts:
Dasselbe begreift auf der linken Rheinseite die ganze Fläche (also bis zum Rand der Halde) bis auf Höhe des grauen Steins am Entenbühl. Die Grenze gegen den Rhein selbst bildet die Linie von dem Pfahl, der auf dem Standort der alten Groppenfächle geschlagen ist, nach dem Agerstenbach. Auf der rechten Rheinseite erstreckt sich das Gebiet der allgemeinen Fischerei landeinwärts bis zu den Pfählen, welche das Wollmatinger Ried abgrenzen; dasselbe wird gegen den Rhein zu begrenzt durch die Linie von dem oben beschriebenen Pfahl nach dem Pfahl, der am Bohl des Rheins in der Verlängerung der Linie Aussichtsthurm Litzelstetten—Kirchthurm Wollmatingen geschlagen ist; außerdem begreift dasselbe den ganzen oberhalb gelegenen Theil der Gemarkung Reichenau und wird hier durch die Uferlinie (Bohl) gegen den Rhein begrenzt.

b. gegen den inneren oder Gnadensee durch die Straße Reichenau-Konstanz einerseits und die Linie von der mittleren Spitze der Westseite der Insel Reichenau (Genslehorn) nach der Südspitze der Halbinsel Mettnau andererseits.

c. Rheinabwärts:
durch die Linie von der untersten Ecke der Umfassungsmauer des Fabrikanwesens in Oberstaad auf badischer Seite nach dem gegenüberliegenden Plattenbach auf schweizerischer Seite.

Ausgenommen von der allgemeinen Fischerei ist die domänenärarische Fischerei bei Gaienhofen vom Trappenstein bis zu den Erlen des Schloßgartens in Gaienhofen und 54 m in den See hinein.

Das Gebiet der allgemeinen Fischerei begreift ferner in sich die Aach bis auf Höhe des ehemaligen Nonnenhauses. Bei hohem Wasserstand erstreckt es sich landeinwärts soweit die über den normalen Wasserstand ausgetretene Ueberfluthung reicht. Ausgenommen hievon ist nur das Wollmatinger Ried, wo bei jedem Wasserstand die im vorigen Absatz unter lit. a angegebene Abgrenzung maßgebend bleibt.

§ 3.

Verhältniß der Fischereiordnung zu den Privatrechten.

Die Bestimmungen dieser Fischereiordnung sind auch für die auf Grund von Privatrechtstiteln zur Ausübung der Fischerei Berechtigten bindend.

Im Uebrigen ist für den Umfang ihrer Befugnisse der Inhalt der ihnen zustehenden Rechtstitel maßgebend.

§ 4

Fischereiaufsicht.

Die Wahrnehmung der Fischerei-Aufsicht steht auf dem ganzen Geltungsgebiete dieser Fischereiordnung dem Bezirksamt Konstanz zu. Dieselbe wird durch den Fischermeister und verpflichtete Fischereiaufseher gehandhabt, welche ihren Dienst nach Maßgabe der ertheilten Dienstweisung zu versehen haben.

Der Fischermeister wird von Baden ernannt, von welchem er auch seinen Gehalt erhält; die Fischereiaufseher werden von jedem der betheiligten Staaten nach Bedürfniß bestellt und von demjenigen, der sie angestellt hat, entlohnt.

Die Fischereiaufseher unterstehen der Aufsicht des Fischermeisters, die Disziplinargewalt über dieselben wird von der zuständigen Behörde des anstellenden Staates ausgeübt.

Zur Mitwirkung bei Wahrnehmung der Fischereiaufsicht und Fischereipflege steht dem Bezirksamt die Fischereikommission berathend und unterstützend zur Seite.

Dieselbe tritt auf Berufung durch das Bezirksamt zusammen und besteht:

1. aus dem Bezirksbeamten oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden und
2. aus vier gewählten Mitgliedern, welche in einer auf der Insel Reichenau abzuhaltenden Wahltagfahrt von den im Fischerbuch eingetragenen Fischern aus ihrer Mitte zur Hälfte aus der Zahl der badischen und zur Hälfte aus der Zahl der schweizerischen Fischer jeweils auf die Dauer von 5 Jahren gewählt werden. Für jedes Mitglied wird in gleicher Weise ein Ersatzmann gewählt.

Als gewählt gelten diejenigen 2 badischen und diejenigen 2 schweizerischen Fischer, welche je die größte und die nächstgrößte Stimmenzahl auf sich vereinigen. Die Wahl geschieht mittelst geheimer Stimmgebung. Dieselbe ist von dem Bezirksbeamten oder dessen Stellvertreter unter Zuziehung zweier wahlberechtigter Fischer als Urkundspersonen zu leiten.

Der Dienst der gewählten Kommissionsmitglieder ist ein Ehrenamt ohne Anspruch auf Vergütung; die etwaige Gewährung von Tagesgebühren und Reisekostenersatz bleibt jedem der betheiligten Staaten hinsichtlich seiner Mitglieder überlassen.

§ 5.

Allgemeine Voraussetzungen zur Ausübung der Fischerei. (Fischerkarte.)

Niemand darf auf dem Geltungsgebiet dieser Fischereiordnung Fische oder Krebse fangen, ohne mit einer Fischerkarte versehen zu sein.

Zur Ertheilung der Fischerkarte ist das Bezirksamt Konstanz zuständig.

Die Fischerkarte kann höchstens auf die Dauer eines Jahres und darf immer nur bis zum Schluß eines Kalenderjahres ausgestellt werden.

Sie kann verweigert beziehungsweise entzogen werden:

1. Jedem, der wegen unberechtigten Jagens, wegen vorsätzlicher Zerstörung oder Beschädigung von Wasserbauten, Fischereianstalten und -Vorrichtungen, oder wegen Einschwärzung von Waaren in den letzten 5 Jahren zu einer Strafe von mindestens vier Wochen Gefängniß verurtheilt worden ist;
2. jedem, der in den letzten 5 Jahren wegen Übertretungen fischereipolizeilicher Vorschriften mit Haft, oder wegen Diebstahls von Fischen, oder wegen unberechtigten Fischens oder Krebsens bestraft worden ist.

Der Inhaber einer Fischerkarte muß dieselbe bei der Ausübung der Fischerei stets mit sich führen und auf Verlangen des Aufsichtspersonals vorweisen.

Das beim Fischen in Anwesenheit des Inhabers einer Fischerkarte beschäftigte Hilfspersonal bedarf keiner Fischerkarte.

Deßgleichen bedürfen Personen, welche die Angelfischerei nicht gewerbsmäßig und nur mittels Angelruthe vom Schweizer Ufer aus betreiben, einer Fischerkarte nicht.

§ 6.

Besondere Voraussetzungen zur Ausübung der Netzfischerei.

Zur Ausübung der Fischerei mit Stellnetzen, Zuggarn, Böhren und Reusen sind nur diejenigen Personen befugt, welche als selbständige Fischer in das Fischerbuch aufgenommen (eingetragene Fischer § 7), oder als Fischereigehilfen in das Gehilfenverzeichniß eingetragen sind (eingetragene Fischereigehilfen § 8).

Fischerbuch und Gehilfenverzeichniß werden vom Bezirksamt Konstanz geführt.

Weibliche Personen sind von der Eintragung in das Fischerbuch und Gehilfenverzeichniß ausgeschlossen.

§ 7.

Einträge in das Fischerbuch.

Die Einträge in das Fischerbuch erfolgen gemeindeweise in der Reihenfolge der Anmeldungen.

Wer die Eintragung in das Fischerbuch beantragt, hat gleichzeitig die folgenden Nachweise beizubringen:

1. daß er Einwohner eines der im § 2 aufgeführten Orte ist,
2. daß er das 20. Lebensjahr zurückgelegt hat,
3. daß er wirthschaftlich selbständig ist,
4. daß er die Fischerei gewerbsmäßig und auf eigene Rechnung zu betreiben in der Lage ist,
5. daß er im Besitze einer für das laufende Jahr giltigen Fischerkarte ist.

Zur Erfüllung der unter Ziffer 4 erwähnten Voraussetzung bedarf es insbesondere des Nachweises des Besitzes eines eigenen Schiffes sammt der erforderlichen Zugehör und ausreichender Fanggeräthe oder doch mindestens des Nachweises der Theilhaberschaft an einem Zuggarn (einschließlich Schiff).

Ueber den vollzogenen Eintrag in das Fischerbuch ertheilt das Bezirksamt eine Bescheinigung.

Fällt nach erfolgtem Eintrag eine der oben aufgeführten Voraussetzungen nachträglich weg, so wird von Amtswegen der Strich des Eingetragenen im Fischerbuch verfügt.

Lehnt das Bezirksamt die beantragte Eintragung in das Fischerbuch ab oder verfügt es den Strich eines Eingetragenen im Fischerbuch, so ist hierüber ein mit Gründen versehener Bescheid zu ertheilen, gegen welchen dem Betroffenen binnen 14 Tagen, vom Tage der Zustellung ab, der Rekurs an das Ministerium des Innern in Karlsruhe zusteht.

Personen, welche privatrechtlich zur Ausübung der Fischerei befugt sind, werden zum Eintrag in das Fischerbuch zugelassen, wenn sie im Besitze einer Fischerkarte sind.

Dieser Eintrag berechtigt jedoch zur selbständigen Ausübung der Fischerei nur in dem Umfang und nach Inhalt des vorhandenen Privatrechtstitels.

Die selbständige Ausübung der Fischerei darüber hinaus ist an die oben angeführten allgemeinen Voraussetzungen geknüpft.

§ 8.

Einträge in das Gehilfenverzeichniß.

Die im Fischereibetrieb eines eingetragenen Fischers beschäftigten Gehilfen sind zur Fischerei mit Stellnetzen, Zuggarn, Böhren, Reusen und Legangeln in Abwesenheit ihres Arbeitgebers nur befugt, wenn sie im Verzeichniß der Fischereigehilfen eingetragen sind.

Der Eintrag in das Verzeichniß der Fischereigehilfen erfolgt auf Antrag des Arbeitgebers unter der Voraussetzung, daß der Einzutragende Einwohner einer der im § 2 aufgeführten Orte ist, das 20. Lebensjahr zurückgelegt hat und sich im Besitz einer Fischerkarte befindet.

Das beim Fischen in Anwesenheit eines eingetragenen Fischers oder eingetragenen Fischereigehilfen beschäftigte Hilfspersonal bedarf des Eintrags in das Gehilfenverzeichniß nicht.

§ 9.

Besondere Voraussetzungen zur Ausübung der Angelfischerei.

1. Zum Fischen mit Legangeln sind nur die eingetragenen Fischer und eingetragenen Gehilfen befugt (§ 6).

In einem Fischereibetrieb dürfen an Legangeln an der Grundschnur gleichzeitig nicht mehr als 200 Drahtangeln und nicht mehr als 400 sonstige Angeln verwendet werden.

Die gleichzeitige Verwendung von Drahtangeln neben sonstigen Angeln ist untersagt.

Legangeln dürfen in der Zeit vom 1. Oktober bis einschließlich 30. April nur in einer Wassertiefe von mindestens 1 m ausgelegt werden.

2. Zur gewerbsmäßigen Fischerei mit der Angelruthe, Handangel, der Zock-, Schweb- und Schwemmschnur sind alle Einwohner der in §. 2 aufgeführten Orte befugt, sofern sie im Besitze einer Fischerkarte sind.

3. Die nicht gewerbsmäßig betriebene Angelfischerei darf nur mittelst Angelruthe, Handangel und Schwemmschnur ausgeübt werden und ist auch solchen Personen gestattet, welche in einem Ort am Untersee und Rhein nur vorübergehend sich aufhalten, sofern sie die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde einer der im § 2 aufgeführten Gemeinden eingeholt haben und — von dem Falle in § 5 letzter Absatz abgesehen — eine bezirksamtliche Fischerkarte besitzen.

§ 10.

Verbot der Neuerungen in den Fanggeräthen.

Neuerungen in den zur Zeit der Erlassung dieser Fischereiordnung gebräuchlichen Fanggeräthen sind nur mit bezirksamtlicher Genehmigung statthaft.

Im Zweifel wird die Fischereikommission darüber gehört werden, ob eine Neuerung vorliegt.

§ 11.

Fangverbote und verbotene Fanggeräthe.

Es ist verboten:

1. Die Anwendung explodirender oder sonst schädlicher Stoffe (insbesondere von Dynamit, Sprengpatronen, giftigen Ködern und von Mitteln zur Betäubung der Fische);
2. die Anwendung von Fallen mit Schlagfedern, von Fischzangen, Fischgabeln und Geeren (Harpunen), Schießwaffen und anderen derartigen Fangmitteln, welche eine Verwundung der Fische herbeiführen können; der Gebrauch von Angeln, mit Ausnahme der sogenannten Juckschnur, mittels deren die Fische ohne Köder durch Anreißen gefangen werden, ist gestattet;
3. das Todtschlagen von Fischen unter dem Eis;
4. die Anwendung von Drahtschleifen (Schlingen), Drahtböhren, Drahtreusen, Rechen und von künstlich dargestelltem, insbesondere elektrischem Licht sowie der Steinglocke mit Ausnahme der Stohrreiser bei Steckborn;
5. die Herstellung und der Gebrauch feststehender (ständiger im Boden befestigter) Fangeinrichtungen mit Ausnahme der Reiser (§ 35), der Fachen (§ 36) und der hohen Stellnetze zum Felchenfang (§ 29 am Ende);
6. der Gebrauch von Bandreusen zum Aalfang.

§. 12.

Maschenweite.

A. Allgemeine Vorschrift.

Fanggeräthe jeder Art und Benennung dürfen nicht angewendet werden, wenn die Oeffnungen (bei Maschen in nassem Zustande) in Höhe und Breite nicht wenigstens eine Weite von 32 mm haben.

Bei der Kontrole der Geflechte und Netze ist eine Abweichung von einem Zehntheil bei einzelnen Maschen nicht zu beanstanden.

B. Zulässigkeit einer geringeren Maschenweite.

1. Der Fang von Gangfischen und Kropffelchen (Kilchen) ist mit Fanggeräthen gestattet, welche eine Weite der Oeffnungen (Maschen) von mindestens 23 mm haben.

2. In der Zeit vom 20. November bis 25. Dezember dürfen im Rhein Fachenböhren mit nur 23 mm Maschenweite verwendet werden. — Innerhalb zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Fischereiordnung dürfen die zur Zeit gebräuchlichen Fachenböhren mit nur 20 mm Maschenweite noch aufgebraucht werden; neue Fachenböhren müssen dagegen eine Maschenweite von 23 mm haben.

3. Der Fang von Trüschen mit Bandreusen ist in der Tiefe des Sees gestattet, ohne daß eine bestimmte Weite der Oeffnungen der Fanggeräthe vorgeschrieben wäre (vergleiche § 34).

4. Zum Umsetzen von Haseln dürfen Netze von nicht unter 17 mm Maschenweite verwendet werden, jedoch nur in der Zeit vom 15. September bis 15. April und nur auf der Weiße; auch muß das sogenannte Haselwättle, welches hierbei gebraucht wird, eine Maschenweite von mindestens 20 mm haben. Das Ausfangen der Hasel darf nur mit dem Haselwättle geschehen und dürfen die Haselnetze nicht enger zusammen gesetzt werden, als zum Gebrauch des Haselwättle unumgänglich nothwendig ist.

Werden beim Haselfang mit engmaschigen Netzen andere Fischarten mitgefangen, so sind dieselben sofort sorgfältig in das Wasser zurückzuversetzen; ausgenommen hiervon sind Füre und Rotteln, sofern der Haselfang unter Eis geschehen ist, sowie Laugelen.

5. Zum Fang von Laugelen als Speisefische dürfen Netze von nicht unter 14 mm Maschenweite verwendet werden; werden hiebei andere Fischarten mitgefangen, so sind dieselben sofort sorgfältig in das Wasser zurückzuversetzen.

Das Bezirksamt kann nach Anhörung der Fischereikommission den Laugelefang zu allen anderen als den in Ziffer 6 genannten Zwecken (Futter- und Köderfische) ganz oder theilweise verbieten.

6. Zum Zwecke des Fangs von Köderfischen zum eigenen Bedarf kann durch das Bezirksamt der Gebrauch von engmaschigen Netzen gestattet werden, doch wird dadurch an den Bestimmungen über Mindestmaße (§ 13) und Schonzeiten (§ 14) der Fische nichts geändert. Die Erlaubniß ist schriftlich zu ertheilen.

In dem Erlaubnißschein sind jeweils die Arten der Fische, welche zu diesem Zweck gefangen werden dürfen, die Zeit des Fangs und die Wasserstrecke, in welcher derselbe ausgeübt werden darf, zu bezeichnen, sowie etwaige andere zur Verhütung des Mißbrauchs erforderliche Bestimmungen zu treffen.

Die Erlaubniß zum Fang von Groppen und Grundeln mit der Streife ohne bestimmte Weite der Oeffnungen soll nur unter Beschränkung auf die Zeit vom 1. Januar bis 15. April, auf dem Rhein abwärts bis zur Linie Ermatingen-Schopflen und auf 3 Tage in der Woche, jeweils Dienstag, Mittwoch und Freitag bis 10 Uhr Nachts ertheilt werden.

Die Erlaubniß zum Fang von Laugelen und Bütten als Köderfische zum eigenen Bedarf mit Netzen ohne bestimmte Maschenweite gilt als allgemein ertheilt.

7. Werden in den Fällen Ziffer 1—6 Fanggeräthe mit geringerer als der erlaubten Maschenweite verwendet oder die engmaschigen Fanggeräthe zum Fang anderer als der im Einzelfalle erlaubten Fischarten, insbesondere zum Fang von untermäßigen oder von solchen Fischen mißbraucht, für welche Schonzeit besteht, so kann das Bezirksamt unabhängig von der etwa verwirkten Strafe dem unzuverlässigen Fischer die in Ziffer 1—6 enthaltenen Vergünstigungen oder einzelne derselben auf bestimmte Zeit entziehen; beim zweiten Rückfall hat diese Entziehung auf die Dauer von 2—5 Jahren zu erfolgen.

Werden in der Zeit vom 20. November bis 25. Dezember auf den Laichstellen der Gangfische mit den unter Ziffer 1 und 2 erwähnten Fanggeräthen Seeforellen, Felchen, Hechte und Aeschen mitgefangen, so dürfen dieselben — mit Ausnahme der untermäßigen — behalten werden.

Die in der Schonzeit gefangenen Seeforellen und Felchen unterliegen jedoch den in §§ 16 und 17 enthaltenen Vorschriften über Entnahme und Verwerthung der Fortpflanzungselemente und über die Verkaufskontrole.

C. Erforderniß einer größeren Maschenweite.

1. Hohe Stellnetze müssen eine Maschenweite von mindestens 45 mm haben (§ 27).

   Die Verwendung von hohen Stellnetzen von weniger als 45, aber nicht unter 23 mm Maschenweite ist nur zum Gangfischfang während der Sommerfangzeit gestattet (§ 31).

   Niedere Stellnetze zum Felchenfang müssen eine Maschenweite von mindestens 40 mm haben.

2. Zuggarne müssen eine Maschenweite von mindestens 35 mm haben, doch ist die Anbringung eines Sackes von nur 32 mm Maschenweite gestattet. Die Verwendung von Zuggarnen von weniger als 35, aber nicht unter 23 mm Maschenweite, ist nur zum Gangfischfang während der Laichzeit erlaubt.

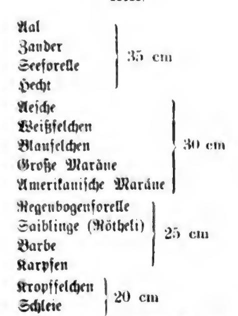
   Die Aeschenwaad muß eine Maschenweite von mindestens 32 mm haben.

3. Der Läufer auf dem Gottlieber Fischereigebiet muß eine Maschenweite von mindestens 35 mm haben, welche auch für den Sack maßgebend ist.

§ 13.

Mindestmaße (Schonmaße).

Werden untermäßige Fische der nachgenannten Arten gefangen, so sind dieselben sofort sorgfältig in das Wasser zurückzuversetzen. Als untermäßig gelten diese Fische, wenn sie von der Kopfspitze bis zum Schwanzende (Schwanzspitzen) gemessen nicht wenigstens folgende Längen haben:



Fischart	Mindestmaß
Aal Zander Seeforelle Hecht	35 cm
Aesche Weißfelchen Blaufelchen Große Maräne Amerikanische Maräne	30 cm
Regenbogenforelle Saiblinge (Rötheli) Barbe Karpfen	25 cm
Kropffelchen Schleie	20 cm

Auf jedem Schiff müssen die obigen Mindestmaße eingeschnitten oder durch sonstige ständige Einrichtungen kenntlich gemacht sein.

§ 14.

Schonzeiten.

Für die nachbenannten Fischarten werden folgende Schonzeiten, während welcher dieselben nicht gefangen werden dürfen, festgesetzt:

1. vom 1. März bis 30. April für Aeschen und Regenbogenforellen,
2. vom 1. April bis 31. Mai für Zander,
3. vom 1. Oktober bis 31. Dezember für Seeforellen,
4. vom 1. November bis 31. Dezember für Saiblinge,
5. vom 15. November bis 15. Dezember für Felchen, (Weiß-, Blau-, Kropffelchen und Maränen).

Werden beim erlaubten Fange Fische, welche der Schonzeit unterliegen, mitgefangen, so sind dieselben sofort sorgfältig in das Wasser zurückzuversetzen.

§ 15.

Ausnahmen zu Gunsten der Fischerei auf Seeforellen, Felchen, Aeschen und Saiblinge.

Das Bezirksamt kann zuverläßigen Fischern die Fischerei auf Seeforellen, Felchen, Aeschen und Saiblinge auch während der Schonzeit gestatten, wenn Sicherheit besteht, daß die Fortpflanzungselemente (Rogen und Milch) der gefangenen laichreifen Fische zu Zwecken der künstlichen Fischzucht Verwendung finden.

Für die Erlaubnißertheilung haben die folgenden Grundsätze zu gelten:

1. Die Erlaubniß ist schriftlich zu ertheilen. Der Fischer hat den Erlaubnißschein stets bei sich zu führen und auf Verlangen des Aufsichtspersonals vorzuweisen.

2. Für die Entnahme, Befruchtung und Ablieferung der Fortpflanzungselemente ist der nachfolgende § 16 maßgebend.
3. Die Fischerei in der Schonzeit auf Felchen mit hohen Stellnetzen darf nur vom 25. November bis 5. Dezember zugelassen werden.
4. Die ertheilte Erlaubniß ist jederzeit widerruflich und soll der Widerruf namentlich eintreten, wenn die Bedingungen der Erlaubniß nicht beachtet oder den Weisungen des Fischereiaufsichtspersonals hinsichtlich der Vornahme der Befruchtung und der Ablieferung der Fortpflanzungselemente nicht unbedingt Folge geleistet wird.

§ 16.

Künstliche Fischzucht.

Beim ausnahmsweise erlaubten Fang von Seeforellen, Felchen, Aeschen und Saiblingen in der Schonzeit (§ 15) und beim Fang von Gangfischen und Hechten zur Laichzeit sind den gefangenen laichreifen Fischen die Fortpflanzungselemente (Rogen und Milch) zu entnehmen, zu befruchten und zweckmäßig verwahrt an das Aufsichtspersonal bezw. an die von dem Bezirksamt jeweils zu bezeichnenden Brutanstalten abzuliefern.

Den Weisungen des Fischereiaufsichtspersonals hinsichtlich der Gewinnung, Behandlung und Ablieferung der Fortpflanzungselemente ist unbedingt Folge zu leisten.

Fischer, welche die Laichelemente nicht sorgfältig behandeln, werden als unzuverlässig betrachtet und im nächsten Jahr von der Erlaubniß zum Fang während der Schonzeit und Laichzeit ausgeschlossen.

Sobald alle Anstalten gefüllt sind, werden die gewonnenen Fischeier durch das Aufsichtspersonal an geeigneten Stellen ausgesät.

Die im Geltungsgebiet dieser Fischereiordnung gewonnenen Fortpflanzungselemente und die Fischbrut dürfen nicht nach auswärts versendet werden (weder mit noch ohne Entgelt), es müssen vielmehr die ausgebeuteten Fische in ihr eigenes Fischwasser wieder eingesetzt werden. Das Bezirksamt kann von diesem Verbot Nachsicht ertheilen.

§ 17.

Marktverbot.

Fische, deren Fang unter einem bestimmten Maß (§ 13) oder deren Fang zu einer bestimmten Zeit (§ 14) verboten ist, dürfen im ersten Fall nicht unter diesem Maß, im andern Fall nicht während dieser Zeit — die ersten 3 Tage ausgenommen — feilgeboten, verkauft oder versendet werden. Unter den gleichen Voraussetzungen ist auch die Verabreichung solcher Fische in Wirthschaften untersagt.

Auf Felchen, zu deren Fang gemäß § 15 Erlaubniß ertheilt worden ist, findet dieses Verbot keine Anwendung.

Die mit besonderer Erlaubniß gemäß § 15 in der Schonzeit gefangenen Seeforellen, Aeschen und Saiblinge und die während der Schonzeit für Seeforellen gefangenen

Silber- oder Schwebforellen dürfen während der Schonzeit nur feilgeboten, verkauft oder versendet werden, wenn sie mit dem vorgeschriebenen Kontrolzeichen versehen sind. Die Anbringung des Kontrolzeichens erfolgt durch das hiezu bestimmte Aufsichtspersonal, nachdem der Fischer nachgewiesen hat, daß er bezirksamtliche Fangerlaubniß besitzt und daß die Fortpflanzungselemente zur künstlichen Fischzucht verwendet worden sind oder daß die Fische zur Zeit des Fanges bereits verlaicht haben oder innerhalb der gebotenen Schonzeit nicht laichreif werden.

§ 18.

Ausnahme zu wissenschaftlichen Zwecken.

Das Bezirksamt kann von den Vorschriften über Maschenweite, Mindestmaße und Schonzeiten zu wissenschaftlichen Zwecken Ausnahmen bewilligen.

§ 19.

Verbot der Nachtfischerei.

Der Fang von Fischen zur Nachtzeit (von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang (unter Anwendung menschlicher Thätigkeit) ist verboten.

Ausnahmen von diesem Verbot zu Gunsten bestimmter zuverlässiger Fischer können durch das Bezirksamt in folgendem Umfang zugelassen werden:

1. In der Zeit vom 15. Februar bis 1. April zur Fischerei mit dem Zuggarn für die Nächte von Montag eine Stunde nach Sonnenuntergang auf Dienstag und von Mittwoch auf Donnerstag eine Stunde vor Sonnenaufgang;
2. in derselben Zeit (Ziffer 1) zur Fischerei mit dem Läufer auf dem Gottlieber Lehenzug (Grießerhalblehen) im Rhein jeweils für Dienstag Abend vom Beginn der Dämmerung bis Nachts 10 Uhr;
3. in der Zeit vom 20. November bis 25. Dezember zur Fischerei auf Gangfische mit dem Zuggarn, Läufer, mit Stellnetzen und mit Fachenböhren, jedoch nur auf den Laichplätzen der Gangfische und, soweit diese Nachtfischerei mit dem Zuggarn, dem Läufer und mit Stellnetzen ausgeübt wird, mit Ausschluß der Zeit vom Samstag — eine Stunde nach Sonnenuntergang — bis Montag — eine Stunde vor Sonnenaufgang.

Die Erlaubniß zum Fang von Fischen zur Nachtzeit ist schriftlich zu ertheilen. Dieselbe ist bei mißbräuchlicher Anwendung (insbesondere mit Bezug auf den Fang untermäßiger Fische) jederzeit widerruflich.

Werden beim erlaubten Fang Aeschen, Seeforellen, Saiblinge und Felchen mitgefangen, während für sie Schonzeit besteht, so dürfen dieselben zwar behalten werden, sie unterliegen jedoch den in §§ 16 und 17 enthaltenen Vorschriften über Entnahme und Verwerthung der Fortpflanzungselemente und Kontrole durch das Fischereiaufsichtspersonal.

Ueber das Aussetzen von Stellnetzen und Böhren über Nacht vergleiche §§ 28 und 33. Ueber die Nachtfischerei mit der Streife siehe § 12 B. Ziffer 6.

§ 20.

See-Feiertage.

Die Ausübung der Fischerei unter gleichzeitiger Anwendung menschlicher Thätigkeit hat an allen See-Feiertagen zu ruhen.

Ausgenommen ist die nicht gewerbsmäßig betriebene Angelfischerei mit der Angelruthe vom Ufer aus und das Bühren von Fachenböhren in dem in § 33 angegebenen Umfang. Das Stehenlassen von über Nacht ausgesetzten Stellnetzen und Böhren an See-Feiertagen ist nur in dem in den §§ 28, 30 und 33 angegebenen Umfang erlaubt.

Als See-Feiertage gelten, außer den Sonntagen, Neujahr, Dreikönigstag, Mariä Lichtmeß, Josefstag, Mariä Verkündigung, Charfreitag, Ostermontag, Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, Frohnleichnamstag, Peter und Paul, Mariä Himmelfahrt, Mariä Geburt, Allerheiligen, Christtag und Stefanstag.

§ 21.

Vorrang im Fischen.

Demjenigen, der zuerst auf dem Platz erscheint, bleibt das Vorrecht zum Fischen.

§ 22.

Zahl der Zuggarne.

In einem Fischereibetrieb darf gleichzeitig nur ein Zuggarn verwendet werden.

§ 23.

Beschaffenheit der Zuggarne.

Der Sack der Zuggarne darf nicht länger als 30 m sein; es ist gestattet, vom Sack abgehendes Garn beiderseits am ersten Tuch vom Stab ab, jedoch nicht über 15 m vom Stab, wieder zu verwenden.

Zuggarne dürfen höchstens eine Länge von 180 m haben.

Die Zuggarne, welche im Rhein gebraucht werden, dürfen die folgenden Längen nicht überschreiten:

Die Zuggarne auf dem Konstanzer Fischereigebiet	80 m
die Zuggarne auf dem Fischereigebiet im Paradies für Gangfisch- u. Aeschenfang	65 „
der Läufer zum Gangfischfang auf dem Fischereigebiet im Paradies	55 „
das Zuggarn auf dem Gottlieber Fischereigebiet	110 „
der Läufer auf dem Gottlieber Fischereigebiet	55 „
die Ermatinger Gangfischsegi	180 „

§ 24.

Zeitliche Beschränkungen in der Verwendung der Zuggarne.

Die Verwendung von Zuggarnen ist nur statthaft:

a. In der Zeit vom 15. Februar bis 15. April (Fastenzeit),

b. in der Zeit vom 15. Juni bis 30. September (Sommerzeit),

c. zum Fang von Gangfischen mit Beschränkung auf diejenigen Gebiete, auf denen eine aus Privatrechtstiteln abgeleitete Befugniß zum Gangfischfang mit dem Zuggarn besteht, vom 20. November bis 25 Dezember.

In der Sommerzeit (oben lit. b.) ist die Verwendung von Zuggarnen nur von Tagesanbruch bis Nachmittags 4 Uhr gestattet.

In der Sommer- und Fastenzeit (oben lit. b. und a.) ist dieselbe an jedem Montag und Donnerstag in der Woche untersagt.

In der Zeit vom 15 Februar bis 15 April (Fastenzeit), ebenso vom 15. Juni bis 30. September (Sommerzeit) und vom 20. November bis 25. Dezember (Gangfischlaichzeit) darf in demselben Fischereibetrieb die Fischerei während des ganzen Zeitraums nur mit einer Netzart (Zuggarn oder Stellnetz) ausgeübt werden.

Wer während der Fastenzeit (15. Februar — 15. April) mit dem Zuggarn gefischt hat, darf in der Frühjahrsschonzeit (15. April bis 1. Juni), während welcher das Zuggarn unbedingt verboten ist, auch nicht mit Stellnetzen fischen (§ 28).

Ausgenommen hiervon sind die hohen Gangfischstellnetze (§ 31)

§ 25.

Oertliche Beschränkungen in der Verwendung von Zuggarnen.

Bei Ausübung der Zuggarnfischerei muß der Anker auf die Weiße gelegt und das Garn auf die Halde heraufgezogen werden.

Die Fischerei mit Zuggarnen in der Tiefe des Sees ist untersagt. Die Ausführung des Zugs darf jedoch in der Zeit vom 15. Februar bis 15. April in einer Entfernung von 100 m von dem auf der Weiße ausgeworfenen Anker erfolgen. In dieser Zeit ist es auch gestattet, an den Stellen, an denen die Halde sehr flach abfällt, den Anker bis zu einer Tiefe von 5 m seewärts auszuwerfen.

§ 26.

Zahl der Stellnetze.

In einem Fischereibetrieb dürfen gleichzeitig verwendet werden

a. Auf der Weiße und Halde nicht mehr als insgesammt 10 und auf der Weiße, Halde und Tiefe nicht mehr als insgesammt 15 Stellnetze,

b. beim Treiben nicht mehr als 3 Stellnetze,

c. an hohen Stellnetzen nicht mehr als 4.

Die in lit. b. und c. aufgeführten Stellnetze werden in die in lit. a. festgesetzte Höchstzahl eingerechnet.

Stellnetze, welche zum Fang von Brachsmen verwendet werden, sind in die in Absatz 1 festgesetzten Höchstzahlen nicht einzurechnen, sofern sie eine Maschenweite von mindestens 75 mm haben, nur in der Tiefe ausgesetzt werden und ihre Zahl 6 nicht überschreitet.

§ 27.

Beschaffenheit der Stellnetze.

Die Länge der Stellnetze darf 100 m, die Höhe der gewöhnlichen Stellnetze 1,80 m und die Höhe der hohen Stellnetze 5 m nicht überschreiten. Für die Messung der Höhe der Stellnetze ist der Zustand maßgeblich, im dem sie getrocknet an Netzhacken aufgehängt sind.

Laugelenetze (§ 12 B. Ziffer 5 und 6) dürfen nicht länger sein als 10 m und nicht höher als 1 m.

§ 28.

Zeitliche Beschränkungen in der Verwendung der Stellnetze.

Das Treiben mit Stellnetzen, das Uebermorgensetzen und der Fang von Haseln mit Stellnetzen ist an jedem Montag und Donnerstag in der Woche verboten.

Erlaubt ist an diesen beiden Tagen dagegen

a. das Aussetzen der Netze über die kommende Nacht am Nachmittage und

b. das Bühren von über Nacht ausgesetzten Stellnetzen am Vormittage, in welchem Falle die Netze nur in der Tiefe oder von der Halde nach der Tiefe (also senkrecht zum Zug der Halde) ausgesetzt sein dürfen.

Ausgenommen von dem Verbot des Absatzes 1 ist die Zeit vom 20. Mai bis 30. Juni (Brachsmenlaichzeit) und vom 20. November bis 25. Dezember (Gangfischlaichzeit).

Das Aussetzen von Stellnetzen darf in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März nicht vor 3 Uhr und in der Zeit vom 1. April bis 30. September nicht vor 4 Uhr Nachmittags beginnen; das Bühren muß in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis 10 Uhr und in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis 8 Uhr Vormittags beendigt sein. Die Stellnetze müssen regelmäßig am nächstfolgenden Vormittag gebührt und dürfen vor dem Nachmittag desselben Tages nicht wieder ausgesetzt werden. Nur in der Tiefe des Sees ist das Stehenlassen der ausgesetzten Stellnetze über 2 Nächte und einen Tag gestattet, in welchem Falle jedoch das Aussetzen der Netze außerhalb des der Zuggarnfischerei zugewiesenen Bereichs zu geschehen hat. Außerhalb des Zuggarngebiets hat ferner das Aussetzen der Stellnetze während der Fastenzeit (15. Februar bis 15. April) an den Tagen zu geschehen, an welchen in den anschließenden Nächten die Zuggarnfischerei gestattet ist.

An den Vorabenden der Sonn- und See-Feiertage (§ 20) dürfen Stellnetze nur in der Tiefe oder von der Halde nach der Tiefe (also senkrecht zum Zug der Halde) ausgesetzt und müssen dieselben am Vormittag des auf den betreffenden Sonn- oder See-Feiertag folgenden Werktags gebührt werden.

Das Treiben mit Stellnetzen ist nur von Tagesanbruch (eine Stunde vor Sonnenaufgang) bis Nachmittags 4 Uhr, in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis Nachmittags 3 Uhr gestattet.

Auch ist das sogenannte Schleienstupfen von diesem Zeitpunkt ab verboten.

Das Treiben auf Gangfische mit hohen und niederen Stellnetzen ist nur in der Zeit vom 15. April bis 10. Juni gestattet (§ 31).

Das Aussetzen der Stellnetze beim Uebermorgensetzen darf 2 Stunden vor Sonnenaufgang beginnen, mit dem Treiben aber auch in diesem Falle vor Tagesanbruch nicht angefangen werden.

Beim Haselfang mit engmaschigen Netzen (§ 12 B. 4) darf nach 4 beziehungsweise 3 Uhr Nachmittags nicht mehr eingesetzt, es dürfen aber die vor 4 beziehungsweise 3 Uhr umsetzten Hasel bis zur Nachtzeit (1 Stunde nach Sonnenuntergang) ausgefangen werden.

Wer während der Fastenzeit (15. Februar bis 15. April) mit einem Zuggarn gefischt hat, darf während der anschließenden Frühjahrsschonzeit (15. April bis 1. Juni) keine Stellnetze in Verwendung bringen.

In der Zeit vom 15. bis 25. November ist der Gebrauch von Stellnetzen nur auf der Weiße gestattet.

§ 29.

Oertliche Beschränkungen in der Verwendung von Stellnetzen.

Das Stehenlassen von Stellnetzen im Schilf (bei Tag und über Nacht) ist untersagt; ebenso das Aussetzen von Stellnetzen über Nacht an Laichstellen der Brachsmen; erfolgt das Aussetzen der Netze in der Nähe der Laichstellen, auf der Halde, so darf nur von der Halde nach der Tiefe (also senkrecht zum Zug der Halde) gesetzt werden. Die hohen Stellnetze dürfen nur in der Tiefe verwendet werden.

Während des Felchenlaichs dürfen in der Zeit vom 25. November bis 5. Dezember hohe Stellnetze auch auf der Weiße ausgesetzt werden (vergl. § 15, Abs. 2, Ziff. 3).

§ 30.

Fang von Gangfischen mit Stellnetzen während der Laichzeit.

Vor Beginn der Gangfischlaichzeit werden im Gebiet der allgemeinen Fischerei die Fangplätze für Gangfische unter die Stellnetzfischer alljährlich in der nachfolgend bestimmten Reihenfolge vertheilt:

Diejenigen Fischer, welche die Fischerei mit Stellnetzen auf Gangfische in der Laichzeit betreiben wollen, haben ihre Absicht jeweils bis spätestens 1. November beim Fischermeister anzumelden. Der Fischermeister steckt im Beisein von 2 Mitgliedern der Fischereikommission in der Zeit vom 1. November bis zum Beginn der Fangzeit so viele Fangplätze aus, als Anmeldungen erfolgt sind, und werden die ausgesteckten Fangplätze, nachdem sie mit fortlaufenden Nummern versehen worden sind, unter die angemeldeten Fischer erstmals durch das

Loos vertheilt. Vom 20. November ab wird mit den Fangplätzen von den Inhabern derselben tageweise in der Art abgewechselt, daß jeder Fangplatz jeweils am nächstfolgenden Tag Nachmittags 1 Uhr an den Inhaber der nächstfolgenden Nummer übergeht.

Bei dem vorbeschriebenen Abstecken der Fangplätze muß von dem Pfahl, der auf dem Standort der alten Groppenfächle geschlagen ist, in der Richtung Groppenfächle—Agerstenbach vom Pfahl bis zur rechtsseitigen Halde des Rheins abwärts überall eine Entfernung von 200 m und von da abwärts von der rechtsseitigen Halde des Rheins eine Entfernung von 20 m eingehalten werden.

In gleicher Weise werden die Fangplätze für Gangfische im Gnadensee von Allensbach bis zur Oberzeller Kirche vertheilt; zur Ausloosung werden dort jedoch nur eingetragene Fischer der Gemeinden Reichenau, Allensbach und Markelfingen zugelassen.

Auf den übrigen Gangfischlaichplätzen werden Fangplätze nicht abgesteckt.

In der Zeit vom 20. November bis 25. Dezember dürfen auf dem Gebiet der allgemeinen Fischerei Stellnetze mit weniger als 32 mm Maschenweite zum Gangfischfang nur auf den abgesteckten Fangplätzen verwendet werden. Im Gnadensee dürfen auf den nicht abgesteckten Fangplätzen solche Stellnetze nur in einer Entfernung von 100 m von einander ausgesetzt werden.

Die Fischerei auf Gangfische mit Stellnetzen auf dem einem anderen Fischer zugewiesenen Fangplatz ist auch dann untersagt, wenn der betreffende Fischer von diesem Platze keinen Gebrauch macht.

Die Art und Weise, in welcher auf den Fangplätzen das Aussetzen der Stellnetze über Nacht und über Morgen stattzufinden hat, wird durch Vereinbarung der Fischer bestimmt; kommt eine solche nicht zu Stande, so entscheidet hierüber der Fischermeister nach Anhörung der beiden Mitglieder der Fischereikommission endgültig. Der auf die eine oder andere Weise getroffenen Anordnung hat jeder Fischer unbedingt Folge zu leisten.

Das Bühren der ausgesetzten Stellnetze ist von Tagesanbruch (eine Stunde vor Sonnenaufgang) bis 10 Uhr Vormittags und das Wiederaussetzen derselben von 1 Uhr Mittags bis eine Stunde nach Sonnenuntergang gestattet. Das Stehenlassen der Stellnetze über die Sonntage ist untersagt.

Wer in der Gangfischlaichzeit die Stellnetzfischerei auf Gangfische ausübt, darf in derselben Zeit (20. November bis 25. Dezember) nicht auch die Fischerei mit dem Zuggarn betreiben.

§ 31.

Fang von Gangfischen mit Stellnetzen während der Sommerfangzeit.

Die Fischerei auf Gangfische mit hohen Gangfischstellnetzen ist in der Zeit vom 15. April bis 10. Juni mit Ausschluß des Montags und Donnerstags gestattet.

Auch die hohen Gangfischstellnetze dürfen nicht über 100 m lang und 5 m hoch sein.

Ihr unterer Theil muß auf 1 m Höhe eine Maschenweite von 30 mm haben. Die Unterähre darf nicht anders als bei gewöhnlichen Stellnetzen beschaffen sein und dürfen sie namentlich nicht als schwebende Netze verwendet werden.

Die Verwendung der hohen Gangfischstellnetze ist nur von Tagesanbruch (eine Stunde vor Sonnenaufgang) bis Mittags 12 Uhr gestattet.

§ 32.

Entfernung der Stellnetze von einander.

Beim Aussetzen der Stellnetze hat jeder Fischer vom andern eine Entfernung von 20 m einzuhalten, wobei der Abstand senkrecht von Stellnetzwand zu Stellnetzwand zu messen ist.

Diese Vorschrift findet auf das Treiben mit Stellnetzen (insbesondere auch bei Verwendung der hohen Gangfischstellnetze §§ 28 und 31) und beim Uebermorgensetzen keine Anwendung.

§ 33.

Die Fischerei mit Böhren.

Böhren dürfen am Einlauf keinen größeren Durchmesser als 1 m haben. In einem Fischereibetrieb dürfen gleichzeitig nicht mehr als 12 Böhren verwendet werden.

Vorstehende Beschränkungen finden auf die Fachenböhren keine Anwendung; die letzteren werden in die obige Höchstzahl nicht eingerechnet.

Das Aussetzen von Böhren muß bis spätestens Nachmittags 4 Uhr, das Bühren derselben in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis 10 Uhr und in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis 8 Uhr Vormittags beendigt sein. Böhren, die über Nacht ausgesetzt wurden, müssen am nächstfolgenden Vormittag gebührt und dürfen vor dem Nachmittag desselben Tages nicht wieder ausgesetzt werden.

Das Stehenlassen von Böhren, welche am Vorabend der Sonn- und See-Feiertage (§ 20) ausgesetzt wurden, über diese Sonn- bezw. Feiertage ist gestattet.

In der Zeit vom 20. November bis 25. Dezember darf das Bühren und Wiederaussetzen von Fachenböhren, welche an Laichstellen der Gangfische ausgesetzt wurden, von Tagesanbruch (eine Stunde vor Sonnenaufgang) bis zur Nachtzeit unbeschränkt stattfinden. Dagegen ist das Stehenlassen derselben über die Sonntage in diesem Falle untersagt; die am Samstag Abend ausgesetzten Böhren müssen am Sonntag Morgen vor 8 Uhr gebührt und dürfen an demselben Tage nicht wieder ausgesetzt werden.

Das Legen von Böhren auf die Mieß ist untersagt.

Beim Aussetzen der Böhren hat jeder Fischer vom andern eine Entfernung von 20 m einzuhalten.

§ 34.

Die Fischerei mit Reusen.

Reusen dürfen nur zum Trüschenfang in der Tiefe des Sees zwischen Berlingen und Mammern und zwar in einem Fischereibetrieb gleichzeitig nicht mehr als 100 verwendet werden.

Die gleichzeitig verwendeten Reusen müssen an einem Stück sein; sie dürfen nur in der Längsrichtung des Seebetts ausgelegt und müssen an jedem Ende, sowie in der Mitte mit s. g. Schweben kenntlich gemacht werden; in jedem Jahr hat in der Zeit zwischen dem 1. und 15. Mai nach näherer Anordnung des Fischermeisters ein Wechsel der gebrauchten Plätze unter den Fischern stattzufinden.

Beim Aussetzen der Reusen hat jeder Fischer vom anderen eine Entfernung von 50 m einzuhalten. Das Legen von Reusen im Schilf ist untersagt.

§ 35.

Reiser.

Der Umfang eines Reises, welcher durch die Kastenpfähle bestimmt wird, darf nach allen Richtungen keinen größeren Durchmesser als 15 m haben. Die Wehrpfähle dürfen vom Mittelpunkt des Reises (Reispfahl) keinenfalls über 30 m hinausgerückt und nicht auf die Weiße gesetzt werden. Jedes Reis muß durch Schwebzeichen, welche auf den Wehrpfählen anzubringen sind, deutlich erkennbar gemacht sein.

Vorhandene Reiser, deren Größenverhältnisse die vorstehend angegebenen überschreiten, sollen bei der ersten nothwendig werdenden gänzlichen oder theilweisen Erneuerung des Kastens diesen Anforderungen thunlichst entsprechend eingerichtet werden. Wehrpfähle bestehender Reiser, die über 30 m vom Reispfahl abstehen, sind innerhalb 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Fischereiordnung auf jene Entfernung zurückzusetzen.

Zur Errichtung neuer Reiser ist die bezirksamtliche Genehmigung erforderlich; doch darf die Anzahl der bestehenden Reiser hierdurch nicht vermehrt werden.

Die Reiser müssen stets in einem ihrem Zweck entsprechenden Zustand erhalten werden. Bei Verwahrlosung eines Reises kann das Bezirksamt nach Anhörung der Fischereikommission dem Besitzer die Wiederherstellung binnen einer angemessenen Frist aufgeben und bei deren fruchtlosem Verlauf denselben seines Rechts auf die Benützung des Reises für verlustig erklären. Gegen die Anordnung und Entscheidung des Bezirksamts steht dem Besitzer der Rekurs an das Ministerium des Innern in Karlsruhe zu. Die Verfügung über ein für verfallen erklärtes Reis steht ausschließlich dem Bezirksamt zu. Die eigenmächtige Weiterbenützung desselben durch den bisherigen Besitzer oder durch Dritte ist untersagt.

Sämmtliche Reiser werden unter Namhaftmachung der Besitzer in ein beim Bezirksamt geführtes Verzeichniß eingetragen. Zum Zwecke der Weiterführung desselben muß jeder Uebergang eines Reises an einen andern Besitzer (durch Veräußerung oder Erbfolge) dem Bezirksamt angezeigt werden.

Die Ausübung der Fischerei innerhalb der Wehrpfähle eines Reises ist nur dem rechtmäßigen Besitzer und solchen Personen gestattet, welche die schriftliche Ermächtigung des Besitzers hierzu mit sich führen. Diese Ermächtigung muß, wo mehrere Antheilhaber an einem Reis vorhanden sind, von sämmtlichen Theilhabern ausgestellt sein. Die Ausübung der Fischerei mit dem Zuggarn innerhalb der Wehrpfähle eines Reises ist auch dem Besitzer untersagt.

§ 36.

Fache.

Neue Fache dürfen nicht errichtet und der Umfang bereits bestehender Fache nicht vergrößert werden.

Fache, welche durch Verwahrlosung Seitens ihrer Besitzer in Zerfall gerathen sind, dürfen nicht wieder aufgebaut werden; ob der hier vorausgesetzte Grad der Verwahrlosung anzunehmen ist, wird im Zweifel durch das Bezirksamt nach Anhörung der Fischereikommission entschieden. Die Wiederherstellung von Fachen, die durch Naturereignisse oder fremde Gewalt zerstört wurden, ist innerhalb 2 Jahren vom Zeitpunkt der Zerstörung an gestattet.

§ 37.

Das Mießen.

Die Entnahme von Mieß aus dem See beziehungsweise Rhein ist untersagt.

Auf Ansuchen kann dieselbe in der Zeit vom 15. bis 31. März zugelassen werden; die Gesuche sind an den Fischermeister zu richten und darf die Entnahme nur auf den von dem letzteren ausgesteckten Plätzen stattfinden.

§ 38.

Schutz der Fischbrut.

Es ist verboten, den im Wasser befindlichen Fischlaich und die Brut wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen, auch die Fische und den Laich an den Laichplätzen unbefugtermaßen in einer die Fortpflanzung gefährdenden Weise zu stören.

Bleibt nach dem Rücktritt des Wassers Fischbrut in Gräben, Gruben und sonstigen Vertiefungen zurück, so dürfen die Fischer dieselbe an sich nehmen; sie sind jedoch verpflichtet, solche alsbald in den See oder Rhein wieder einzusetzen.

§ 39.

Schonvorschriften für Krebse.

Der Fang von Krebsen, welche vom Kopf bis zum Schwanzende nicht mindestens 10 cm messen, ist verboten.

Werden untermäßige Krebse zufällig gefangen, so sind dieselben unverzüglich in das Wasser zurückzuversetzen. In der Zeit vom 1. Oktober bis 30. Juni ist der Fang von Krebsen untersagt.

Bezüglich des Feilhaltens, der Veräußerung und Versendung von Krebsen zur Schonzeit und von untermäßigen Krebsen finden die §§ 17 und 18 sinngemäße Anwendung.

Sollten zur Hebung des Krebsbestandes in der Folge Krebse in den Untersee und Rhein in größerem Umfang eingesetzt werden, so kann das Bezirksamt den Fang von Krebsen im Geltungsgebiet dieser Fischereiordnung auf die Dauer von 5 Jahren ganz verbieten.

§ 40.

Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden mit Geld bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft. Ebenso wird bestraft, wer im Geltungsgebiet dieser Fischereiordnung unberechtigt fischt oder krebst.

Im Falle des Absatzes 1 ist neben der Strafe auf Einziehung der verbotswidrig gefangenen und feilgehaltenen Fische und der bei der Ausübung der Fischerei verwendeten unerlaubten Fanggeräthe zu erkennen, ohne Unterschied, ob die Fische oder Fanggeräthe dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§ 41.

Abwandlung der Fischereiübertretungen.

Die Befugniß zur polizeilichen Strafverfolgung der Fischereiübertretungen auf dem ganzen Geltungsgebiet dieser Fischereiordnung steht ausschließlich dem Bezirksamte Konstanz zu.

Geldstrafen, welche im Wege der polizeilichen Strafverfügung vom Bezirksamt Konstanz ausgesprochen wurden, fallen in die Badische Staatskasse und sind binnen einer Woche, nachdem die Straffestsetzung vollzugsreif geworden ist, nebst dem Betrag der bis zu diesem Zeitpunkt festgestellten Kosten des Verfahrens ohne weitere Zahlungsaufforderung an die zuständige badische Steuerbehörde kostenfrei abzuführen. Der Beschuldigte erhält zu diesem Zweck vom Bezirksamt gleichzeitig mit der Ausfertigung der Strafverfügung eine Anweisung, welche bei der Zahlung der Steuerbehörde zu übergeben ist. Beschuldigte, welche ihren Wohnsitz auf schweizerischem Gebiet haben, haben diese Zahlung an das Hauptsteueramt Konstanz zu leisten.

Im Uebrigen erfolgt der Strafvollzug bezüglich solcher Personen, welche auf schweizerischem Gebiet ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, auf entsprechendes Ansuchen der Badischen Behörde durch die zuständigen Schweizerischen Bezirksämter. Die letzteren werden der ersuchenden Badischen Behörde von dem erfolgten Strafvollzug unter Uebersendung der beigetriebenen Strafbeträge und beziehungsweise Bestätigung der geschehenen Umwandlung unbeibringlicher Geldstrafen in Freiheitsstrafe Mittheilung machen.

§ 42

Fischereipflege.

Die Einsetzung neuer Fischarten in den Untersee und Rhein darf nur mit Genehmigung des Großherzoglich Badischen Ministeriums des Innern geschehen, welches dieselbe nur im Einverständniß mit dem Schweizerischen Bundesrathe ertheilen wird.

§ 43.

Berechnung der Zeitbestimmungen.

Wo in dieser Fischereiordnung Fristen angegeben sind, hat sowohl der erste als der letztgenannte Tag als eingeschlossen zu gelten.

Wo die Ausübung der Fischerei in einem bestimmten Zeitpunkte beendigt sein muß, sind die Vorbereitungen hiezu so zeitig zu treffen, daß die Fischereiausübung unbedingt mit dem bestimmten Zeitpunkt eingestellt werden kann.

Wenn in dieser Fischereiordnung von „einer Stunde vor Sonnenaufgang“ und „einer Stunde nach Sonnenuntergang“ die Rede ist, so sind darunter die nachstehenden Tagesstunden zu verstehen:

im Dezember:	7 Uhr Morgens,	5 Uhr Abends,
„ Januar: „ November:	7 „ „	6 „ „
„ Februar: „ Oktober:	6 „ „	7 „ „
„ März: „ September:	5 „ „	7 „ „
„ April: „ August:	4 „ „	8 „ „
„ Mai: „ Juli:	4 „ „	9 „ „
„ Juni:	3 „ „	9 „ „

§ 44.

Verhältniß zu früheren Vorschriften.

Diese Fischereiordnung tritt am 1. Januar 1898 in Kraft. Mit diesem Tage treten die §§ 1 bis 37 der Fischereiordnung für den Untersee (äußerer See) und Rhein vom 16. November 1861, die Fischereiordnung für den Gnadensee (inneren See) vom 23. Januar 1865 und die bezirkspolizeiliche Vorschrift vom 18. Januar 1893, die Ausübung der Fischerei im Untersee und Rhein betreffend, außer Wirksamkeit.

§ 45.

Uebergangsbestimmungen.

Die im Gebrauch befindlichen Fanggeräthe von unter 32 mm Maschenweite, deren Verwendung nicht gemäß § 12 B. dieser Fischereiordnung zugelassen bleibt, dürfen noch bis 1. Januar 1899 verwendet werden.

Deßgleichen tritt auch die Erhöhung des Mindestmaßes für den Hecht von 30 auf 35 cm mit dem 1. Januar 1899 in Wirksamkeit.

Bekanntmachung.

(Vom 20. September 1897.)

Die gnadenweise Bewilligung von Pensionszuschüssen für Offiziere, Militärärzte, Beamte und Mannschaften des Deutschen Heeres und der Kaiserlichen Marine betreffend.

Nachstehend geben wir die vom Königlich Preußischen Kriegsministerium zum Vollzug der Artikel I und II des Gesetzes vom 22. Mai 1895 wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds unterm 22. Juni 1895 und unterm 19. Juli 1897 erlassenen Bestimmungen auszugsweise bekannt.

Karlsruhe, den 20. September 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Schmitt.

1. Auf Grund des Artikels I[1] des Gesetzes vom 22. Mai 1895 sind nicht allein den Militärpensionären Zuschüsse zu ihrer Militärpension, sondern auch den aus dem Reichs-, Staats-, Gemeinde- und ständischen Dienst ꝛc. pensionirten Beamten Zuschüsse zu ihrer Civilpension zuständig. Denn diese Zuschüsse sollen einen Ersatz für den Ausfall jeglicher Pension gewähren, welcher dadurch entstanden ist, daß wegen Verwundung oder sonstiger Dienstbeschädigung für den Feldzug von 1870/71 ein zweites Kriegsjahr nicht erdient werden konnte, demzufolge bei der Pensionirung nur ein Kriegsjahr doppelt gerechnet werden durfte.
2. Es ist ohne Bedeutung, ob bei der Pensionirung das Jahr 1870 oder 1871 als Kriegsjahr zur Anrechnung gelangt ist.

   Ein Pensionszuschuß ist daher auch allen denjenigen Militär- und Civilpensionären zuständig, welchen infolge einer im Feldzugsjahr 1870 erlittenen Schädigung dieses Jahr nicht als Kriegsjahr gerechnet werden durfte, insofern ihnen das Jahr 1871 aus eigenem Recht als Kriegsjahr zählt.
3. Den Anträgen auf Gewährung von Pensionszuschüssen zur Beamtenpension ist eine Aeußerung derjenigen Regierung ꝛc., auf deren Anweisung die Zahlung der Beamtenpension erfolgt, darüber beizufügen,

   „ob die Beamtenpension im vollen Betrage ausgezahlt oder ob dieselbe etwa wegen Bezuges eines neuen anrechnungsfähigen Civildiensteinkommens gekürzt wird und zutreffendenfalls um welchen Betrag jährlich.“
4. Anträge auf Pensionszuschußbewilligungen zur Beamtenpension sind dem Kriegsministerium, Pensions-Abtheilung, erst vorzulegen, nachdem die Betreffenden aus der Beamtenstellung thatsächlich in den Ruhestand übergetreten sind, also nicht schon, wenn deren Pensionirung vorerst nur verfügt ist.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 7. Oktober 1897.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 11. September 1897.)

Die Führung der Grund- und der Pfandbücher betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Für jeden Grundbuchbezirk sind in Ergänzung der bisher geführten Bücher anzulegen:

1. ein Hauptbuch über die Rechtsverhältnisse an Grundstücken, welches, für jeden Eigenthümer gesondert, die Bezeichnung der Grundstücke und durch Verweisung auf die Einträge in den bisherigen Grund- und Pfandbüchern und im Generalregister der Pfandrechte an Grundstücken (Ziffer 2) den grundbuchmäßigen Eigenthumserwerb, die Grundgerechtigkeiten und die dingliche Belastung der Grundstücke enthält;
2. ein Generalregister über Pfandrechte an Grundstücken (Vorzugs- und Unterpfandsrechte), welches, gleichfalls nach Eigenthümern gesondert, diese Pfandrechte durch Verweisung auf die betreffenden Stellen der bisherigen Grund- und Pfandbücher einzeln nachweist.

§ 2.

Die Aufstellung der in § 1 genannten Bücher ist unverweilt zu beginnen und unter Aufsicht und Leitung der Amtsgerichte zu Ende zu führen

Nach beendeter Aufstellung bilden die in § 1 genannten Bücher zusammen mit den bisher geführten Büchern das Grund- und Pfandbuch im Sinne der bestehenden Gesetze. Der Zeitpunkt, mit welchem diese Bestimmung für die einzelnen Gemeinden in Kraft tritt, wird von dem Justizministerium bestimmt.

§ 3.

Die näheren Vollzugsbestimmungen sind von dem Justizministerium zu erlassen.

Auf den Kondominatsort Kürnbach findet die gegenwärtige Verordnung keine Anwendung.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 11. September 1897.

Friedrich.

Nokk.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heintze.

Bekanntmachung.

(Vom 27. September 1897.)

Die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Aus den ungarischen Komitaten Arva und Pozsony (Preßburg) ist die Einfuhr von Rindvieh bis auf Weiteres verboten. (Vergleiche die Bekanntmachung vom 30. Januar 1893, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 21).

Die diesseitige Bekanntmachung vom 23. August d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 265) tritt außer Kraft.

Karlsruhe, den 27. September 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. A.
Schenkel.

Vdt. Dr. Gerbel.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 23. Oktober 1897.

Inhalt.

Bekanntmachung.

(Vom 11. Oktober 1897.)

Die Lieferung und Prüfung von Papier zu amtlichen Zwecken betreffend.

Die Großherzoglichen Ministerien haben sich dahin verständigt, daß für die Lieferung und Prüfung von Papier zu amtlichen Zwecken vom 1. Januar 1899 ab die in der Anlage abgedruckten, von dem Königlich Preußischen Staatsministerium am 17. November 1891 erlassenen Vorschriften (vergleiche Nr. 284, Erste Beilage des Deutschen Reichs-Anzeigers und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers vom 2. Dezember 1891) mit den nachstehenden Maßgaben in Kraft treten sollen.

1. Ob und für welche einzelne Zwecke Papiere der Verwendungsklassen 1 bis 4 b zu verwenden sind, wird von jedem Ministerium für seinen Geschäftskreis bestimmt.

2. Die Anmeldung der Wasserzeichen (§ 3 der „Vorschriften") kann außer bei der Königlich mechanisch-technischen Versuchsanstalt in Charlottenburg auch bei der Großherzoglich chemisch-technischen Prüfungs- und Versuchsanstalt in Karlsruhe geschehen.

3. Stichproben zum Zwecke der Papierprüfung (§§ 6, 7 der „Vorschriften") können auch an die Großherzoglich chemisch-technische Prüfungs- und Versuchsanstalt in Karlsruhe eingesendet werden.

4. Soweit der Papierbezug für die Behörden eines Geschäftszweiges durch eine Zentralstelle vermittelt wird, kann von der Anforderung, daß das zu liefernde Papier mit dem vorgeschriebenen Wasserzeichen versehen sein muß (§ 3 und § 11 Absatz 1 und 2 der „Vorschriften"), abgesehen werden. Die Einsendung zur Prüfung erfolgt alsdann zum Zwecke der Feststellung, ob das Papier der in den Lieferungsbedingungen (nicht: im Wasserzeichen) angegebenen Verwendungsklasse entspricht.

5. Für einzelne bestimmte Verwendungszwecke (z. B. Legitimationspapiere, Schiffsbriefe und dergleichen) können von den „Vorschriften“ abweichende höhere Anforderungen gestellt werden.

6. Die „Vorschriften“ nebst dieser Bekanntmachung sind den Lieferungsverträgen anzuheften. Sie werden zu diesem Zwecke von der chemisch-technischen Prüfungs- und Versuchsanstalt in Karlsruhe abgegeben.

7. Die angemeldeten Wasserzeichen werden, auch soweit die Anmeldung bei der Königlich mechanisch-technischen Versuchsanstalt in Charlottenburg erfolgt ist, durch die Großherzoglich chemisch-technische Prüfungs- und Versuchsanstalt im „Badischen Staats-Anzeiger“ veröffentlicht werden.

Dies wird hiermit zur Nachachtung veröffentlicht.

Karlsruhe, den 11. Oktober 1897.

Großherzogliches Staatsministerium.

Nokk.

Vdt. Heinze.

Anlage.

Vorschriften

für die

Lieferung und Prüfung von Papier zu amtlichen Zwecken.

Vom 1. Januar 1893 ab treten unter gleichzeitiger Aufhebung der Grundsätze für amtliche Papier-Prüfungen vom 5. Juli 1886 nachstehende Vorschriften für die Lieferung und Prüfung von Papier zu amtlichen Zwecken in Kraft.

§ 1.

Unter Zugrundelegung der folgenden Tabellen für die Stoff- und Festigkeitsklassen (Tabelle I. und II.) sollen die zu amtlichen Zwecken bestimmten Papiere die in Tabelle III. gegebenen Eigenschaften, Bogengrößen und Einheitsgewichte besitzen. Die Bogengröße 33×42 cm ist überall, auch bei Formularen, Büchern u. s. w., vorzugsweise in Anwendung zu bringen.

Tabelle I.

Stoffklasse I—IV.

Klasse I. Papiere, nur aus Hadern, mit nicht mehr als 3 Prozent Asche.

Klasse II. Papiere aus Hadern, mit Zusatz bis zu 25 Prozent von Cellulose, Strohstoff, Esparto, aber frei von Holzschliff, mit nicht mehr als 5 Prozent Asche.

Klasse III. Papiere von beliebiger Stoffzusammensetzung, jedoch ohne Zusatz von Holzschliff, mit nicht mehr als 15 Prozent Asche.

Klasse IV. Papiere von beliebiger Stoffzusammensetzung und mit beliebigem Aschengehalt. Jedes Papier muß leimfest sein.

Tabelle II.

Festigkeitsklasse 1—6.

Klasse.	1	2	3	4	5	6	Skala für den Widerstand gegen Zerknittern.
a. Mittlere Reißlänge in Metern mindestens	6000	5000	4000	3000	2000	1000	0) außerordentlich gering.
							1) sehr gering.
b. Mittlere Dehnung in Prozenten der ursprünglichen Länge mindestens	4,5	4	3	2,5	2	1,5	2) gering.
							3) mittelmäßig.
							4) ziemlich groß.
c. Widerstand gegen Zerknittern	6	6	5	4	3	1	5) groß.
							6) sehr groß.
							7) außerordentlich groß.

Unter Berücksichtigung der beiden Klassifikationstabellen I. und II. gelten die in Tabelle III. gegebenen Vorschriften.

Tabelle III.

Verwendungsklasse, Bogengrößen und Gewichte der Normalpapiere.

Klassenzeichen	Verwendungsart	Eigenschaften		Bogengröße	Gewichte für	
		Stoffklasse	Festigkeitsklasse	cm	1000 Bogen kg	1 Quadratmeter g
	A. Schreibpapier.					
1.	Für besonders wichtige, auf lange Aufbewahrungsdauer berechnete Urkunden	I.	1	33 × 42	15	—
	Ordrepapier (Quart)			26,5 × 42	12	—
	Für Urkunden, Standesamtsregister, Geschäftsbücher u. s. w.:					
2 a.	für erste Sorte	I.	2	33 × 42	14	—
2 b.	für zweite Sorte	I.	3	33 × 42	13	—

Klassenzeichen.	Verwendungsart	Eigenschaften		Bogengröße	Gewichte für	
		Stoffklasse	Festigkeitsklasse	cm	1000 Bogen kg	1 Quadratmeter g
	Für das zu dauernder Aufbewahrung bestimmte Aktenpapier:					
3 a.	für Kanzlei-, Mundir- u. s. w. Papier . .	II.	3	33 × 42	13	—
	Briefpapier (Quart-)	II.	3	26,5 × 42	10,4	—
	desgl. (Oktav-)	II.	3	26,5 × 21	5,2	—
3 b.	für Conceptpapier	II.	4	33 × 42	13	—
	Für Papiere, welche für den gewöhnlichen Gebrauch bestimmt sind und nur einige Jahre in Akten u. s. w. aufbewahrt werden sollen:					
4 a.	für Kanzlei-, Mundir- u. s. w. Papier . .	III.	Reißlänge 3500 m, Dehnung 2,75 %, Widerstand gegen Zerknittern ziemlich groß	33 × 42	12	—
	Briefpapier (Quart-)	III.		26,5 × 42	9,6	—
	desgl. (Oktav-)	III.		26,5 × 21	4,8	—
4 b.	für Conceptpapier	III.	4	33 × 42	12	—
	Bemerkung Die unter A 1–4 b gegebenen Vorschriften gelten auch für solche Schreibpapiere, welche gleichzeitig bedruckt werden (Standesamtsregister, Tabellenwerke u. s. w.)					
	Für Briefumschläge, Packpapier u. s. w. und zwar:					
5 a.	für erste Sorte	II.	3			
5 b.	für zweite Sorte.	III.	5			
	für **Briefumschläge** (für beide Sorten):					
	1) bis zur Größe 13 × 19 cm	—	—	—	—	70
	2) für größere und solche Umschläge, welche für Geld- und Werthsendungen bestimmt sind	—	—	—	—	115
	für **Packpapier:**					
	für Klasse 5 a	—	—	—	—	130
	für Klasse 5 b	—	—	—	—	115

Klassenzeichen	Verwendungsart	Eigenschaften		Bogengröße	Gewichte für	
		Stoffklasse	Festigkeitsklasse		1000 Bogen	Quadratmeter
				cm	kg	g
6.	Für Papiere, welche zu untergeordneten Zwecken im täglichen Verkehr verwendet werden sollen, und an welche Ansprüche auf Dauerhaftigkeit nicht gestellt werden, kann ohne besondere Rücksicht auf eine Festigkeitsklasse gewählt werden	IV.	—	—	—	—
	B. Aktendeckel					
7 a	Für Aktendeckel, welche für häufigen Gebrauch und längere Aufbewahrung bestimmt sind	I.	Reißlänge 2500 m, Dehnung 3,5 %	36 × 47	81,2	480
7 b	für laufenden Gebrauch bestimmt sind	III.	Reißlänge 2500 m, Dehnung 2,5 %	36 × 47	42,3	250
	C. Druckpapier.					
8 a	Für wichtigere zu dauernder Aufbewahrung bestimmte Drucksachen	I. aber bis zu 10 % Asche	4	—	—	—
8 b	Für weniger wichtige Drucksachen	III.	4	—	—	—
8 c	Für Drucksachen, welche zu untergeordneten Zwecken im täglichen Verkehr verwendet werden sollen, kann ohne Rücksicht auf eine Festigkeitsklasse gewählt werden	IV.	—	—	—	—

Klassenzeichen	Verwendungsart	Gewichte für 1 000 Bogen kg	Gewichte für 1 Quadratmeter g
	Für Bücher, Formulare u. s. w. sind in den Fällen, in welchen die normale Größe Nr. 1 = 33 × 42 nicht anwendbar ist, die nachfolgenden Bogengrößen oder Vielfache derselben, in der Regel unter Innehaltung der gleichzeitig angegebenen Einheitsgewichte, zu benutzen		
	Nr. 2 = 34 × 43 cm	14,6	100
	„ 3 = 36 × 45 „	16,2	
	„ 4 = 38 × 48 „	18,2	
	„ 5 = 40 × 50 „	20,0	
	Nr. 6 = 42 × 53 cm	24,5	110
	„ 7 = 44 × 56 „	27,1	
	„ 8 = 46 × 59 „	29,9	
	„ 9 = 48 × 64 „	33,8	
	Nr. 10 = 50 × 65 cm	—	nach Bedarf
	„ 11 = 54 × 68 „	—	
	„ 12 = 57 × 78 „	—	

Gegen die in der vorstehenden Tabelle III. angegebenen Einheitsgewichte darf die Lieferung

a. für Schreib- und Druckpapier um 2,5 Prozent,

b. für Aktendeckel und Packpapier um 4,0 Prozent

nach oben oder unten abweichen, wobei die Rießumhüllung (das zum Verpacken von 1000 Bogen verwendete Umschlagpapier) bei der Gewichtsfeststellung mitgewogen wird.

§ 2.

Die Schreibpapiere der Stoffklassen I., II. und III., soweit sie den Verwendungsklassen 1 bis 4b angehören (§ 1), sind mit einem Wasserzeichen zu versehen. Das Wasserzeichen soll im nassen Zustande auf dem Siebe in das Papier gebracht werden. Es soll die Firma des Erzeugers (Fabrikanten) in Buchstaben sowie neben dem Worte „Normal“ das Zeichen der Verwendungsklasse, welcher das Papier genügen soll, enthalten; die Hinzufügung einer Jahreszahl wird dem Fabrikanten freigestellt. Abkürzung der Firmenbezeichnung ist gestattet, indessen nur so weit, daß man ohne Zweifel und ohne Weiteres auf den Inhaber zurückgreifen kann. Das Wasserzeichen muß vollständig, wenn auch unterbrochen, in jedem Bogen vorhanden sein.

§ 3.

Papiere der Verwendungsklassen 1 bis 4 b (§ 1) werden nur von Firmen angenommen, deren Wasserzeichen bei der Königlichen mechanisch-technischen Versuchsanstalt (Charlottenburg, Technische Hochschule) angemeldet sind.

§ 4.

Die mit dem vorschriftsmäßigen Wasserzeichen versehenen Normalpapiere dürfen in ihrer Reißlänge um höchstens 10 Prozent und in ihrer Dehnbarkeit ebenfalls um höchstens 10 Prozent nach unten hin von den in Tabelle III. (§ 1) genannten Eigenschaften abweichen. Alle anderen Eigenschaften müssen vorhanden sein, wenn das Papier bei der Prüfung als zu der im Wasserzeichen angegebenen Verwendungsklasse gehörig anerkannt werden soll.

§ 5.

Dem Erzeuger des Papiers soll es freistehen, in Fällen, in welchen das Papier den im Wasserzeichen angegebenen Eigenschaften bezüglich der Verwendungsklasse nicht entspricht, durch nachträgliche Stempelung (Trockenstempelung) eines jeden Bogens das Wasserzeichen ungültig zu machen oder das Papier in eine niedrigere Verwendungsklasse einzureihen, für welche seine Eigenschaften noch ausreichend sind.

Dieses Recht nachträglicher Stempelung zum Zweck der Herabsetzung des Papiers in eine niedrigere Verwendungsklasse als die in dem Wasserzeichen angegebene soll auch dem Lieferanten zustehen.

§ 6.

Zur Feststellung darüber, ob das gelieferte Papier der im Wasserzeichen angegebenen Verwendungsklasse entspricht, sind vor der Verwendung, namentlich vor dem Bedrucken des Papiers, Stichproben an die Königliche mechanisch-technische Versuchsanstalt zur Prüfung einzusenden.

Die Prüfung erfolgt auf die Erfüllung der im § 1 Tabelle I. und II. bezeichneten Eigenschaften für die Gesammtgebühr von 20 ℳ. für jede Papiersorte.

Bei Lieferungen, welche den Betrag von 300 ℳ. nicht erreichen, kann von einer Prüfung abgesehen werden.

Bei Lieferungen von höherem Betrage ist wenigstens eine der gelieferten Papiersorten jährlich abwechselnd zur Prüfung einzusenden.

Genügt der Ausfall der Prüfung (§ 8), so hat die Behörde, im anderen Falle der Lieferant die Prüfungsgebühren zu zahlen.

§ 7.

Die Stichproben werden von den Behörden aus verschiedenen Packeten der Lieferung (im Ganzen mindestens 10 Bogen) entnommen und zur Prüfung an die Königliche mechanisch-technische Versuchsanstalt zu Charlottenburg eingesendet.

Diese Proben müssen unbeschrieben und von tadellosem Aussehen sein; sie dürfen nicht gerollt und nur soweit geknifft werden, daß die ungeknifften Flächen mindestens 21×27 cm

groß bleiben. Die Proben sind zwischen zwei steife Deckel zu verpacken, welche Beschädigungen auf dem Postwege wirksam verhindern.

Für die Prüfung von Papieren, welche bedruckt werden sollen, müssen die Stichproben aus dem unbedruckten Papier (vor der Drucklegung) entnommen werden.

§ 8.

Die von der Versuchsanstalt über die amtliche Prüfung auszugebenden Zeugnisse enthalten in erster Linie die Angabe: Ob das Papier den durch das Wasserzeichen gekennzeichneten (beziehungsweise den durch den Trockenstempel als geringer angegebenen) Eigenschaften genügt oder nicht genügt.

In zweiter Linie werden außerdem die Ergebnisse der Einzelprüfungen in der bisher gebräuchlichen Weise mitgetheilt.

Zeugnisse für Papiere ohne Wasserzeichen beschränken sich auf die bisher gebräuchliche Form der Prüfungsbescheinigungen.

§ 9.

Ergiebt die amtliche Prüfung, daß das Papier der im Wasserzeichen angegebenen Verwendungsklasse nicht genügt, so ist die Behörde berechtigt, die ganze Lieferung von der Verwendung auszuschließen. Papiere, welche durch den Trockenstempel in eine niedrigere Verwendungsklasse eingereiht sind, dürfen von den Behörden nur für diese Verwendungsklasse angenommen werden.

Ergiebt sich bei der amtlichen Prüfung, daß die durch die Verwendungsklasse gegebenen Vorschriften durchweg nur sehr knapp erfüllt oder geringe Abweichungen nach unten vorhanden sind, so darf die Versuchsanstalt auf den generellen Antrag des durch das Wasserzeichen genannten Firmeninhabers diesem das Prüfungsergebniß mittheilen.

§ 10.

Zur Erklärung des Wesens der Prüfungen und der in den vorstehenden Tabellen, sowie in den auszugebenden Prüfungszeugnissen gebrauchten technischen Ausdrücke ist Folgendes zu bemerken:

Die Ausdauerfähigkeit und Güte eines Papiers ist im Wesentlichen durch seine Stoffzusammensetzung und seine Festigkeitseigenschaften bedingt.

Zur Feststellung der Stoffzusammensetzung dient vornehmlich die mikroskopische Untersuchung. Zur Zeit gilt die Erfahrung, daß die Lumpenfasern das ausdauerfähigste Material geben; am Wenigsten ausdauerfähig sind die Papiere mit Holzschliff. Die mikroskopische Untersuchung kann auch zugleich angenähert die Mengenverhältnisse der Faserstoffe feststellen.

Der Aschengehalt giebt diejenigen Papierbestandtheile an, welche beim Verbrennen und darauf folgendem Glühen als unverbrennlich zurückbleiben; sie betragen bei Papier, dem keine mineralischen Füllstoffe zugesetzt sind, höchstens drei Prozent. Die mineralischen Füllstoffe dienen dazu, das Papier im Aussehen und Griff besser, es druckfähiger, billiger oder schwer zu machen. Die zulässigen Grenzen sind in den „Vorschriften“ gegeben.

Das zu Schreibzwecken dienende Papier muß leimfest sein, damit es sich gut beschreibt und die Tinte nicht durchläßt.

Zu den Festigkeitseigenschaften rechnet man Festigkeit gegen Zerreißen, Dehnbarkeit und Widerstand gegen Zerknittern und Reiben.

Die Festigkeit des Papiers wird in zwei aufeinander senkrechten Richtungen (Maschinenrichtung und Querrichtung) bestimmt; als Grundlage für die Beurtheilung dient das Mittel aus beiden Bestimmungen, die sogenannte mittlere Reißlänge. Man versteht unter Reißlänge diejenige Länge eines Streifens von gleichbleibender Breite und Dicke, bei welcher er, an einem Ende aufgehängt gedacht, in Folge seines eigenen Gewichts abreißen würde.

Die Reißlänge, welche also von der Dicke und der Breite des Streifens unabhängig ist, nimmt zu mit der Güte des Papiers.

Die Bruchdehnung wird bei der Bestimmung der Reißlänge mitgemessen; sie drückt die Verlängerung des Probestreifens bis zum Zerreißen aus und wird in Prozenten seiner ursprünglichen Länge angegeben. Sie nimmt ebenfalls zu mit der Güte des Papiers.

Die Widerstandsfähigkeit gegen Zerknittern und Reiben kann nicht durch Zahlenwerthe ausgedrückt werden, weil dieser Versuch nicht mit Hülfe von Apparaten, sondern durch Knittern und Reiben mit der Hand ausgeführt wird. Die zur Bemessung des Widerstandsgrades angenommene Skala, von den geringeren Sorten zu den besseren aufsteigend, ist folgende:

0 = außerordentlich gering,
1 = sehr gering,
2 = gering,
3 = mittelmäßig,
4 = ziemlich groß,
5 = groß,
6 = sehr groß,
7 = außerordentlich groß.

§ 11.

Die Behörden sind verpflichtet, die durch Tabelle III der „Vorschriften“ gegebenen Grenzwerthe für die Stoff- und Festigkeitsklassen ihren Lieferungsbedingungen zu Grunde zu legen.

In die über die Papierlieferung abzuschließenden Verträge ist die Bestimmung aufzunehmen, daß der Lieferant sich allen in den „Vorschriften“ ihm auferlegten Verpflichtungen zu unterwerfen habe.

Die „Vorschriften“ sind jedem Lieferungsvertrage anzuheften und zu dem Zweck von der Königlichen mechanisch-technischen Versuchsanstalt (Charlottenburg, Technische Hochschule) im Abdruck auf Verlangen abzugeben.

Berlin, den 17. November 1891.

Königliches Staats-Ministerium.

Bekanntmachung.

(Vom 9. Oktober 1897.)

Die Bildung der Standesamtsbezirke betreffend.

Auf Grund des § 2 Absatz 1 des R. G. vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Verbindung mit § 1, letzter Absatz der Dienstweisung für die Standesbeamten werden mit Wirkung vom 1. Januar 1898 der Zinken Aschenplatz und der Luftkurort Hundseck, Gemeinde Ottersweier, hinsichtlich der Führung der Standesregister dem Standesamtsbezirke Windeck-Hundsbach zugetheilt.

Karlsruhe, den 9. Oktober 1897.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Aus Auftrag:

Dorner.

Vdt. Giehne.

Bekanntmachung.

(Vom 30. September 1897.)

Kriegsleistungen betreffend.

Nachstehend bringen wir die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. September 1897 (Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 36) zur öffentlichen Kenntniß.

Karlsruhe, den 30. September 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A.

Schenkel. Vdt. Schmitt.

Auf Grund des Artikel I. § 1 c. der Kaiserlichen Verordnung vom 14. April 1888 (Reichs-Gesetzblatt Seite 142), betreffend die Abänderung und Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Kriegsleistungen, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Pferde der im Falle eines Krieges auf Märschen und in Kantonnirungen befindlichen Theile der bewaffneten Macht, einschließlich des Heeresgefolges, der Tagesfouragesatz (schwere Kriegsration) an Heu von 1500 auf 2500 Gramm erhöht worden ist. Für schwere Pferde kaltblütigen Schlages beträgt der Tagesfouragesatz an Heu auch fernerhin 7500 Gramm (vergleiche die Bekanntmachung vom 3. November 1893, Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 310).

Berlin, den 8. September 1897.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Graf von Posadowsky.

Bekanntmachung.

(Vom 15. Oktober 1897.)

Das Statut der Versicherungsanstalt Baden betreffend.

Nachstehend bringen wir die in der Sitzung des Ausschusses der Versicherungsanstalt Baden vom 5. Oktober d. J. beschlossene und vom Großherzoglichen Landesversicherungsamte unter dem 11. d. Mts. genehmigte neue Fassung des § 12 Absatz 6 des mittelst der diesseitigen Bekanntmachungen vom 26. November 1890, 5. Oktober 1892, 29. Oktober 1894 und 22. Oktober 1896 in den Gesetzes- und Verordnungsblättern der Jahre 1890 Seite 736, 1892 Seite 497, 1894 Seite 405 und 1896 Seite 369 veröffentlichten Statuts der Versicherungsanstalt Baden zur öffentlichen Kenntniß.

Karlsruhe, den 15. Oktober 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. E. Muser.

Abänderung des Statuts der Versicherungsanstalt Baden.

§ 12 Absatz 6

erhält folgende Fassung:

„Die Verhandlungen finden in der Regel am Sitze der Versicherungsanstalt statt; ausnahmsweise kann der Vorstand auch einen andern Versammlungsort innerhalb des Großherzogthums bestimmen. Die Verhandlungen sind nicht öffentlich.“

Verordnung.

(Vom 18. Oktober 1897.)

Die Bestellung des Ausschusses der Apotheker betreffend.

In Abänderung der Verordnung vom 7. Oktober 1864 wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Der Ausschuß der Apotheker besteht vom Jahre 1898 ab aus fünf Mitgliedern, die in folgenden Wahlbezirken gewählt werden:

1. Wahlbezirk, umfaßt die Kreise Konstanz, Villingen und Waldshut.
2. „ „ „ „ „ Freiburg und Lörrach.
3. „ „ „ „ „ Offenburg und Baden, dazu die Amtsbezirke Durlach und Ettlingen.
4. „ „ „ den Kreis Karlsruhe (ausschließlich der Amtsbezirke Durlach und Ettlingen) und den Kreis Heidelberg.

5. Wahlbezirk, umfaßt die Kreise Mannheim und Mosbach.

Die in den Wahlbezirken wohnhaften Apotheker wählen je ein Mitglied.

Als Mitglied gilt, wer in einem Wahlbezirke die meisten aller abgegebenen Stimmen erhält.

§ 2.

Das Ministerium des Innern ordnet die Wahl an. Die Wähler haben die verschlossenen und mit der Aufschrift ihres Namens und Standes versehenen Stimmzettel dem Bezirksarzte ihres Wohnsitzes abzugeben. Die binnen der festgesetzten Wahlfrist eingekommenen Stimmzettel sind von dem Bezirksarzte uneröffnet dem Ministerium des Innern einzusenden, welches unter Zuzug von zwei Mitgliedern des Ausschusses das Wahlergebniß ermitteln läßt.

§ 3.

Verliert ein Mitglied des Ausschusses diese Eigenschaft, so ist in dem betreffenden Wahlbezirke ein Ersatzmann für die noch übrige Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen.

Karlsruhe, den 18. Oktober 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Dr. Wibel.

Bekanntmachung.

(Vom 20. Oktober 1897.)

Die Viehzählung betreffend.

Die gemäß § 10 der Verordnung vom 29. Januar d. J., die Haltung der Zuchtfarren, Zuchteber und Zuchtböcke betreffend, vorzunehmende Viehzählung findet für dieses Jahr am 1. Dezember statt.

Karlsruhe, den 20. Oktober 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Dr. Wibel.

Bekanntmachung.

Den Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes für das Jahr 1898 betreffend.

Für das Jahr 1898 wird der Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes auf

Drei Mark achtzig Pfennig

einschließlich einer Expeditionsgebühr, jedoch ausschließlich der gesetzlichen Postexpeditionsgebühren, festgesetzt.

Karlsruhe, den 6. Oktober 1897.

Die Redaktion des Gesetzes- und Verordnungsblattes.

Uhl

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe

Nr. XXII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 9. November 1897.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 22. Oktober 1897.)

Die Befreiung gewisser Grundstücke von dem Buchungszwang betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir auf Grund des §. 90 der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 (Reichsgesetzblatt Seite 139 ff.) beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Die Grundstücke des Reichs, die Domänen und die Grundstücke des badischen Landesfiskus, die Grundstücke der Kirchen und Gemeinden, die öffentlichen Wege und Gewässer, sowie solche Grundstücke, welche einem dem öffentlichen Verkehre dienenden Bahnunternehmen gewidmet sind, erhalten nur auf Antrag ein Grundbuchblatt.

§ 2.

Das Gleiche gilt von den Grundstücken des Großherzogs und von den Grundstücken, welche zum Hausgut oder Familiengut der Großherzoglichen Familie gehören.

§ 3.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. August 1896 in Kraft.

Gegeben zu Karlsruhe, den 22. Oktober 1897.

Friedrich.

Nokk.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heinze.

Bekanntmachung.

(Vom 28. Oktober 1897.)

Die Errichtung eines Additionalprotokolls zur revidirten Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 betreffend.

Nachdem die am 18. September 1895 unter den Rheinschifffahrts-Bevollmächtigten abgeschlossene Vereinbarung über einen Zusatzartikel zur revidirten Rheinschifffahrtsakte, betreffend die authentische Auslegung der Artikel 32 bis 40 dieses Staatsvertrags, die verfassungsmäßige Zustimmung sämmtlicher Regierungen der Rheinuferstaaten erhalten hat, wird dieselbe hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 28. Oktober 1897.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Brauer.

Vdt Dr. Heinze.

Zusatzartikel
zur revidirten Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868.

Nachdem über die Auslegung einiger Artikel der revidirten Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 Zweifel entstanden sind, haben sämmtliche Uferregierungen beschlossen, diese Zweifel durch ein im Anschlusse an das bei Zeichnung der erwähnten Akte abgefaßte Schlußprotokoll zu errichtendes Zusatzprotokoll zu beseitigen.

Zu diesem Zwecke haben sich die hierzu von ihren Regierungen beauftragten Rheinschifffahrts-Bevollmächtigten, nämlich:

für Baden: der Ministerialdirektor Geheimerath Karl Schenkel;
„ Bayern: der Geheimerath Dr. Otto Freiherr von Völderndorff-Waradein;
„ Elsaß-Lothringen: der Regierungsrath Johann Baptist Traut;
„ Hessen: der Geheimerath Karl von Werner;
„ Niederland: der Inspekteur van den Waterstaat Wilhelmus François Leemans;
„ Preußen: der Geheime Oberregierungsrath Karl Gamp

heute dahier im Sitzungssaale der Centralkommission für die Rheinschifffahrt versammelt und Folgendes vereinbart:

Zu den Artikeln 32 bis 40 der revidirten Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 wird festgestellt, daß die nach der Strafgesetzgebung der Uferstaaten ergehenden vollstreckbaren richterlichen Strafbefehle und polizeilichen Strafverfügungen den in obigen Artikeln der Rheinschifffahrtsakte erwähnten strafgerichtlichen Urtheilen und Erkenntnissen gleichstehen, vorausgesetzt, daß die Vollstreckbarkeit dieser Strafbefehle und Strafverfügungen erst nach Ablauf einer mindestens einwöchigen Frist nach der Zustellung an den mit der Strafe Belegten eintritt, und daß diesem die Möglichkeit gegeben ist, durch Erhebung eines Einspruchs binnen dieser Frist eine Verhandlung und Aburtheilung durch das Rheinschifffahrtsgericht im ordentlichen Strafverfahren herbeizuführen.

Diese Vereinbarung, von welcher eine Ausfertigung jedem der obengenannten Bevollmächtigten mitgetheilt worden ist, tritt in Kraft, sobald sie von sämmtlichen betheiligten Regierungen ratificirt worden ist.

So geschehen Mannheim, den 18. September 1895.

Schenkel.
Dr. Otto Frhr. v. Völderndorff-Waradein.
Traut.
v. Werner.
Leemans.
Gamp.

Bekanntmachung.

(Vom 25. Oktober 1897.)

Die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Aus den Ungarischen Komitaten Nyitra (Neutra) und Pozsony (Preßburg) ist die Einfuhr von Rindvieh bis auf Weiteres verboten (Vergleiche die Bekanntmachung vom 30. Januar 1893, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 21.)

Die diesseitige Bekanntmachung vom 27. September d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 294) tritt außer Kraft.

Karlsruhe, den 25. Oktober 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern
A. A.
Schenkel.

Vdt. Schmitt.

Verordnung.

(Vom 5. November 1897.)

Den Vollzug des Gesetzes über die Holzmaße betreffend.

Im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium der Finanzen wird die Verordnung vom 1. Juni 1876, die Bestimmungen über Einführung gleicher Holzsortimente und einer gemeinschaftlichen Rechnungseinheit für Holz im Deutschen Reich betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1876 Nr. XXIII. Seite 159), abgeändert und ergänzt, wie folgt:

II. A. § 11 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Messung der Stämme und jener Stangen, deren Werth nach dem Festgehalte bestimmt wird, hat ohne Rinde zu erfolgen.

III. b. § 17 erhält folgenden Zusatz:

Der Festgehalt der am Langnutzholz verbleibenden, aber nicht mitgemessenen (§ 11) oder sonstigen Rinde, deren Kubikgehalt verordnungsmäßig nicht anderweit zu berechnen ist, wird auf Grund örtlicher Erfahrungssätze nach Prozenten der ohne Rinde gemessenen Holzmasse eingeschätzt.

Karlsruhe, den 5. November 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Giehne.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XXIII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 30. November 1897.

Inhalt.

Gesetz.

(Vom 29. November 1897.)

Die Steuererhebung in den Monaten Dezember 1897 und Januar bis mit März 1898 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die direkten und indirekten Steuern, welche in den Monaten Dezember 1897 und Januar bis mit März 1898 zum Einzug kommen, sind, soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden, nach dem dermaligen Umlagefuß und den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Schloß Baden, den 29. November 1897.

Friedrich.

Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heintze.

Bekanntmachung.

(Vom 15. November 1897.)

Erhebung des Amtsortes St. Blasien zur Stadt betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 5. November 1897 gnädigst auszusprechen geruht haben, daß der Gemeinde St. Blasien die Eigenschaft einer Stadt verliehen werde.

Karlsruhe, den 15. November 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Dr. Schneider.

Verordnung.

(Vom 18. November 1897.)

Den Verkehr mit Schilddrüsenpräparaten betreffend.

Im Anschlusse an die Kaiserliche Verordnung vom 19. August 1897, den Verkehr mit Schilddrüsenpräparaten betreffend (Reichsgesetzblatt 1897 Seite 707), wird auf Grund des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuches und des § 134 des Polizeistrafgesetzbuches verordnet, was folgt:

Die Vorschriften der §§ 1 und 3 der diesseitigen Verordnung vom 21. Mai 1895, die Abgabe stark wirkender Arzneimittel u. s. f. in den Apotheken betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 242), finden auch auf die Schilddrüsenpräparate (Thyreoideae praeparata) Anwendung.

Karlsruhe, den 18. November 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Levinger.

Verordnung.

(Vom 20. November 1897.)

Das „Neue Tuberkulin Koch“ betreffend.

Bezüglich des „Neuen Tuberkulins Koch“, welches ebenso wie das alte Tuberkulinum Kochii den Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 gemäß, abgesehen vom Großhandel, nur in den Apotheken feil gehalten oder verkauft werden darf und welches von den Farbwerken Meister, Lucius und Brünning zu Höchst a. M. zu beziehen ist, wird zur Regelung des Verkehrs mit diesem Mittel in den Apotheken auf Grund des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuches und des § 134 des Polizeistrafgesetzbuches verordnet, was folgt:

§ 1.

Das „Neue Tuberkulin Koch“ ist unter den Separanden vor Licht geschützt aufzubewahren.

§ 2.

Dasselbe darf nur in unversehrten Originalflaschen und nur auf schriftliche Anordnung eines approbirten Arztes oder Thierarztes abgegeben werden.

§ 3.

Der Taxpreis des „Neuen Tuberkulins Koch“ wird (einschließlich der Verpackungskosten) für das Fläschchen mit 1 ccm Inhalt auf 8 ℳ 50 ₰, für das mit 5 ccm Inhalt auf 42 ℳ 50 ₰ festgesetzt.

Karlsruhe, den 20. November 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt Levinger.

Bekanntmachung.

(Vom 24. November 1897.)

Die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Aus den ungarischen Komitaten Nyitra (Neutra), Pozsony (Preßburg) und Pest—Pilis—S. — K. — Kun. ist die Einfuhr von Rindvieh bis auf Weiteres verboten. (Vergleiche die Bekanntmachung vom 30. Januar 1893, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 21.)

Die diesseitige Bekanntmachung vom 25. Oktober d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXII.) tritt außer Kraft.

Karlsruhe, den 24. November 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Schmitt.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XXIV.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 10. Dezember 1897.

Inhalt.

Verordnung.

(Vom 4. Dezember 1897.)

Die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend.

Die Vorschriften der Landes-Fischerei-Ordnung vom 3. Februar 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1888 Seite 13) in der Fassung der Verordnung vom 22. März 1894 (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1894 Seite 142) werden hinsichtlich der Ausübung der Fischerei im Bodensee — Obersee bis zur Konstanzer Rheinbrücke und Ueberlinger See — in folgenden Beziehungen abgeändert und ergänzt:

§ 1.

Maschenweite der Fanggeräthe (L.-F.-O. § 34.)

Zum Fang von Blau- und Weißfelchen dürfen nur Netze von mindestens 4 cm Maschenweite verwendet werden; bei den Klusgarnen ist jedoch für den untersten Theil des Sackes auf die Länge von 1,20 m eine Maschenweite von 24 mm gestattet.

§ 2.

Verwendung von Schwebnetzen. (L.-F.-O. § 35.)

Die Länge der schwebenden Netze (Schwebnetze) darf 120 m und die Höhe derselben 1,5 m nicht übersteigen.

In einem Fischereibetriebe dürfen gleichzeitig nicht mehr als 30 Schwebnetze verwendet werden. Desgleichen ist verboten mehr als 30 Schwebnetze in einem Schiffe zu führen und zu einem Satze zu vereinigen.

§ 3.

Weitere Fangverbote. (L.-F.-O. § 36.)

Es ist verboten:

a. die Anwendung von Drahtschleifen (Schlingen), Drahtböhren, Drahtreusen, Rechen und von künstlich dargestelltem, insbesondere elektrischem Licht, sowie der Steinglocke;

b. das Umstellen der Reiser (Errachen) mit Netzen zum Zwecke des Fischfanges oder das Erschüttern der Reiser mittelst Steinen, Stangen oder auf andere Weise zu diesem Zwecke.

In der Nähe der Reiser dürfen Netze nur in einem Abstande von mindestens 5 m von denselben und nur senkrecht zur Halde gesetzt werden; der Abstand der einzelnen Netze von einander muß mindestens 10 m betragen.

Legangeln dürfen in der Zeit vom 1. Oktober bis einschließlich 30. April nur in einer Wassertiefe von mindestens 1 m ausgelegt werden.

§ 4.

Mindestmaße. (L.-F.-O. § 39.)

Blau- und Weißfelchen gelten als untermäßig, wenn sie von der Kopfspitze bis zum Schwanzende (Schwanzspitzen) gemessen nicht wenigstens eine Länge von 30 cm haben.

§ 5.

Schonzeiten. (L.-F.-O. § 41.)

Neben den in § 41 der Landes-Fischerei-Ordnung bestimmten Schonzeiten werden folgende Tage als Fischerei-Schontage festgesetzt:

sämmtliche Sonntage; ferner Neujahrstag, Ostermontag, Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, Christtag, Stefanstag, Frohnleichnamstag und Charfreitag.

An diesen Tagen ist jede Ausübung der Fischerei unter gleichzeitiger Anwendung menschlicher Thätigkeit untersagt. Ausgenommen ist die nicht gewerbsmäßig betriebene Angelfischerei mit der Angelruthe vom Ufer aus und das Bergen von durch Sturm bedrohten oder verschlagenen Netzen.

§ 6.

Schonvorschriften für Krebse. (L.-F.-O. § 48.)

Der Fang von Krebsen, welche vom Kopf bis zum Schwanzende nicht mindestens 10 cm messen, ist verboten.

In der Zeit vom 1. Oktober bis einschließlich 30. Juni ist der Fang von Krebsen untersagt.

§ 7.

Die Bestimmungen der §§ 1, 2 Absatz 1 und des § 4 treten mit dem 1. Januar 1900, die übrigen Bestimmungen mit dem 1. Januar 1898 in Kraft.

Karlsruhe, den 4. Dezember 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Giehne

Verordnung.

(Vom 4. Dezember 1897.)

Brückenordnung für die Straßenbrücke über den Rhein zwischen Kehl und Straßburg.

Im Einverständniß mit dem Kaiserlichen Statthalter in Elsaß-Lothringen wird hinsichtlich des Verkehrs auf der Straßenbrücke über den Rhein zwischen Kehl und Straßburg unter Aufhebung der Brückenordnung für die Schiffbrücke Kehl-Straßburg vom 9. Juni 1883 auf Grund des § 154 P. St. G. B. mit Wirksamkeit vom Tage der Eröffnung der Brücke verordnet, was folgt:

I. Verkehr von Fußgängern, Radfahrern, Reitern, Fuhrwerken und Heerden.

§ 1.

Der von der Straßenbahn eingenommene Raum ist von dem übrigen Verkehr thunlichst freizuhalten; jedenfalls aber müssen bei der Annäherung eines Bahnzuges, einer Lokomotive oder eines Motorwagens Fußgänger, Radfahrer, Fuhrwerke, Reiter und Viehtransporte sich rechtzeitig von den Gleisen entfernen und den Bahnfahrzeugen vollständig ausweichen. Zug- und Reitthiere sind fest im Leitseil oder Zügel zu halten. Beim Zusammentreffen mit einem Bahnzuge, einer Lokomotive oder einem Motorwagen dürfen zwei oder mehrere Fuhrwerke nicht nebeneinanderfahren.

§ 2.

Auf dem von der Straßenbahn nicht benutzten Theil der Brückenfahrbahn hat der Verkehr in der Richtung von Kehl nach Straßburg die nördliche, in der Richtung von Straßburg nach Kehl die südliche Seite einzuhalten; beim Begegnen ist nach rechts auszuweichen.

§ 3.

Dem Fußgängerverkehr insbesondere sind die beiderseitigen Außengehwege bestimmt — und zwar der Gehweg an der Nordseite (rheinabwärts) dem Verkehr in der Richtung von Kehl nach Straßburg, der Gehweg an der Südseite (rheinaufwärts) dem Verkehr in der Richtung von Straßburg nach Kehl.

Radfahrern und Reitern, Leuten mit Karren oder mit großen Traglasten und mit Traglasten, die abfärben, sowie Gruppen von Fußgängern, welche in Reih' und Glied marschiren, ist die Benützung der Außengehwege untersagt.

Kinderwagen dürfen nicht nebeneinander fahren.

§ 4.

Reiter und Fuhrwerke dürfen sich auf der Brücke nur im Schritt oder in kurzem Trab bewegen; die Geschwindigkeit des kurzen Pferdetrabes darf auch von Radfahrern und freifahrenden Motorwagen nicht überschritten werden.

§ 5.

Fuhrwerke, welche mit oder ohne Last das Gewicht von 12000 Kilogramm übersteigen oder deren Ladung höher als 4,70 m über die Fahrbahn reicht, sind vor der Auffahrt auf die Brückenrampe bei dem Brückenwärter anzumelden; die Führer solcher Fuhrwerke haben, wenn ihnen die Benützung der Brücke gestattet wird, den Anordnungen des Brückenwärters nachzukommen.

Das Ueberführen von Lastfuhrwerken, Dampfstraßenwalzen und dergleichen von mehr als 15000 Kilogramm Gesammtgewicht bedarf der vorgängigen Genehmigung der zuständigen Behörde.

§ 6.

Gruppen von Fußgängern, welche in Reih' und Glied marschiren, sollen auf der Brücke außer Tritt gehen und in Gliedern von nicht mehr als 3 m Frontlänge. Das letztere Maß ist auch von Reitern einzuhalten.

§ 7.

Brennende Fackeln dürfen nicht auf die Brücke gebracht werden.

§ 8.

Bevor mit einer Viehheerde über die Brücke gefahren wird, ist dies dem Brückenmeister anzuzeigen; dieser bestimmt den Zeitpunkt für das Ueberfahren der Heerde.

§ 9.

Niemand darf auf der Brücke in der Weise sich aufhalten, daß die Verkehrsbewegung behindert oder erschwert wird.

II. Straßenbahnverkehr.

§ 10.

Jeder in der Richtung von Kehl nach Straßburg sich bewegende Bahnzug oder Motorwagen hat beim Auffahren auf der Straßenrampe seine Annäherung an die Brücke durch mehrmals wiederholte weithin hörbare Glockenschläge kundzugeben; das Gleiche hat auch von einzelnen Lokomotiven zu geschehen.

§ 11.

Auf der Brücke dürfen

a. Dampfbahnzüge oder einzelne fahrende Lokomotiven die Geschwindigkeit von 120 m

b. Motorwagen die Geschwindigkeit von . . . . 170 „

in der Minute nicht überschreiten.

Langsamer muß gefahren werden, wenn Menschen, Thiere oder Fuhrwerke auf der Bahn bemerkt werden oder wenn beim Herannahen des Zuges, der Lokomotive oder des Motorwagens Thiere sich unruhig zeigen; nöthigenfalls ist still zu halten, bis die Gefahr eines Unfalles beseitigt ist.

§ 12.

Während der Bewegung einer Lokomotive auf der Brücke — mit oder ohne Zug — ist das Aufgeben von Feuerungsmaterial auf den Rost, das Stochern in der Feuerung sowie das Oeffnen der Cylinder- und Probirhahnen untersagt.

§ 13.

Der Gebrauch von Salz zur Verhütung des Einfrierens oder zum Aufthauen der Gleisrillen ist nicht gestattet.

III. Im Allgemeinen.

§ 14.

Jede Verunreinigung der Brücke und der Brückenzugänge ist untersagt.

§ 15.

Dem Brückenpersonal liegt — wie den Organen der Polizei — die Aufgabe ob, den Verkehr auf der Brücke zu überwachen und zu regeln; seinen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten, insbesondere auch, wenn zur Reinigung der Brücke oder zur Vornahme von Ausbesserungs- oder anderen Bauarbeiten der Verkehr auf der Brücke zeitweilig beschränkt werden muß.

Karlsruhe, den 4. Dezember 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Levinger.

Verordnung.

(Vom 29. November 1897.)

Die Hafen-Polizeiordnung für Mannheim betreffend.

Nachdem die Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Rhein vom 3. September 1887 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 394 ff.) mit Wirkung vom 1. November 1897 an durch die Rheinschifffahrts-Polizeiordnung vom 21. Juli 1897 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 163 ff.) ersetzt worden ist, erleidet die Hafen-Polizeiordnung für Mannheim vom 31. Oktober 1896 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 387 ff.) nachstehende Aenderungen.

Es ist zu setzen:

in § 3 Ziffer 7 b. statt „Artikel XXIII der Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Rhein vom 3. September 1887": „§ 35 der Rheinschifffahrts-Polizeiordnung";

in § 16 letzter Absatz statt „Artikel XIX der Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Rhein": „§ 26 der Rheinschifffahrts-Polizeiordnung";

in § 24 zweiter Absatz statt „Artikel XVIII Ziffer 3 der Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Rhein vom 3. September 1887": „§ 23 Ziffer 3 der Rheinschifffahrts-Polizeiordnung";

in § 52 statt „Artikel XIX Ziffer 1—3 der Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Rhein": „§ 26 Ziffer 1 und 2 und § 28 Ziffer 1 und 2 der Rheinschifffahrts-Polizeiordnung";

in § 55 statt „Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Rheine vom 3. September 1887": „Rheinschifffahrts-Polizeiordnung vom 21. Juli 1897".

Karlsruhe, den 29. November 1897.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Buchenberger.

Vdt. Prokopp.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 30. Dezember 1897.

Inhalt.

Gesetz.

(Vom 29. Dezember 1897.)

Die Vereinigung der Gemeinde Oedengesäß mit der Gemeinde Rassig betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Die Gemeinde Oedengesäß wird am 1. Januar 1898 aufgelöst und mit der Gemeinde Rassig vereinigt.

§ 2.

Den zur Zeit der Vereinigung im Bürgergenuß befindlichen Genußberechtigten beider Gemeinden bleibt dieser erhalten.

Im Uebrigen werden mit dem in § 1 genannten Zeitpunkt die Bürger von Oedengesäß nach Maßgabe der Zeit, zu welcher sie zum Antritt des angeborenen Bürgerrechts zugelassen oder als Bürger aufgenommen worden sind, behufs der Bestimmung ihres Ranges zum Einrücken in den Bürgergenuß in die Bürgerliste von Rassig eingereiht. Bei gleichem Range Mehrerer ist das höhere Lebensalter entscheidend.

§ 3.

Bis zur nächsten in Rassig erfolgenden Gemeinderathswahl tritt der Bürgermeister von Oedengesäß dem Gemeinderath in Rassig als weiteres Mitglied bei.

Ebenso treten bis zur nächsten Erneuerungswahl des Bürgerausschusses von Raissig diesem drei weitere Mitglieder bei, welche von den stimmfähigen Bürgern und wahlberechtigten Einwohnern von Oedengesäß gewählt werden.

Gegeben zu Schloß Baden, den 29. Dezember 1897.

Friedrich.

Eisenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heintze.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 23. Dezember 1897.)

Die öffentliche Hinterlegung von Geld und Werthpapieren betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Unter Aufhebung der Verordnung vom 7. Dezember 1884, die öffentliche Hinterlegung von Geld und Werthpapieren betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 617), haben Wir auf den Antrag Unserer Ministerien der Finanzen und der Justiz, des Kultus und Unterrichts nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen, wie folgt:

Das auf Grund des Gesetzes vom 7. Juni 1884, die öffentliche Hinterlegung von Geld und Werthpapieren betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 181 ff.), hinterlegte Geld wird vom 1. Januar 1898 an mit Zwei vom Hundert für's Jahr verzinst.

Gegeben zu Schloß Baden, den 23. Dezember 1897.

Friedrich.

Nokk. Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heintze.

Verordnung.

(Vom 11. Dezember 1897.)

Die Statistik und die Rechnungsführung der Kranken- und Hülfskassen betreffend.

Gemäß dem mittelst Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. November 1897 — Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 329 — veröffentlichten Beschlusse des Bundesraths vom 11. November 1897 erhält die Anmerkung 1 zu A 1ᵇ der der diesseitigen Verordnung obigen Betreffs vom 3. Dezember 1892 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 597 — beigegebenen Formulare II. (Vermögensausweis) folgende veränderte Fassung:

Werthpapiere, die einen Börsenpreis haben, sind zum Tageskurs am Schlusse des Rechnungsjahres, sofern dieser Preis jedoch den Anschaffungspreis übersteigt, höchstens zu dem letzteren anzusetzen.

Werthpapiere, die keinen Börsenpreis haben, sind höchstens zu dem Anschaffungspreis in Ansatz zu bringen.

Karlsruhe, den 11. Dezember 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr. Vdt. E. Muser.

Bekanntmachung.

(Vom 20. Dezember 1897.)

Die Satzungen des Leihhauses der Stadt Mannheim betreffend.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung d. d. Schloß Baden, den 10. Dezember 1897 Nr. 743 gnädigst zu genehmigen geruht haben, daß die Satzungen des städtischen Leihhauses in Mannheim nach Maßgabe der vom Stadtrath zu Mannheim mit Zustimmung des Bürgerausschusses vom 19. Januar und 9. November d. J. beschlossenen Fassung abgeändert werden, werden diese Satzungen gemäß der Vorschrift in Artikel 2 des Gesetzes vom 6. April 1854 „die öffentlichen Leih- und Pfandhäuser betreffend" (Regierungsblatt Nr. XX.) nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 20. Dezember 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Levinger.

Satzungen

über die

Einrichtung und Verwaltung des städtischen Leihhauses zu Mannheim.

Wesen und Zweck der Anstalt.

§ 1.

Das in der Stadt Mannheim bestehende Leihhaus ist eine mit Staatsgenehmigung errichtete öffentliche Anstalt mit eigenem Vermögen und mit dem Recht der juristischen Persönlichkeit.

Für die Sicherheit der von derselben satzungsgemäß übernommenen Verbindlichkeiten haftet die Stadtgemeinde Mannheim als Bürgin.

§ 2.

Das Leihhaus hat den Zweck, im Falle augenblicklicher Noth gegen Faustpfänder kleine Darlehen auf kurze Zeit und unter mäßiger Verzinsung zu gewähren, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:

Geschäftsstunden.

§ 3.

Für den Verkehr mit dem Publikum sind die Geschäftsräume des Leihhauses an jedem Werktag mit Ausnahme der Versteigerungsnachmittage geöffnet: Vormittags von 8—12 Uhr und Nachmittags von 2—6 Uhr in den Monaten März bis Oktober einschließlich und 2—5 Uhr in den Monaten November, Dezember, Januar und Februar.

Höhe und Zeitdauer der Darlehen.

§ 4.

Die vom Leihhaus zu gewährenden Darlehen dürfen nicht weniger als 2 und nicht mehr als 1000 Mark betragen. Soll ausnahmsweise ein größeres Darlehen gegeben werden, so ist die Genehmigung der Leihhauskommission einzuholen.

§ 5.

Auf längere Zeit als 12 Monate wird kein Darlehen gegeben.

Pfandschein.

§ 6.

Nach der Uebergabe des Pfandes und nach ausbezahltem Darlehen empfängt der Verpfänder einen mit den Unterschriften des Vorstandes (Kassiers) und Taxators, sowie mit dem Leihhausstempel versehenen Pfandschein, welcher die Nummer, die Beschreibung und Taxe des Pfandes, die Summe und Dauer des Darlehens, sowie das Datum des Ausfertigungstages und des letzten Erneuerungstags enthält.

Von den auf dem Pfandschein befindlichen Unterschriften kann diejenige des Vorstandes (Kassiers) facsimilirt sein; die Unterschrift des Taxators dagegen ist jedenfalls handschriftlich anzubringen.

Lediglich gegen Rückgabe dieses Pfandscheins darf das betreffende Pfand ausgefolgt werden, insofern nicht im einzelnen Falle durch eine richterliche oder staatsanwaltschaftliche Verfügung etwas Anderes angeordnet wird. Da die Pfandscheine auf Inhaber ausgestellt werden, so hat kein Verpfänder nöthig, seinen Namen anzugeben.

Sogenannte Duplikatscheine dürfen unter keinen Umständen ausgestellt werden.

Pfandbuch.

§ 7.

Ueber die stattfindenden Verpfändungen sind Bücher zu führen, in welchen die Zeit der Verpfändung, die Nummer, Beschreibung und Taxe des Pfandes, der Betrag des Darlehens, sowie die Zeit der geschehenen Auslösung, Erneuerung oder Versteigerung eingetragen werden.

Beschaffenheit der zur Verpfändung zuzulassenden Gegenstände.

§ 8.

Als Pfänder werden nur solche Gegenstände angenommen, welche sich in reinem Zustande befinden, einen allgemeinen gangbaren Werth haben, keinen zu großen Raum einnehmen und bei sorgfältiger Aufbewahrung während der Versatzzeit weder dem Verderben, noch einer bedeutenden Werthabnahme ausgesetzt sind.

Weißzeug und Betten müssen mit einem reinen Umschlagtuch versehen sein.

§ 9.

Glas- und Porzellanwaaren und sonst zerbrechliche oder zu sehr abgenützte Gegenstände, Gemälde, Bücher, Getränke und Flüssigkeiten aller Art, Schränke und ähnliche Holzwaaren, Pelzwaaren, Getreide, Militärbekleidungs- und Armaturstücke, Ordenszeichen, Wechsel, Werthpapiere, Handschriften und Legitimationspapiere aller Art werden nicht als Pfänder angenommen.

Außerdem kann die Annahme von Gegenständen als Pfänder dann verweigert werden, wenn nach der Zahl und Art derselben und nach der Persönlichkeit des Ueberbringers Grund

zu der Annahme vorhanden ist, daß eine dolose Absicht vorliege, oder daß Handelsgeschäfte mit den Pfandscheinen beziehungsweise überhaupt solche Manipulationen getrieben werden, welche die Leihhausanstalt bestimmungsgemäß nicht zu unterstützen berufen ist.

Darlehensbedingungen.

§ 10.

Juwelen, Gold und Silber dürfen nicht höher als $^3/_4$, alle übrigen Pfänder nicht höher als die Hälfte ihres abgeschätzten Werthes (§ 11) beliehen werden.

§ 11.

Die Abschätzung der Pfänder geschieht durch die Taxatoren (vergleiche §§ 28, 17) nach dem wahren Werthe und ohne Berücksichtigung eines etwaigen Neigungswerthes. Bei Gold und Silber bleibt der Formwerth unberücksichtigt.

§ 12.

An Zinsen und Geschäftsgebühren für Lagerung und Aufbewahrung der Pfänder werden 10 Prozent des Darlehensbetrags berechnet.

Die Berechnung der Zinsen geschieht vom Tage der Verpfändung bis zum Tage der Auslösung, Erneuerung oder Versteigerung nach ganzen Monaten.

Der begonnene Monat wird für einen ganzen gezählt und Bruchtheile eines Pfennigs werden für voll berechnet. Der niederste Betrag an Zinsen und Geschäftsgebühren für ein Pfand beträgt 10 Pfennig.

Weitere Gebühren außer den oben genannten werden nicht erhoben.

Auslösung und Erneuerung.

§ 13.

Die versetzten Pfänder müssen gegen Rückerstattung des darauf empfangenen Betrages nebst Zinsen und gegen Rückgabe des Pfandscheins vor Ablauf der Verfallzeit ausgelöst werden.

Nach Ablauf dieser Zeit hat das Leihhaus das Recht, die Pfänder zu versteigern, doch kann gegen Zahlung des nach § 12 vom Verfalltag an zu berechnenden Zinses die Auslösung noch bis zum Tag vor Beginn der Versteigerung stattfinden.

Hat der Auslösende das Pfand ohne vorherige ausdrückliche Verwahrung in Empfang genommen und das Geschäftszimmer verlassen, so ist damit jeder Anspruch wegen Beschädigung, unvollständiger Ablieferung oder Verwechslung erloschen.

§ 14.

Bei Eintritt der Verfallzeit können die Pfandscheine mit Ausnahme derjenigen für Kleidungsstücke und wollene Sachen gegen Bezahlung des verfallenen Zinses auf weitere

12 Monate erneuert werden, vorausgesetzt, daß das Pfand unterdessen an seinem Werthe Nichts verloren hat, oder durch weitere Aufbewahrung desselben kein Verlust zu befürchten ist.

Es sind daher alle Pfänder vor der Erneuerung einer Neueinschätzung zu unterziehen.

Der letzte Erneuerungstag eines Pfandes ist der dem Versatztag entsprechende Tag des folgenden Jahres. Wird dieser äußerste Termin versäumt, so ist nur noch die Auslösung bis zu dem in § 13 genannten Tage zuläßig.

Bei der Erneuerung wird der alte Pfandschein zurückgegeben und ein neuer Pfandschein ausgefertigt, in welchem die Nummer des vorigen zugleich mit bemerkt wird.

§ 15.

Die Auslösung eines Pfandes kann auch schon vor Eintritt der in dem Pfandschein festgesetzten Zeit erfolgen gegen Rückgabe des Pfandscheines und Darlehens, sowie Bezahlung des nach § 12 zu berechnenden Zinses.

Versteigerung.

§ 16.

Behufs Versteigerung der am Verfalltag (§§ 13, 14) nicht ausgelösten oder erneuerten Pfänder wird in jedem Monat ein Versteigerungsprotokoll aufgestellt.

Die Pfänderversteigerungen sind öffentlich bekannt zu machen und werden durch den Vorstand des Leihhauses oder seinen Stellvertreter in der II. Hälfte eines jeden Monats vorgenommen.

Die Ablieferung eines Pfandes an den Steigerer darf nur gegen Baarzahlung erfolgen; wird nicht baar bezahlt, so muß die sofortige Wiederversteigerung des Pfandes angeordnet werden. Ausnahmsweise kann von dem Erforderniß der Baarzahlung abgesehen werden, wenn der Steigerer kreditfähig ist und dem Leihhause hinreichende Sicherheit leistet.

Bei der Versteigerung wird der Betrag des Darlehens und der erwachsenden Zinsen zuzüglich 3 Prozent dieser Summe als Versteigerungsgebühr, das Ganze aufgerundet auf eine durch 10 theilbare Summe, als Ausrufspreis angenommen.

Spätestens nach Umfluß von 6 Monaten vom Verfalltag ab muß jedes Pfand der Versteigerung ausgesetzt werden.

Haftbarkeit des Taxators und Magazinaufsehers.

§ 17.

Wird bei einer Versteigerung auf einen Gegenstand nicht geboten, oder der Ausrufspreis (§ 16) nicht erreicht, so wird das Pfand dem Leihhause zugeschlagen und innerhalb 6 Monaten zu einer für den Verkauf des Gegenstandes möglichst günstigen Jahreszeit wiederholt zur Versteigerung gebracht.

Der Taxator haftet dem Leihhause für den Mindererlös, welcher sich hiebei in Folge seiner Fahrlässigkeit oder Unredlichkeit bei der Abschätzung gegen den auf dem betreffenden Pfande haftenden Betrag ergibt. Der Magazinaufseher haftet dem Leihhause, insofern und soweit er selbst dafür verantwortlich ist, für jeden Verlust oder Verderb, welcher in Folge seiner Pfänderaufbewahrung durch seine Fahrlässigkeit oder Unredlichkeit sich bei der Auslösung, Erneuerung oder Versteigerung eines Pfandes herausstellt.

Darüber, ob und inwieweit der Schätzer und Magazinaufseher auf Grund der obigen Bestimmungen in Anspruch genommen werden sollen, entscheidet die Leihhauskommission.

Auszahlung des Mehrerlöses.

§ 18.

Der etwaige Mehrerlös kann vom Ersten des der Versteigerung folgenden Monats ab gegen Rückgabe des Pfandscheines bei der Leihhauskasse erhoben werden.

Nach Umlauf eines Jahres vom Tag der Versteigerung ab sind alle Mehrerlöse dem Leihhause verfallen und die bezüglichen Pfandscheine ungültig.

Die Leihhauskommission ist indessen berechtigt, in außerordentlichen Fällen bis zum Ablauf von zwei Jahren vom Verfalltage an gerechnet, den Mehrerlös gegen Rückgabe des Pfandscheins auszufolgen.

Mehrerlöse unter 10 Pfennig werden nicht ausbezahlt.

Haftpflicht des Leihhauses.

§ 19.

Das Leihhaus haftet für die sichere Aufbewahrung der Pfänder nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

Wenn Pfänder während ihrer Aufbewahrung beim Leihhaus beschädigt werden oder in Verlust gerathen, so hat die Kasse und zwar unter Vorbehalt des Rückgriffs auf den schuldigen beziehungsweise haftbaren Beamten nur nach dem im Pfandscheine angegebenen Werth nach Abzug des Darlehens Ersatz zu leisten.

Wegen Beschädigung der Pfänder durch Mottenfraß kann eine Vergütung nicht beansprucht werden; ebensowenig, wenn Pfänder in Folge ihrer eigenen Beschaffenheit Schaden leiden.

Das Leihhaus ist verpflichtet, die Pfänder in der Höhe des Schätzungswerthes gegen Feuersgefahr zu versichern.

Verlust des Pfandscheines.

§ 20.

Ist dem Pfandscheininhaber ein Pfandschein verloren gegangen oder entwendet worden, so hat derselbe der Leihhausverwaltung schriftliche Anzeige und zugleich den rechtmäßigen Besitz und den Verlust glaubhaft zu machen. Die Verwaltung wird alsdann die Anzeige, sowie den Namen und Wohnort des Anzeigers auf dem Pfande vormerken, dem Anzeiger selbst aber gegen eine Gebühr von 40 Pfennig einen Interimsschein behändigen beziehungsweise zustellen, welcher Pfandnummer, Darlehensbetrag, Versatz- und Verfalltag zu enthalten hat.

Wird der Pfandschein später vorgezeigt, so wird das Leihhaus denselben einbehalten, den Inhaber von der erstatteten Anzeige und den früheren Anzeiger von der neuerlichen Anmeldung in Kenntniß setzen, Letzteren mit dem Anfügen, daß, wenn binnen 4 Wochen keine Einigung erzielt oder gerichtliche Klage erhoben sein sollte, das Pfand an den jetzigen Inhaber des Pfandscheines ausgefolgt werden würde.

Wird der als verloren oder entwendet angezeigte Pfandschein innerhalb der Frist des § 13 nicht vorgelegt, so wird die Versteigerung des Pfandes vorgenommen, wobei demjenigen, der die Anzeige erstattet hat, überlassen bleibt, sich durch Ersteigerung in den Besitz des Pfandes zu setzen.

Nach Umfluß eines Jahres vom Tag der Versteigerung ab und vor Ablauf eines weiteren halben Jahres wird dem Inhaber des Interimscheins der Mehrerlös ausgefolgt.

Nach Ablauf dieses weiteren halben Jahres ist auch der Interimschein ungiltig und der Mehrerlös endgiltig dem Leihhause verfallen.

Verpfändung entwendeter Gegenstände.

§ 21.

Gegenstände, bei denen Sicherheit oder dringender Verdacht besteht, daß sie auf rechtswidrige Weise in den Besitz des Verpfänders gelangt sind, werden nicht beliehen, sondern vorläufig zurück gehalten; gleichzeitig wird der Verpfänder angehalten und die Polizeibehörde unverzüglich in Kenntniß gesetzt.

Ist aber ein entwendeter oder verlorener Gegenstand in gutem Glauben als Pfand angenommen worden, so wird derselbe zwar dem sich meldenden Eigenthümer auf erbrachten Nachweis seiner Eigenthumsansprüche und der erfolgten Entwendung oder des Verlustes verabfolgt, jedoch nur dann, wenn derselbe schriftlich die volle Haftung für alle Ansprüche Dritter übernimmt und dem Leihhaus das auf das betreffende Pfand gegebene Darlehen sammt Zinsen erstattet.

Sammelstellen.

§ 22.

Die Leihhauskommission hat die Befugniß, in hiesiger Stadt zum Zweck der Vermittlung zwischen Publikum und Leihhaus sogenannte Sammelstellen zu errichten.

Zu Inhabern solcher Stellen können nur hier wohnhafte, durchaus unbescholtene Personen bestellt werden, bezüglich deren die persönlichen Voraussetzungen zum Betrieb des Pfandleihgewerbes (§ 34 der Gewerbeordnung, § 58 der Vollzugsverordnung hiezu) zutreffen.

Die Obliegenheiten und Befugnisse dieser städtischen Pfandvermittler (Sammler) und ihr Verhältniß zum Leihhause werden durch besondere Geschäftsanweisung geregelt.

Verwaltung.

§ 23.

Das Leihhaus wird durch eine nach § 19a. der Städteordnung bestellte Kommission verwaltet, welche den Namen „Städtische Leihhauskommission“ führt.

Die Kommission besteht außer dem Vorsitzenden aus 6 Mitgliedern, welche vom Stadtrath auf die Dauer von 6 Jahren ernannt werden.

Alle 3 Jahre tritt die Hälfte der Mitglieder aus. Die Austretenden sind wieder wählbar.

Für den Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes vor Ablauf seiner Dienstzeit ernennt bis zum Ende derselben der Stadtrath einen Ersatzmann.

Der Stadtrath ernennt den Vorsitzenden aus seiner Mitte und dessen Stellvertreter aus der Zahl der Kommissionsmitglieder.

Der Oberbürgermeister ist, auch wenn er nicht Mitglied der Kommission ist, jederzeit berechtigt, den Kommissionssitzungen beizuwohnen und, wenn es ihm nöthig oder zweckmäßig erscheint, den Vorsitz zu übernehmen.

Die Leihhauskommission ist dem Stadtrath untergeordnet, welcher über Beschwerden gegen dieselbe vorbehaltlich des Rekurses zu beschließen hat.

§ 24.

Die Form der Verhandlung in der Kommission ist kollegialisch. Der Beschluß wird nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Das Sitzungsprotokoll wird vom Vorsitzenden und Protokollführer unterzeichnet und in der nächsten Sitzung der Leihhauskommission zur Einsicht der Herren Mitglieder aufgelegt.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses wird erfordert, daß wenigstens 3 Mitglieder außer dem Vorsitzenden anwesend sind.

§ 25.

Die Kommission verwaltet sämmtliche Angelegenheiten des Leihhauses nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Verordnungen, sowie der gegenwärtigen Satzungen; sie beschließt insbesondere über die Anstellung und Besoldung der Anstaltsbeamten, der Inhaber der Sammelstellen, die Anlegung des eingehenden Geldes, über Aufnahme von Anlehen; sie überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes (Kassiers) und der übrigen Beamten, sowie der Inhaber der Sammelstellen, sie sorgt für die sichere Verwahrung der Werthpapiere und Schuldurkunden, nimmt nach Bedarf Dienst- und Kassenvisitationen bei dem Vorstand (Kassier) und den übrigen Beamten, sowie den Inhabern der Sammelstellen vor, unterzieht die Jahresrechnung einer Vorprüfung und prüft die vom Rechner allmonatlich aufzustellenden Ausweise über den Geschäftsverkehr und den Kassenstand.

§ 26.

Die Beschlüsse der Kommission über nachstehende Angelegenheiten bedürfen vor dem Vollzug der Bestätigung des Stadtraths:

1. Anstellung des Vorstandes (Kassiers) und der übrigen Beamten;
2. Festsetzung, Erhöhung und Verminderung der Gehalte und Sustentationen sämmtlicher Leihhausbeamten, soweit nicht schon die Dienst- und Gehaltsordnung für städtische Beamte hierüber Bestimmung getroffen hat;
3. Freigebigkeitshandlungen;

4. Erwerbung oder Veräußerung von Gebäuden;
5. Aufnahme von Anlehen;
6. Abänderung der Satzungen;
7. Auflösung der Anstalt.

Dem Stadtrath steht außerdem das Recht zu, sich in gutscheinender Weise über den Geschäftsgang des Leihhauses und über die Anlage des Vermögens Kenntniß zu verschaffen und entsprechende Anordnungen hierüber zu erlassen.

§ 27.

Die Beschlüsse der Leihhauskommission über die nachstehend bezeichneten Gegenstände bedürfen außer der Bestätigung des Stadtraths der Zustimmung des Bürgerausschusses nämlich über:

1. Erweiterung, Beschränkung oder Zurückziehung der Gemeindebürgschaft;
2. Errichtung neuer Beamtenstellen und die dafür auszuwerfenden Gehalte;
3. Anstellung von Beamten und ständigen Bediensteten auf länger als 12 Jahre;
4. Freigebigkeitshandlungen, wenn deren Betrag innerhalb eines Rechnungsjahres 1000 Mark übersteigt;
5. Aufnahme von Anlehen;
6. Abänderung der Satzungen;
7. Auflösung der Anstalt

Beamte der Anstalt.

§ 28.

Zur Besorgung der bei dem Leihhaus vorkommenden Geschäfte ist ein Kassier als Dienstvorstand angestellt, welchem gleichzeitig auch die Führung der Rechnung obliegt. — Demselben ist die erforderliche Anzahl Taxatoren, Gehilfen und Diener beigegeben.

Die Dienstobliegenheiten dieser Beamten und Bediensteten, bezüglich deren Ernennung auf §§ 25, 26 Ziffer 1, 27 Ziffer 2 dieses Statuts verwiesen wird, sind, soweit nicht die Dienst- und Gehaltsordnung für die Beamten der Stadt Mannheim Anwendung findet, durch besondere von der Leihhauskommission mit Genehmigung des Stadtraths zu erlassende Dienstweisungen geregelt. Von welchen Beamten und in welcher Höhe Kaution zu leisten ist, wird durch die einzelnen Dienstverträge bestimmt. (Vergleiche § 10 der städtischen Dienst- und Gehaltsordnung).

Sämmtliche Angestellten werden auf das Statut und ihre besondere Dienstinstruktion von der Staatsbehörde handgelübdlich, insbesondere auf strengstes Amtsgeheimniß verpflichtet.

Rechnungswesen.

§ 29.

Auf die Führung, Prüfung und Abhör der Rechnung, sowie auf die damit zusammenhängenden Geschäfte finden die Bestimmungen der Städteordnung und der Städterechnungsanweisung Anwendung.

Betriebsfond und Ueberschüsse.

§ 30.

Das vorhandene Vermögen des Leihhauses, soweit es nicht in Liegenschaften angelegt ist, bildet den derzeitigen Betriebsfond.

Ueber die Verwendung etwaiger Rechnungs-Ueberschüsse bestimmt die Leihhauskommission mit Zustimmung des Stadtraths; dieselben dürfen nur für Zwecke des Leihhauses, oder — sofern der Betriebsfond in seinem derzeitigen Betrag schuldenfrei vorhanden ist — zur Armen-Unterstützung verwendet werden.

Staatsaufsicht.

§ 31.

Die Verwaltung der Leihhausanstalt untersteht der Staatsaufsicht gemäß den bestehenden Gesetzen und Verordnungen.

Zu jeder Abänderung des Statuts, sowie zur Auflösung der Anstalt ist Staatsgenehmigung erforderlich.

Auflösung der Anstalt.

§ 32.

Im Falle der Auflösung wird das Vermögen der Anstalt in einen Armenfond der Stadt Mannheim umgewandelt, der nach den für weltliche Ortsstiftungen geltenden Gesetzen und Verordnungen verwaltet wird.

Verordnung.

(Vom 28. Dezember 1897.)

Die Arzneitaxe betreffend.

Die Apotheker und Besitzer von Handapotheken haben vom 1. Januar 1898 an die Preise für Arzneistoffe, Arbeiten und Gefäße nach der Preußischen Arzneitaxe vom 10. Dezember d. J. zu berechnen.

Die Bestimmungen der §§ 32, 34 und 35 der Verordnung vom 11. September 1896 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXV.) bleiben aufrecht erhalten.

Karlsruhe, den 28. Dezember 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Dr. Schneider.

Berichtigung.

In der Verordnung vom 18. November 1897, den Verkehr mit Schilddrüsenpräparaten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt, Nr. XXIII. Seite 312), hat das Datum des Citats in Absatz 2 zu lauten: „1. August 1896" (statt „21. Mai 1895").

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.


LAW LIBRARY
University of Michigan
3 5112 103 714 459
Digitized by Google